

Anlagen zur Drucksachenummer VO/0426/13

Inhalt:

Anlage 1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) in der Zeit vom 30.04.2012 – 13.07.2012 (einschließlich)

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 2
B. Nachbargemeinden und Kreise	S. 7
C. Überörtliche Träger	S. 20
D. Ortsansässige Träger	S. 29
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessensgruppen	S. 32
F. Betroffene Gewerbetreibende	S. 42
G. Anwohnerschreiben	S. 47

Anlage 1a Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

A. Thema „Einzelhandel“ (21.03.2012)	S. 55
B. Thema „Verkehr“ (22.03.2012)	S. 62
C. Thema „Umweltbelange“ (19.04.2012)	S. 72

Anlage 1b Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlegung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 24.09.2012 - 26.10.2012 (einschließlich)

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 79
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 85
C. Überörtliche Träger	S. 99
D. Ortsansässige Träger	S. 103
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 106
F. Anwohnerschreiben	S. 124

Anlage 2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Offenlegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) in der Zeit vom 04.03. - 18.03.2013 (einschließlich)

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 139
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 142
C. Überörtliche Träger	S. 149
D. Ortsansässige Träger	S. 153
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 160

Anlage 1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 30.04.2012 – 13.07.2012 (einschließlich)

Inhalt:

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 2
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 7
C. Überörtliche Träger	S. 20
D. Ortsansässige Träger	S. 29
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 32
F. Betroffene Gewerbetreibende	S. 42
G. Anwohnerschreiben	S. 47

A. Wortgleiche Stellungnahmen

Zu 1. bis 10. Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst kommentiert:

- IHK Mittleres Ruhrgebiet
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Schreiben vom 29. Mai 2012
- Regionalverband Ruhr, Schreiben vom 05. Juni 2012
- Stadt Gevelsberg, Schreiben vom 29. Mai 2012
- Stadt Wetter (Ruhr), Schreiben vom 04. Juni 2012
- Stadt Hattingen, Schreiben vom 30. Mai 2012
- Stadt Witten, Schreiben vom 24. Mai 2012
- Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung und Soziales, Schreiben vom 24. Mai 2012
- Stadt Schwelm, Schreiben vom 30. Mai 2012
- Stadt Ennepetal, Schreiben vom 29. Juni 2012.
- Stadt Sprockhövel (zweiter Teil), Schreiben vom 20.06.2012

1. - 10.A Stellungnahme (Fristen / Unterlagen)

Anregung, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme um mindestens 2 Monate zu verlängern, da dies der Raumbedeutsamkeit eines solchen Großvorhabens angemessen sei.

Bedenken, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen gem. § 4 (1) BauGB nicht ausreichen. Es fehle an einer Genauigkeit der Sortimentsdarstellung und einer Aussage, ob die Stadt Wuppertal und IKEA bereit sind, den Empfehlungen der Einzelhandels-Wirkungsanalyse nachzukommen. Es seien verschiedene Unterlagen hinsichtlich der Größe der Verkaufsflächen im Umlauf. Weiterhin seien keine „... *sich wesentlich unterscheiden*“

den Lösungen ...“ für die Gestaltung oder Entwicklungen des Gebiets (§ 3 (1) 1. Halbsatz BauGB im Begründungstext aufgeführt worden. Eine erneute Offenlage wird für zwingend geboten angemahnt.

Zu 1. - 10.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Antwortschreiben der Stadt Wuppertal verwiesen, in denen den Stellungnehmenden eine Fristverlängerung maximal bis zum 13.07.2012 gewährt wurde. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung wurde als erheblich über die normalerweise zugestandene Bearbeitungsdauer hinausgehende Fristverlängerung abgelehnt.

Die als ungenügend bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand und vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. Zwischenstand, an. Der scheinbare Widerspruch zwischen den verschiedenen Unterlagen rührt von dem Planungsstand zu diesem Zeitpunkt. Die Behauptung, dass eine Präsentation von IKEA mit dem Logo von IKEA und datiert zu den Bürgerdiskussionen (frühzeitige Bürgerbeteiligungen) vom 22.03. und 19.04. Gegenstand der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sein und darüber hinaus das Verkaufs- und Sortimentskonzept der Stadt Wuppertal widerspiegeln soll, erscheint unstimmt und konstruiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im Internet mit der Präsentation von IKEA zu diesem Thema den Diskussionsstand zu einem früheren Datum als dem der Trägerbeteiligung eingestellt waren und nicht als Teil der Unterlagen zu der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB galten. Sie wurden den Informationssuchenden lediglich als orientierende Unterlagen zu den Bürgerdiskussionen an die Hand gegeben.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke wurden ebenso wie die Auswirkungen der Planung dargestellt, während es aufgrund der politischen Vorgaben seit dem letzten Jahr keine sich wesentlich unterscheidenden Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes gibt. An dieser Stelle kann nicht so getan werden, als wäre eine solche politische Mehrheitsentscheidung zu diesem lang diskutierten Thema nicht bindend und als ständen für den Planer zu diesem Zeitpunkt konkret mehrere sich wesentlich unterscheidende Möglichkeiten zur Debatte.

Dem Vorschlag einer Wiederholung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden konnte nicht gefolgt werden. Im BauGB ist eine zweistufige Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren vorgesehen. Neben der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde anschließend das Verfahren gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

1. - 10.B Stellungnahme (Standort)

Anregung, dass weitere konkrete Ansiedlungsorte angedeutet, aber nicht genannt werden. Es wird um die Nennung und Begründung der konkreten Orte gebeten.

Zu 1. - 10.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Es wurde lediglich eine Kurzbegründung verfasst. Nachfolgend wird der Prozess der Standortprüfung dargestellt. Dabei sind neben städtebaulichen Aspekten jedoch auch die Flächenverfügbarkeit, die Eignung und die ökonomischen Sachzwänge zu beachten.

Es wurden Alternativstandorte für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum vorgeschlagen und von der Stadtverwaltung Wuppertal bzw. der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR für das Vorhaben geprüft. Um einen möglichen Standort in Wuppertal zu finden, wurde im gesamten Stadtgebiet eine Analyse möglicher Standorte durchgeführt.

Um einen möglichen Standort für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum in Wuppertal zu finden, wurde im gesamten Stadtgebiet eine Analyse möglicher Standorte durchgeführt. Insgesamt wurden 8 Potentialstandorte im Stadtgebiet Wuppertal für eine mögliche Eignung zur Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums vorgeprüft.

1. *EngineeringPark Wuppertal (Barmen/Ronsdorf)*
2. *Lichtscheidt/Oberbergische Straße (Barmen)*
3. *Industriegebiet Dieselstraße (Langerfeld)*
4. *Jesinghausen (Langerfeld)*
5. *Linderhauser Straße/Blumenroth (Langerfeld)*
6. *Hölker Feld/Nächstebrecker Straße (Nächstebreck)*
7. *Gewerbegebiet Schwesterstraße/Clausen (Barmen)*
8. *Wicküler Park (Elberfeld)*

Es zeigte sich, dass 3 der Standorte aufgrund jeweiliger Restriktionen (Verfügbarkeit, rechtliche, wirtschaftliche Hemmnisse) nicht zur weiteren Prüfung geeignet waren. In einer Detailanalyse wurden deswegen folgende Areale näher betrachtet:

- a. *EngineeringPark Wuppertal (Barmen/Ronsdorf)*
- b. *Lichtscheidt/Oberbergische Straße (Barmen)*
- c. *Gewerbegebiet Schwesterstraße/Clausen (Barmen)*
- d. *Jesinghausen (Langerfeld)*
- e. *Linderhauser Straße/Blumenroth (Langerfeld)*

Als Ergebnisse sind folgende Sachverhalte festzuhalten:

Zu a.) Der EngineeringPark Wuppertal (Bebauungsplan Nr. 1066) ist gemäß Ratsbeschluss auf eine gewerbliche / industrielle Nutzung in Ergänzung und zur Förderung der Technologieachse Süd ausgerichtet. Die Aufgabe des nachgefragten Gewerbestandortes muss deswegen als nachrangig aufgefasst werden. Hinzu kommt, dass eine entsprechende Flächengröße mit einer ebenen Topographie nicht zur Verfügung steht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erzeugt werden kann. Ergänzend hierzu stehen benötigte Teilflächen schon nicht mehr zur Verfügung. Einer der Hauptverkehrsströme zu IKEA wäre nur über die heute schon stark belastete Blombachtalbrücke / A1 abwickelbar, was ohne entsprechende und sehr aufwändige Ertüchtigungsmaßnahmen nicht gelöst werden kann. Ob und wann die avisierte Ausbauplanung der L 419 des Landes NRW hier eine Verbesserung der Erschließungssituation ermöglicht, kann seitens der Stadt nicht abgeschätzt werden.

Zu b.) Das Areal Oberbergische Straße (Lichtscheidt) kam aufgrund seiner Flächengröße mit verfügbaren 70.000 m² nur eingeschränkt in Frage, da ca. 110.000 m² benötigt werden. Konzeptpläne haben die topografisch schwierige Lage sowie die begrenzte Zuwegung noch verstärkt dargestellt. Zudem weisen aufgrund des Einzugsgebietes die im Wuppertaler Norden gelegenen Standorte bessere verkehrliche Anbindungen auf. Wie bei Standort a.) wäre einer der Hauptverkehrsströme zu IKEA nur über die heute schon stark belastete Blombachtalbrücke / A1 abwickelbar (siehe Ausführungen zu a.). Aktuell wird die Fläche für die Ansiedlung eines Baumarktes und eines Nahversorgungsmarktes geprüft.

Zu c.) Das Gewerbegebiet – Schwesterstraße / Clausen kommt aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich nicht in Frage, da es verkehrlich nur durch ein Wohngebiet zu erreichen ist. Ergänzende Verkehrsuntersuchungen haben zwar belegt, dass eine Abwicklung über die Autobahnausfahrten in Form von sogenannten holländischen Rampen hätte erfolgen können; durch das nachfolgende Verkehrsnetz ist eine Verkehrsführung im Bereich der Thomas Kirche jedoch nicht möglich. Diesbezüglich müssen kaum lösbare verkehrliche sowie immissionsschutzrechtliche Hemmnisse befürchtet werden. Hinzu kommt, dass es sich regionalplanerisch um eine Ausweisung als Gewerbe- und Industriebereich handelt und dass für die planerische Realisierung ein Allgemeiner Siedlungsbereich benötigt wird. Dieses Gebiet soll deswegen langfristig gewerblich entwickelt werden. Hinzu kommt, dass für IKEA die Nähe zur BAB A1/ A 46 gesucht wird, um einen größeren Einzugsbereich abzudecken und einen größeren Abstand zum vorhandenen IKEA-Center in Düsseldorf zu realisieren. Zwischenzeitlich wurde diese Fläche von einem privaten Gewerbebetreiber gekauft und wieder einer Vollvermietung zugeführt, so dass diese Flächen von Seiten der Stadt nicht mehr als Brache geführt wird.

Zu d.) Dieses Areal Jesinghausen ist zwar relativ gut an der BAB A1 gelegen, in der Örtlichkeit aber verkehrlich nur sehr schwer zu erreichen und auch topographisch nicht geeignet, so dass diese Fläche sowohl seitens der Stadt als auch von IKEA als nicht zielführend eingestuft wurde. Eine Verkehrsabwicklung über die Nächstebrecker Straße ist nicht möglich; eine geeignete Anbindung über Autobahn bzw. Bundesstraße ist insgesamt nicht gegeben.

Zu e.) Das Areal an der Linderhauser Straße / Blumenroth ist bei näherer Betrachtung in der derzeit gegebenen Situation aufgrund der Größe, der Topographie und der Verkehrsanbindung nicht geeignet. Insbesondere die Zu- und Abfahrtsverkehre über die Linderhauser Straße / Wittener Straße oder alternativ über die Gevelsberger Straße / Hattingerstraße (Schwelmer Stadtgebiet) und die zu befürchtenden Immissionskonflikte stehen der Planung an dieser Stelle entgegen.

Insgesamt zeigt sich mit Blick auf die besondere Stadtstruktur von Wuppertal, dass im gesamten Stadtgebiet keine Alternativflächen der entsprechenden Größenordnung, topographischen Beschaffenheit und verkehrlicher Anbindung verfügbar sind, so dass sich letztendlich der Standort „Dreigrenzen“ beim Autobahnkreuz Nord, auf dem Gebiet der ehemaligen Fertighausausstellung, als Idealstandort herauskristallisiert hat. Entsprechend würde auch das Beibehalten der derzeitigen Flächennutzung des Standortes als gewerbliche Baufläche (Nullvariante) dazu führen, dass sich selbst in mittel- und langfristiger Perspektive keine alternative Flächenlösung für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum finden ließe.

Im gesamten Stadtgebiet sind somit keine Alternativflächen der entsprechenden Größenordnung verfügbar, sodass sich letztendlich der Standort im Autobahnkreuz Nord, auf dem Gebiet der ehemaligen Fertighausausstellung, als Idealstandort herauskristallisiert hat.

1 - 10.C Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit / Landesplanung)

Anregung, dass die Darstellungen der Entwicklungsziele bzgl. der Einzelhandel-Wirkungsanalyse extrem verkürzt und die Schlussfolgerungen inhaltlich falsch seien. Auch bei Einhaltung der Empfehlungen aus der genannten Analyse ist die abgeleitete Schlussfolgerung falsch. Dies gehe aus Ausführungen aus diesem Gutachten hervor, in dem bzgl. des Anteils an zentrenrelevanten Sortimenten dem Ziel entgegengewirkt werde, die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche zu stärken.

Ebenso sei das Ergebnis, dass das Bauvorhaben mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung überwiegend konform gehe, falsch. Es wird angekündigt, dass der Stellungnehmende sich vorbehält eine weitere Stellungnahme abzugeben, in dem die Ergebnisse einer eigenen Untersuchung zur Zentrenverträglichkeit vorgestellt werden.

Bedenken, aufgrund der – nach Ansicht der Stellungnehmenden - ungenügenden Unterlagen.

Es wird auf die Wiederholung des Beteiligungsschrittes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden insistiert. Es wird empfohlen, das Bauleitplanverfahren aufgrund der inneren Widersprüche unbedingt einzustellen. Ansonsten werde angestrebt, bei der zuständigen Raumordnungsbehörde um eine Entscheidung zu ersuchen.

Zu 1. - 10.C Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess zwischen der Stadt Wuppertal und IKEA verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen. Vor diesem Hin-

tergrund kann die Aussage, das Gutachten sei „extrem verkürzt“ wiedergegeben worden, nicht nachvollzogen oder geteilt werden.

Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem regionalen Einzelhandelskonzept entspricht ist insofern richtig, als dass die überwiegende Anzahl maßgeblichen Gesichtspunkte entprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass trotz dieser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Sortimentsbeschränkungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungsanalyse der GMA methodisch und inhaltlich vollständig ist. In Kapitel IV werden – aufbauend auf den in den vorangegangenen Kapiteln analysierten Ausgangsdaten auf Angebots- und Nachfrageseite – zunächst die absatzwirtschaftlichen Effekte über das Marktanteilkonzept und das Umsatzumverteilungsmodell ermittelt. Daran anschließend werden die potenziellen städtebaulichen Auswirkungen bewertet, die sich aus den absatzwirtschaftlichen Effekten ableiten lassen. Dabei wird explizit auf die wesentlich betroffenen zentralen Versorgungsbereiche in Wuppertal und im Umland eingegangen. In Kapitel V schließlich werden Empfehlungen für eine städtebaulich verträgliche Dimensionierung des Vorhabens getroffen; anschließend folgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben bzw. mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck. Alle genannten Arbeitsschritte werden im Gutachten im Hinblick auf die Methodik detailliert erläutert; im Anhang des Gutachtens sind darüber hinaus die Einzelwerte der Bestandsdaten und der Umverteilungswirkungen für die Städte und Gemeinden sowie die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet dargestellt sowie eine Kurzbeschreibung der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche abgebildet.

Bzgl. des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Bergisches Städtedreieck ist es gemäß dem Gutachten z.T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann. Hier hat im Verlauf des Abstimmungsprozesses eine Änderung und Erweiterung des Sortimentskonzeptes stattgefunden. Der Sortimentsbesatz wurde so gewählt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Die Größe der Verkaufsfläche wurde im Verfahren bereits zusätzlich reduziert. Es wurde von der Stadt Wuppertal wie auch der Stadt Solingen ein eigenes Einzelhandelskonzept erarbeitet. Eine „Wuppertaler Sortimentsliste“ wurde von der GMA erarbeitet und befand sich zur Beschlussfassung am 17.09.2012 im Rat der Stadt Wuppertal.

Die Anregung einer Einstellung dieses Bauleitplanungsverfahrens kann nicht nachvollzogen werden. Sie entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage zumal ein transparentes Verfahren mit intensiver Abstimmung durchgeführt wird. In einem weiteren Verfahrensschritt werden selbstverständlich auch das landesplanerische Anpassungsverfahren sowie die weiteren Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren erfolgen.

B. Nachbargemeinden und Landkreise

Zu 1. Kreis Mettmann, der Landrat

Zu 1.A Stellungnahme (Landesplanung)

Hinweis, dass bei Einzelhandelsansiedlungen vor dem 31.12.2012 § 24a Landesentwicklungsprogramm galt und derzeit der Entwurf des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel als in Aufstellung befindliches Ziel zu beachten ist.

Bedenken, dass die Sortimente in der ursprünglichen Größenordnung dem Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel widersprechen. Es wird empfohlen, die Sortimente gemäß den Vorschlägen städtebaulich verträglich anzupassen.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird gefolgt.

In der Kurzbegründung wie in dem Einzelhandelsgutachten der GMA wird auf diesen Sachverhalt eingegangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben (Kapitel IV, 6. – 8.) eingegangen und dabei festgestellt wird, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

1.B Stellungnahme (Einzelhandelsgutachten)

Hinweis, dass im Einzelhandelsgutachten der GMA keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Haan berücksichtigt werden, während Stadt Velbert vorsorglich Bedenken erhebt.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Verträglichkeitsgutachten der GMA hat ein weites und in mehrere Zonen unterteiltes Einzugsgebiet definiert, das aufgrund der Angebotsstrukturen im Gesamttraum, der Größe und Attraktivität des Planvorhabens am Planstandort in Wuppertal sowie insbesondere im Hinblick auf die nächst gelegene IKEA-Standorte abgegrenzt wurde. Hierzu lagen u. a. auch Kundenherkunftsdaten von umliegenden IKEA-Einrichtungshäusern vor. Demnach ist die Stadt Haan im Hinblick auf das Vorhaben in Wuppertal dem Standort in Düsseldorf zuzuordnen, der über die Autobahn in kurzer Fahrdistanz erreicht werden kann (in Abhängigkeit vom konkreten Standort in Haan rd. 12 – 15 km Entfernung). Ferner weist Haan insgesamt eine deutlich höhere Einkaufsorientierung nach Düsseldorf als nach Wuppertal auf. Vor diesem Hintergrund – und auch angesichts der eigenen Angebote v. a. im Möbelsektor in Haan – wurde die Stadt nicht in das Einzugsgebiet mit einbezogen (für ausführlichere Angaben siehe Kap. II, 3).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Untersuchungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen (ursprüngliche Datenerhebung der BULWIEN GESA AG 2009) mit dem Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck abgestimmt wurde, in dem neben den drei Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid u.a. auch die Bezirksregierung Düsseldorf und die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid vertreten sind. Auf die Stellungnahme der Stadt Velbert wird gesondert eingegangen.

Zu 2. Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisentwicklung und Beteiligungen

2.A Stellungnahme (Verkehrsgutachten)

Bedenken, dass in Kapitel 1 (allgemeine Voraussetzungen) der verkehrlichen Untersuchung sowohl die Untersuchung als auch die Ergebnisse nicht vorliegen und es keine Basis für eine Stellungnahme gibt.

Bzgl. Kapitel 2 sei eine Stellungnahme sehr schwierig, da keine der getroffenen Annahmen zur Verkehrserzeugung überprüf- bzw. nachvollziehbar sei. Es werde allein die Datenbasis des Vorhabenträgers verwendet. Zudem sei die endgültige Sortimentszusammensetzung nicht benannt und berge bei einem Nichteintreten ein hohes Risiko. Die durch das geplante Projekt erzeugten Fahrten erscheinen im Vergleich zu anderen Vorhaben als deutlich zu gering und werden von Stellungnehmenden nicht akzeptiert. Es wird gefordert, dass die komplette Verkehrserzeugung detailliert aufgegliedert offengelegt wird. Ein Vergleich mit den Märkten in Mannheim, Koblenz und Ulm wird nicht akzeptiert, da hier aus Sicht des Stellungnehmenden keine Analogien zum Standort Wuppertal vorhanden sind.

Die o. g. Kritik, der ausschließlichen Verwendung der Daten des Vorhabenträgers wird auch in Kap. 3 vorgetragen. Insbesondere die Annahme, dass lediglich 10,5% des vorhabenbezogenen Verkehrs über die BAB A 43, die Schmiedestraße (Richtung Nord) abgewickelt werden, erscheint angesichts des gesamten Einzugsbereichs mit 1,2 Millionen Einwohnern als deutlich zu gering.

Weitere dezidiert ausgeführte Bedenken werden in Bezug auf Kapitel 4, 6 bis 8 und 13 bis 15 vorgetragen. Es werden Bedenken in Bezug auf die eintägige Verkehrszählung, die Leistungsfähigkeit der Knoten und die Verkehrsmittelwahl vorgetragen, während die Kritik, dass aufgrund der fehlenden Darstellung der Grundlagen die Ausführungen nicht dargestellt werden können, mehrfach wiederholt wird. Zudem seien nach Aussage des Stellungnehmenden Schlussfolgerungen aus dem Gutachten verfrüht, da erhöhter Nachbesserungsbedarf besteht.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Die reklamierten fehlenden Unterlagen waren und sind für jedermann öffentlich einsehbar.

Die prognostizierten Verkehrsmengen sind gutachterlich untersucht und können verträglich abgewickelt werden.

Kapitel 1: Der Bericht zur verkehrlichen Untersuchung für den Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord unter besonderer Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch das IKEA-Projekt liegt grundsätzlich vor und wird in den weiteren Verfahrensschritten den Unterlagen beigelegt. Bei Bedarf kann der entsprechende Erläuterungsbericht auch bereits vorab den entsprechenden Behörden übermittelt werden.

Zu Kapitel 2: Grundsätzlich wurden die Angaben des Investors durch Zählungen an den hier berücksichtigten Standorten erarbeitet. Es erfolgte zudem eine Überprüfung der Angaben nach BOSSERHOFF, wobei ein relativ großer Handlungsspielraum gegeben ist. Selbst durchgeführte Verkehrszählungen an vergleichbaren Standorten haben gezeigt, dass mit einer maßgeblichen Verkehrsstärke, die den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt werden kann, von 7.500 Fahrzeugen, jeweils in Zu- und Ausfahrt, ausgegangen werden kann. Wie auch bereits im Verkehrsgutachten dargelegt, ist an einem Freitag im Mittel mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, Gleiches gilt für die Belastung am Samstag. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass in der Verkehrserzeugung sämtliche Kunden-, Beschäftigten- und Wirtschaftsverkehre enthalten sind. Im weiteren Verfahren werden auch die hier getroffenen tabellarischen Auflistungen zur Verkehrsmittelwahl und des Pkw-Besetzungsgrades dargestellt, die jedoch bereits dem vorgelegten Verkehrsgutachten zugrunde gelegt waren. Diese sind im Anhang beigelegt. Die Anmerkung, dass ein Vergleich

zu den genannten Märkten nicht akzeptiert wird, kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere der Standort Mannheim weist durchaus in seiner Lage, unmittelbar im Bereich einer Bundesautobahn, Parallelen zum Standort Wuppertal auf. Zudem wohnen in Mannheim ähnlich viele Einwohner wie in Wuppertal und die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Mittel- und Oberzentren können durchaus mit dem Standort Wuppertal verglichen werden. Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass auch die Ansätze nach BOSSERHOFF aus empirischen Untersuchungen und Angaben resultieren, die größtenteils durch die entsprechenden Betreiber zur Verfügung gestellt wurden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die maßgebliche Verkehrsbelastung an einem normalen Werktag, d. h. an einem Dienstag oder Donnerstag, den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt wird. Sämtliche Berechnungen wurden auf dieser Grundlage durchgeführt. Zudem wurden auch die Grundlagen aus der Verkehrsuntersuchung zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord berücksichtigt.

Zu Kapitel 3: Bezüglich der Verteilung bzw. der Einzugsgebiete der Kunden von IKEA wird auf die Ausführung des Investors verwiesen. Es ist durchaus Stand der Technik, derartige relativ dezidierte Aussagen zu verwenden, die seitens des Investors durch Einwohnerverteilung und Erreichbarkeit des jeweiligen Standortes über die einzelnen Verkehrsachsen erarbeitet wurden. Die Vorgaben des Investor wurden hinsichtlich Plausibilität geprüft und können den Gutachten von IKEA entnommen werden.

Zu Kapitel 4: Die Verkehrszählung vom 12.04.2011 wurde an einem Tag durchgeführt. Für derartige Untersuchungen kann eine Ein-Tages-Zählung zur Kalibrierung der Sollwerte bei Vergleich mit schon vorhandenen früheren Zählungen und hieraus resultierender Plausibilitätsüberprüfung durchgeführt werden. Auch werden grundsätzlich die Hoch- und Umrechnungsfaktoren nicht separat dargestellt, da es durchaus möglich ist, die dargestellten Verkehrszählungen über die einzelnen Tageszeitzbereiche zu addieren und somit den Hochrechnungsfaktor aus den angesetzten Sollwerten abzuleiten.

Zu Kapitel 6: Die Verkehrsprognose erfolgte nicht linear, sondern in unterschiedlichen Faktoren je Verkehrsbezirk. Zudem wird hier keine statische Berechnung der Verkehrsbelastungen durchgeführt, sondern es erfolgt eine dynamische, methodisch in iterativen Arbeitsschritten berechnete Verkehrsverteilung, die in jedem Arbeitsschritt die Verkehrsbelastung der vorherigen Schritte und somit die verbleibende Kapazität der einzelnen Strecken berücksichtigt. Somit können auch aus dem Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord und Teilbereichen mit erhöhter Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes Verkehrsverlagerungen und somit Verkehrsabnahmen auf Teilstrecken resultieren. Diese sind jedoch teilweise marginal und insbesondere für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von untergeordneter Bedeutung, da alle Berechnungen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität auf dem Status Quo, d. h. auf den gezählten Werten der nachmittäglichen Spitzenstunde basieren, die unter Berücksichtigung eines Worst Case-Ansatzes auf die Verkehrsprognose hochgerechnet wurden. Diese Belastungen wurden auf die Verkehrserzeugung aus dem IKEA Projekt ohne Verlagerungseffekte im übergeordneten Verkehr, insbesondere im Zuge der Schmiedestraße, überlagert.

Zu Kapitel 7: Hier wird auf die zu Kapitel 6 bezogene Stellungnahme verwiesen. Sämtliche Berechnungen zur Leistungsfähigkeit sind, wie erwähnt, eine Worst Case-Betrachtung ohne Verlagerungseffekte aus dem Verkehrsmodell. Grundsätzlich ist bei Verkehrsverlagerungen davon auszugehen, dass 1.000 Fahrzeuge pro Tag und Richtung nicht zu 100 % auf eine Alternativstrecke verlagert werden. Dieser Verlagerungsverkehr verteilt sich auf mehrere alternative Strecken, sodass hier von keinen maßgeblichen Verschlechterungen durch Verkehrsverlagerungen ausgegangen werden kann.

Zu Kapitel 13: Die Verkehrsmittelwahl für den öffentlichen Verkehr von 5 % wird im Weiteren noch eingehend untersucht. Gleiches gilt für die grundsätzliche Erschließung im öffentlichen Verkehr.

Zu Kapitel 14: Die Erhebungen samstags an nur einem Tag erscheinen aus unserer Sicht ebenfalls ausreichend. Die damalige Erhebung ist auch aus Sicht der Stadt Wuppertal repräsentativ, da die Grundbelastung erfasst wurde. Aktuell wurden Untersuchungen unter Be-

rücksichtigung des Samstagsverkehrs und Überlagerung mit dem maximalen Verkehrsaufkommen durch IKEA durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse werden im weiteren Verfahren dargestellt und erläutert.

Zu Kapitel 15: Die Verkehrsuntersuchung basiert grundsätzlich auf den Vorgaben, dass die Leistungsfähigkeit des unmittelbar betroffenen Verkehrssystems Schmiedestraße, Mollenkotten, Anschlussstelle BAB 46, Autobahnkreuz Wuppertal Nord und Eichenhofer Weg nachgewiesen werden muss. Hierzu müssen zwangsläufig Optimierungen und der Ausbau des Verkehrsnetzes im unmittelbaren Nahbereich erfolgen. Die Ergebnisse der Berechnungen zur Leistungsfähigkeit haben gezeigt, dass das Verkehrssystem unter den getroffenen Annahmen und den erläuterten Planungskonzeptionen nicht an die Grenze der Leistungsfähigkeit gerät und hieraus keine Verkehrsstörung im Nah- und Regionalbereich unter Berücksichtigung der aktuell getroffenen Annahmen erwartet werden kann. Eine Ausweitung des Nahverkehrsangebotes ist nicht vorgesehen, die Bushaltestelle verbleibt an der vorhandenen Stelle. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis nicht vorgesehen.

Zu 3 Stadt Sprockhövel, Sachgebiet Planen u. Umwelt / Bauen und Wohnen

3. Stellungnahme (GMA-Gutachten)

Die Stellungnahme der Stadt Sprockhövel umfasst sowohl Textbausteine, welche in verschiedenen Stellungnahmen von Gewerbetreibenden aus der Stadt Sprockhövel verwendet wurden (vgl. Abschnitt F, zu 1 - 4), als auch den Wortlaut der Stellungnahmen verschiedener Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Ennepe-Ruhr und verschiedener weiterer Träger öffentlicher Belange (vgl. Abschnitt A, zu 1 – 10). Daher wird im Folgenden nur auf einige Aspekte noch einmal direkt eingegangen:

Anregung, dass keine ausreichende Berücksichtigung der kleinteiligen Geschäftsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Niedersprockhövel im GMA-Gutachten stattgefunden hätte; hier sei die Anwendung der 10 %-Schwelle ungeeignet.

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimenten in der Sprockhöveler Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie bereits im Abschnitt F, zu 1. - 4. Ausführlich dargestellt, wurden in der Stadt Sprockhövel – wie in allen Städten der Zone I und II – alle klein-, mittel- und großflächigen Anbieter mit projektrelevanten Kern- und Randsortimenten erfasst. Insbesondere die Geschäfte in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Nieder-Sprockhövel wurden einer intensiven Vor-Ort-Untersuchung unterzogen. Auf Basis dieser detaillierten Bestandsdaten (vgl. auch Anhangstabelle A5.25) wurden auch die entsprechenden Umsatzumverteilungseffekte und potenzielle städtebaulichen Auswirkungen ermittelt (vgl. Anhangstabelle A5.26). Unter anderem aufgrund der hohen Auswirkungen in Sprockhövel, aber auch in weiteren benachbarten Städten und Gemeinden, hat die GMA in einzelnen Sortimenten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsfläche getroffen. Diesen wird im Bauleitplanverfahren gefolgt.

Im Hinblick auf die Anwendung der Bergischen Liste als Grundlage für die potenziellen Auswirkungen ist auf die Beantwortung der Stellungnahmen im Abschnitt F, zu 1. - 4. zu verweisen. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des IKEA – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme der Stadt Sprockhövel aufgeführten Argumente unter Punkt 4 „Verfahren“, ist auf die Ausführungen unter Abschnitt A Nr. 1 - 10 hinzuweisen.

Auch die Stadt Sprockhövel hat hier den abgestimmten Wortlaut weiterer Städte und Gemeinden im Landkreis Ennepe-Ruhr und weiterer Träger öffentlicher Belange übernommen.

Zu 4. Stadt Velbert

4. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, werden im erheblichen Maße erhoben, da aufgrund der Gesamtgröße des Vorhabens negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt zu erwarten seien. Dabei stellt Velbert vor allem auf das Sortiment Sportartikel ab und regt an, die von der GMA empfohlene Verkaufsflächenreduzierung in diesem Sortiment vorzunehmen.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Stadt Velbert und ihre zentralen Versorgungsbereiche ist auf Anhangstabellen A5.27 und A5.28 im Gutachten zu verweisen. Mit Ausnahme der Sportartikel sind die Umverteilungswirkungen in den weiteren Sortimenten des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums niedriger als 5 %, so dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen in der Innenstadt Velbert zu erwarten sind. Beim Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Zu 5. Stadt Haan

5. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, aufgrund der fehlende Einbeziehung der Stadt in das Einzugsgebiet. Die Stadt weist auf die geringen Distanzunterschiede zwischen Haan und dem IKEA-Standort in Düsseldorf bzw. dem Planstandort Wuppertal sowie die höhere Attraktivität des Standortes Wuppertal durch das Fachmarktzentrum hin.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Insgesamt ist die Erreichbarkeit des bestehenden IKEA-Standortes Düsseldorf und des Planstandortes in Wuppertal zwar über die Bundesautobahn A 46 in beide Richtungen sehr gut, der Standort Düsseldorf weist jedoch eine insgesamt schnellere Erreichbarkeit aus allen Teilen des Stadtgebietes Haan auf.

Obwohl Haan Nachbarstadt von Wuppertal ist, sind die Einkaufsbeziehungen dorthin nur relativ gering. Bei einer Passantenbefragung im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Bergisches Städtedreieck im Hauptzentrum Wuppertal-Elberfeld wurde festgestellt, dass lediglich rund 2 – 3 % der dortigen Kunden aus dem Landkreis Mettmann kommen, zu dem auch die Stadt Haan zählt. Insgesamt wies das Hauptzentrum Wuppertal-Elberfeld damals kein wesentliches überörtliches Einzugsgebiet auf. Auch das Einzelhandelskonzept Haan aus dem Jahr 2006 zeigt auf, dass die Einkaufsorientierung nach Wuppertal deutlich niedriger ist als ins Oberzentrum Düsseldorf. Gerade im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich wurde im Rahmen einer Kundenbefragung Düsseldorf als wichtigster Einkaufsstandort für Haaner Kunden genannt, i.d.R. noch vor Haan selbst.

Somit ist angesichts der gewohnten Einkaufstendenzen in Düsseldorf, den dortigen starken Einzelhandelsstandorten sowie der eigenen starken Ausstattung in Haan in einigen Sortimenten (v.a. Möbel- und Einrichtungsbedarf) die Stadt Haan nicht zum Einzugsgebiet von IKEA Wuppertal zu zählen. Die Kunden aus Haan werden im Rahmen von Streuumsätzen berücksichtigt.

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Untersuchungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen (ursprüngliche Datenerhebung der BULWIEN GESA AG 2009) mit dem Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck abgestimmt wurde, in dem neben den drei Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid u.a. auch die Bezirksregierung Düsseldorf und die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid vertreten sind.

Zu 6. Stadt Herdecke

6. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, dass die Stadt Herdecke– im Gegensatz zur Nachbarstadt Wetter – nicht in das Einzugsgebiet des Vorhabens einbezogen wurde und dass ihre Belange durch die Planungen in Wuppertal betroffen sind. Inhaltlich schließt sie sich der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises voll an.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Bzgl. der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises wird auf den Abschnitt A Nr.1 – 10 verwiesen, die gesondert beantwortet wurde.

Im Hinblick auf das Einzugsgebiet ist festzuhalten, dass sich Herdecke im Kerneinzugsgebiet des IKEA-Einrichtungshauses in Dortmund in der dortigen Fachmarkttagglomeration Indupark (u.a. Küchenfachmarkt, Mega Zoo, Decathlon, Intersport Voswinkel, Media Markt, real) befindet. Zwar ist die Fahrdistanz zum Planstandort Wuppertal nur wenig länger als zum Standort IKEA Dortmund Indupark, angesichts der grundsätzlichen Tendenz in die Oberzentren Dortmund und Hagen sowie der tradierten Einkaufstendenzen zum IKEA Standort Dortmund ist nicht von wesentlichen Umlenkungen der Einkaufsorientierung künftig an den Standort Wuppertal zu rechnen. Auch die Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrum in Wuppertal ändert an dieser Einschätzung nichts, da der IKEA Standort Dortmund in einer leistungsfähigen Fachmarkttagglomeration liegt, die gewisse Angebotsüberschneidungen mit dem projektierten Vorhaben aufweist (u.a. zwei Sportfachmärkte, Zoofachmarkt, Küchenfachmarkt). Daher wurde die Stadt Herdecke auch nicht in das Einzugsgebiet einbezogen.

Zu 7. Stadt Gevelsberg (Schreiben vom 2.7.20120)

Die Stadt Gevelsberg hat in Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 29.05.2012 am 02.07.2012 noch einmal Stellung genommen.

7. Stellungnahme (Verträglichkeitsgutachten)

Anregung, dass die projektrelevanten Daten des Verträglichkeitsgutachtens der GMA jeweils stadtbezogen dargestellt werden müssten. Es wird somit Kritik an der Erhebungsmethodik der GMA geübt.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Anhang des Verträglichkeitsgutachtens werden die projektrelevanten Daten jeweils deziert stadtbezogen dargestellt, sowohl bezogen auf die einzelnen Bestandsdaten der jeweiligen Städte und ihrer zentralen Versorgungsbereiche als auch bezogen auf die Umverteilungswirkungen. Die relevanten Daten der Stadt Gevelsberg sind den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 zu entnehmen.

Auch in Gevelsberg hat die GMA – wie in den weiteren Städten und Gemeinden in Zone I und II – alle klein-, mittel- und großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit projektrelevanten

Kern- und Randsortimenten erfasst. Auf dieser detaillierten Grundlage wurden dann die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen ermittelt.

Bezug nehmend auf den zentralen Versorgungsbereich von Gevelsberg ist – wie bereits im Hinblick auf die Stellungnahme von Pro City Gevelsberg (siehe Abschnitt F, Nr. 1 - 4) – darauf hinzuweisen, dass im Text des Gutachtens auf Seite 62 ein redaktioneller Fehler vorliegt. Hier wird als Magnetbetrieb der Anbieter Euronics genannt, dies sollte jedoch Expert Ellinghaus heißen. Entsprechend wurde Expert Ellinghaus in Anhangstabelle A4 als Magnetbetrieb der Gevelsberger Innenstadt aufgeführt. Der Euronics-Anbieter (Radio Meckel) ist aus gutachterlicher Sicht aufgrund seiner Größenordnung und Spezialisierung nicht als wesentlicher Frequenzbringer in der Innenstadt von Gevelsberg zu sehen, gleiches gilt für den genannten Intersport-Anbieter. Weitere Frequenzbringer in der Innenstadt von Gevelsberg sind aus Sicht der GMA vielmehr das SB-Warenhaus Kaufland und der Drogeriemarkt dm, die beide im kurzfristigen Bedarf wesentliche Kundenanziehungspunkte für das Hauptzentrum Gevelsberg darstellen.

Bezüglich der genannten Möbel- und Baumarktbetriebe in Gevelsberg, die vom Vorhaben in Wupertal betroffen sein können, ist darauf hinzuweisen, dass keine einzelbetrieblichen Auswirkungen dargestellt werden können. Hierzu müsste die individuelle betriebswirtschaftliche Situation des jeweiligen Anbieters bekannt sein; auch Datenschutzgründe stehen dem entgegen. Allerdings hat die GMA in den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 die Auswirkungen in diesen Sortimenten auch auf Anbieter an sonstigen Standorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zusammengefasst dargestellt. Bei Betrachtung des geplanten Vorhabens wäre Gevelsberg mit einer Umverteilungsquote von rd. 13 – 14 % bei Möbeln betroffen. Da diese Anbieter jedoch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen, sind negative städtebauliche Auswirkungen nicht anzuführen. Gerade die explizit genannten Anbieter Wohnwelt Gevelsberg, Baumarkt Klein und Praktiker Baumarkt befinden sich an autokundenorientierten Standorten im Umfeld von weiteren Gewerbegebieten ohne Anbindung an zentrale Versorgungsbereiche. Damit handelt es sich um rein wettbewerbliche Wirkungen, nicht um Auswirkungen auf städtebaulich schützenswerte Standorte.

Da in Gevelsberg alle projektrelevanten Betriebe erfasst und die Auswirkungen nach Lagen explizit dargestellt wurden, sind die dargelegten Fazite zu den städtebaulichen Auswirkungen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsflächen nach Sortimenten nicht fehlerhaft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierungen der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt wird.

Zu 8. Stadt Bochum

8. Stellungnahme (Beteiligung)

Bedenken, dass die Stadt Bochum nicht beteiligt worden sei, obwohl doch aufgrund der räumlichen Nähe des Bochumer Stadtgebietes und einer zügigen Erreichbarkeit eine zwingende Betroffenheit gegeben sei.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist zu berücksichtigen, dass zum ersten der Betrachtungsraum des Verträglichkeitsgutachten für den Einzelhandel der GMA sehr wohl die Festlegung des Betrachtungsraumes zu dem zu erstellenden Gutachten vom Kölner Raum bis hin zum südlichem Rand des Ruhrgebietes in Abhängigkeit zahlreicher Faktoren erfolgte, u.a. hinsichtlich der Lage der vorhandenen, benachbarten Möbelstandorte im Ruhrgebiet und der Erreichbarkeitsradien in Abhängigkeit von Zeit und Entfernung. Bei der notwendigen Eingrenzung des Untersuchungsgebiete

tes wurde in Betrachtungszonen abgestuft, da die benötigte Datenerhebung der relevanten Sortimente in den Nachbargemeinden beherrschbar bleiben musste.

Zum anderen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenso eine Erweiterung der sonst üblicherweise zu beteiligenden Nachbargemeinden vorgenommen. Grundlage dafür war wiederum die Festlegung der nach Datengrundlage voraussichtlich objektiv Betroffenen und die notwendige Beschränkung auf einen angemessenen Betrachtungsraum.

Zu 9. Stadt Solingen

9.A Stellungnahme (Sortimente)

Bedenken, gegen das Vorhaben IKEA in Wuppertal. Die Stadt Wuppertal wird gebeten zu prüfen, ob der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente innerhalb des Vorhabens nicht noch weitergehend reduziert werden können.

Zunächst trifft Solingen einige Anregungen für das Verfahren und weist darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennen lassen, wie das konkrete Sortimentskonzept in Zukunft tatsächlich aussehen soll. Aus Sicht des Stellungnehmenden ist eine explizite Limitierung von einzelnen Sortimenten im Rahmen des Bebauungsplanes als dringend angeraten zu sehen. Es wird kritisiert, dass ein konkretes Verkaufsflächen- und Sortimentskonzept in den Unterlagen fehle.

Zu 9.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess zwischen der Stadt Wuppertal und IKEA verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen.

Die Stadt Wuppertal plant eine solch deutliche Festlegung einzelner Sortimente im Bebauungsplan (textliche Festsetzungen). Diese beinhaltet die im GMA-Gutachten empfohlene Flächenreduzierung bei ausgewählten Sortimenten als status quo.

9.B Stellungnahme (Unterlagen, Landesplanung)

Bedenken, dass in den Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden Widersprüche zwischen den Ausführungen des Bebauungsplankonzeptes und den Aussagen im Verträglichkeitsgutachten der GMA zu den landesplanerischen Regelungen des Entwurfes zum Sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ vorliegen. Die Aussagen des Bebauungsplankonzeptes würden nicht sachgerecht ausfallen.

Zu 9.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

An dieser Stelle ist auf Kapitel IV, 6. im Verträglichkeitsgutachten der GMA hinzuweisen, in dem sich das Gutachten detailliert mit dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ des LEP auseinandergesetzt hat. Dabei wurde festgestellt, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat das Gutachten aber auch festgehalten, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz).

Die als nicht sachgerecht bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand und vorliegenden Detailierungsgrad, d. h. Zwischenstand, an. An dieser Stelle muss ebenfalls auf die vorgenannte Tatsache hingewiesen werden, dass die Anlagen der Kurzbegründung dem Leser ausdrücklich zur Verfügung stehen und der vertiefende Teil der Unterlagen sind.

Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem regionalen Einzelhandelskonzept entspricht ist insofern richtig, als dass der überwiegenden Anzahl der maßgeblichen Gesichtspunkte entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat das Gutachten aber auch festgestellt, dass trotz dieser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Sortimentsbeschränkungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

9.C Stellungnahme (Bergische Liste)

Bedenken im Hinblick auf die Anpassung der Bergischen Liste. Die Stellungnehmende merkt einige Kritikpunkte am Verträglichkeitsgutachten der GMA an. Hierzu zählen:

- Die unterschiedlichen Klassifikationsmethoden der GMA (Auswirkungsanalyse zum projektierten Vorhaben) sowie der BBE (Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006).
- Unklare Bewertungsmaßstäbe bei der Einstufung von Fahrrädern und Sportgroßgeräten als nicht zentrenrelevant durch das Verträglichkeitsgutachten der GMA; Herleitung dieser Aussage.
- Einstufung der Sportgroßgeräte und Fahrräder als nicht zentrenrelevant und damit „Reduzierung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente im Vorhaben“.

Zu 9.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Hinblick auf eine mögliche Anpassung der Bergischen Liste ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Büro GMA im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens von der Stadt Wuppertal den Auftrag erhielt, bei bestimmten Sortimenten zu prüfen, ob ihre Einstufung gemäß Bergischer Liste aus dem Jahr 2006 noch den aktuellen Tatsachen entspräche. Dabei handelt es sich um Sortimente, die in verschiedenen Sortimentslisten teilweise als zentrenrelevant, teilweise als nicht zentrenrelevant zu werten sind und deren Betriebstypenentwicklung häufig als Fachmärkte bzw. Randsortimente von Möbelhäusern / Baumärkten (z. B. Leuchten) mit Schwerpunkten an dezentralen Standorten auf eine geringe Zentrenrelevanz hinweist.

Diese Aufgabe hat die GMA im Rahmen des Gutachtens bearbeitet, wobei klar darauf hingewiesen wurde, dass es sich nicht um eine Regelung für dieses Vorhaben handeln sollte (vgl. S. 75 im Gutachten), sondern Hinweise für alle drei Städte des Bergischen Städtedreiecks geben soll und damit perspektivisch auch für deren Bauleitplanung Grundlage sein könnte. Dass sich hieraus noch kein regionaler Konsens ableiten lässt, ist unbestritten. Dies

kann nur in Abstimmung zwischen den drei Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen erfolgen. Es geht auch nicht darum, „nach freiem Belieben“ eine Sortimentsliste anzupassen; das projektierte Vorhaben gibt lediglich den Anlass, die mittlerweile sechs Jahre alte Bergische Liste zu überprüfen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wuppertal eine Anpassung in Form einer ortsspezifische „Wuppertaler Sortimentsliste“ als Grundlage der Bauleitplanung erarbeitet hat.

Im Hinblick auf die Kriterien zur Einstufung der Zentrenrelevanz einzelner Sortimente hat die GMA nicht nur allein auf die aktuelle Verkaufsflächenverteilung abgezielt, sondern auch die Betriebstypenentwicklung sowie den faktischen Attraktivitätsbeitrag eines Sortimentes für einen zentralen Versorgungsbereich berücksichtigt. So wurde u. a. differenziert betrachtet, ob bei relativ hohen Verkaufsflächenanteilen in zentralen Versorgungsbereichen einzelne Betriebe, insbesondere Magnetbetriebe, zu berücksichtigen sind, oder ob es sich eher um Betriebe in Randlagen oder Teilsortimente von Mehrbranchenbetrieben handelt.

Im Hinblick auf den Sortimentsbereich Sportgroßgeräte und Fahrräder ist darauf hinzuweisen, dass dieser sehr stark außerhalb zentraler Versorgungsbereiche im Bergischen Städtedreieck angesiedelt ist. Die Empfehlung, ggf. eine differenzierte Betrachtung mit einer Einstufung als zentrenrelevant in Solingen vorzunehmen, ist darin begründet, dass im Nebenzentrum Solingen-Oligs ein relativ großer Fahrradhändler ansässig ist. Spezialanbieter im Bereich Sportgroßgeräte gibt es dagegen bisher im Bergischen Städtedreieck und auch im weitergehenden Einzugsgebiet nicht; diese werden überwiegend als kleine Randsortimente in Sportfachmärkten und –kaufhäusern geführt. Es liegen in diesem Segment erhebliche Kaufkraftabflüsse aus der Region an Standorte wie Dortmund (Decathlon) oder Köln (Globetrotter).

Daher hat das Büro GMA auch empfohlen, diesen Sortimentsbereich in einem potenziellen Sportfachmarkt zu stärken und dagegen die Verkaufsfläche bei Sporttextilien, -schuhen und –artikeln (Kleinartikel, z. B. Bälle, Schwimmzubehör, Skateboards, Inlineskates usw.) zu reduzieren. Das Ursprungskonzept sah einen Sportfachmarkt mit 4.000 m² VK für solche zentrenrelevanten Sportartikel und Sporttextilien / -schuhe vor. Damit sollte keine künstliche Verkaufsflächenreduzierung im zentrenrelevanten Sortiment herbeigeführt werden. Es ging hier speziell um eine Überprüfung eines Sortimentes, dass aufgrund der Angebotsstrukturen in Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie der Beschaffenheit der Artikel (Sperrigkeit / Gewicht) keine Zentrenrelevanz aufweist. Es wird auch nicht behauptet, dass eine Anpassung der Bergischen Liste das Vorhaben im Hinblick auf die Gesamtverkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente unproblematisch gestaltet. Abb. 15 im Verträglichkeitsgutachten der GMA zeigt auf, dass auch nach einer Modifikation der Bergischen Liste weiterhin noch deutliche Anteile im fachmarkbezogenen Einkaufszentrum durch zentrenrelevante Sortimente belegt wären.

Grundsätzlich hat das Verträglichkeitsgutachten in allen Sortimentsbereichen, nicht nur im Sportbereich, die potenziellen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche detailliert untersucht, unabhängig davon, ob sie in der Bergischen Liste als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant deklariert wurden. Um negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu vermeiden, wurden in verschiedenen Sortimentsbereichen Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsflächen gegeben, so eben auch im Bereich Sporttextilien / -schuhe und Sportartikel. Gleiches gilt auch für die Sortimentsbereiche Elektrogeräte sowie Heimtex / Hausrat, die ebenfalls zu deutlichen Umverteilungen und ggf. städtebaulichen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen im Untersuchungsraum führen könnten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt wird.

Die Grundsatzdiskussion der Städte im Bergischen Städtedreieck über eine Fortschreibung der Bergischen Liste sowie einen regionalen Konsens können die Ausführungen in der Auswirkungenanalyse natürlich nicht ersetzen; sie sollen lediglich als eine Diskussionsgrundlage dienen.

9.D Stellungnahme (Mitnahmeeffekte)

Bedenken, dass die Mitnahmeeffekte, welche das Verträglichkeitsgutachten der GMA im Hinblick auf das IKEA-Möbelhaus ermittelt hat, nicht nachvollziehbar seien und lediglich der „Wegargumentation“ eines Teiles des Planumsatzes dienen würden.

Zu 9.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Hierzu ist anzuführen, dass die GMA für das Gutachten detaillierte Kundenherkunftszählungen von IKEA für verschiedene Häuser im Umfeld bekommen hat. Hinter diesen Zahlen stehen zwar keine konkreten Umsätze, insbesondere keine Umsatzanteile zwischen Möbelkernsortiment und Randsortimenten, allerdings hat GMA auf Grundlage der IKEA-Umsätze und diesen Herkunftszahlen die möglichen internen Mitnahmeeffekte pro Haus sehr genau ermitteln können.

Das Gutachten hat – um der kürzeren Reichweite von zentrenrelevanten Sortimenten gerecht zu werden – die Annahme unterstellt, dass ein sehr hoher Anteil der Randsortimente im IKEA-Einrichtungshaus innerhalb des Einzugsgebietes umverteilt würde (75 % der durch Kunden aus dem Einzugsgebiet zu erwartenden Umsätze bei Randsortimenten). Im Möbelkernsortiment dagegen wurde eine IKEA-interne Umverteilung von ca. 50 % des durch Kunden aus dem Einzugsgebiet zu erwartenden Umsatzes angesetzt. Diese Differenzierung ist auch Tab. 9 des GMA-Gutachtens zu entnehmen. Damit wird den aktuellen Kundenströmen innerhalb des Untersuchungsraumes im Hinblick auf die benachbarten IKEA-Standorte v. a. in Düsseldorf und Dortmund Rechnung getragen.

An dieser Stelle ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln soll, bei dem der Magnetanbieter IKEA als Betreiber feststeht. Würde es sich um eine allgemeine Angebotsplanung handeln, d. h. ein Bebauungsplan für ein Möbelhaus in der Größenordnung von 25.500 m² aufgestellt, müssten auch keine IKEA-spezifischen Umsatzleistungen unterstellt werden, die ja deutlich über den durchschnittlichen Werten im Möbelhandel in Deutschland liegen. Da es sich aber – wie bereits angeführt – um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für IKEA handelt, wurden auch die entsprechend überdurchschnittlich hohen Umsätze im Möbel- und Einrichtungssegment unterstellt. Gleichzeitig müssen hier aber auch die Kundenbeziehungen, die Gesamtattraktivität für IKEA und die weiten Wege, welche die Kunden bereit sind zurückzulegen, mit einfließen. Auch hier wurde somit eine IKEA-spezifische Untersuchung durchgeführt.

9.E Stellungnahme (Nebenzentrum Solingen-Wald)

Anregung, dass die Bewertung der Einzelhandelsstandorte durch das Verträglichkeitsgutachten der GMA im Hinblick auf ihr Nebenzentrum Solingen-Wald von der Stellungnehmenden als schwächer bzw. durch das Vorhaben stärker gefährdet eingeschätzt wird als das Verträglichkeitsgutachten dies tut.

Zu 9.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Angesichts der Anzahl von stabilen Frequenzbetrieben, v.a. im kurzfristigen Sektor (u. a. Kaufland, Kaisers, Rossmann usw.), des Branchenmix auch beim mittelfristigen Bedarf wie Textilien, Schuhe (z.B. Ernstings Family), die im Vorhaben fachmarktbezogenes Einkaufszentrum Wuppertal nicht geführt werden, sowie der Mischung aus Filialisten und inhabergeführten Betrieben ist aus unserer Sicht eine negative städtebauliche Auswirkung durch das Vorhaben im Nebenzentrum Solingen-Wald nicht zu erkennen. Zwar weist das Nebenzentrum auch in einigen Teilräumen einen eher niedrig qualifizierten Besatz und entlang der Friedrich-Ebert-Straße auch einige Leerstände auf; der Gesamtbesatz lässt aus unserer Sicht jedoch nicht den Schluss zu, dass durch das Vorhaben in Wuppertal die Gefahr einer Verödung des zentralen Versorgungsbereichs besteht oder das Zentrum Gefahr läuft, seine Funktion als Nebenzentrum zu verlieren und sich zu einem reinen Nahversorgungszentrum zu entwickeln.

9.F Stellungnahme (Nebenzentrum Solingen-Wald)

Anregung, dass das GMA-Gutachten auch aktuelle Einzelhandelsvorhaben berücksichtigen müsse, denen ein rechtskräftiger Bebauungsplan zugrunde liegt. Es wird insbesondere auf das Einkaufszentrum „Hofgarten“ in Solingen-Mitte hingewiesen.

Zu 9.F Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es gibt potenzielle Sortimentsüberschneidungen des Vorhabens „Hofgarten“ in Solingen-Mitte mit dem projektierten Vorhaben. Diese Bewertung war im Rahmen des Gutachtens noch nicht möglich, da keine konkreten Verkaufsflächen und Sortimente für das Projekt Einkaufszentrum „Hofgarten“ in Solingen vorlagen.

Grundsätzlich ist hier jedoch auf eine sehr geringe Sortiments- bzw. Betriebstypenüberschneidung hinzuweisen. Die einzigen Überschneidungen finden sich bei Lebensmitteln, die mittlerweile rausgenommen wurden, sowie bei Elektrowaren, wo im Projekt Hofgarten die Verlagerung eines bereits in der Innenstadt bestehenden Elektrofachmarktes geplant ist. Beim geplanten Vorhaben ist dagegen ein Spezialanbieter mit Schwerpunkt Elektroinstallation vorgesehen, der nur wenige Überschneidung mit dem Angebot im innerstädtischen Einkaufszentrum in Solingen hat. Folglich sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realisierbarkeit des innerstädtischen Einkaufszentrums durch das geplante Vorhaben in Wuppertal zu erwarten.

Zu 10. Stadt Radevormwald

10.A Stellungnahme (Landesplanung)

Bedenken, dass das Vorhaben den Grundsätzen und Zielen von Raumordnung und Landesplanung bezüglich des Sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ vom 17.04.2012 widerspricht.

Zu 10.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht Teil gefolgt.

Es wird auf das Kapitel IV., 6. im GMA-Gutachten verwiesen, in welchem die Vereinbarung mit den Grundsätzen und Zielen des Sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ bewertet und darauf hingewiesen wird, dass das projektierte Vorhaben gegen einen Teil der dort genannten Ziele und Grundsätze widerspricht, einigen Zielen und Grundsätzen jedoch auch entspricht.

10.B Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, dass das Vorhaben den zentralen Versorgungsbereich Radevormwald schädige. Es werden konkrete Zahlen und Daten zur örtlichen Situation angeführt.

Zu 10.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht Teil gefolgt.

Die von der Stadt Radevormwald genannten Werte von 0,5 Mio. € Umsatzumverteilungswirkung in der Innenstadt von Radevormwald sind korrekt dargestellt; die Umsatzeinbußen von 6 – 7 % beziehen sich auf das Sortiment Möbel (vgl. Anhangstabelle A 5.21). Weitere Umverteilungswirkungen sind im Bereich Heimtex, Hausrat festzuhalten, die sich bei kumulierter Betrachtung im zentralen Versorgungsbereich von Radevormwald auf 3 – 4 % belaufen. Weitere Auswirkungen sind im Bereich Sportartikel zu erwarten, die gegen einen Anbieter gehen und daher aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen werden können, sowie im Bereich Babybedarf, die sich auf die Randsortimente von Lebensmittelmärkten bzw. Drogeriemärkten beziehen und unterhalb einer quantitativen gutachterlichen Nachweis-schwelle von 0,05 Mio. € liegen.

Da die wettbewerblichen und z. T. auch städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens gerade in den Sortimenten Heimtex / Hausrat / Kunst sowie Sportartikel in den zentralen Versorgungsbereichen des Einzugsgebietes z. T. recht hoch sind und auch in städtebauliche Auswirkungen umschlagen können, wurde im Verträglichkeitsgutachten der GMA eine Reduzierung der Verkaufsflächen in diesen beiden Sortimenten empfohlen, der im Bauleitplanverfahren gefolgt wird. Die Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich in Radevormwald sind folglich kleiner zu schätzen als im Gutachten ermittelt; die entsprechenden Umverteilungswerte nach Modifikation sind Anhangstabelle A6 zu entnehmen. Im Sortimentsbereich Möbel, der als nicht zentrenrelevant zu werten ist, ist angesichts der Umverteilungsquoten und der spezifischen Sortimentsausrichtung nicht davon auszugehen, dass negative Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich in Radevormwald zu erwarten sind.

C. Überörtliche Träger

Zu 1. Industrie- und Handelskammer (IHK) Wuppertal – Solingen – Remscheid

1.A Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit)

Hinweis, dass die Vollversammlung der IHK sich für die von den Gutachtern formulierten Empfehlungen zur Flächenanpassung und verkehrliche Erschließung ausspricht. Die IHK hält die Auswirkungen auf Grundlage des GMA-Gutachtens v. 15.03.2012 auf die städtebauliche Funktion der bergischen Zentren für verträglich. Dabei wird von der Umsetzung der empfohlenen Reduktion der Verkaufsflächen für das Fachmarktzentrum ausgegangen.

Die IHK regt die in der Auswirkungsanalyse der GMA (März 2012) empfohlene Reduzierung der Verkaufsfläche an, wobei auch eine spätere Überprüfung vor Ort stattfinden müsse, um die Vorgaben verbindlich einzuhalten. Weiter sollte der ausstehende regionale Konsens im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzepts hergestellt werden.

Anregung, den Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel als in Aufstellung befindliches Ziel zu berücksichtigen. Es wird angeregt, die Ziele 2, 5 und 8 sowie den Grundsatz 6 des Entwurfs ausführlich darzulegen.

Anregung, dass eine Anpassung der Bergischen Liste an die faktische Gegebenheit der räumlichen Sortimentsansiedlung ohne einen regionalen Konsens zeitnah nicht zu erwarten sei. Es wird die alternative Erarbeitung einer Wuppertaler Liste empfohlen, die den lokalen Gegebenheiten und Entwicklungsabsichten der Stadt Wuppertal Rechnung trägt und in Zukunft als verbindliche Sortimentsliste Verwendung findet.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Den Empfehlungen zur Verkaufsflächenreduzierung wird gefolgt, die Zahlen werden entsprechend angepasst. Eine spätere Überprüfung vor Ort kann von Mitarbeitern der Stadt (Bauordnungsamt) jederzeit durchgeführt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA in Kapitel IV, 6. – 8., auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck eingegangen ist und dabei festgestellt wurde, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern jedoch städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wuppertal eine Anpassung in Form einer ortsspezifischen „Wuppertaler Sortimentsliste“ als Grundlage der Bauleitplanung erarbeitet hat.

1.B Stellungnahme (Verkehr)

Anregung, dass angesichts des hohen Verkehrsaufkommens die Überlegung einer eigenen zusätzlichen Fahrspur im Nahbereich von IKEA konsequent fortgeführt werden soll. Auch sollte eine Lösung für die verkehrliche Situation an der Einmündung des Eichendorfer Weges in die Schmiedestraße berücksichtigt werden. Dort kommt es angesichts des Rückstaus von Verkehr immer wieder zu langen Rückstaus, was angesichts eines zusätzlich erhöhten Verkehrsaufkommens nicht so bleiben kann. Der gutachterliche Ansatz der Beibehaltung der Fußgängerampel unmittelbar südlich vor dem Kreisel Mollenkotten und der nicht vollständigen Signalisierung für Linksabbieger stimme optimistisch, seine Leistungsfähigkeit sei jedoch noch nachzuweisen.

Anregung, die Busverbindungen deutlich zu verbessern und namentlich eine neue Bushaltestelle in der Nähe oder direkt auf dem IKEA-Gelände vorzusehen.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt.

Sämtliche hier gemachten Anmerkungen zur verkehrlichen Erschließung werden auch entsprechend der verkehrlichen Untersuchung weiter verfolgt und intensiviert. Insbesondere wird auch die Situation der bereits vor Ort ansässigen Unternehmer im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt. Sämtliche gemachten Anmerkungen bedürfen jedoch keiner separaten Stellungnahme, da die IHK Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid grundsätzlich der Vorgehensweise und der Planungskonzeption zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung im unmittelbaren Nahbereich Schmiedestraße / Mollenkotten zustimmt.

Zu 2. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

2.A Stellungnahme (Erlaubnisfelder)

Hinweis, dass sich das Plangebiet über einem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld befindet, deren Inhaber die Wintershall Holding GmbH / Kassel ist. Ihr ist das befristete Recht auf Untersuchung und Prüfung der Ausdehnung zugestanden worden. Diese Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen, d. h. einwirkungsrelevanter Bergbau sei nicht vorhanden.

Zu 2.A Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme wird in der Begründung und im Umweltbericht zur Dokumentation übernommen, Auswirkungen auf die Planung sind nicht erkennbar.

Zu 3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land

3. Stellungnahme (Wald)

Bedenken, dass im südlichen und westlichen Bereich des Plangebiets Wald überplant wird. Dieser übernimmt wertvolle Funktionen für den Naturhaushalt und komme zudem im südlichen und westlichen Plangebiet in seiner Struktur der potentiellen natürlichen Waldvegetation sehr nahe. Er ist zudem im Landschaftsplan mit besonderen Festsetzungen enthalten der nach § 62 besonders geschützter Biotop „bachbegleitender Erlenwald“ im Plangebiet.

Anregung, dass bei einem Überwiegen der städtebaulichen Interessen, die Waldfunktionsverluste im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden müssen.

Hinweis (Schreiben v. 05.07.2012), dass eine für den Waldausgleich möglicherweise in Frage kommende Fläche forstlicherseits als geeignet angesehen wird.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt und den Anregungen wird gefolgt.

Es wird ein Waldstück von ~0,94 ha überplant. Die potentielle natürliche Waldvegetation ist ein idealisiertes theoretisches Klimaxmodell. Es ist zu beachten, dass es sich hier um sekundäre Vegetation handelt, die zwar naturnahe Züge aufweist, aufgrund der Nähe zu Siedlungen, Infrastrukturbändern und ähnlichen wirkmächtigen Randeffekte auch nicht überbewertet werden sollte. Die naturschutzfachliche Einordnung dieser Wald- bzw. Gehölzbereiche ist bekannt und wird bei der Planung berücksichtigt.

Bei der Waldumwandlung ist eine externe Kompensation mindestens im Verhältnis 1:1 geplant.

Es ist eine Fläche zum Waldausgleich in der Nähe zum Eingriffsgebiet und mit Anschluss an einen bestehenden Wald als Teilbereich C zur Aufforstung festgesetzt. Dies wird in einem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Zu 4. Bezirksregierung Düsseldorf / Kampfmittelbeseitigungsdienst

4. Stellungnahme (Kampfmittel)

Hinweis, dass die alte Stellungnahme 22.5-3-5124000-22/12 vom 13.03.2012 bzgl. Luftbilddauswertung hinsichtlich Belastung mit Kampfmitteln gilt. Darin wird erläutert, dass es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen so wird Sicherheitsdetektion empfohlen.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Das Ergebnis der Stellungnahme wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und ein Passus „Kampfmittel“ unter den Hinweisen an der Planzeichnung des Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 5. PLEDOC GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung

5. Stellungnahme (Kabelrohrschutzanlage)

Anregung, die vorhandene Trassenführung der der Kabelschutzrohranlage einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLine GmbH & Co. KG inklusive dessen Schutzstreifen zeichnerisch zu übernehmen. An diese Leitungstrasse werden hohe Anforderungen in Bezug auf Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Sie dürfe unter keinen Umständen demoliert oder zerstört werden.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird gefolgt.

Die in Rede stehende Leitungstrasse verläuft außerhalb oder am südöstlichen Rand des kleineren Geltungsbereichs im Bereich des Knotens Schmiedestraße / Eichenhofer Weg. Ein gemäß dem Merkzettel beidseitig zwei Meter breiter Schutzstreifen wurde in die Planzeichnung übernommen. Aufgrund der analogen Eintragung, Verkleinerung der Planzeichnung und Darstellung in einer PDF-Datei kann aufgrund der damit verbundenen Übertragungen eine lagegenaue Eintragung nicht garantiert werden.

Zu 6. Amprion GmbH

6. Stellungnahme (Leitungen)

Anregung, dass im Nahbereich des Plangebietes die Schutzstreifen von zwei Hochspannungsfreileitungen liegen. Bzgl. der Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Stellungnehmenden keine Bedenken, da die Geltungsbereiche westlich und außerhalb der Schutzstreifen liegen.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die beiden Hochspannungsfreileitungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.

Zu 7. RWE Westfalen Weser-Ems Netzservice GmbH

7. Stellungnahme (keine Bedenken)

Hinweis, dass keine Leitungen der RWE durch den Bereich des Plangebiets verlaufen.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8. Handwerkskammer Düsseldorf

8. Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit)

Hinweis, dass sich die Handwerkskammer in Anlehnung an die Position der IHK Wuppertal - Solingen – Remscheid für die von den Gutachtern formulierten Empfehlungen zur Flächenanpassung bei den Sortimenten ausspricht. Es finden Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal und den benachbarten Kommunen statt, die laut Gutachten aber nicht den Umfang haben, dass mit wesentlichen Beeinträchtigungen der genannten Versorgungsbereiche zu rechnen ist.

Da die nicht zentrenrelevanten Warensortimente den Schwerpunkt der geplanten Verkaufsfläche ausmachen, ist das einzelhandelsorientierte Handwerk direkt kaum oder gar nicht betroffen

Anregung, den Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel ausführlich darzulegen.

Hinweis, dass die örtliche Vertretung des Handwerks sich von der Ansiedlung des Einrichtungshauses auch wirtschaftliche Impulse für die Gewerke, die mit dem geplanten Warenangebot in einem sachlichen und fachlichen Zusammenhang stehen, verspricht.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Es wird der sachliche Umgang mit Verzicht auf Unterstellungen in Bezug auf die Unterlagen und das Projekt begrüßt.

Den Empfehlungen zur Verkaufsflächenreduzierung wird gefolgt, die Zahlen werden entsprechend angepasst.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA in Kapitel IV, 6. – 8., auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck eingegangen und dabei festgestellt wurde, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versor-

gungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Bauleitverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimenten (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Zu 9. Wehrbereichsverwaltung West

9. Stellungnahme (Gebäudehöhe)

Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, bei einer Gebäudehöhe über 20 m jedoch die Unterlagen zur Prüfung zugeleitet werden sollen.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes – kann ein Gebäude bis zu 25 m Höhe errichtet werden. Die Wehrbereichsverwaltung West hat im Zuge der Offenlage auf Ebene des Vorhabenbezogenen Planes die Möglichkeit die aktualisierten Unterlagen zu prüfen.

Zu 10. Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW)

10. Stellungnahme (keine Anregungen)

Hinweis, dass z.Zt. keine Anregungen oder Informationen vorliegen. Ggf. will die Stellungnehmende sich als Träger landwirtschaftlicher Belange im weiteren Verfahren äußern.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11. Geologischer Dienst NRW

11. Stellungnahme (Ökologie / Geotope)

Anregung, dass die Darstellung des Untersuchungsraumes um die Darstellung des Geotops „Steinbruch Uhlenbruch in Nächstebreck“ zu ergänzen ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Steinbruchwand unbeeinflusst bleibt. Weiter wird angeregt, für dieses Geotop ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen und über vier weitere Geotope in der Umgebung informiert. Es wird um die Übermittlung der Daten der neu errichteten Grundwassermessstellen (Schichtenverzeichnisse, Ausbaupläne, Grundwasserstände) gebeten.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Die Geotope werden in der Begründung und im Umweltbericht aufgenommen. Der Vorschlag, Geotope als externe Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden wird geprüft.

Die gewünschten Daten können dem Hydrologischen Gutachten und dem Baugrundgutachten entnommen werden, die zur öffentlichen Auslegung ausliegen bzw. auf der Internetseite der Stadt verfügbar sind.

Zu 12. DB Services Immobilien GmbH

12. Stellungnahme (keine Anregungen)

Hinweis, dass die Stellungnehmende keine Anregungen oder Bedenken vorträgt.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 13. Ruhrverband

13. Stellungnahme (keine Belange berührt)

Hinweis, dass das Vorhaben außerhalb des Einzugsgebietes des Ruhrverbandes liegt und keine Belange des Ruhrverbandes betroffen sind.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 14. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld

14. Stellungnahme (Verkehrsuntersuchung)

Bedenken werden vorsorglich bezüglich der lückenhaften Verkehrsuntersuchungen gefordert. Es wird auf die bestehende Anbauverbotszone von 40 m am Rande der Bundesautobahn A 46 hingewiesen und deren Umfang erläutert. Ebenso wird auf das Anbringen von Werbeanlagen und deren mögliche Blendwirkung eingegangen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone sind sämtliche geplante Werbeanlagen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Durch die zuständige Autobahnniederlassung Krefeld, Sachgebiet Verkehr, wird angeregt, dass die geplanten Lichtsignalanlagen an den beiden Ausfahrtrampen der BAB A 46, Anschlussstelle Oberbarmen, aufgrund der prognostizierten Verkehrsmengen als erforderlich angesehen werden. Dabei sind Rückstaudetektoren vorzusehen. Die freien Rechtsabbieger müssen ebenfalls signalisiert werden, da gerade diese in der Vergangenheit als Unfallschwerpunkte auffällig geworden und somit zu vermeiden sind, namentlich, wenn der Rechtsabbieger in einen zweistreifigen Querschnitt mit Verflechtungen einbiegt.

Anregung, dass Kreisverkehrsplätze an beiden Rampen der BAB A 46 aufgrund der Verkehrsmengen und der dichten Folge der Knotenpunkte abgelehnt werden. Im vorliegenden Zwischenbericht ist die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte Mollenkotten I Rampe A 46 Nord und L 58, Schmiedestraße, I Rampe A 46 Süd untersucht worden.

Bedenken, dass im Zusammenhang mit dem IKEA – Vorhaben der Nachweis der Leistungsfähigkeit des auffahrenden Verkehrs der A 46 fehlt. Eine überschlägige Betrachtung ergab, dass für den kritischen Bereich nach HBS die Kapazität der Hauptfahrbahn unterhalb der Einfahrt für beide Fahrtrichtungen der Qualitätsstufe F entspricht. Diese Nachweise, der beiden Hauptfahrbahnen, müssen noch erbracht werden. Es sind für alle Bereiche der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen Vorschläge vorzulegen, wie der Verkehr mit der Mindestanforderung Qualitätsstufe D fließen kann. Für sämtliche Veränderungen im Bereich der Eigentumsflächen der Bundestraßenbauverwaltung ist eine Verwaltungsvereinbarung erforderlich, die nach Vorlage der Unterlagen und Prüfung der Detailplanung erteilt wird. Ebenso sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln und die ggf. erforderlichen externen Umweltauswirkungen mitzuteilen.

Zu 14. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken und Anregungen wird gefolgt.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detailierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Eine Verkehrsregelung ist über Lichtsignalanlagen an den beiden Ausfahrtrampen der BAB A 46, Anschlussstelle Oberbarmen, vorgesehen. Rückstaudetektoren sind ebenfalls entsprechend der verkehrlichen Untersuchungen Teil der Planung. Grundsätzlich wurden die Leistungsfähigkeitsberechnungen ohne freie Rechtsabbieger im Bereich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen durchgeführt. Dies wird insbesondere aus der Übersicht der Phaseinteilung und den Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsberechnungen der verkehrlichen Untersuchung, entsprechend Anlagen 23 und 24, für den Teilknoten Rampe BAB 46 / Mollenkotten und den Anlagen 38 und 39 für den Teilknoten Rampe BAB 46 / Schmiedestraße im Verkehrsgutachten zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom April 2012 ersichtlich. Somit kann grundsätzlich die Leistungsfähigkeit auch bei Vollsignalisierung nachgewiesen werden

Dass Kreisverkehrsplätze hier grundsätzlich nicht befürwortet werden, ist ebenfalls im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung erläutert.

Zur Leistungsfähigkeit und den verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal Nord und hier insbesondere auch zu Verkehrsbelastungen im Zuge der BAB 46, wurde im Dezember 2010 ein Bericht vorgelegt, in dem eingehend auf die Verkehrsbelastungen und die verkehrlichen Zunahmen im Bereich des Autobahnnetzes BAB 46, BAB 43 und BAB 1 eingegangen wurde. Dieses Verkehrsgutachten wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen, eingehend diskutiert und es wurde schlussendlich zugestimmt.

Da die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord entsprechend aktueller Planungsvariante zum Umbau des Autobahnkreuzes für das zukünftige Verkehrsaufkommen 2020 durchgeführt wurde, sind in den Anlagen 1 bis 3 die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen im Zuge der BAB 46 für das Zieljahr der Verkehrsprognose 2020 aufgetragen. Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit nach Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wurden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Spitzenstunde des Jahres 2020 durchgeführt. Diese maximale maßgebliche Spitzenstunde liegt jedoch im morgendlichen Zeitbereich, für den es zu keinen Überlagerungen maßgeblicher Art mit IKEA-Verkehr kommen wird. Somit ist zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrsnetzes im Zuge der BAB 46 von der nachmittäglichen Spitzenstunde und Überlagerung mit zusätzlichem Verkehr des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums auszugehen.

Entsprechend den vom Landesbetrieb Straßenbau NRW übergebenen Ergebnissen einer Dauerzählstelle gemäß Verkehrsgutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal-Nord vom Dezember 2010, konnte ermittelt werden, dass die nachmittägliche Spitzenstundenbelastung bei zirka 7 % des Gesamtverkehrsaufkommens, jeweils bezogen auf den werktäglichen Gesamtverkehr, liegt. Der Schwerverkehrsanteil, der sich im nachmittäglichen Zeitbereich ergab, kann zu zirka 10 % angegeben werden. Für diesen Zeitbereich, der in der Zeitgruppe von 16:00 bis 18:00 Uhr liegt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die maximalen stündlichen IKEA-Verkehrsanteile von zirka 10 % mit der nachmittäglichen Spitzenstunde überlagert werden.

In den Anlagen 2 und 3 sind die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2001/2005 aufgetragen. Es zeigt sich, dass grundsätzlich eine Leistungsfähigkeit der beiden Teilknoten in der Qualitätsstufe D nachgewiesen werden kann. Gleiches ergibt sich auch für die sowohl unterhalb wie oberhalb liegenden Autobahnabschnitte, die, entsprechend zulässiger Verkehrsstärke nach HBS 2001/2005 mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h, ebenfalls mit der Qualitätsstufe D angegeben werden können. Zudem ist bei den zugrunde gelegten Verkehrsstärken noch nicht berücksichtigt, dass auch zu gewissen Teilen der zusätzliche IKEA-Verkehr durch Mitnahmeeffekte entstehen wird. Dies bedeutet, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass zirka 10 % des zusätzlichen IKEA-Verkehrs bereits heute im Zuge der BAB 46 fährt und lediglich die Fahrt an der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen unterbricht, um im fachmarktbezogenen Einkaufszentrum einzukaufen.

Grundsätzlich kann jedoch im Bereich der nördlichen Fahrbahn die Freigabe des Strandstreifens zwischen Rampe von der BAB 43 Nord zur BAB 46 West angedacht werden, um analog

zur südlichen Richtungsfahrbahn eine Dreistreifigkeit zwischen Autobahnkreuz Wuppertal Nord und Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen einzurichten. In östlicher Fahrtrichtung erfolgt dies durch eine Spuraddition von der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen zum Autobahnkreuz Wuppertal Nord. Demgegenüber kann, wie auch im Falle eines Ausbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord im berücksichtigten Abschnitt in Richtung Westen, nach Freigabe des Standstreifens eine Spursubtraktion an der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen erfolgen. Dies könnte am grundsätzlich höher belasteten Streckenabschnitt BAB 46 Ost zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsqualität beitragen.

Zu 15. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg

15. Stellungnahme (Verkehrsuntersuchung)

Hinweis, dass wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen sind.

Bedenken, da mit gravierenden Auswirkungen auf die verkehrliche Situation auf den klassifizierten Straßen zu rechnen ist. Es wird gebeten, die zu erstellenden verkehrlichen Gutachten mit der Straßenbauverwaltung Regionalniederlassung Rhein-Berg frühzeitig abzustimmen und die Ausführungsplanungen Straße zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Weiterhin müsse die Stadt Wuppertal eine Verwaltungsvereinbarung und Ablösevereinbarung aufstellen, die abzustimmen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, nicht von der Straßenbauverwaltung übernommen werden.

Zu 15. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Es findet ein Austausch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld statt. Diesen wurden umfangreiche Unterlagen zur Leistungsfähigkeit vorgelegt. Zudem wurde in der Stellungnahme vom o. g. Landesbetrieb vom 12.6.2012 darauf hingewiesen, dass die direkt an das Plangebiet grenzende Anschlussstelle Wuppertal – Oberbarmen der Bundesautobahn A 46 in der Zuständigkeit der Autobahnniederlassung Krefeld liegt. Wir bitten um behördeninterne Abstimmung, da es keinen Sinn ergibt, wenn zwei Stellen des Landesbetriebs Straßenbau dasselbe Thema bearbeiten und prüfen.

Zu 16. Bergisch-Rheinischer Wasserverband

16. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass das Planungsgebiet außerhalb des Verbandsgebiets liegt und der Bergisch-Rheinische Wasserverband von der Planung nicht betroffen ist.

Zu 16. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17. Thyssengas GmbH

17. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass Thyssengas von der Planung nicht betroffen ist und Neuverlegungen z. Zt. nicht vorgesehen sind.

Zu 17. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 18. Wupperverband

18. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass der Wupperverband bereits vor einigen Monaten in die Vorplanungen zum IKEA-Projekt miteinbezogen wurde. Er befindet sich in enger Abstimmung mit der Stadt Wuppertal / Untere Wasserbehörde und der WSW Energie und Wasser AG zu den wasserwirtschaftlichen Themen rund um das IKEA-Projekt. Es haben bereits mehrere Fachgespräche und Ortstermine dazu stattgefunden. Abschließende Ergebnisse hinsichtlich der o. g. Themen liegen derzeit noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund könne derzeit noch keine abschließende fachliche Stellungnahme zu dem geplanten Projekt abgegeben werden. Es wird weiterhin eine enge Abstimmung zu den o. g. wasserwirtschaftlichen Themen zwischen Stadt Wuppertal/UWB, WSW Energie und Wasser und Wupperverband erfolgen.

Zu 18. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

D. Ortsansässige Träger

Zu 1. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

1.A Stellungnahme (GMA-Gutachten / Unterlagen)

Anregung, dass das Gutachten der GMA um eine Planunterlage in Form einer Arbeitsplatzbilanz zu ergänzen sei, da das Vorhaben einen Umsatzrückgang an anderen Einzelhandelsstandorten hervorruft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, welches Sortimentskonzept die Bauleitplanung letztendlich verfolgt. Es werden eindeutige Informationen angeregt.

Der Stellungnehmende begrüßt die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses, lehnt jedoch ein Fachmarktzentrum mit einem erheblichen Anteil von innenstadtrelevanten Sortimenten ab

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Erstellung von Arbeitsplatzbilanzen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandelsgutachten gehört nicht zu den gängigen Standards. Mit Blick auf das GMA-Gutachten ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff „Mitnahmeeffekte“ auf Umsatzrückgänge innerhalb des IKEA-Konzerns bezieht, d. h. rückläufige Umsätze durch Kaufkraftrückholung in die Region Wuppertal gegenüber bestehenden IKEA-Häusern u. a. in Düsseldorf und Dortmund (vgl. Kapitel IV, 3., Seite 42) und nicht auf Umverteilungswirkungen generell gegen andere Standorte. Inwiefern damit ein Arbeitsplatzverlust in umliegenden IKEA-Häusern verbunden sein könnte, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen.

Grundsätzlich hat das Verträglichkeitsgutachten der GMA aber auch festgestellt, dass trotz gewisser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

1.B Stellungnahme (ökologische Auswirkungen)

Hinweis, dass den Unterlagen keine ökologischen Auswirkungen zu entnehmen sind.

Anregung, dass ein entsprechender Bericht zu den ökologischen Auswirkungen vorzulegen ist. Namentlich wird die Verlagerung von Verkehrsströmen des ÖPNV auf die Straße genannt.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Für die ökologischen Belange wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Zwischenberichte lagen bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vor. Die Inhalte dieser Gutachten folgen gängigen Standards. Während des Scopingverfahrens wurde zudem beschlossen, ein Luftschadstoffgutachten zu erstellen, das die Auswirkungen des Vorhabens auf die Konzentration des Feinstaubes und des Stickstoffdioxid beschreibt. Das Untersuchungsdesign wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde – Stadt Wuppertal abgestimmt. Eine Verlagerung von Verkehrsströmen vom ÖPNV auf die Straße kann für den Kundenverkehr nicht gesehen werden. Sollte dieser Effekt jedoch eintreten, läge er in einem absolut untergeordneten Bereich und wäre somit für die Gesamtbetrachtung unerheblich.

Zu 1.C Stellungnahme (Landesplanung, Regionales Einzelhandelskonzept)

Bedenken gegen die Planung: Das für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum geplante Sortimentskonzept wird abgelehnt. Es wird auf die Übereinstimmung mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept und dem von der Landesregierung beschlossenen Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel insistiert. Insbesondere die Aussage, dass das Vorhaben überwiegend dem Regionalen Einzelhandelskonzept entspricht sei unrichtig. Dies sei auch daran zu sehen, dass im Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept keine Übereinstimmung zu diesem Projekt hergestellt werden konnte.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

In der Kurzbegründung wie in dem Einzelhandelsgutachten der GMA wird auf diesen Sachverhalt eingegangen: Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck entspricht ist insofern richtig, als das die überwiegende Anzahl der Ziele bzw. Sortimentseinordnungen dem Ziel entsprechen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass trotz dieser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsfächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern jedoch städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren

Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Bzgl. den Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck ist es gemäß der gutachterlichen Untersuchung z. T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann. Hier hat im Verlauf des Abstimmungsprozesses eine Änderung und Erweiterung des Sortimentskonzeptes stattgefunden.

Seitens der Stadt Wuppertal wie auch von der Stadt Solingen wurde ein eigenes Einzelhandelskonzept erarbeitet. Diese „Wuppertaler Liste“ lag am 17.09.2012 zur Beschlussfassung dem Rat der Stadt Wuppertal vor.

Zu 2. WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH

2. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis, dass für die elektrische Versorgung des Plangebietes sehr umfangreiche Kabelverlegungen vom Umspannwerk „Zu den Dolinen“ erforderlich und die Stromversorgungsanlagen als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu sichern sind. Die erforderlichen Gas- und Wasserversorgungsanlagen sind gleichfalls durch Dienstbarkeiten zu sichern.

Hinweis, dass die WSW mobil GmbH, die für den öffentlichen Personennahverkehr zuständig ist, in die laufenden Planungen einzubinden ist.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die geplanten Trassen werden im Zuge der weiteren Planungen (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) berücksichtigt, während vorhandene Trassen durch Eintragungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten incl. Schutzstreifen gesichert werden.

Die Ergebnisse der Planungen für den öffentlichen Personennahverkehr werden ebenfalls in der Bauleitplanung berücksichtigt und ggf. nachrichtlich in die Pläne übertragen.

E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

Zu 1. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Koordinierungsstelle für Mitwirkungsverfahren

1.A Stellungnahme (Gewässer)

Anregung, dass der „Mühlinghaus-Teich“ historisch belegbar sei.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Das im Plangebiet vorhandene große Stillgewässer ist nicht unter diesem Namen bekannt. Eine Anfrage bei der Unteren Denkmalbehörde hinsichtlich dieses Teiches ergab, dass der Teich in nahezu rechteckiger Form erstmals auf der Ausgabe 1927 des Messtischblatts (TK25) 4609 Hattingen erscheint. Bis zur Ausgabe 1955 erscheint er unverändert (Ausgaben 1935, 1938, 1949). Ab Ausgabe 1960 ist er zwar an gleicher Stelle und mit leicht veränderter Fläche immer noch eingezeichnet, hat aber seine strenge Rechteckgeometrie verloren und erscheint mit ansatzweise abgerundeten Ecken.

Ob zu dieser Zeitstellung allerdings das Gewässer umgestaltet, oder nur die kartografische Darstellung geändert wurde, bleibt unklar. In einer kleinmaßstäblicheren Landschaftskarte von 1971 erscheint er wiederum noch in eckiger Form. 1928 hat er als Gewässer aber definitiv schon existiert, denn aus diesem Jahr ist er auf dem Auszug aus dem ersten Luftbildkataster der Stadt Wuppertal, 1928, deutlich zu erkennen. Weitere nähere Informationen liegen der Unteren Denkmalbehörde zu dem Teich nicht vor.

Nach eigenen Recherchen hat das heute dort vorhandene größere Stillgewässer, das als Regenwasserrückhaltebecken dient, seinen Ursprung vermutlich Anfang des letzten Jahrhunderts und wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Nutzung des gesamten Umfelds im Bereich der ehemaligen Tongrube angelegt. Dieses Gewässer ist von seiner Anlage wie auch seiner Nutzung anthropogen geprägt. Auf den vorliegenden historischen Karten von 1840 und 1892/1894 ist kein Stillgewässer im Bereich des Plangebietes vorhanden. Die These eines alten historisch belegbaren Stillgewässers ist somit nicht haltbar.

1.B Stellungnahme (Meine)

Anregung, dass die Meine über weite Strecken naturbelassen sei. Bei der Planung müsse die Studie zur Renaturierung der Meine berücksichtigt werden. Es wird angemerkt, dass der Quellbereich der Meine durch den Bau der BAB A 46 inklusive der Zu- und Abfahrt Oberbarmen weitgehend abgetrennt wurde. Es wird eine Quelle der Meine im Teich vermutet und Indizien dafür angeführt: Zwei Teichrandbereiche sind lange offen, während die restliche Teichfläche bereits zugefroren ist, gleichbleibender Wasserstand auch bei längeren Trockenperioden und schwallartiger Wasseraustritt bei der jüngst erfolgten Kernbohrung in Teichnähe.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird durch Erstellung einer hydrologischen Untersuchung gefolgt.

Die genannte „Studie“ der Meine, ist gemäß Auskunft des Wupperverbandes eine Vorplanung "Naturnahe Umgestaltung des Meinebaches, des Korthausers Baches und des Erlenroder Baches". Diese Vorplanung wurde in den 1990er Jahren in Abstimmung zwischen der Stadt Wuppertal und dem Wupperverband in Auftrag gegeben und durch das Ingenieurbüro bPLAN erarbeitet. Aus der Zeit zwischen 1996 und 1999 gibt es verschiedene Unterlagen zu diesem Projekt und Dokumente zu Abstimmungsgesprächen. Die Planungen wurden ab 1999 nicht weiter verfolgt.

Nach den Aussagen der damaligen Planer wurden die Planungen damals nicht weiter verfolgt, da im Rahmen der Voruntersuchungen zur naturnahen Umgestaltung der Meine festgestellt wurde, dass es in der Meine Bachschwinden gibt. Das bedeutet, dass es aufgrund des anstehenden Kalkgesteins Abschnitte gibt, in denen das Gewässer in den Untergrund versickert (geologisch bedingtes Trockenfallen). Dadurch ist eine durchgängige ökologische Aufwertung des Gewässers nicht möglich. Vor diesem Hintergrund erschien die Umsetzung der Planung unverhältnismäßig und wurde in enger Abstimmung zwischen Stadt Wuppertal und Wupperverband nicht weiter verfolgt. Die Planung war nicht bis zur Genehmigungsplanung gediehen. Eine Berücksichtigung dieser bereits vor ca. 13 Jahren abgeschlossenen und aufgegebenen Planung erscheint nicht zielführend. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Wupperverband sind in den damaligen Planungsunterlagen keine Datenerhebungen (z. B. Abflussmessungen, Hydrochemie, etc.) enthalten, die nützlich für das aktuelle Verfahren wären.

Die Belange der Meine werden durch die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens (Büro BGU) untersucht und berücksichtigt. Diese Untersuchung zur Klärung der Lage und Typisierung der „Meine-Quellen“ (d. h. der Meine und des kurzen Fließgewässers „Fertighaussiefen“) sowie zur Erkundung der Grundwasserverhältnisse zum Ist-Zustand soll zudem die potenziell von dem geplanten Vorhaben auf die bestehenden hydrogeologischen Verhältnisse ausgehenden Einflüsse aufzeigen und die daraus ggf. resultierenden Veränderungen benennen.

Als Ergebnis ergaben sich künstliche Auffüllungen von 2 – 6 m Mächtigkeit im Bereich einer ehemaligen Tongrube (westliches Plangebiet) bis in den Bereich des Fertighaussiefen mit sehr heterogenem Material (Boden, Bauschutt und Ziegelresten in wechselnder Zusammensetzung).

Die Wasserführung innerhalb des „Fertighaussiefen“ westlich des größeren Teiches in der Musterhaussiedlung, ist nach derzeitiger Datenlage auf das sich in der mehrere Meter mächtigen künstlichen Auffüllung im Umfeld sammelnde Niederschlagswasser in Kombination mit Zuflüssen aus dem Bereich weiter nördlich (Autobahntwässerung, Gasleitung) und einer Aussickerung aus dem westlichen Damm des o. g. Teiches zurückzuführen. Hierbei ist unklar, welchen Anteil die Oberflächenwasserentwässerung des nördlich gelegenen Autobahnzubringers oder die möglicherweise drainierende Wirkung der parallel zur Autobahn verlaufenden Gasleitung (Leitungsgraben) an der Wasserführung des kleineren Stillgewässers (Tümpel Nr. 2) haben und damit auch an der innerhalb des südlich sich anschließenden „Fertighaussiefen“.

Eine geringfügige Aussickerung von Wasser aus dem größeren Stillgewässer (Teich 1) durch den künstlich geschütteten Westdamm in den „Fertighaussiefen“ ist bei einer permanenten Aufrechterhaltung des Wasserspiegels in Teich 1 durch Regenwasserzuflüsse und Aufstau am Ablaufwehr anzunehmen. Dies konnte vor Ort bestätigt werden. Eine natürliche Quelle konnte somit nicht im Plangebiet oder in Tümpel 1 festgestellt werden. Gleichwohl erscheint eine sehr gering schüttende sich aus dem Schichtenwasser des Bodens speisende Quelle nicht ausgeschlossen, jedoch liegt deren Intensität unterhalb der Nachweisgrenze.

Das Regenwasser der befestigten Flächen der Musterhaussiedlung wird über eine Regenwasserkanalisation gesammelt und in den Teich 1 eingeleitet. Über ein Auslaufbauwerk im Südwesten des Teiches kann überschüssiges Wasser in einen Graben abgeschlagen werden, der im weiteren Verlauf die Bezeichnung Meine trägt. Eine Zunahme des Wasservolumenstromes zwischen Zu- und Ablauf von Teich 1, die auf eine quantitativ relevante Speisung des Teiches durch Quellen hindeuten würde, war nicht zu erkennen.

Ein gleichbleibender Wasserstand im Teich in der Musterhaussiedlung ist kein Nachweis einer Quelle im Teich. Es handelt sich um einen künstlich rückgestauten Teich, der über ein Auslaufbauwerk in seinem Abfluss reguliert wird und als Regenrückhaltebecken fungiert. Das in den Teich aus der Regenwasserkanalisation eingeleitete Wasser führt zusammen mit dem

in der künstlichen Auffüllung zirkulierenden Grundwasser zu einer permanenten Stützung des Teichwasserspiegels. Erst nach sehr langen Trockenperioden von mehreren Wochen, die im Raum Wuppertal auch im Sommer eher die Ausnahme sein dürften, wäre mit einem Absinken des Teichwasserspiegels zu rechnen. Hierbei ist zu bedenken, dass bereits ein ergiebiges Niederschlagsereignis im Sommer geeignet ist den Teichwasserspiegel – da es ein Retentionsbecken ist – wieder aufzufüllen.

Die Feststellung, dass Randbereiche des Teiches nicht sofort zufrieren hat ebenfalls nichts mit potenziellen Quellen zu tun. Im Bereich von Zu- und Ablaufbauwerken von Teichen ist ein späteres Zufrieren im Winter normal. Auch die Beschattung der Wasserfläche durch Bäume sowie eine kleinklimatische Wirkung der benachbarten Bäume im Bereich des Fertighaussiefen können diesen Effekt bedingen. Der Austritt von Wasser während des Bohrfortgangs hat nichts mit einem artesischen Wasseraustritt zu tun, sondern ist auf das Bohrverfahren zurückzuführen. Es trat Spülwasser aus der Bohrung aus.

Von natürlichen Quellverhältnissen kann somit aufgrund der künstlichen Auffüllung und der anthropogen überformten Grundwasser- und Entwässerungsverhältnisse nicht ausgegangen werden. Einen Hinweis auf natürliche Quellen, wie der Austritt von Grundwasser aus dem Festgesteinsuntergrund aufgrund einer geologischen Störung, konnte trotz einer Vielzahl von Probebohrungen zu Untersuchungszwecken sowie anderen Untersuchungen nicht bestätigt werden.

Zweimalige Untersuchungen zur Makrozoobenthosbesiedlung legen den Schluss nahe, dass der „Fertighaussiefen“ sowie der Nebenbach der Meine aufgrund fehlender permanenter Wasserführung keine dauerhafte Benthosbesiedlung aufweisen. Im Bereich des Unterlaufs des Meinebachs umfasst das Besiedlungsspektrum einige wenige für Quellbereiche typische Benthosorganismen, wobei die Benthosbiozönose aufgrund der starken anthropogenen Überformungen insgesamt stark gestört ist und große Defizite im Besiedlungsbild zeigt.

1.C Stellungnahme (historischer Hohlweg)

Anregung, dass ein historischer Hohlweg von der BAB A 46 bis zum Westrand des größeren Stillgewässers verläuft. Dies wurde durch ortskundige Fachleute festgestellt. Ein Verfahren zur Unterschutzstellung wurde bei der Unteren Denkmalbehörde eingeleitet. Eine Recherche zeigte, dass es sich nach alten Karten um eine historische Wegeführung handelt. Ein Ortstermin fand im April 2012 statt.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist entsprechend der Bewertung durch die Fachbehörde nicht vorgesehen, da die Eintragungskriterien des § 2 DSchG NW nicht vorliegen. Die Fachbehörde sieht in dem zur Rede stehenden Hohlweg keinen besonderen Denkmalwert, dafür sind die vorhandenen Befunde nicht ausreichend und eine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte der Stadt Wuppertal zu gering.

1.D Stellungnahme (Altbäume)

Anmerkung, dass es entlang des Teichs und des Hohlweges über 150 Jahre alte Bäume gibt. Ein den Verbandsvertretern zugesagter Ortstermin zur Prüfung besonders markanter Exemplare bis Ende Mai fand trotz Zusage nicht statt.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Die Altbäume werden bei der Ausgleichsbilanz im Zuge des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages angemessen berücksichtigt. Im Übrigen findet eine Untersuchung der Naturschutzbelange durch einen unabhängigen Gutachter statt.

Die Koordinierung zur Betretung des Geländes durch örtliche Verbandsvertreter zur Altbaumkartierung ist nicht Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.

1.E Stellungnahme (Fauna)

Anregung: Es wird aufgezählt, welche Tiere im Gebiet anzutreffen seien. Hier wurden beobachtet:

- Bunt- und Grünspecht sowie Steinkauz, die regelmäßig zu beobachten sind. Es muss eine Bestandskartierung durchgeführt werden
- Es wird von Krötenfunden und Feuersalamandern berichtet, die hier langjährig beobachtet wurden
- Fledermäuse: eine Erst-Ortung durch ortskundige Fachleute fand im Sommer 2010 statt. Im Offenlandbereich wurde eine erstaunliche Aktivität registriert, während im Waldbereich kaum Aktivität festzustellen war. Es sind fachlich qualifizierte Bestandserfassungen erforderlich.
- Libellen: Die zum Aus- bzw. Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord erfolgten Untersuchungen sind zu berücksichtigen. Die Ersterfassung durch einen ortskundigen Fachmann erfolgte im Juni 2010.

In den letzten 10 Jahren könne eine deutliche Zunahme der Artenvielfalt auf dem Ausstellungsgelände festgestellt werden, wobei Wanderungseffekte vermutet wurden. Als erforderlicher Ausweich- und Ersatzlebensraum wird ein Biotop in der Nähe des Plangebietes, ein Riesenbärenklaufeld bei der Bäckerei Hemke angeführt, das zu berücksichtigen sei.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es findet eine Untersuchung der Naturschutzbelange durch einen unabhängigen Gutachter statt. Dazu finden regelmäßige Geländebegehungen, Befischungen und Untersuchungen für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Fische statt. Die Tiergruppen werden im Zuge der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) nach gängigen Standards erfasst und im Anschluss bewertet. Weiterhin werden die planungsrelevanten Arten berücksichtigt. Während des Scopingverfahrens wurden von der zuständigen Behörde keine Kartierungen für weitere Tiergruppen vorgebracht. Das Untersuchungsdesign wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde – Stadt Wuppertal abgestimmt. Das bereits vorliegende Gutachten (LANAPLAN 2010) weist keine für NRW planungsrelevanten Libellenarten aus. Es wurde eine protokollierte Anfrage der ortskundigen Biologen, Fachleute bzgl. relevanter Daten zur artenschutzrechtlichen Situation vorgenommen. Diese ergab keine neuen stichhaltigen Erkenntnisse.

Durch die regelmäßigen Kartierungen und Untersuchungen wird ein verlässliches Datenmaterial gewonnen, das Prüfungen standhält und sich qualitativ von Zufallsbeobachtungen unterscheidet.

Als Suchraum für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzlebensräume wird ein sehr ausgedehntes Gebiet um das Planungsgebiet gewählt, das auch den genannten Bereich mit einschließt.

1.F Stellungnahme (Natur & Landschaft, Flächenverbrauch)

Hinweis, dass als Auswirkungen für Natur und Landschaft ein weiterer Teilbereich des durch Flächenverbrauch abnehmenden Biotopverbund-Lebensraumes Wuppertal-Nord durch Flächenentzug verloren gehen wird. Es werden regionale Beispiele für zurückliegende Biotopzerstörungen vorgetragen.

Bedenken, dass die Bearbeitung zu oberflächlich verläuft. Es wird beklagt, dass den Verbandsvertretern bei der Abstimmung des Umfangs der Fachgutachten keine Details zur Auftragsvergabe vorliegen.

Die Stellungnehmenden kritisieren weiter die Aussagen, dass es keinen Flächenverbrauch gibt, da planungsrechtlich bereits Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. Gewerbe- und Industriebereich (GIB) vorliegt (Ebene: Regionalplan), da de facto der Bereich bis heute weitgehend unversiegelt ist. Es wird Bezug auf die „Synopsis 2000 / 2001“ genommen, in der das GIB in ASB geändert wurde (Regionalplanänderung). Bezogen auf den dortigen hydrographischen Knoten und auf das noch intakte natürliche Wasserregime sprachen sich die Naturschützer gegen eine weitere Versiegelung aus, was heute ebenso gilt.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach der Erstellung der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) werden entsprechende Aussagen und Festsetzungen bezüglich neu zu errichtender Biotope bzw. Lebensräume getroffen. Dies geschieht in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal, so dass die Eingriffe ausgeglichen werden können und keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG herbeigeführt werden. Durch die Aufwertung von geeigneten Bereichen und u. U. durch Umsiedlungsmaßnahmen werden die Arten vor Schaden bewahrt. Dabei werden die Naturschutzbelange durchaus stärker berücksichtigt als in den angeführten regionalen Beispielen aus den 60er.- bis 70er.Jahren. Durch den Ausgleich werden die Funktionen der Schutzgüter gewahrt. Dies ist durch die Novellierung der Naturschutzgesetzgebung sichergestellt.

Das Bauleitplanverfahren steht im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Eine sachgerechte Bearbeitung der Schutzgüter steht im Interesse des Vorhabenträgers wie auch der Stadt als Träger des Verfahrens. Ebenso werden alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen angemessen berücksichtigt. Der genannte im Sommer 2010 erstellte Fachbeitrag ist durch vielerlei zusätzliche Informationen als nicht mehr aktuell zu bezeichnen. Die Modalitäten der Auftragsvergabe und des Auftragsumfangs wurden zwischen den Fachbehörden, den Planern, den Fachbüros und dem Vorhabenträger angemessen abgestimmt. Umfangreiche Informationen dazu mit den Präsentationen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, inklusive Karten- und Planwerken sowie Texten, finden sich seit Anfang 2012 auf der Internetseite der Stadt Wuppertal zum IKEA Bauvorhaben. Diese wird fortlaufend aktualisiert, so dass die Möglichkeit sich zu informieren, problemlos erfolgen kann.

Die angesprochene planungsrechtliche Aussage, dass kein Flächenverbrauch stattfindet, ist folgendermaßen zu erklären: Gemäß der Änderung des Regionalplans sowie durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (v. a. gewerbliche Baufläche) und durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 473, 1. Änderung (1989), mit der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 kann das Gebiet planungsrechtlich seit dem In-Kraft-Treten dieser Planwerke ohne Einschränkungen entsprechend der Grundflächenzahl versiegelt werden, d. h. bis zu 80% der Fläche. Der gewerbliche Sonderfall, dass das Gebiet durch die Eigenheimausstellung sehr extensiv und im Grunde genommen unternutzt ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier eine 80% Versiegelung zur Durchführung einer gewerblich effizienten Nutzung bereits jetzt planungsrechtlich verbindlich zulässig ist (GRZ 0,8). Diese Diskussion ist daher nicht Gegenstand der Planung sondern stellt den gegebenen Ausgangszustand dar.

Die Eingaben bzgl. der ASB-Änderung wurden seinerzeit abgewogen und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die vom Stellungnehmenden angedeuteten Aussagen zu einem „natürlichen Wasserregime“ lassen sich auf Basis der bisherigen Untersuchungen nicht erkennen. Der Quellbereich der Meine ist sowohl durch frühere Abgrabungsaktivitäten im Westteil des Geländes, durch die Autobahn im Norden und durch die Musterhaussiedlung mit deren Regenwasserentwässerung stark anthropogen überformt. Der nun vorhandene in Teilbereichen scheinbare naturnahe Zustand ist v. a. durch eine sekundäre Vegetation und ein anthropogen geschaffenes Wasserregime zurückzuführen. Im Grunde genommen haben in der Vergangenheit hydromorphologisch tiefgreifende Veränderungen stattgefunden, die dem Begriff des „natürlichen Wasserregimes“ entgegenstehen.

1.G Stellungnahme (Waldverlust, Verkehrsaufkommen)

Anregung, dass der Wald als Grünpuffer, Lärm- und Schadstofffilter und Frischluftlieferant eine sehr wichtige Ausgleichs- und Schutzfunktion hat. Es muss daher eine Wiederaufforstung geben.

Das seit längerem zu beobachtende steigende Verkehrsaufkommen ist deutlich wahrnehmbar und erzeugt Lärm und Abgase. Es wird hinterfragt, ob die Grenzwerte hinsichtlich Feinstaub überschritten werden.

Bedenken, dass das zusätzliche, vorhabenbezogene Verkehrsaufkommen aufgrund des viel zu kleinen Untersuchungsraumes, der unrealistischen Kundenströme u. a. kaum darstellbar ist. Es wird gefragt wie die vorhandene Lärm- und Schadstoffbelastung mit in das Verfahren einfließt, ob es ein Lärm- und ein Schadstoffgutachten gibt, wie die Mehrverkehrsdarstellungen dargestellt werden und wer die Akteure sind.

Im Umfeld des belasteten BAB Kreuz Wuppertal-Nord werden regelmäßige toxikologische Untersuchungen des Obst und Gemüses aus den Anwohnergärten und eine Messstation für Luftschadstoff- und Lärmbelastungen angeregt.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Waldfläche wird innerhalb des Plangebietes ~ 0,94 ha überplant. Für die überplante Fläche wird ein Waldausgleichsverfahren stattfinden, bei dem der Wald im Verhältnis 1:1 zu kompensieren ist.

Diese externe Kompensationsfläche, die nun als Teilbereich C im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V aufgeführt werden, hat eine Flächengröße von ca. 1,54 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Künftig soll hier, westlich angrenzend an den Buchen-Altholzbestand eine Fläche Wald entwickelt werden. Die Gesamtfläche stellt eine geeignete Fläche für Aufforstungsmaßnahmen mit Gehölzen dar. Sie wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V als Wald festgesetzt. Die Fläche befindet sich südlich der BAB A 46 und westlich der ehemaligen Kohlenbahntrasse, die in diesem Bereich in einer Tunnellage verläuft. Hier kann der bestehende Waldbereich sinnvoll ergänzt und gestärkt werden.

Es sind Verkehrs- und Lärmgutachten beauftragt, die bereits zur frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung vorlagen und einsehbar waren. Vereinbart wurden diese Gutachten inklusive ihrer Inhalte ebenfalls auf dem Scopingtermin im Dezember 2011. Für das Schutzgut Luft wird ein Luftschadstoffgutachten erstellt, das die gängigen Parameter Feinstaub (PM 10, PM 2,5) sowie Stickstoffdioxid untersucht. Die Aussage, dass das Untersuchungsgebiet viel zu klein sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es fehlt eine stichhaltige Erklärung. Der Umfang der Untersuchungen und die Größe des Gebietes wurden beim Scopingtermin gem. § 4(1) BauGB im Dezember 2011 zwischen den Vorhabenträgern und den Vertretern der Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Auch hier wurde selbstverständlich dem gesetzlich vorgesehenen Ablauf eines Bauleitplanverfahrens gefolgt.

Bzgl. des Schutzgutes Klima / Luft werden hinsichtlich der Bestandsituation selbstverständlich die Inhalte des Luftreinhalteplans, der Lärmaktionsplanung, die Ergebnisse des Luftmessprogramms der Stadt Wuppertal sowie jene des landesweit installierten Luftqualitätsüberwachungssystem (LUQS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie die Ergebnisse des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene mit Stadtklimaanalysen (2000) berücksichtigt.

Eine toxikologische Untersuchung der Gartenprodukte kann in einer möglichen Untersuchung zur Erweiterung des BAB Kreuzes betrachtet werden. Die Forderung nach einer solchen zusätzlichen Untersuchung wurde während des genannten Scopingtermins nicht vorgebracht. Im Übrigen werden diese Sachverhalte durch das Staubbiederschlags-Messnetz der LANUV (Depositionen) untersucht, deren Ergebnisse ebenfalls mit in das Verfahren einfließen. Ebenso ist eine eigene Messstation nicht vorgesehen.

Die dem Plangebiet am nächsten gelegenen Messstationen sind der Messstandort für NO₂-Messungen MP 28 (Schwarzbach 78, 42277 Wuppertal) sowie die Messstation des LANUV Langerfeld (Teil des LUQS). Sie befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,5 km südwestlicher Richtung zum Plangebiet. Dies wird als ausreichend erachtet.

1.H Stellungnahme (regionale Energiewende, Alternativprüfung)

Hinweis, dass die Ausstellung „Eigenheim und Garten“ das Entwicklungspotential eines „BauEnergieKompetenzZentrums“ birgt, die jedoch aufgrund politischer und standörtlicher Unsicherheiten nicht zum Tragen kam. Der etablierte Standort, der in wissenschaftliche und wirtschaftliche Strukturen einzubinden wäre, stellte eine verpasste Chance dar, den Bürgern Wuppertals wie auch der Nachbargemeinden die theoretischen Forschungsergebnisse interessierten Bürgern zu vermitteln und die „Energiewende“ in die Öffentlichkeit zu Tragen.

Zu 1.H Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Thema Baukompetenzzentrum und Energiewende rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solar-siedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäusern zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Standort Wuppertal-Nord ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da die politische Mehrheitsmeinung sich für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat. Andere Standorte, die für eine solche Umstrukturierung jedoch geeignet sind, werden wohlwollend gemeinsam mit der Stadt und dem Betreiber der Fertighausausstellung geprüft. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft der Fertighausausstellung ist jedoch ohnehin eine Verlagerung geplant.

Die Thematik betrifft im Übrigen keinen städtebaulich abzuwägenden Belang und wird im Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans behandelt.

1.I Stellungnahme (Alternativstandorte)

Anregung, dass der Abfluss der Kaufkraft im Bereich Möbel aus Wuppertal und das Fehlen von standörtlichen Alternativen nicht nachvollzogen werden kann. Namentlich der letzte Punkt wird in Zweifel gezogen. Auch das Ausbleiben einer öffentlichen Diskussion über eine Alternative der Weiterentwicklung der Ausstellung „Eigenheim und Garten“ zu einem „Bau-EnergieKompetenzZentrum“ wird als unverständlich bezeichnet.

Anregung von zwei Alternativstandorten inkl. deren Anbindung (ÖPNV, Schiene) mit Beschreibung. Die Beschränkung auf diesen Standort stellen die Stellungnehmenden als verpasste Chance dar und mahnen eine ergebnisoffene Diskussion an.

Zu 1.I Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Der beschriebene Sachverhalt kann nicht nachvollzogen werden. Der hohe Abfluss der Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel ist im öffentlich zugänglich Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck dokumentiert. Dieses wurde von unabhängigen Gutachtern erstellt. Aufgrund einer politischen Mehrheitsentscheidung des Rates der Stadt Wuppertal gab es eine klare Entscheidung für das Vorhaben IKEA. Das Ausbleiben einer öffentlichen Diskussion zum Energiekompetenzzentrum ist nicht Gegenstand der Abwägung auf Ebene des Flächennutzungsplanes und wird daher im Rahmen anderer fachspezifischer kommunaler Entwicklungsplanungen behandelt.

Bzgl. Alternativstandorten: Siehe Behandlung der Anregungen in Textstelle A, zu 1 – 10 B.

Zu 2. BUND-Kreisgruppe Wuppertal

2.A Stellungnahme (Versiegelung)

Bedenken bzgl. der großflächigen Versiegelung durch mehrere großflächige Baukörper und des ohnehin schon gestörten Wasserhaushaltes. Die Sicherung der verschiedenen Quellen und Rinnsal- bzw. Bachläufe der Erlenroder Siefen ist in Gefahr. Für die notwendige Versickerungsfläche ist - nach Ansicht der Stellungnehmenden – keine Fläche vorhanden. Die Wasserversorgung der Meine sei durch die zusätzliche Versiegelung stark gefährdet. Dies verstoße gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie und sei unzulässig.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Bereich der Musterhaussiedlung ist bereits seit den 1970er Jahren versiegelt und an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Die Dach- und Straßenflächen zusammengekommen ergeben bereits eine versiegelte Fläche von mindestens rd. 18.000 m² was in etwa der geplanten Fläche des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entspricht.

Es ist nicht ganz ersichtlich, auf welches Quellgebiet der Einwand abzielt. Sofern der Erlenroder Bach und die tributären Siefen gemeint sind, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen, da bereits zum jetzigen Zustand das Quellgebiet vollständig außerhalb der bestehenden Musterhaussiedlung liegt.

Für die Meine ist ebenfalls nicht von einer relevanten Änderung auszugehen, da die zukünftig von den versiegelten Flächen anfallenden Wassermengen ebenfalls über ein Regenrückhaltebecken (vergleichbar dem heutigen Teich in der Musterhaussiedlung) geführt werden müssen, welches wiederum in die Meine einleiten wird. Je nach Qualitätsanforderungen ist zudem ein Regenklärbecken zwischenschalten so dass eine Verschlechterung der bestehenden Situation im Hinblick auf eine Betrachtung des Wasserhaushalts nicht erkannt werden kann. Der Bereich des Fertighausiefen, der aktuell das auf dem westlichen Grundstücksteil versickernde Niederschlagswasser, das aus dem westlichen Damm des Teiches in der Musterhaussiedlung aussickernde sowie aus dem Bereich der Autobahn stammende Wasser abführt, würde im Zuge der neuen Bebauung mittels einer Drainageschicht gesammelt und ebenfalls in die Meine eingeleitet. Eine Verschlechterung für den Wasserhaushalt der Meine ist unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen nicht zu erkennen.

2.B Stellungnahme (Waldbereich)

Anregung, dass der Wald Kämperbusch trotz starker Vorschädigung ein bemerkenswertes Biotop sei, dessen Erhalt für Wuppertal bedeutsam ist, weshalb der Überplanung von Wald nicht zugestimmt werden kann.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Überplanung des ~ 0,94 ha großen Waldareals zwingend notwendig. Dies ist in einem Waldumwandlungsverfahren in einem Verhältnis von 1:1 zu kompensieren. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Wald im Landschaftsrahmenplan ausdrücklich zur Überplanung durch Gewerbe vorgesehen ist und ein großes Waldareal erhalten bleibt. Durch das Waldumwandlungsverfahren wird Wald, der an bestehende Waldflächen anschließt, neu begründet.

Diese externe Kompensationsfläche, die nun als Teilbereich C im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V aufgeführt werden, hat eine Flächengröße von ca. 1,54 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Künftig soll hier, westlich angrenzend an den Buchen-Altholzbestand eine Fläche Wald entwickelt werden. Die Gesamtfläche stellt eine geeignete Fläche für Aufforstungsmaßnahmen mit Gehölzen dar. Sie wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V als Wald festgesetzt. Die Fläche befindet sich südlich der BAB A 46 und westlich der ehemaligen Kohlenbahntrasse, die in diesem Bereich in einer Tunnellage verläuft. Hier kann der bestehende Waldbereich sinnvoll ergänzt und gestärkt werden.

2.C Stellungnahme (Amphibien)

Anregung, dass eine Umsiedlung der Erdkrötenpopulation (evtl. des Kammmolches) nicht möglich ist und der Wegfall der Stillgewässer mittelfristig den Tod der Tiere bedeute. Eine Neuanlage von Gewässern in der Nähe von Parkplätzen ist sinnlos, da ein älteres Gewässer benötigt werde.

Zu 2.C Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Erdkröte gilt in der Roten Liste Deutschlands und in der Roten Liste NRW als ungefährdet und die aktuelle Bestandsituation wird als „sehr häufig“ beschrieben. Sie ist in ganz NRW verbreitet und gilt nur im Ruhrgebiet als gefährdet.

Die Erdkröte (Bufo bufo) gilt allgemein zwar als laichgewässertreue Amphibienspezies (z.B. BLAB & VOGEL 2002, NÖLLERT & NÖLLERT 1992), doch ebenso gesichert ist die hohe ökologische Plastizität (BLAB ET AL. 1991) und das damit einhergehende große Ausbreitungspotential der Art (HEUSSER 1968, NÖLLERT & NÖLLERT 1992). In Bezug auf die Erdkröte existieren zudem dokumentierte Erhaltungsprojekte die zeigen, dass eine erfolgreiche Umsiedlung der Art zwar mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, aber umsetzbar ist (z.B. HELLWIG 2008, RIEXINGER & HELLWIG 2006). Meist bedient man sich der Ortstreue der Art und richtet die Umsiedlungsmaßnahmen auf für die Ortsprägung sensiblen Entwicklungsstadien aus (z.B. laichende Adulte, Laich, oder Kaulquappen) (BLAB 1986). Durch fachliche Begleitung (Monitoring) der Anlage oder Auswahl von Ersatzgewässern wird sichergestellt, dass die Tiere Strukturen antreffen, die die Attraktivität als Laichgewässer unterstützen können, wie z.B. Unterwasservegetation, oder ins Wasser ragende Äste im Uferbereich (GLANDT 2011). Die Anlage / Suche von Ausgleichsgewässern erfolgt unter fachlicher Begleitung und in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens innerhalb des Plangebietes ist nicht vorgesehen, vielmehr ist beabsichtigt in Abstimmung mit der Stadt ein Regenrückhaltebecken im südwestlichen Anschluss unterhalb des Plangebietes zu realisieren.

Anlagebedingt ist durch die Planung die Überbauung eines Lebensraumes des Kammmolches (Triturus cristatus) betroffen. Ein identischer Konflikt lag bei der Realisierung einer in 2009 durchgeführten Baumaßnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW im Bereich der Stadt Wuppertal vor. Das dort angewandte Umsiedlungsdesign belegt über das anschließende Monitoring den Erfolg der dort praktizierten Umsiedlungsmaßnahme. In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde soll daher im vorliegenden Falle nach ähnlichem Muster verfahren werden (siehe auch Zwischenbericht zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung). Konkret wird sich die Maßnahme in weiten Teilen an den Planungsgrundsätzen der artenschutzrechtlichen Maßnahme Bebauung Parkstraße / Erbschlö im Stadtgebiet Wuppertal (2009) orientieren. Auch hier wurden erfolgreich (durch Monitoring der Biologische Station Mittlere Wupper belegt) Kammmolche und andere Amphibienarten in ein neu angelegtes Gewässer umgesiedelt.

Für die Amphibien besteht ein Tötungsverbot nach Bundesnaturschutzgesetz, das strikt beachtet wird. Gleichwohl ergibt sich aus der Ausgleichsregelung die Notwendigkeit zu externen Ausgleichsmaßnahmen. Bzgl. des Kammmolches wurde bislang nur ein adultes Weibchen aufgefunden, was bislang auch als Zufallsfund gewertet werden kann.

2.D Stellungnahme (Standort)

Anregung, dass das Vorhaben als „Bauen auf der grünen Wiese“ auch gemäß den Vorgaben der Landesregierung abzulehnen sei, da diese eine Innenentwicklung vorsieht.

Zu 2.D Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Wuppertal als zuständige Gemeinde, die sich in einer politische Mehrheitsentscheidung klar für diese Vorhaben ausgesprochen hat. Hintergrund ist der im Sortimentsbereich Möbel gem. des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Wuppertal hohe Kaufkraftabfluss in das Umland. Gemäß des zu diesem Vorhaben erstellten Verträglichkeitsgutachten wurde nachgewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind.

Bzgl. der Bergischen Liste ist es gemäß des Gutachtens z.T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann.

Wie der Stellungnehmende schon richtig ausführt trägt die baurechtliche Vorgabe den ökonomischen Gegebenheiten Rechnung. Baurechtlich ist seit dem In-Kraft-Treten des dort geltenden Bebauungsplans Nr. 473 (1982) eine Versiegelung des Gebietes um bis zu 80% zulässig. Diese extensive Nutzung, die im Grunde genommen eine dauerhafte Unternutzung des Gebietes bedeutet, genießt keinen Bestandsschutz. Die Bezeichnung eines „Bauens auf der grünen Wiese“ kann auch insofern nicht nachvollzogen werden, da hier mit der Fertighausiedlung durchaus ein nennenswerter Gebäudebestand vorhanden und es sich keinesfalls um „Bauen im Außenbereich“ handelt.

Zu 2.E Stellungnahme (Verkehr)

Anregung, dass die starke Zunahme an Autoverkehr eine Belastung der Anwohnerschaft mit Lärm und Verkehr bedeute, was nicht mit der Zielsetzung der Stadt Wuppertal zur Verringerung klimarelevanter Gase vereinbar sei. Außerdem können die vorhandenen Straßen den Mehrverkehr nicht aufnehmen. Das Vorhaben widerspricht den Entwicklungszielen der Stadt Wuppertal. Die Stadt wird aufgefordert, die Planungen einzustellen.

Zu 2.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Als Anlage zur Kurzbegründung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, dass der geplanten Situation mit Mehrverkehren Rechnung trägt und einen adäquaten Ausbau der von Mehrverkehr betroffenen Straßen vorsieht. Die Mehrbelastung an Lärm und Luftschadstoffen bleibt innerhalb der gesetzlichen Richtwerte. Einerseits ist auch festzuhalten, dass die bestehenden Straßen bereits jetzt stark befahren sind, andererseits ist positiv festzuhalten, dass der Zufahrtsweg zur Autobahn / zur Bundesstraßen relativ kurz und die Verkehrsanbindung für das Vorhaben günstig ist. Das Vorhaben ist insgesamt mit den Entwicklungszielen der Stadt Wuppertal vereinbar.

Die Anregung einer Einstellung dieses Bauleitplanungsverfahrens kann nicht nachvollzogen werden. Es wird ein transparentes Verfahren mit intensiver Abstimmung durchgeführt.

F. Betroffene Gewerbetreibende

Zu 1. bis 4. Gewerbetreibende aus Sprockhövel

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen vier Stellungnahmen von Gewerbetreibenden aus Sprockhövel vor, welche weitgehend den gleichen Wortlaut haben:

- Werbering Haßlinghausen e.V., Schreiben vom 16. Mai 2012
- P4IT Professionals for IT e.K., Haßlinghausen, undatiertes Schreiben, eingegangen bei der Stadt Wuppertal am 08. Mai 2012
- REWE Lenk OHG, Haßlinghausen, Schreiben vom 27. April 2012
- Young-Fashion-Store, Haßlinghausen, Schreiben vom 03. Mai 2012

Die Schreiben der Sprockhöveler Gewerbetreibenden beziehen sich bzgl. ihrer Kritik am Verträglichkeitsgutachten der GMA im Wesentlichen auf zwei Punkte:

1. - 4.A Stellungnahme (Geschäftsstrukturen)

Anregung, dass keine ausreichende Berücksichtigung der kleinteiligen Geschäftsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Niedersprockhövel im GMA-Gutachten stattgefunden hätte; hier sei die Anwendung der 10 %-Schwelle ungeeignet. In der Stellungnahme des Werberings Haßlinghausen und des Young-Fashion-Stores werden unter der Überschrift „Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung“ eine Reihe von Sortimenten angeführt, die in der Auswirkungsanalyse nicht korrekt bewertet seien, da die Fachgeschäfte dieser Branchen in Sprockhövel in der Auswirkungsanalyse nicht berücksichtigt seien. Die Stellungnahme von P4IT Professionals for IT e.K bezieht sich in diesem Zusammenhang nur auf ihr eigenes Sortiment, Computer und Zubehör. Die Rewe Lenk OHG geht konkret auf das Lebensmittelangebot ein.

Zu 1 - 4.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Verträglichkeitsgutachten der GMA wurden bei der Untersuchung die kleinteiligen Strukturen in den zentralen Versorgungsbereichen komplett berücksichtigt. Es wurden sowohl klein-, mittel- als auch großflächige Einzelhandelsbetriebe in den projektrelevanten Sortimenten erfasst. Die entsprechenden Einzeldaten für Sprockhövel und insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche sind in der Anhangstabelle A.5.25 dargestellt. Zur Methodik der Wettbewerbserfassung siehe auch Gutachten, Seiten 24 / 25. Die hier dargestellten Angebotsstrukturen und Umverteilungsberechnungen sind vollständig.

Bei der Bewertung der potenziellen städtebaulichen Auswirkungen wurde die individuelle Leistungsfähigkeit und die städtebauliche sowie angebotsseitige Situation in den einzelnen zentralen Versorgungsbereichen im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung gewürdigt, hier u. a. auch der Gesamtbranchenmix – unabhängig von den projektrelevanten Sortimenten. Ebenso wurden die städtebaulichen Rahmenbedingungen, die Angebotsausrichtung, Magnetbetriebe und die Versorgungsbedeutung berücksichtigt (vgl. auch Anhangstabelle A4 „Kurzdarstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet“).

Wie den methodischen Vorbemerkungen zur städtebaulichen Bewertung zu entnehmen ist (vgl. Seiten 55 / 56 des Gutachtens), wurde kein vordefinierter Schwellenwert der Umsatzumverteilung für die Einschätzung der städtebaulichen Beeinträchtigung zugrunde gelegt. Bei den Sortimenten und den zentralen Versorgungsbereichen, in denen Umverteilungswirkungen von 7 % und mehr ermittelt wurden, haben wir eine dezidierte Prüfung möglicher städtebaulicher Folgen auf Basis der Vor-Ort-Besichtigung vorgenommen (vgl. Kapitel 4.2, Seite 56 ff. und speziell zu Sprockhövel Seiten 64 / 65). Die Aussage „Auswirkungen unterhalb einer gutachterlichen Nachweisgrenze“ bezieht sich auf Umverteilungswirkungen < 0,05 Mio. € und damit auf eine Größenordnung, unterhalb derer eine seriöse quantitative Ermittlung von Umverteilungsquoten nicht möglich ist.

1- 4.B Stellungnahme (Sortimentslisten)

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten in der Sprockhöveler Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Zu 1 - 4.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der Anwendung der Bergische Liste als Grundlage für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen, ist zunächst anzumerken, dass die Zuordnung der Sortimente am Planstandort Wuppertal nach der dort gültigen Sortimentsliste erfolgt (vgl. Tabellen 2 und 3 zu den Flächen- und Sortimentskonzepten im Gutachten). Im vorliegenden Fall ist dies die sog. Bergische Liste aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck 2006. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des IKEA-Vorhabens – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Die in der Stellungnahme des Werbering Haßlinghausen, der REWE Lenk OHG und von P4IT benannten Sortimente Sportkleingeräte, -artikel, Sportbekleidung, -schuhe, zoologischer Bedarf (inklusive Lebewesen sowie Tiernahrung), Lampen, Leuchten sowie Elektroartikel sind im Übrigen auch gemäß Bergischer Liste zentrenrelevant. Sie wurden im Hinblick auf die Auswirkungen auch in Sprockhövel und insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen detailliert untersucht (vgl. Anhangstabellen A5.25 und A5.26). Abweichungen von der Bergischen Liste liegen lediglich bei Reitsport, Angelbedarf und Campingartikeln vor, die gemäß aktueller Bergischer Liste als nicht zentrenrelevant eingestuft wurden. Auch diese Sortimente wurden detailliert untersucht.

Die Vor-Ort-Arbeiten in Sprockhövel wurden im Oktober 2011 vor Eröffnung der Anbieter Rewe und Aldi durchgeführt. Damit sind diese beiden Märkte in der Umverteilungsberechnung nicht berücksichtigt. Die Umverteilungswirkungen bei Lebensmitteln im zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen belaufen sich auf ca. 0,3 Mio. € (= 4 % des Bestandsumsatzes). Durch die Ansiedlung der beiden neuen und modernen Betriebe, die beide größer sind als der projektierte Lebensmitteldiscounter am Planstandort in Wuppertal, ist die Angebotssituation im zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen noch gestärkt worden; die Umverteilungswirkungen dürften also noch geringer ausfallen als im Gutachten ermittelt.

Bezüglich der Stellungnahme des Young-Fashion-Store (CBR) ist festzuhalten, dass keine Textilangebote außerhalb des Sportsegmentes am Standort Wuppertal vorgesehen sind. Daher sind hier auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf diesen Betrieb abzuleiten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus gutachterlicher Sicht durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die kleinteiligen Angebotsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Niedersprockhövel und Haßlinghausen ausgehen. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Zu 5. Bären Apotheke, Sprockhövel-Haßlinghausen

Zu 5. Stellungnahme (Sortimente)

Anregung / Hinweis, dass eine direkte Betroffenheit der Apotheke bei Verwirklichung des Fachmarktzentriums vorliegt.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Da im Projekt IKEA Wuppertal keine Apotheke und auch kein Anbieter mit Drogeriewaren (Teilsortimente einer Apotheke) vorgesehen ist, kann eine direkte Betroffenheit verneint werden.

Zu den konkreten Auswirkungen des Fachmarktzentrums auf den zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen wurde im Gutachten und in der vorliegenden Stellungnahme unter Kap. 2 bereits ausführlich Stellung genommen. Aus gutachterlicher Sicht sind bzgl. des Angebotssortimentes von IKEA keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die kleinteiligen Angebotsstrukturen im zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen zu erwarten. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Zu 6 ProCity Gevelsberg e.V. (2 Schreiben)

6. Stellungnahme (Sortimente)

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten in der Gevelsberger Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Bedenken, dass die Auswirkungsanalyse den Gevelsberger Einzelhandelsbetrieben nicht gerecht wird und es deutlich drastischere Auswirkungen gibt als prognostiziert. Die Einzelhändler Expert Ellinghaus und Sport Shop (Intershop) finden keine Berücksichtigung und die Darstellung zu diesem Thema sind nicht nachvollziehbar.

Zu 6 Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der Anwendung der Bergischen Liste als Grundlage für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen, ist zunächst anzumerken, dass die Zuordnung der Sortimente am Planstandort Wuppertal nach der dort gültigen Sortimentsliste erfolgt (vgl. Tabellen 2 und 3 zu den Flächen- und Sortimentskonzepten im Gutachten). Im vorliegenden Fall ist dies die sog. Bergische Liste aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck 2006. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Es ist zu beachten, dass insbesondere die in der Gevelsberger Stellungnahme genannten Sortimente Unterhaltungselektronik / elektrische Haushaltsgeräte, zoologischer Bedarf, Sportartikel, Beleuchtungsartikel, Haushaltstextilien auch laut Bergischer Liste zentrenrelevant sind.

Die detaillierten Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die konkreten Bestandsdaten und die Umsatzumverteilungseffekte in Gevelsberg sind den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 zu entnehmen. Speziell auf das Hauptzentrum Innenstadt wird im Gutachten in Kapitel IV, 4.2.9 eingegangen sowie in der Anhangstabelle A4 ein Kurzüberblick über den zentralen Versorgungsbereich gegeben. Unter anderem aufgrund der hohen Umverteilungswerte in Gevelsberg und auch in benachbarten Städten und Gemeinden, insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen, hat das Gutachten eine Reduzierung der Verkaufsflächen in verschiedenen Sortimenten empfohlen. Dem wird im Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V gefolgt (siehe Kapitel IV, 5.). Aus fachgutachterlicher Sicht sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen in der Innenstadt Gevelsberg zu erwarten.

Bezüglich der in der Stellungnahme genannten Betriebe Expert Ellinghaus und Intersport ist darauf hinzuweisen, dass diese Betriebe vom Fachgutachter (GMA) erfasst wurden, bei Expert Ellinghaus liegt auf Seite 62 des Gutachtens ein redaktioneller Fehler vor. Als Magnetanbieter wird auf Seite 62 Euronics genannt, dies sollte Expert heißen. In der Anhangstabelle A4 ist Expert Ellinghaus explizit als Magnetbetrieb in der Gevelsberger Innenstadt aufgeführt.

Der kleinere Anbieter Euronics (Radio Meckel) wurde ebenso wie eine Reihe weiterer kleinerer Elektroanbieter ebenfalls von der GMA berücksichtigt.

Auch der Anbieter Intersport im Hauptzentrum Gevelsberg wurde von der GMA berücksichtigt; als einziger Sportanbieterin der Innenstadt wurde er in Anhangstabelle A5.9 jedoch nicht separat ausgewiesen, sondern mit dem Hinweis „kein Ausweis aus Datenschutzgründen“ versehen. Als Magnetbetrieb in der Innenstadt wird er gutachterlicherseits nicht gesehen, im Hauptzentrum Gevelsberg fungieren vielmehr das SB-Warenhaus Kaufland, der Drogeriemarkt dm und der Elektrofachmarkt Expert Ellinghaus als Hauptfrequenzbringer (vgl. auch Anhangstabelle A4 „Kurzdarstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet“).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die GMA eine detaillierte Vor-Ort-Erfassung aller projektrelevanten Anbieter, unabhängig von ihrer Größenordnung, vorgenommen hat.

Zu 7. Young-Fashion-Store

7. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf der Mittelstraße in Haßlinghausen insbesondere im Hauptgeschäftsbereich ergeben, was sich für das Geschäft der Stellungnehmenden sowie durch Staus negativ auswirke. Bereits jetzt ist die Mittelstraße stark belastet und bei Störungen auf der BAB A 43 und A 46 völlig überlastet, so dass während dieser Störungen keine Kunden in die Geschäfte kommen können. Gleiches gilt – nach Ansicht der Stellungnehmenden – für den Ortskern Niedersprockhövel, wo die Stellungnehmende ein weiteres Geschäft betreibt. Der geplante Ausbau des AK Wuppertal-Nord sowie die Verwirklichung des Vorhabens würde den Verkehr in Haßlinghausen zusammenbrechen lassen und zu chaotischen Verkehrsverhältnissen führen.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Entsprechend der zugrunde gelegten Verteilungen des IKEA Verkehrs, die im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingehend erläutert werden, ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Sprockhövel und insbesondere im Bereich Haßlinghausen durch die Neuansiedlung eines IKEA Möbelhauses mit begleitenden Fachmärkten zu erwarten ist. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hauptgeschäftsbereich, zu rechnen. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden untergeordnet sein. Bei Störungen auf der BAB 43 oder BAB 46, wie beispielsweise durch Baustellen oder Unfälle, werden sämtliche Alternativstrecken im Nahbereich der Behinderung im Zuge der Autobahn belastet. Ein Zusammenhang mit der Neuansiedlung IKEA ist hier somit nicht gegeben. Zur zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Neuansiedlung IKEA wird auf den Stand des Verkehrsgutachtens zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

Zu 8. – 11. REWE Lenk OHG / P4IT Professionals for IT e. K / seconDiva / Werbering Haßlinghausen e. V

8. - 11. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, einer starken Verkehrszunahme der bereits jetzt stark überlasteten Verkehrswege und der Befürchtung eines Zusammenbruchs des Verkehrs bei Realisierung des Vorhabens IKEA.

Zu 8. – 11 Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Entsprechend den zugrunde gelegten Verteilungen des IKEA Verkehrs, die im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingehend erläutert werden, ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Sprockhövel durch die Neuansiedlung eines IKEA Möbelhauses mit begleitenden Fachmärkten zu erwarten ist. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hauptgeschäftsbereich, zu rechnen. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden untergeordnet sein. Bei Störungen auf der BAB 43 oder BAB 46, wie beispielsweise durch Baustellen oder Unfälle, werden sämtliche Alternativstrecken im Nahbereich der Behinderung im Zuge der Autobahn belastet. Ein Zusammenhang mit der Neuansiedlung IKEA ist hier somit nicht gegeben. Zur zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Neuansiedlung IKEA wird auf Anlage 20 im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

Zu 12. Werbering Haßlinghausen

12. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf der Mittelstraße in Haßlinghausen insbesondere im Hauptgeschäftsbereich ergeben, was sich für das Geschäft der Stellungnehmenden sowie durch Staus negativ auswirke. Bereits jetzt ist die Mittelstraße stark belastet und bei Störungen auf der BAB A 43 und A 46 völlig überlastet, so dass die Aufenthaltsqualität gemindert ist und eine Verträglichkeit nicht gegeben ist. Der geplante Ausbau des AK Wuppertal-Nord würde den Verkehr in Haßlinghausen zusammenbrechen lassen und zu chaotischen Verkehrsverhältnissen führen.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Wie bereits erläutert ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Haßlinghausen durch die Ansiedlung von IKEA im Bereich Wuppertal / Schmiedestraße erwartet werden können. Die berechneten nur relativ marginalen Änderungen bzw. Zunahmen der Verkehrsbelastungen führen zu keiner maßgeblichen Minderung der Aufenthaltsqualität und insbesondere zu negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Störungen im Bereich der BAB im Nahbereich führen zwangsläufig zu Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Verkehrsnetz. Dies ist jedoch nicht im Zusammenhang mit der Ansiedlung IKEA am Standort Wuppertal zu sehen. Inwiefern der Ausbau des BAB-Kreuzes Wuppertal Nord als längerfristige Umbaumaßnahme zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Netz insbesondere im Bereich von Haßlinghausen führen wird, kann derzeit nicht beurteilt werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt nach Angaben des Landesbetriebes Straßen NRW noch keine Baustellenpläne zum Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord vorliegen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass zwar Behinderungen im Bereich der BAB 46 / BAB 1 / BAB 43 am Autobahnkreuz Wuppertal Nord entstehen werden, die entsprechenden Baustellenpläne jedoch eine relativ hohe Leistungsfähigkeit der BAB gewährleisten.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

G. Anwohnerschreiben

Zu 1. Anwohnerschreiben vom 11.04.2012

1. Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis, dass die Stellungnahme aufgrund der Bürgerdiskussion zum Thema Verkehr vom 22.03.2012 (frühzeitige Bürgerbeteiligung) erfolgt. Es wurden Details zur verkehrlichen Situation gemischt mit Annahmen des Stellungnehmenden abgefragt:

- 1) Daten zur Verkehrszählungen
- 2) Verkehrsverteilung über die Wochentage, Verkehrsbelastungsprognose
- 3) Ausbauzustand
- 4) Simulationsvideo
- 5) Anfahrverhalten / Verkehrsstockungen
- 6) Verkehrsqualität am Kreisverkehrsplatz
- 7) Ausbau des öffentlichen Personennahverkehr

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Als Grundlage der Fragen wurden die Präsentationen zur o. g. Bürgerdiskussion genommen. Dies überschneidet sich zeitlich mit dem zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Zwischenbericht der verkehrlichen Untersuchung von Ende April 2012. Trotzdem wird im Folgenden gerne auf die sieben gestellten Detailfragen eingegangen:

Punkt 1: Das der Untersuchung zugrunde liegende Verkehrsaufkommen wurde durch die Stadt Wuppertal am 12.04.2011 und am 25.04.2006 ermittelt. Zählzeiträume waren im Bereich Schmiedestraße – Mollenkotten jeweils von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr. Sämtliche Zählungen erfolgten außerhalb der Ferienzeit an einem normalen Werktag, jeweils dienstags.

Punkt 2: Bislang wurden noch keine Verkehrsverteilungen für freitags und samstags und somit eine Überlagerung des IKEA-Verkehrs mit dem samstäglichen bzw. freitäglichen allgemeinen Verkehr durchgeführt. Zwischenzeitlich wurden Verkehrszählungen an einem Samstag durchgeführt. Derzeit werden Berechnungen zum Samstagsverkehr durchgeführt. Die Ergebnisse hieraus liegen jedoch noch nicht vor. Grundsätzlich können über den gesamten Tageszeitverlauf sämtliche Stunden separat betrachtet werden. Für weitergehende Berechnungen und hier insbesondere Lärm- und Schadstoffuntersuchungen ist die Verteilung des gesamtäglichen Verkehrs notwendig. Eine Untersuchung der Verkehrsanlagen erfolgt generell für die jeweiligen Spitzenstunden im morgendlichen und im abendlichen Verkehr. Da jedoch davon auszugehen ist, dass die morgendliche Spitzenstunde zwischen 6:30 bis 8:30 Uhr liegt und in diesem Zeitbereich von keinen zusätzlichen maßgeblichen Verkehren durch IKEA-Kunden auszugehen ist, kann zur Bemessung der Verkehrsanlagen auf die Abbildung und Berechnung der morgendlichen Spitzenstunde verzichtet werden. Somit ist es aus verkehrstechnischer Sicht ausreichend, die maximale nachmittägliche Spitzenstunde mit dann auch maximalem IKEA-Verkehr zu überlagern, um hierauf aufbauend die Dimensionierung der bestehenden Verkehrsanlagen zu überprüfen bzw. diese zu modifizieren. Grundsätzlich ist anzumerken, dass selbstverständlich auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde von einem maximalen Anreise- sowie Abreiseverkehr ausgegangen wurde.

Punkt 3: Der Ausbau des Kreisverkehrs Mollenkotten / L 58 (Schmiedestraße) wurde in seinem derzeitigen Ausbauzustand mit ergänzenden baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit untersucht. Eine Zusammenführung von zwei auf eine Fahrspur ist Bestandteil der hier vorgelegten Verkehrsuntersuchung. Beim Anlegen von Bypässen kommt es meist unmittelbar nach dem Kreisverkehr zu einer Verflechtung von zwei Fahrstreifen.

Punkt 4: Bestandteil der Simulation ist das Verkehrsnetz nördlich des Kreisverkehrs Mollenkotten / Schmiedestraße bis südlich der Shell-Tankstelle, um die unmittelbaren verkehrlichen Auswirkungen im Nahbereich der Schmiedestraße durch Ansiedlung von IKEA abbilden zu können. Hierbei wurden ebenfalls die unmittelbar angrenzenden Straßen Haßlinghauser Straße und Eichenhofer Weg mit ihrer Verkehrsbelastung und den entsprechenden Fahrtrouten berücksichtigt. Die Straßen Kattenbreuken, Grenzstraße und Paul-Flocke-Weg liegen außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes für die Verkehrssimulation. Die Berechnungen zur Verkehrsverteilung haben gezeigt, dass im Zuge der L 58 nördlich Mollenkotten und der L 58 südlich Zufahrt IKEA deutlich geringere Verkehrsbelastungen resultierend aus der Ansiedlung des IKEA- Vorhabens vorliegen werden, als im unmittelbaren Nahbereich der Autobahnanschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen. Somit kann eine verkehrliche Beeinflussung nördlich des Kreisverkehrs Mollenkotten auf den Paul-Flocke-Weg nicht bzw. nur bedingt erwartet werden. Inwiefern die Einmündungen Kattenbreuken und Grenzstraße in die L 58 (Schmiedestraße) in die weiteren Untersuchungen einbezogen werden müssen, bleibt ebenfalls dem weiteren Verfahren vorbehalten. Bislang wurden in die Verkehrssimulation die Ein-/Ausfahrten der Anwohner, sowie der im unmittelbaren Nahbereich der Schmiedestraße befindlichen Geschäfte, mit Ausnahme der Shell-Tankstelle, nicht einbezogen, da hierzu keine Aussagen zur jeweiligen Verkehrsbelastung aus Verkehrszählungen vorliegen. Eine Beeinträchtigung des übergeordneten Verkehrs im Zuge der L 58 (Schmiedestraße) durch Ein- und Ausfahrten der Anwohner sowie der Gäste und Kunden der unmittelbar dort befindlichen Firmen und Geschäfte, kann aus unserer Sicht im Bereich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen im Zuge der Schmiedestraße noch nicht abschließend beurteilt werden, da letztlich hierfür die endgültige Verkehrsführung und der hieraus resultierende Ausbau der L 58 (Schmiedestraße) entscheidend ist. Insbesondere die Frage der Erschließung der Privatgrundstücke im Zuge der Schmiedestraße wird im weiteren Verlauf des Verfahrens eingehend behandelt und eine Optimierung der Erreichbarkeit bei gleichzeitiger nachgewiesener Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes geführt.

Punkt 5: Grundlage der Simulation ist ein Fahrzeugkollektiv, welches sämtliche Fahrzeugarten und über Zufallsgeneratoren auch unterschiedliche Fahrverhalten simuliert. Das hier zugrunde gelegte Simulationsprogramm VISSIM der Firma PTV Karlsruhe entspricht dem aktuellen Stand der Technik und bildet unterschiedliches Anfahrverhalten sowohl hinsichtlich der jeweiligen Fahrzeugarten als auch unterschiedlicher Fahrzeugführer ab. Das Abbilden kleinerer Unfälle im Zuge der Schmiedestraße durch eine Verkehrssimulation kann demgegenüber nicht geführt werden. Unfälle wie auch sonstige unvorhergesehene Verkehrsbehinderungen auf Straßen können nicht als Bemessungsgrundlage zum Nachweis der Leistungsfähigkeit eines Verkehrsnetzes herangezogen werden.

Punkt 6: Der Kreisverkehr Mollenkotten wurde in zwei Ausbauvarianten untersucht, zum einen ohne Bypass im Zuge der L 58 in Fahrtrichtung Nord sowie mit Bypass in diesem Abschnitt. Ohne Bypass im Zuge der L 58 konnte für die nachmittägliche Spitzenstunde die Qualitätsstufe D, d. h. ein noch zulässiger Bereich der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde, um die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs zu verbessern, einerseits eine Verschiebung des Kreisverkehrs berücksichtigt und zudem ein Bypass im Zuge der L 58 eingeführt. Dies führt zu einer deutlich besseren Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe B auch für die maximale nachmittägliche Spitzenstunde und liegt somit nicht mehr im kritischen Grenzbereich.

Punkt 7: Grundsätzlich wurde der öffentliche Personenverkehr im Verkehrsaufkommen im motorisierten Verkehr berücksichtigt. Zudem wurde bei der Planungskonzeption davon ausgegangen, dass an sämtlichen Knotenpunkten, soweit technisch realisierbar, Fußgängerque-

rungen berücksichtigt sind, sodass teilweise eine Erhöhung der Verkehrssicherheit an den Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen vorliegen wird. Zudem wird im weiteren Verfahren eine Verbesserung der Fußwegebeziehungen durch Neuanlage bzw. Ausbau der bestehenden Fußwege beabsichtigt, sodass zukünftig nach Realisierung des IKEA-Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass ein optimiertes Wegenetz für Fußgänger und bessere Querungsmöglichkeiten im Bereich der Schmiedestraße realisiert sein werden. Aus diesem Grund wurde beispielsweise auch die Anlage von zweistreifigen Kreisverkehren mit gleichzeitig zweistreifigen Zufahrten nicht weiter verfolgt, da hier Querungsmöglichkeiten für Fußgänger nahezu nicht gegeben waren.

Zu 2. Anwohnerschreiben vom 06.04.2012

Hinweis, dass verkehrliche Belange unklar sind. Es werden Details zur Präsentation des Verkehrsgutachtens, die auf der Bürgerdiskussion zum Thema Verkehr am 22.03.2012 (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gezeigt wurde und im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal zur Verfügung steht, abgefragt. Es wurde eine Liste mit detaillierten Fragen zu den einzelnen Seiten der Präsentation übermittelt. Diese Fragen beziehen sich auf die Themen Verkehrsströme mit Richtungsverteilungen, die Methodik, Verkehrserhebung, -prognose für 2020, Verkehrsmengen, Dauerzählstelle, Analysefälle, Belastungsvergleich, Umbau des Kreisverkehrsplatz Mollenkotten, Bushaltestellen, Rückstau, Lichtsignalanlagen und der Berechnung der Leistungsfähigkeit.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anfragen werden nachfolgend verkehrsgutachterlich beantwortet, dabei wird darauf verwiesen, dass die Grundlage der Anfrage die Präsentation von der Bürgerdiskussion bildet und bereits zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden ein ausführlicher und aktualisierter Zwischenbericht der Verkehrlichen Untersuchung (Ende April 2012) vorlag.

Verkehrserzeugung IKEA: Grundsätzlich entsprechen die Verkehrsströme den von IKEA ermittelten Kundenströmen. Es wurden die prozentualen Verteilungen entsprechend der Angaben von IKEA den weiteren Berechnungen zur Verkehrsverteilung und zur Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt. Sämtliche Berechnungen zur Leistungsfähigkeit basieren somit auf den hier getroffenen Annahmen. Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass mit Ausbau des Kreisverkehrs Mollenkotten eine gute Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität nachgewiesen werden kann. Im Bereich Mollenkotten, zwischen Rampe A 46 und Kreisverkehr Mollenkotten / Schmiedestraße, wird zukünftig kein Zebrastreifen angelegt werden, da eine optimierte Querungsmöglichkeit am Knotenpunkt Mollenkotten / Rampe A 46 bei Anlage einer Lichtsignalanlage besteht. Somit erfolgt hier keine Behinderung des fließenden Verkehrs durch Fußgänger am Zebrastreifen. Inwiefern hier jedoch eine zusätzliche Querungsmöglichkeit für Fußgänger eingerichtet werden kann, wird im weiteren Verfahren noch eingehender untersucht und beurteilt. Der Abschnitt der Schmiedestraße zwischen Zufahrt IKEA und Rampe zur A 46, über den die Hauptlast des zusätzlichen IKEA-Verkehrs geführt wird, muss aus Gründen der Leistungsfähigkeit in diesem Abschnitt ausgebaut werden. Ein Nachweis der Leistungsfähigkeit kann für den heutigen Ausbau nicht geführt werden. Die Berechnungen haben gezeigt, dass mit Ausbau entsprechend vorgelegter Planungskonzeption die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes nachgewiesen werden kann. Ein Verkehrskollaps ist somit in diesem Abschnitt, auch im Berufsverkehr mit überlagertem IKEA-Verkehr, nicht zu erwarten. Derzeit werden jedoch auch in diesem Abschnitt weitere Möglichkeiten zur Optimierung untersucht.

Methode der Verkehrszählung: Zur Berechnung des Verkehrsaufkommens wurde im vorliegenden Gutachten unter Punkt 2, Seite 2, Verkehrserzeugung IKEA, in der verkehrlichen Untersuchung eingehend Stellung genommen. Hierauf wird verwiesen. Schwerverkehrsfahrzeuge sind grundsätzlich Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 3,5 t, wobei

für IKEA jedoch davon ausgegangen werden kann, dass ein Großteil der Schwerverkehrsfahrzeuge über 12 t zulässiges Gesamtgewicht hat. Eine Grundlage der Verkehrserzeugung für IKEA kann selbstverständlich nicht durch Verkehrserhebungen vor Ort geführt werden, da am Standort Wuppertal noch kein IKEA vorhanden ist. Verkehrserhebungen wurden jedoch für das werktägliche Verkehrsaufkommen ohne IKEA durchgeführt und den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt. Als Grundlage der Verkehrserzeugung an vergleichenden Standorten, wie beispielsweise Mannheim, Ulm und Koblenz wurden selbstverständlich Verkehrszählungen durchgeführt, sodass hier eine vergleichbare Grundlage hinsichtlich der allgemeinen Verkehrserzeugung gegeben ist. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass den hier vorgelegten Untersuchungen sehr gute Datengrundlagen zur Ermittlung des zukünftigen Verkehrs vorlagen und somit sämtliche Berechnungen zur Verkehrsprognose und zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei Ausbau der Verkehrsanlagen und des Verkehrsnetzes auf einer sehr dezidierten Datengrundlage durchgeführt wurden.

Belastungsplan für den werktäglichen Gesamtverkehr: Der hier dargestellte Belastungsplan zur Verkehrsprognose mit IKEA wurde, wie auch den Anlagen entnommen werden kann, mit Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord berechnet. Hinsichtlich der Verkehrsverteilung der zukünftigen IKEA-Verkehre im Zuge der Schmiedestraße ist es relativ unmaßgeblich, inwieweit sich der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord verzögert. Zudem wurde auch im Weiteren untersucht, welche verkehrlichen Auswirkungen sich auf das bestehende Autobahnkreuz Wuppertal Nord ergeben, wenn IKEA vor Realisierung des Ausbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord realisiert sein wird.

Ausbau AK Wuppertal-Nord: Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Ziel- und Quellbeziehungen der Kunden von IKEA mit und ohne Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord maßgeblich über die Bundesautobahnen im Nahbereich verlaufen werden. Es kann hier von keinen maßgeblichen Änderungen des Kundenverhaltens im motorisierten Individualverkehr mit oder ohne Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord ausgegangen werden.

Zeitpunkte der Verkehrserhebung: Die durch die Stadt Wuppertal durchgeführte Verkehrserhebung erfolgte am 12.04.2011, einem Dienstag außerhalb der Ferienzeiten. Verkehrszählungen erfolgten im Zeitbereich von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr.

Verkehrszählungen Bereich Mollenkotten / Auffahrrampe BAB A 46: In den Anlagen sind Verkehrszählungen aus früheren Jahren aufgetragen, wobei die Verkehrszählung Rampe A 46 / Mollenkotten am 25.04.2006 und die Verkehrszählung Schmiedestraße / Rampe A 46 am 16.01.2007 durchgeführt wurden. Die Verkehrszählung am 25.04.2006 erfolgte in den Zeitbereichen von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr analog zur Verkehrszählung am 12.04.2011. Demgegenüber wurde die Rampe A 46 / Schmiedestraße nur im morgendlichen und nachmittäglichen Zeitbereich von 6:00 bis 9:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr gezählt. Zur besseren Vergleichbarkeit der Zählergebnisse des Jahres 2011 sind auch die Zählergebnisse der Jahre 2006 und 2007 aufgetragen. Grundlage der Untersuchung waren insbesondere die Ergebnisse der Verkehrszählung vom 12.04.2011 und somit die aktuellen Verkehrsbelastungen. Über den Vergleich mit den früheren Zählungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass hier ein repräsentativer Werktag mit normalem Berufsverkehr im Zuge der Schmiedestraße den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt werden konnte.

Verkehrsmengenkarte: Die Verkehrsmengenkarte weist den durchschnittlich täglichen Verkehr des jeweiligen Gesamtjahres aus. Erhebungszeiträume werden hier nicht dargestellt. Die Verkehrserhebungen der auf Folie 10 dargestellten Knotenpunkte erfolgten alle am 12.04.2011. Zudem wurde in die Untersuchung auch eine Verkehrszählung des Knotenpunktes Wittener Straße / Uhlenbruch eingearbeitet, die am 15.03.2011 durchgeführt wurde. Auch hier wurden die Zählzeiträume von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr erfasst.

Dauerzählstelle: Die Dauerzählstelle befindet sich im Zuge der BAB 46. Verkehrsuntersuchungen zum Ausbau des Autobahnkreuz Wuppertal Nord wurden vom Ingenieurbüro Brilon, Bondzio, Weiser, Bochum, erarbeitet und im Jahr 2008 vorgelegt.

Werktägliches Gesamtverkehr im Belastungsplan: Die Sollwerte im werktäglichen Gesamtverkehr entstehen durch Übernahme von ganztägigen Verkehrszählungen über 24 Stunden bzw. ergeben sich aus Hochrechnungen der durch die Stadt Wuppertal durchgeführten Verkehrszählungen. Die Hochrechnung hierzu erfolgt über allgemeingültige statistische Faktoren bzw. wurde abgeleitet aus vorliegenden Ganztageszählungen, die an vergleichbaren Standorten durchgeführt wurden.

Bedeutung des Analyse-Nullfall: Der Analyse-Nullfall wird im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung auf Seite 7, 5. Analyse-Nullfall, eingehend behandelt.

Einordnung der vorhandenen LKWs vom AMW: Lkw-Transporte durch das Asphaltmischwerk am Uhlenbruch werden selbstverständlich den Schwerverkehrsfahrzeugen (Sfz) zugeordnet.

Bevölkerungsvorausrechnung NRW für 2025: Auf die Verkehrsprognose wird ebenfalls im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung auf Seite 7, 6. Verkehrsprognose, eingegangen. Grundlage hierfür ist auch eine Abschätzung der Motorisierungsentwicklung entsprechend neuesten Untersuchungen der deutschen Shell AG (Shell-Prognose) und die Bevölkerungsvorausrechnung NRW für 2025 sowie der Flächennutzungsplan Wuppertal.

Belastungsvergleich zwischen Prognose-Nullfall und Analyse-Nullfall: Grundsätzlich können sich durch erhöhte Verkehrsbelastungen, insbesondere durch den Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord, auf Teilabschnitten im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet trotz grundsätzlich gesteigerten Verkehrsaufkommens leichte jedoch relativ marginale Verkehrsabnahmen einstellen. Dies resultiert aus den hier zugrunde gelegten Modellberechnungen, die keine statische Umlegung der Verkehrsbelastungen, sondern eine dynamische Umlegung unter Berücksichtigung der auf sämtlichen Strecken vorliegenden Gesamtbelastungen durchführen.

Differenzierungsplan: Auf diesem kann nicht abgeleitet werden, inwiefern die Befahrbarkeit unterschiedlicher Strecken grundsätzlich möglich ist. Die Rampe von der BAB 1 zur BAB 46, Ausfahrt Richtung Dortmund in Fahrtrichtung Wuppertal, soll zukünftig nicht mehr dem Verkehr zur Verfügung stehen, sodass zur besseren Verständlichkeit der Verkehrsabwicklung am Autobahnkreuz Wuppertal Nord nach Umbau auf die Anlage 17 aus dem Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen wird.

Aussagen des Belastungsplan IKEA: Es wird auf den Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Seite 8, 7. Verkehrsprognose mit Verkehrserzeugung aus dem IKEA-Projekt, verwiesen.

Umbau Kreisverkehrsplatz Mollenkotten: Der Kreisverkehr Mollenkotten soll zum Nachweis der Leistungsfähigkeit ausgebaut und mit zwei Bypässen versehen werden. Im Bereich Mollenkotten wird die Fußgängerquerung künftig über die Lichtsignalanlage Rampe BAB 46 / Mollenkotten verkehrssicher möglich sein. Südlich des Kreisverkehrs Mollenkotten bleibt die bestehende Fußgängersignalanlage im Bereich des Eichenhofer Wegs bestehen, sodass sich in diesem Abschnitt keine maßgeblichen Veränderungen der fußläufigen Überquerbarkeit von Mollenkotten und der Schmiedestraße Süd ergeben. Weitergehende Untersuchungen zu Quermöglichkeiten der nördlichen Schmiedestraße und dem Bereich Mollenkotten sowie eine grundsätzliche Optimierung der fußläufigen Erschließung erfolgen im weiteren Verfahren. An der Ostseite des Kreisverkehrs kann bei Verlegung des Kreisverkehrs, bei gleichzeitiger Anlage eines Bypasses ein ausreichendes Gehweg angelegt werden. Zur Verlegung der Bushaltestelle müssen ebenfalls im weiteren Planungsverlauf genauere Untersuchungen durchgeführt werden. Grundsätzlich wird auch im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung darauf hingewiesen, dass die bestehenden Grundstücksausfahrten einer eingehenden Untersuchung im weiteren Verfahrensverlauf unterzogen werden. Durch die Anlage des Bypasses wird in Fahrtrichtung Haßlinghausen keine

maßgebliche Verschlechterung der Verkehrssicherheit durch überhöhte Geschwindigkeit zu erwarten sein.

Künftig Rückstau an der bestehenden Lichtsignalanlage (LSA) Schmiedestr. / A46: Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit haben ergeben, dass die bestehende Lichtsignalanlage Schmiedestraße / BAB 46 durch Rückstau in der Zufahrt zu IKEA nicht ihre Leistungsgrenze erreicht. Sämtliche Untersuchungen sind derart durchgeführt worden, dass insbesondere der zu erwartende Rückstau zwischen den einzelnen Knotenpunkten berücksichtigt wurde. Die Lage der Zufahrt IKEA wurde unter dieser Voraussetzung so angelegt, dass kein Rückstau erwartet werden kann, der in 95 % aller Fälle den vorhandenen Raum zwischen den jeweils untersuchten Knotenpunkten übersteigt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass eine Koordinierung der beiden Lichtsignalanlagen Schmiedestraße / Rampe BAB 46 und Schmiedestraße / Zufahrt IKEA erfolgen kann, um eine gegenseitige Beeinflussung durch rückstauenden Verkehr auszuschließen.

Zweite Linksabbiegespur mit LSA zu IKEA: Grundsätzlich ist anzumerken, dass Lichtsignalanlagen eine hohe Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung zusätzlicher Fahrstreifen aufweisen. Da jedoch jeder Verkehrsstrom entsprechend Umlauf- und Grünzeit gewisse Wartezeiten zu verzeichnen hat, kann an einer LSA zur nachmittäglichen Spitzenstunde nur bedingt eine gute Verkehrsqualität nachgewiesen werden. Somit ist die Angabe einer befriedigenden Verkehrsqualität bei gleichzeitig hoher Leistungsfähigkeit kein Widerspruch.

„Turbokreisel“ bei IKEA: Die Ein- und Ausfahrt Westseite Turbokreisel hätte den Sinn der Anbindung der gewerblichen Betriebe im Bereich östlich der Tankstelle, deren heutige Zufahrt nördlich der Tankstellenzufahrt in die Schmiedestraße verläuft. Hier wäre eine neue Einbindung der Erschließung der Gewerbebetriebe über den Turbokreisel möglich.

Leistungsfähigkeit der Autobahnausfahrten Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen: Grundsätzlich wird der Bestandsknoten Autobahnkreuz Wuppertal Nord, westlicher Teilknoten, der mit Lichtsignalanlage geregelt wird, verkehrsabhängig gesteuert. Inwieweit sich Rückstau auf der BAB 46, vor allem freitags bilden kann, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Der Rückstau baut sich jedoch relativ schnell wieder ab, sodass insbesondere in der nachmittäglichen Spitzenstunde trotz zusätzlichem IKEA-Verkehr von keiner maßgeblichen Verschlechterung der Verkehrsqualität ausgegangen werden kann. Die durchgeführten Berechnungen für einen Normalwerktag, unter Berücksichtigung der Lichtsignalanlage am Knoten West, haben zu dem Ergebnis geführt, dass bei Ansatz der maßgeblichen Bemessungsverkehrsstärke zur nachmittäglichen Spitzenstunde der Nachweis einer ausreichenden Leistungsfähigkeit geführt werden kann.

Nicht abgeschlossen Planungen zum AK Wuppertal-Nord: Im Dezember 2010 wurden die verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal Nord durch Ansiedlung von IKEA im Bereich der Schmiedestraße in Wuppertal durchgeführt und eingehend mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt. Hierbei wurde die zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Planungskonzeption entsprechend Vorentwurf berücksichtigt. Sollten im weiteren Verfahrensablauf jedoch die Pläne zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord maßgeblich von den Ausbauplänen, die im Jahr 2010 aktuell von Straßen NRW übergeben wurden, abweichen, muss bei dann vorliegenden Ausbauplänen beurteilt werden, inwieweit eine Neuberechnung als erforderlich angesehen wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch ein Nachweis der Leistungsfähigkeit mit geänderten Ausbauplänen des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord geführt werden kann.

Länge der 2streifigen IKEA-Zufahrt: Die zweistreifige IKEA-Zufahrt, die den Untersuchungen bislang zugrunde gelegt wurde, kann dem Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung aus Anlage 54 entnommen werden. Eine endgültige Planung in diesem Teilbereich der Schmiedestraße ist jedoch noch nicht erfolgt, sodass auch hier im weiteren Verfahren Änderungen hinsichtlich der Fahrstreifenaufteilung und des Ausbaus der Schmiedestraße weitergehend untersucht werden.

Zebrastrifen / Fußgängerampel: An lichtsignalgeregelten Kreuzungen werden Fußgänger über Signale und nicht über Zebrastrifen geführt. Die Fußgängerampel unterhalb der Einmündung Eichenhofer Weg bleibt bestehen. Auf die Besonderheit des Kreisverkehrs Mollenkotten wurde bereits eingegangen.

Fahrtrichtung der Anlieger Schmiedestr.: Inwiefern Kraftfahrzeuge aus den westlichen Grundstücken die Schmiedestraße talwärts fahren müssen und über einen U-Turn am Knotenpunkt Zufahrt IKEA wenden müssen, ist noch nicht abschließend geklärt. Hierzu werden im weiteren Verfahren eingehende Untersuchungen durchgeführt. Inwiefern das Linkseinbiegen in die Schmiedestraße auch weiterhin durch Verkehrsteilnehmer von ihren privaten Grundstücken durchgeführt werden kann, bedarf ebenfalls weiterer Untersuchungen.

Verkehrssimulation / AK Wuppertal-Nord: Die Verkehrssimulation bezieht sich lediglich auf den unmittelbaren Nahbereich der Schmiedestraße / Mollenkotten und berücksichtigt dabei nicht die Leistungsfähigkeit des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord. Der weiter verlaufende innerstädtische Verkehr von und nach IKEA in Wuppertal-Nächstebreck ist ebenfalls nicht Bestandteil der Untersuchung, da davon ausgegangen werden kann, dass hier zwar Zunahmen des Verkehrsaufkommens stattfinden werden, diese jedoch in einem relativ untergeordneten Bereich liegen, die zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Leistungsfähigkeit der Strecken und Knotenpunkte im weiteren Verlauf führen werden. Inwiefern unmittelbar südlich des Standortes IKEA die Einmündung Kattenbreuken und Grenzstraße hinsichtlich Leistungsfähigkeit weiter untersucht werden muss, bedarf ebenfalls der weiteren Planungsschritte.

Zu 3. Verschiedene inhaltsgleiche Schreiben / Anwohnerin vom Verein „Leben Wuppertal“ e. V.

Antrag gem. § 24 GO-NRW

2.A Stellungnahme (regionale Energiewende)

Anregung, dass die regionale Energiewende als Ziel aller Parteien mit den Bürgern diskutiert und rasch im städtebaulichen Umfeld und bei Bauprojekten umgesetzt wird. Es wird auf eine baldige Umsetzung gedrängt und es werden vielerlei programmatische Einzelschritte genannt. Als Ort für die Zusammenarbeit mit innovativen Firmen wird die Hausausstellung genannt, an der die Bereitschaft besteht, den Standort weiterzuentwickeln.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen

Das Thema Energiewende rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäusern zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Standort Wuppertal-Nord ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da die politische Mehrheitsmeinung sich für die Planung des IKEA-Einkaufszentrums entschieden hat. Andere Standorte, die für eine solche Umstrukturierung jedoch geeignet sind, werden wohlwollend gemeinsam mit der Stadt und dem Betreiber der Fertighausausstellung geprüft. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft der Fertighausausstellung ist jedoch ohnehin eine Verlagerung geplant.

Die Thematik betrifft im Übrigen keinen Abwägungsbelang auf Ebene der Flächennutzungsplanung und wird daher auf Ebene der kommunalen Entwicklungsplanung durch die einschlägigen Fachbehörden aufgegriffen.

2.B Stellungnahme (Alternativenprüfung)

Anregung, dass das für diesen Standort eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Ansiedlung von IKEA für das Thema regionale Energiewende kontraproduktiv sei. Es wird nach einer ernsthaften Alternativenprüfung für diesen Standort gefragt.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Bzgl. Alternativstandorten: Siehe Behandlung der Anregungen in Textstelle A, zu 1 – 10 B.

2.C Stellungnahme (CO₂-Bilanzierung)

Weiterhin wird um eine CO₂-Bilanzierung und Prognose für das frequenzbringende Projekt des IKEA-Fachmarktzentrums gebeten.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens geht es um die Bilanzierung der projektbedingten Auswirkungen des vorhabenbedingten Mehrverkehrs und nicht um CO₂-Bilanzen. Hier liegt der Augenmerk auf den regional wirkenden sich auf die menschliche Gesundheit auswirkenden Stoffen. Innerhalb eines zu erstellenden Luftschadstoffgutachtens wird die städtebaulich verbindliche Thematik der Erzeugung des Reizgases Stickstoffdioxid sowie des Feinstaubes (PM 10) innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte prognostiziert und bewertet. Sollte es zu Überschreitungen der Grenzwerte kommen, werden Gegenmaßnahmen ergriffen. Dieses Untersuchungsdesign wurde beim Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs mit den zuständigen Behörden abgestimmt und entspricht den gängigen Standards.

Anlage 1a Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Inhalt:

A. Thema „Einzelhandel“ (21.03.2012)	S. 55
B. Thema „Verkehr“ (22.03.2012)	S. 62
C. Thema „Umweltbelange“ (19.04.2012)	S. 72

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben 3 Veranstaltungen am 21.03.2012 zum Thema „Einzelhandel“, am 22.03.2012 zum Thema „Verkehr“ und am 19.04.2012 zu den Umweltbelangen stattgefunden.

Die inhaltlichen Anregungen und Bedenken sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und die Anwohnerschreiben und werden entsprechend nachfolgend abgewogen.

A. Thema „Einzelhandel“ (21.03.2012)

Zu 1. Bürger

1. Stellungnahme (Gutachten)

Der Stellungnehmende möchte Aufklärung darüber, inwieweit bereits 2010 Gutachten zum Thema Einzelhandel beauftragt wurden, wenn doch erst offiziell der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung Ende 2011/ Anfang 2012 gefasst wurde. Seiner Meinung nach dürfte erst nach dem Aufstellungsbeschluss mit den Gutachten begonnen werden. Entscheidend für ihn sei aber, dass das Gutachten 2010 bereits in Auftrag gegeben wurde und in allen öffentlichen Sitzungen gesagt wurde, dass erst ab Einleitungsbeschluss mit dem Gutachten begonnen werden dürfe. Außerdem hätten zu den Sitzungen nie Unterlagen zum Gutachten vorgelegen. Vielmehr hätte es immer geheißen, dass es derartige Unterlagen noch nicht gäbe. Ferner wird um Auskunft über die Höhe der von IKEA zu zahlenden Gewerbesteuer an die Stadt Wuppertal gebeten.

Der Stellungnehmende beanstandet die Nachvollziehbarkeit der Graphiken und Berechnungen und die nicht rechtzeitig seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass die heutigen Gewerbesteuereinnahmen durch die Fertighausiedlung ungefähr identisch seien mit den von IKEA prognostizierten Zahlungen. Entscheidend seien aber die Arbeitsplatzzahlen. Heute gäbe es bereits 50-60 Arbeitsplätze in der Ausstellung. Wenn künftig 200 Arbeitsplätze geschaffen werden, müssten auch durch Kaufkraftabflüsse verloren gehende Arbeitsplätze der Innenstadt gegengerechnet werden.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

In 2010 gab es noch keine Auswirkungsanalyse, es wurde zunächst eine Potenzialanalyse erarbeitet. Im Folgenden wurde das fachmarktbezogene Einkaufszentrums-Konzept wiederholt angepasst, um für Vorhabenträger und Stadt Entscheidungshilfen zu erlangen, und abzustimmen, inwieweit sich eine Weiterbearbeitung als förmliches Verfahren überhaupt lohnt. Erst im Winter 2011 lag ein endgültiges Konzept zu Verkaufsflächen und Sortimenten vor, auf dessen Basis dann die Auswirkungsanalyse erarbeitet werden konnte.

Zum Thema Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger an jedem seiner Standorte Gewerbesteuern entrichtet, die exakte Höhe ist jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig.

Bezogen auf das fachmarktbezogene Einkaufszentrum (FEZ) hängt die Höhe der abzuführenden Steuer von der Art der Mieter ab. Diese steht jedoch noch nicht fest. Sofern es sich um ortsansässige Mieter handelt, würden auch diese Gewerbesteuern an die Stadt Wuppertal entrichten. Bei bundesweit operierenden Mietern können noch keine Einschätzungen zu Gewerbesteuern abgegeben werden. Eine prognostische Arbeitsplatzbilanzierung erfolgt im Bauleitplanverfahren nicht.

Zu 2. Bürger

2. Stellungnahme (Mietverhältnisse)

Der Bürger möchte wissen, wer als Vermieter für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum auftritt und ob der Standort Wuppertal Miete an eine übergeordnete Stelle zahlt.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Die IKEA Verwaltungs GmbH ist für das Einrichtungshaus zuständig und die Inter IKEA Centre Group (ICG) für das FEZ.

Diese Gesellschaft hat ihren Sitz in Hofheim-Wallau, wo alle Verträge verhandelt, gesteuert und verwaltet werden. Die Miete der Fachmärkte geht an die Inter IKEA Centre Group.

Das IKEA Einrichtungshaus wird von der IKEA Deutschland GmbH verwaltet.

Zu 3. Bürger

3. Stellungnahme (Dichte an Möbelhäusern)

Der Bürger erläutert, dass der Planstandort die größte Dichte an Möbelhäusern in der Region hätte und die Wuppertaler zum Möbelkauf wegfahren würden. Wie sei dieser Umstand im Gutachten berücksichtigt?

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beantwortet.

Hier ist auf die Postleitzahlenbefragungen des Vorhabenträgers zu verweisen, die unter anderem als Grundlage zur Abgrenzung des Einzugsgebietes herangezogen wurde. Die Ansiedlung des FEZs in Wuppertal kann zu einer deutlichen Rückholung von Kaufkraft aus Wuppertal und den Nachbarstädten führen, die heute an andere Einrichtungshausstandorte wie z.B. Düsseldorf oder Dortmund abfließt.

Zu 4. Bürger

4.A Stellungnahme (Fertighaussiedlung)

Ein Bürger aus Haßlinghausen hat großes Interesse am Erhalt der Fertighaussiedlung und fragt, inwieweit das laufende Bauleitplanverfahren zur Ansiedlung IKEA und Fachmarktzentrum (FMZ) noch gestoppt werden könne. Darüber hinaus möchte der Stellungnehmende die der Stadt entstehenden Vorteile im Zuge der Neuansiedlung IKEA erfahren. Es würde schließlich ein florierendes Gewerbegebiet zerstört. Auch würden neue Arbeitsplätze geschaffen aber vermutlich mehr bestehende Arbeitsplätze vernichtet. Das Festhalten Wupper-

tals an diesem Standort sei nicht nachvollziehbar. Die Aussage über den Weggang der Fertighaus siedlung sei eine Falschinformation. Die Fertighausausstellung hätte noch keine Verträge unterzeichnet.

Zu 4.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bzgl. der Ziele des Bauleitplanungsverfahrens vgl. Beschlussvorschlag Anlage 1b - E 1.C (S. 107f.), zum Fortbestand der Firma „Haus und Garten – Fertighausausstellung“ wird auf Beschlussvorschlag Anlage 1b - F 2.A (S. 124f.) verwiesen. Eine Bilanzierung von Arbeitsplätzen ist im Rahmen eines städtebaulichen Bauleitplanungsverfahrens nicht üblich.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass die Realisierung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums von den demokratisch gewählten politischen Gremien der Stadt Wuppertal gewünscht und befürwortet wird. Es wird kein Grund zur Beendigung dieses von der Stadt Wuppertal gewünschten Verfahrens gesehen.

4.B Stellungnahme (Kosten, Nutzen)

Der Stellungnehmende möchte wissen, wer den notwendigen Straßenumbau und die Infrastruktur bezahlt. Darüber hinaus interessiere eine Gesamtabwägung der Kosten und Nutzen, insbesondere auch im Hinblick auf Umweltthemen und Verkehre.

Es wird des Weiteren nach Vergleichsprojekten IKEA und FMZ sowie nach konkreten Angaben zu den Arbeitsplatzentwicklungen infolge der IKEA- Ansiedlung gefragt.

Zu 4.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Alle zum Projekt gehörenden Ausbaurkosten im öffentlichen Bereich werden vom Vorhabenträger finanziert.

Als Vergleichsprojekt kann der Standort Ulm genannt werden, wo neben einem FMZ auch ein Baumarkt mit einer VK von 13.000 m² angesiedelt ist und der Elektromarkt mit 3.000 m² wesentlich größer ist als in Wuppertal geplant.

Zu 5. Bürger

5. Stellungnahme (Homepark)

Der Bürger stellt die Frage, ob IKEA auch ohne Homepark nach Wuppertal käme.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Der Vorhabenträger betreibt das Vorhaben nur als FEZ.

Zu 6. Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

6.A Stellungnahme (Planungsverfahren)

Ein Vertreter des Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes geht auf die Novellierung des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und den zu erwartenden Landeskabinettsbeschluss ein und bittet um Auskunft darüber, inwieweit der Beschluss Auswirkungen auf die geplanten Vorhaben IKEA und FEZ hat. Weiterhin kritisiert der Stellungnehmende die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt, die einseitig eine Vorfestlegung für das IKEA-Projekt widerspiegeln. Es wird ein angemessener und fairer Abwägungsprozess angemahnt.

Zudem wird gefragt, ob IKEA ein Projekt dieser Größenordnung woanders bereits realisiert habe.

Zu 6.A Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Die Abwägung zum Vorhaben fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist seitens der Stadt nicht vorweggenommen. Es ist vielmehr legitim, für Wuppertal als Oberzentrum zu versuchen, eine 100%ige Kaufkraftbindung für z. B. das Sortiment Möbel zu erzielen. Tatsächlich liegt die Kaufkraftbindung lediglich bei nur 40%.

Für das Thema LEPro war zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ein Gesetzgebungsverfahren für 2014 angekündigt. Der vor der Sommerpause 2013 zu erwartende Beschluss zum „Sachlichen Teilplan Einzelhandel“ wäre als Teilplan der Landesplanung bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Bzgl. der Standortsuche hat bereits ein langjähriger intensiver Prozess stattgefunden. Die Ergebnisse sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

6.B Stellungnahme (Einzelhandelskonzept)

Der Stellungnehmende wünscht seit langem ein Möbelhaus für Wuppertal, aber an einem anderen Standort und auch nicht in Kombination mit einem Homepark. Es wird die Verträglichkeit der Sortimente von Einrichtungshaus und FMZ bezweifelt. Seit 2006 sei das regionale Einzelhandelskonzept beschlossen und gutachterlich seien Potenzialstandorte für Einzelhandel festgelegt worden. Es wird kritisiert, dass mit dem GMA-Gutachten der Eindruck eines Obergutachtens entsteht, dass keinerlei Bezug auf das Einzelhandelskonzept nimmt und zu einem völlig anderen Ergebnis kommt. Der gewählte Standort würde nur aufgrund der derzeitigen Gesetzeslücke im LEPro betrachtet. Der Stellungnehmende beklagt den Wegfall von Kunden in den Innenstadtlagen und Leerstand von Ladenlokalen und kritisiert die Einschätzung der GMA, dass 6% Umsatzreduzierungen als problemlos eingestuft werden können.

Ergänzend wird die Frage nach der Berücksichtigung von Frequenzwegfall im Gutachten der GMA aufgeworfen. Als Beispiel wird der Fahrradmarkt an der Fr.-Engels-Allee angeführt, der vor kurzem eröffnet hätte und wohl demnächst wieder schließen müsse. Dies sei keine Wirtschaftsförderung und die Stadt wäre gut beraten, sich nicht zu 100%igen Lobbyisten für IKEA zu machen.

Außerdem wird die Frage gestellt, wie die Annahme vertreten werden könne, dass für die Sortimente Motorrad, Fahrrad und Sport 2,3 Mio. € Kaufkraftrückholung erfolgen. Nach Eröffnung des Wicküler Parks hätten gleich 10 Unternehmen geschlossen. Es würden also zwar bei IKEA Arbeitsplätze entstehen, an anderen Standorten aber durch Schließungen entfallen und auch Investitionen anderer Anbieter würden ggf. entfallen.

Zu 6.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden beantwortet.

Das GMA-Gutachten geht im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung bereits von extrem hohen Umsatzannahmen bei dem FEZ aus; so dass die errechneten Umsatzumverteilungen voraussichtlich gar nicht eintreten werden.

Sollte dies aber doch der Fall sein, wurde die Bewertung unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten im betroffenen Sortiment vor Ort erarbeitet. So wurde durchaus berücksichtigt, ob die Umsatzumverteilung bei kleinen Einzelhändlern oder z. B. bei Saturn stattfindet. Die mögliche städtebauliche Betroffenheit der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche wurde detailliert erläutert.

In Einzelfällen wurde daher auch eine Sortimentsreduzierung empfohlen. Es ist auch festzuhalten, dass Umsatzumverteilung nicht gleichbedeutend mit Frequenzrückgang ist.

Zur Frage der Kaufkraftrückholung der Sortimente Motorrad, Fahrrad und Sport ist auf die niedrigen Zentralitätswerte z.B. von lediglich 49 für Motorradzubehör zu verweisen, ebenso

auf einzelhandelsrelevante Kaufkraft und Umsatzzahlen, woraus sich ein derzeitiger Kaufkraftabfluss ermitteln lässt.

Arbeitsplatzrückgänge sind im GMA-Gutachten nicht thematisiert worden, dies ist nicht Aufgabenstellung des Gutachtens.

Ein direkter Vergleich mit dem Wicküler Park ist wegen der dort fast ausschließlich zentrenrelevanten Sortimente nicht möglich. Im Übrigen ist im FEZ ein Elektromarkt von lediglich 1.500 m² VK geplant, der deutlich kleiner als z. B. Saturn als bestehender Elektrofachmarkt ist. Eine Saturn-Schließung ist durch Eröffnung eines kleineren Marktes nicht zu befürchten.

Zu 7. Werbegemeinschaft

7. Stellungnahme (Sortimente)

Hinweis: Der Vertreter der Werbegemeinschaft fragt nach der Widmung der Sortimente bzw. der Möglichkeit einer Sortimentsverschiebung im Nachhinein.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist zu beachten, dass hier lediglich Inhalte der Flächennutzungsplanänderung in der übergeordneten städtebaulichen und großmaßstäblichen Ebene diskutiert werden. Dieser Belang betrifft Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung. Der Belang wird auf dieser Ebene behandelt.

Zu 8. Rheinischer Verein zum Erhalt der Innenstädte

8. Stellungnahme (Innenstädte)

Der Vertreter des Rheinischen Vereins zum Erhalt der Innenstädte befürchtet, dass im Plangebiet aufgrund der geplanten Größe ein neues Stadtzentrum entstehen wird, das Auswirkungen auf die bestehenden Stadtzentren hätte. Darüber hinaus plane Remscheid in 10 Autominuten Entfernung an der A1 ein Outletcenter mit 20.000 m² VK für innenstadtrelevante Sortimente und 130 Mio. € Umsatz. Da das Plangebiet IKEA und FMZ über die A1 in direktem Zusammenhang mit dem Outletcenter von Remscheid stehe, gäbe es zusätzliche Umsatzverluste für Wuppertals Stadtzentren. Es handle sich um eine Agglomeration großer Einkaufszentren.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Bei dem vorliegenden Konzept werden gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeübt.

Zu den Vorhaben anderer Städte kann an dieser Stelle keine Abwägung erfolgen, da hier nur Inhalte der 49. Flächennutzungsplanänderung behandelt werden.

Zu 9. leben wuppertal-nord e.V.

9.A Stellungnahme (Umfragen)

Die stellv. Vorsitzende des Vereins leben wuppertal-nord e.V. bezieht sich auf die von IKEA zitierte Forsa-Befragung mit 1.200 Befragten von denen 69% für IKEA seien. Derzeit liefe eine Umfrage der WZ- Wuppertal mit momentan 1.560 Teilnehmern, von denen 69% gegen

IKEA seien. Vor 2 Wochen gab es auch eine Umfrage in Sprockhövel, die ähnliche Ergebnisse zeige, nun aber aus technischen Gründen im Internet nicht mehr auffindbar ist.

Zum Einzugsgebiet wird die Frage aufgeworfen inwieweit im Gutachten die Auswirkungen auf den Einzelhandel der Nachbarkommunen Witten, Gevelsberg und Velbert berücksichtigt wurden.

Zu 9.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Neben dem Bergischen Städtedreieck wurden im Gutachten auch die Nachbargemeinden berücksichtigt. Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel waren dann auch ausschlaggebend für die empfohlenen Flächenreduzierungen, da hier deutliche Umsatzverluste in den Innenstädten/zentralen Versorgungsbereichen ermittelt wurden.

9.B Stellungnahme (Standort)

Eine weitere Vertreterin des Vereins leben wuppertal-nord e.V. wünscht sich IKEA ergänzend in der Innenstadt zur Belebung der Gewerbebrachen.

Zu 9.B Beschlussvorschlag:

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Zu 10. Wählergemeinschaft Wuppertal

10. Stellungnahme (Homepark)

Ein Vertreter der Wählergemeinschaft für Wuppertal favorisiert IKEA ohne FMZ. Es gäbe dann deutlich weniger Kritik in der Öffentlichkeit wenn IKEA allein käme. In Düsseldorf gäbe es auch kein FMZ und auch der neue Standort in Kaarst würde ohne FMZ geplant.

Der Stellungnehmende sieht zudem bei den vorgestellten Fachmärkten ein besonders ausdifferenziertes Konzept mit 11 Fachmärkten in unterschiedlichen Größen und vermutet deshalb eine neue Generation von IKEA-Homeparks, die zunehmend auf Fremdbedarf abstellen würde. Es wird eine systematische Marginalisierung des innerstädtischen Angebotes bei verschiedenen Sortimenten wie z. B. Sport oder Fahrräder, deren geringes Angebot nach Eröffnung des Vorhabens gänzlich aufgegeben würde, befürchtet.

Zu 10. Beschlussvorschlag:

An vielen anderen Standorten waren die Einrichtungshäuser des Vorhabenträgers zunächst Solitär und nach und nach hat sich darum Einzelhandel entwickelt, wie z. B. am alten Standort in Kaarst. Der Vorhabenträger möchte keine stückweise Ansiedlung von Einzelhandel um ein Einrichtungshaus, sondern von vorneherein eine Gesamtbetrachtung, z. B. des Verkehrs.

Stückweise Ansiedlungen von Einzelhandel an einem Standort wie Kaarst sind nie im Zusammenhang betrachtet worden, die Auswirkungen also nicht gutachterlich erfasst.

Zu 11. BV Oberbarmen

11. Stellungnahme (Sortimente)

Eine Vertreterin der BV Oberbarmen fragt wie es sein könne, dass das Vorhaben verträglich sei, wenn 20% der Sortimente des IKEA Einrichtungshauses und über 50% der FMZ-Sortimente zentrenrelevant sind und nur 500 m² Sortimentsreduzierung und 2.200 m² Sortimentsveränderung (Sportartikel in Großgeräte) zu einer nicht mehr zentrenschädigenden Verträglichkeit führen. Zudem bestreitet die Stellungnehmende das ergebnisoffene Verfahren. Zu den BV-Versammlungen hätten bisher keine Unterlagen vorgelegen, die gem. Aufzählung im GMA-Gutachten längst der Verwaltung vorgelegen haben müssten.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die Einordnung der Sortimente hinsichtlich der Zentrenrelevanz wurde entsprechend der Bergischen Liste aus 2006 vorgenommen. Daraus ergäbe sich der hohe Prozentansatz zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente.

In der Auswirkungsanalyse wurde gleichzeitig geprüft, inwieweit die als zentrenrelevant eingestuften Sortimente in den Zentren noch prägend sind. Im Ergebnis ergaben sich Abweichungen in 2012 gegenüber 2006 bei Sortimenten wie z. B. Leuchten. Deswegen empfiehlt die GMA auch eine Anpassung der Bergischen Sortimentsliste vorzunehmen.

Zu 12. Stadtverordneter

12. Stellungnahme (Fachmärkte, Sortimente)

Der Stadtverordnete fragt nach der Kenntnis, dass der Elektronikanbieter Conrad in Köln zunächst am Zülpicher Platz in der Innenstadt angesiedelt war, dann an den Stadtrand nach Marsdorf gezogen ist und nach 4 Jahren schließen musste. Des Weiteren fragt sich der Stellungnehmende, wie innerstädtische Umsatzverlagerungen von Fachmärkten, die bereits in Wuppertal ansässig sind, berücksichtigt wurden, z. B. wenn Baby One von Barmen sich künftig auch nach Oberbarmen verlagert und wie ein Anbieter wie Decathlon mit der empfohlenen Sortimentsreduzierung von 4.000 m² auf 1.800 m² Sportartikel, Rest Sportgroßgeräte, im Hinblick auf sein Standardsortiment dann überhaupt noch angesiedelt werden könne, und wie die Sortimentsbeschränkung kontrolliert wird.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die Schließung von Elektro Conrad in Köln-Marsberg ist nicht zu kommentieren, da es durchaus auch übergeordnete Konzernentscheidungen gibt.

Im GMA-Gutachten ist zudem immer von zusätzlichen Neuansiedlungen ausgegangen worden, nie von Verlegungen, bei denen dann auch nur Zusatzumsätze zu berücksichtigen sind.

Das Sortiment Decathlon könnte ggf. nicht mehr in die reduzierte Sportartikelempfehlung passen, dies ist eine betriebliche Entscheidung. Für diese Verkaufsflächen ist dann ein anderer Anbieter zu suchen.

B. Thema „Verkehr“ (22.03.2012)

Zu 1. Anwohner

1. Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis: Es wird gefragt, inwieweit im Verkehrsgutachten Anlieferverkehr und winterliche Extreme berücksichtigt seien. Des Weiteren besteht die Frage nach der Ermittlung der Verkehrsmenge von 2,9 % zusätzlichem Verkehr aus Norden.

Zu 1. Beschlussvorlage: Der Hinweis wird beantwortet.

Lieferverkehr wird im Verkehrsgutachten berücksichtigt. Winterliche Extremsituationen sind nicht Bestandteil derartiger verkehrlicher Machbarkeitsuntersuchungen. Zur Dimensionierung des Straßenraums werden generell keine oder nur bedingt Ausnahmesituationen, wie dies auch winterliche Extremfälle darstellen, berücksichtigt. Die ermittelte Verkehrsmenge von 2,9 % zusätzlichem Verkehr aus Norden ergibt sich einerseits aus Angaben des Betreibers, die über Kundenbefragung von Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers im unmittelbaren Einzugsbereich hinsichtlich Plausibilität geprüft wurden. Grundlage zur Ermittlung der Verteilung war darüber hinaus das Einzelhandelsgutachten zu Ziel bzw. Herkunft der zu erwartenden Kundenströme.

Zu 2. Anwohner

2. Stellungnahme (Fußgänger)

Hinweis: Es werden in der Verkehrssimulation die Fußgänger und generell eine ausreichende Berücksichtigung der Bürgerinteressen vermisst. Berücksichtigt seien lediglich die Interessen von IKEA.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

In der Verkehrssimulation sind Fußgänger, die die Fahrbahn an der entsprechenden Signalanlage queren, nicht berücksichtigt. Die Verkehrssimulation stellt einen Zwischenschritt in der gesamten verkehrlichen Konzeption dar und beinhaltet nicht alle zwischenzeitlich eingearbeiteten Bestandteile zur Verkehrsführung, darunter insbesondere die Darstellung der begleitenden Fußwege und die Radverkehrsführung.

Die Simulation ist nicht maßgeblicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die entsprechende Simulation durch das Programm "Vissim" eine sehr hohe wirklichkeitsgetreue Abbildung ermöglicht. Hierbei werden verschiedene Fahrzeugkollektive auf Netzabschnitte mit unterschiedlichen Kennwerten, bezüglich Fahrleistung, mittlere Geschwindigkeit, Anfahrgeschwindigkeit und das Verzögerungsverhalten verteilt. Ebenfalls werden Fußgänger auf Übergängen entsprechend simuliert, die auch hier mit tatsächlichen Geschwindigkeiten die Fahrbahn queren.

Zu 3. Anwohner

3. Stellungnahme (Verkehrsplanung)

Hinweis: Als direkter Anwohner wird vorgetragen, dass im Verkehrsgutachten bis zu 6 Monate Winterzeit einzuplanen sei, in denen die Lkw's mit Sommerbereifung 20 Minuten bis zum Autobahnanschluss benötigen würden. Darüber hinaus interessierten den Stellungnehmenden die IKEA-Verkehrsaufkommen am Samstag und die Öffnungszeiten. Es besteht die

Frage nach einer Lärmschutzwand auf der der IKEA-Zu- und Abfahrt gegenüberliegenden Straßenseite für die Anwohner.

Der Anwohner möchte den Platzbedarf für eine eventuell notwendig werdende Lärmschutzwand bereits jetzt berücksichtigt wissen, da ansonsten die erforderlichen Fahrspuren gar nicht umgesetzt werden können.

Der Anwohner fragt danach, wer die Straßenbaumaßnahmen zahlen würde.

Der Anwohner führt an, dass Lkw's des südlichen Asphaltwerks mitunter nicht so modern seien wie vom Verkehrsgutachter beschrieben.

Der Anwohner weist nochmals auf die Steigung der Wittener Straße und der Schmiedestraße Richtung Norden zur A46 hin. Besonders problematisch sei die Steigung im Hinblick auf das Fahrverhalten der Lkw's.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Sechs Monate Winterzeit sind nicht Bestandteil verkehrlicher Machbarkeitsuntersuchungen. Ebenfalls kann nicht nachvollzogen werden, dass selbst im Winter die Straßen den ganzen Tagesablauf nicht geräumt werden, da selbst im Winter auf geräumten Straßen ein ordnungsgemäßes Fahren für alle Verkehrsteilnehmer ermöglicht werden kann. Der samstägliche Verkehr wurde zwischenzeitlich beurteilt und die Ergebnisse im Verkehrsgutachten dargestellt und erläutert. Ebenso wurden Möglichkeiten zum Lärmschutz für die Anwohner im bereits vorliegenden Lärmgutachten überprüft, worauf hiermit verwiesen wird. Platzbedarf für notwendig werdende Lärmschutzmaßnahmen und die Verlegung der Fahrspuren sind Bestandteil der Entwurfsplanung und befinden sich derzeit in der abschließenden Bearbeitung. Die Kostentragung der Straßenbaumaßnahme wird in einem Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Wuppertal und dem Vorhabenträger geregelt. Inwiefern Lkw's des südlichen Asphaltwerks veraltet sind, kann nicht beurteilt werden. Die Steigung der Wittener Straße und der Schmiedestraße Richtung Norden zur BAB 46 wird unter normalen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen zu keinen außergewöhnlichen Problemsituationen durch Lkw's führen.

Die Öffnungszeit für das Restaurant ist 9.30 Uhr, das Einrichtungshaus öffnet um 10.00 Uhr. Ladenschluss ist um 22.00 Uhr, samstags um 21.00 Uhr.

Zu 4. Redner

4. Stellungnahme (Öffnungszeiten)

Es wird nach den Öffnungszeiten gefragt

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die Öffnungszeit für das Restaurant ist 9.30 Uhr, das Einrichtungshaus öffnet um 10.00 Uhr. Ladenschluss ist um 22.00 Uhr, samstags um 21.00 Uhr.

Es ist zu beachten, dass hier lediglich Inhalte der Flächennutzungsplanänderung in der übergeordneten städtebaulichen und großmaßstäblichen Ebene diskutiert werden. Die genannten Belange betreffen Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung. Die Belange werden auf dieser Ebene behandelt.

Zu 5. Anwohner

5. Stellungnahme (Schallschutz)

Der Anwohner fragt, inwieweit sich IKEA an notwendigen Schallschutzfenstern etc. beteiligen wird.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Um die heute bereits hohen Belastungen durch Verkehrslärmimmissionen nicht weiter zu erhöhen, werden verschiedene Lärmschutzmaßnahmen aktiver- und passiver Art in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Bei Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ergibt sich für die bestehende Wohnbebauung eine Verbesserung, oder zumindest keine merkbare Verschlechterung der Lärmsituation durch Verkehrslärm.

Auch bezüglich des Gewerbelärms wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung Maßnahmen vorgesehen, die eine Verschlechterung der Lärmsituation minimieren bzw. ausschließen. Dabei werden auch die Betriebstätigkeiten im Nachtzeitraum für die an eine Wohnbebauung angrenzenden Flächen deutlich eingeschränkt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes von Anwohner durch Lärmbelastungen und die mit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Die Kosten für notwendige Schallschutzfenster werden nach derzeitigem Stand vom Vorhabenträger übernommen, dies ist jedoch Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Zu 6. Anwohner

6. Stellungnahme (KP Schmiedestraße/A46, Fußgänger)

Hinweis: Der Anwohner der unteren Wittener Straße fragt nach der ermittelten Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Schmiedestraße/ A46.

Es wird nach der Einsehbarkeit der angegebenen Verkehrszahlen gefragt.

Der Anwohner fragt ergänzend nach dem Knotenpunkt Schmiedestraße / IKEA im Hinblick auf die Anwohner der Wittener Straße und deren Betroffenheit durch Lärm und schlägt eine kreuzungsfreie Zufahrt auf das IKEA-Grundstück aus Richtung Norden mit Untertunnelung der Gegenfahrbahn vor.

Anregung: Der Anwohner möchte weiterhin, dass die Fußgängerverkehre ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere fehle ein vernünftiger Überweg an der Schmiedestraße/ Wittener Straße südlich der geplanten IKEA-Zufahrt.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Schmiedestraße / A46 wird sowohl für den werktäglichen Gesamtverkehr als auch für das Verkehrsaufkommen an Samstagen untersucht und entsprechend nachgewiesen. Es wird hierbei auf die Verkehrsuntersuchung verwiesen. Die Optimierung der Fußgängerquerungen im Zuge der Schmiedestraße erfolgt zeitlich im Rahmen der Entwurfsplanung. Eine Untertunnelung ist nach letztem Stand nicht vorgesehen.

Zu 7. Anwohner

7. Stellungnahme (Kreisverkehr, Schwerlastverkehr)

Der Anwohner merkt an, dass für den Knotenpunkt im Norden (Kreisverkehr Mollenkotten/Schmiedestraße) die Bewertung D (ausreichend) vergeben wurde.

Der Anwohner möchte wissen, ob unter Schwerlastverkehr auch 7,5 t Lkw's fallen und wie hoch der Schwerlastverkehr für IKEA und FMZ sei und dass die Schulwegverbindung aus dem näherem Umfeld berücksichtigt werden müsse.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die Qualitätsstufe D (ausreichend) für den Knotenpunkt Kreisverkehr Mollenkotten / Schmiedestraße ergibt sich ohne zusätzlichen Bypass im Zuge der Schmiedestraße in Fahrtrichtung Nord. Die Leistungsfähigkeit konnte jedoch durch einen zusätzlichen Bypass im Zuge der Schmiedestraße deutlich erhöht werden, so dass nunmehr eine gute Leistungsfähigkeit entsprechend aktuellem Planungsstand nachgewiesen werden konnte. Schwerlastverkehr in der Verkehrsuntersuchung beinhaltet alle Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, und somit sämtliche schwere Lkw's. Insgesamt ist für das Einrichtungshaus mit ca. 8-12 Lkw's am Tag zu rechnen. Die entsprechende Verkehrsbelastung an Schwerlastverkehrsfahrzeugen für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum kann wiederum der Verkehrsuntersuchung und der enthaltenen tabellarischen Aufstellung entnommen werden.

Zu 8. Anwohner

8. Stellungnahme (Berücksichtigung Kattenbreuken)

Der Redner bemängelt, dass bei der Verkehrsplanung die Anwohner von Kattenbreuken nicht berücksichtigt seien. Hier gäbe es durch den Berufsverkehr bereits heute in den Abendstunden Probleme für Linkseinbieger auf die Schmiedestraße Richtung Autobahn.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Eine Untersuchung der zukünftigen Verkehrssituation im Bereich Kattenbreuken war bislang nicht Bestandteil der Verkehrsuntersuchung. Eine Entscheidung, inwiefern hier begleitende Untersuchungen durchgeführt werden müssen, wurde noch nicht getroffen, bzw. aufgrund der zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Zuge der Wittener Straße bislang noch nicht als notwendig erachtet.

Zu 9. Anwohnerin

9. Stellungnahme (Planungsverlauf, Lärmbelastung)

Die Anwohnerin erklärt, in der Schmiedestraße hinter dem Kreisverkehr Richtung Haßlinghausen zu wohnen und hätte derzeit schon Probleme mit der Linkseinfahrt von ihrem Grundstück in den Kreisverkehr und äußert ihr Erstaunen, dass IKEA sich so darstellen würde, als wäre es die Lösung der Verkehrsprobleme dieses Stadtteils.

Die Anwohnerin beanstandet, dass IKEA seit 4-5 Jahren bereits im Gespräch mit der Stadt sei, aber nie den Kontakt zu den Bürgern gesucht hätte.

Die Anwohnerin führt weiter aus, dass bisher die Verkehrslärmbelastungen ab 18.00 – 19.00 Uhr zurückgingen, künftig aber IKEA bis 20.00 Uhr oder später geöffnet hätte und auch

samstags Verkehrslärmbelastungen und damit Beeinträchtigungen auf die Anwohner zukämen.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Gerade durch die Bürgerbeteiligung werden Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufgenommen und können in das weitere Verfahren einfließen. Gespräche und Voruntersuchungen an diesem konkreten Standort gibt es erst seit ca. 1,5 Jahren und es gibt seitens des Vorhabenträgers sehr wohl Termine mit Bürgern vor Ort.

Die Verkehrserschließung der Grundstücke ist Bestandteil der Entwurfsplanung und befindet sich derzeit in der Bearbeitung. Zu den Verkehrslärmbelastungen wird auf das Lärmgutachten verwiesen. Hier werden auch Aussagen zu den entstehenden Verkehrslärmbelastungen getroffen und darüber hinaus Lärmschutzmaßnahmen, soweit erforderlich, angegeben.

Zu 10. Anwohnerin

10. Stellungnahme (Verkehrsfluss)

Als Beispiel für vergleichbare Belastungen sei die Situation der Abfahrt Sonnborn i. V. mit der Bayer Sporthalle zu nennen, wobei aber eine identische Situation, insbesondere mit der Nähe zur Wohnbebauung in Wuppertal nicht existent sei.

Es wird gefordert, Beispiele für eine solche Verkehrssituation in Wuppertal zu geben.

Die Anwohnerin zweifelt zunächst das ergebnisoffene Verfahren und die aufgezeigten Lösungen zur Verkehrsertüchtigung an. Sie führt aus, dass die tatsächlichen Fahrtrouten zu IKEA nicht kalkulierbar seien. Die Kunden würden wegen der ungünstigen Verkehrsverhältnisse auf den Autobahnen eher Schleichwege fahren und deswegen seien die Verkehrsflussannahmen des Gutachters mit z. B. 0,5% über Mollenkotten keine realistischen Annahmen.

Die Anwohnerin fokussiert ihre **Bedenken** auf das Nadelöhr der Brücke Schmiedestraße über die Autobahn und bezweifelt, dass der Mehrverkehr ohne Brückenverbreiterung möglich sei, zumal der heutige Verkehr bereits in Richtung Norden einen Rückstau bis auf die Witte-ner Straße verursacht.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Dass Kunden der Firma IKEA wegen der ungünstigen Verkehrsverhältnisse auf den Autobahnen eher Schleichwege fahren, kann von hier aus nicht gesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass Großteile des auf das fachmarktbezogene Einkaufszentrum bezogenen Verkehrs über die klassifizierten Autobahnen zu- und wieder abfahren werden. Durch den berücksichtigten Ausbau der Knotenpunkte und der Schmiedestraße, ergibt sich eine hohe Leistungsfähigkeitsreserve, so dass davon ausgegangen werden muss, dass der Mehrverkehr leistungsfähig abgewickelt werden kann. Eine Brückenerweiterung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Zu 11. Anwohner

11. Stellungnahme (Verkehrsführung)

Der Anwohner der Schmiedestraße bezweifelt die Leistungsfähigkeit der Fahrspuren auf der Autobahnbrücke ohne Brückenverbreiterung und bittet um exakte, für das Verkehrsgutachten angenommene Kfz-Belastungen mit und ohne IKEA an den lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten. Er trägt seinerseits seine **Bedenken** hinsichtlich der Fahrspuren auf der Autobahn-

brücke und der nur einspurigen Geradeausfahrspur im Bereich des Knotenpunktes Schmiedestraße/ Auffahrt A46 Südseite vor.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Verkehrssysteme werden vornehmlich durch die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte definiert, einzelne Fahrstreifen weisen im Regelfall deutlich höhere Kapazitäten auf, als dies im Bereich von Einmündungen und Knotenpunkten der Fall ist. Im Verkehrsgutachten sind die angenommenen Verkehrsbelastungen, mit und ohne FMZ, an den lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten aufgetragen. Die Schmiedestraße im Bereich FEZ wurde zwischenzeitlich im Rahmen der Entwurfsplanung optimiert und mit zusätzlichen Fahrstreifen versehen.

Zu 12. Anwohner

12. Stellungnahme (Ausbau A46)

Die Bürgerin fragt, ob die A46 noch 6-streifig ausgebaut werden würde.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Inwiefern ein sechsstreifiger Ausbau der BAB 46 im gesamten Verlauf erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Unserer Kenntnis nach ist der sechsstreifige Ausbau der A 46 nicht Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans. Somit ist von einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung nicht auszugehen.

Zu 13. Anwohner

13. Stellungnahme (Verkehrsaufkommen Kreisverkehr)

Der Anwohner (Kreisverkehr Schmiedestr./Mollenkotten) fragt, ob tatsächlich 12.000 Kfz/tgl. im Kreisverkehr die Tangente Schmiedestr./Mollenkotten passieren würden.

Dieser fragt weiterhin nach Ersatz-Park+Ride-Stellplätzen, wenn durch den geplanten Bypass bestehende Park+Ride-Stellplätze entfallen.

Des Weiteren befürchtet er eine noch stärkere Verkehrsbelastung infolge der Bypässe des Kreisverkehrs mit räumlich größerer Nähe zu seinem Geschäftshaus, was geschäftsschädigend sei, insbesondere durch die geänderte Verkehrsführung (Linkseinbiegen auf Schmiedestraße künftig nicht mehr möglich).

Auch der Verkehrsfluss von der Shell-Tankstelle nach links in die Wittener Straße wird nach dem vorgestellten Verkehrskonzept künftig wegen der geplanten 2 Fahrspuren nicht mehr möglich sein.

Fazit müsse sein, dass nur IKEA angesiedelt werden würde, aber ohne Fachmärkte.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden beantwortet.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde eine Optimierung der Park+Ride-Stellplätze durchgeführt. Es werden somit auch weiterhin Park+Ride-Stellplätze im Bereich Mollenkotten zur Verfügung stehen. Die Verkehrsführung befindet sich derzeit in der finalen Anpassung im Rahmen der Entwurfsplanung. Die Shell-Tankstelle im Bereich der Wittener Straße kann auch weiterhin aus allen Richtungen ab- und angefahren werden. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Bereich des Kreisverkehrs Mollenkotten können dem Verkehrsgutachten entnommen werden.

Zu 14. Anwohner

14. Stellungnahme

Der Anwohner fragt nach Auswirkungen im öffentlichen Straßennetz bei Umleitungen infolge Staus auf der Autobahn.

Zu 14. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Umleitungen im öffentlichen Straßennetz infolge von Staus auf der Autobahn, die zu Auswirkungen auf den nachgeordneten Straßen führen, können zur Genehmigung derartiger Maßnahmen nicht berücksichtigt werden. Die Behinderungen im Bereich der Autobahnen führen jedoch nur zeitweise zu erheblichen Verlagerungen auf das nachgeordnete Netz. Sie können sowohl mit als auch ohne Realisierung des FMZ nicht ausgeschlossen werden.

Zu 15. Anwohner

15. Stellungnahme (Verkehrsplanung)

Ein Bürger fragt, ob die geänderte Verkehrsführung während der Bauzeit eines künftigen Umbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord berücksichtigt sei.

Zu 15. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird im Verkehrsgutachten behandelt. Da zum derzeitigen Zeitpunkt weder der Zeithorizont feststeht an dem mit einem Umbau begonnen wird, bzw. nicht abschließend vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem Bund näher geklärt wurde, ob und wie das Autobahnkreuz Nord definitiv umgebaut wird, ist zu diesem Zeitpunkt eine Aussage zur geänderten Verkehrsführung während der Bauzeit nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Falle des Umbaus während der Bauzeit eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit im Bereich des Kreuzes Wuppertal-Nord aufrecht erhalten bleibt.

Zu 16. Anwohner

16. Stellungnahme (Standort)

Ein Anwohner fragt, ob nicht die verkehrlichen Probleme für IKEA so groß seien, dass es für IKEA an der Zeit sei, den Standort fallen zu lassen.

Zu 16. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Aus verkehrsgutachterlicher Sicht werden keine verkehrlichen Probleme auftreten, die zu maßgeblichen Behinderungen des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums, bzw. für das nachgeordnete Verkehrsnetz im Zuge der L 58 / Schmiedestraße / Wittener Straße und auch im Bereich Mollenkotten führen werden.

Zu 17. Anwohner

17. Stellungnahme (Allgemeines)

Ein Anwohner erklärt, als Rentner im Stau auch ruhig mal warten zu können, befürchtet aber bei Umsetzung des Planungsvorhabens für alle Anwohner ein „blaues Wunder“.

Zu 17. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sowie der Verkehrsverteilung haben ergeben, dass bei Umsetzung des Planungsvorhabens keine maßgeblichen Behinderungen im Verkehrsnetz zu erwarten sein werden. Die Maßnahme und Planung wurde zwischenzeitlich mit den Trägern öffentlicher Belange und insbesondere Straßen-NRW abgestimmt. Zu den Beurteilungen der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsqualität der Knotenpunkte und der Strecken wird auf das Verkehrsgutachten verwiesen.

Zu 18. Anwohner

18. Stellungnahme (Standort)

Ein weiterer Bürger kann das Ansiedlungsvorhaben IKEA nicht nachvollziehen, zumal die Wuppertaler in 20 Minuten den Standort IKEA Düsseldorf oder in 25 Minuten IKEA Dortmund erreichen können, ebenso Essen oder Köln.

Zu 18. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Künftig könnten derartige Anfahrten für die Wuppertaler entfallen.

Zu 19. Anwohner

18. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Anwohnerin der Schmiedestraße drückt Ihre Freude zum Ansiedlungsvorhaben IKEA im Hinblick auf Stadtentwicklung und Arbeitsplatzbeschaffung aus.

Zu 19. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 20. Anwohner

20. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Anwohnerin des Wohngebietes Erlenrode gibt zu bedenken, künftig anstatt auf Wald auf ein blaues IKEA Einrichtungshaus sehen zu müssen.

Die Rednerin fragt, wo die erhoffte Kaufkraft wohl herkäme. Sie schlägt vor, die Stadt Wuppertal abzustrafen und mit einem Fertighaus in die Nachbarkommune Sprockhövel umzusiedeln. Letztlich wird gefragt, ob IKEA auch ohne zusätzlichen Kaufpark nach Wuppertal käme.

Zu 20. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Großflächige Feldgehölzpflanzungen bieten bereits nach kurzer Entwicklungsphase die Funktion eines Sichtschutzes aus östlicher Richtung. Der entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze entstehende 10 m breite Waldrand wird mit der Anlage von Teichanlagen aufgewertet und fungiert auch als Sichtschutz.

Der Vorhabenträger betreibt das Vorhaben nur als FEZ.

Zu 21. Wählergemeinschaft

21. Stellungnahme (Verkehrsplanung)

Der Vertreter der Wählergemeinschaft verweist auf das nicht endausgebaute BAB-Kreuz Wuppertal Nord und bereits heutige Staus in diesem Bereich und bittet um nähere Erläuterungen.

Zu 21. Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird im Verkehrsgutachten behandelt. Da zum derzeitigen Zeitpunkt weder der Zeithorizont feststeht an dem mit einem Umbau begonnen wird, bzw. nicht abschließend vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem Bund näher geklärt wurde, ob und wie das Autobahnkreuz Nord definitiv umgebaut wird, ist zu diesem Zeitpunkt eine Aussage zur geänderten Verkehrsführung während der Bauzeit nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Falle des Umbaus während der Bauzeit eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit im Bereich des Kreuzes Wuppertal Nord aufrecht erhalten bleibt.

Zu 22. leben wuppertal-nord e.V.

22. Stellungnahme (Planungsablauf, Verkehrsaufkommen)

Eine Anwohnerin und stellvertretende Vorsitzende des Vereins leben wuppertal-nord e.V. beanstandet die Informationspolitik der Stadt, zumal seit 2007 Gespräche mit IKEA geführt wurden und 2008 noch der Vertrag der Fertighausausstellung verlängert wurde ohne künftige Folgenutzungen seitens der Stadt, dem Pächter offenzulegen, der ansonsten wohl das Gelände auch erworben hätte.

Weiterhin wird bzgl. des Verkehrsaufkommens weiter zu bedenken gegeben, dass sie heute von der A 46 kommend auf der Schmiedestraße 3 Minuten bis zum Knotenpunkt Eichenhofer Weg benötigt hätte. Aufgrund dieser Erfahrungen ist es für sie unvorstellbar, wie bei wesentlichen Mehrverkehren die Leistungsfähigkeit des Verkehrs erreicht werden soll.

Zur Ankündigung vom 21.03.2012, die Präsentation der GMA im Internet nachzulesen, hat die Anwohnerin anzumerken, dass dies bis heute noch nicht möglich gewesen sei.

Zu 22. Beschlussvorschlag:

Durch die Anlage von Bypässen im Bereich Mollenkotten und zusätzlichen Fahrstreifen an den jeweiligen Knotenpunkten, insbesondere an den Zufahrten zur BAB 46, wird maßgeblich eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität erreicht, die zu einer deutlich harmonischeren Abwicklung der Verkehrsströme führen wird.

Die Einstellung der Unterlagen in das Internet erfolgte noch am selben Tag.

Zu 23. Bezirksvertreter

23. Stellungnahme (Emissionen, Verkehrsplanung)

Der Bezirksvertreter kritisiert die zu erwartenden Umweltbelastungen durch 2 Mio. zusätzliche Fahrzeuge/Jahr und dass als Abhilfemaßnahme eine Lärmschutzwand nicht ausreichend sei.

Außerdem erläutert er die Topographie von Wuppertal und dass es schwierig sei, bei Glatteis bis zur Autobahnanschlussstelle hochzufahren.

Er empfiehlt den Bau von 3 Turbokreiseln, die auch den Schwerlastverkehr mit abwickeln können. Bereits jetzt sei auch als Fußgänger ein Querens der Wittener Straße zwischen 16.00 und 18.00 Uhr kaum möglich.

Zu 23. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zu den Umweltbelastungen wurden sowohl eine Lärm- als auch eine Schadstoffuntersuchung durch die entsprechenden Fachplaner durchgeführt. Auf diese wird verwiesen. Während der Öffnungszeiten des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums und der maßgeblichen Verkehrsbelastungen ist nicht davon auszugehen, dass insbesondere im nachmittäglichen Zeitbereich Glatteis auf der Schmiedestraße und der Wittener Straße im Winter vorliegen wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Stadt Wuppertal, bzw. der jeweilige Straßenbaulastträger seiner Streupflicht nachkommt, so dass während der maßgeblichen Öffnungszeiten keine nennenswerte Beeinträchtigung durch Glatteis zu erwarten sein wird. Die Anlage von Turbokreisverkehren wurde im Rahmen der Bearbeitung geprüft und als nicht realisierbar eingestuft. Außerdem ist es im Bereich von Turbokreisverkehren nicht möglich als Fußgänger zweistreifige Zu- und Ausfahrten zu queren.

C. Thema „Umweltbelange“ (19.04.2012)

Zu 1. BUND-Vertreter

1. Stellungnahme (Amphibien)

Bedenken: Der Stellungnehmende weist auf Probleme mit den Amphibien bei Verlust derer Laichgewässer im Plangebiet hin. Es gäbe keine ausreichend großen Gewässer zur Aufnahme der verdrängten Erdkrötenpopulation und generell stelle sich für ihn die Frage, ob der Standort für das Ansiedlungsvorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltprobleme überhaupt realisierbar sei.

Es wird auf das mögliche Vorkommen von Geburtshelferkröte, Kammmolch und Feuersalamander verwiesen, welches zu untersuchen sei.

Darüber hinaus stelle sich die Frage, inwieweit die Niederschlagswasserableitung in die Meine überhaupt mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zusammenpasst, da ein Verschlechterungsgebot für Gewässer ausgeschlossen werden müsse, die Meine aber im Unterlauf Bachschwinden aufweise.

Ferner führt der Vertreter des BUND an, dass Erdkröten in Wuppertal nicht umsiedelbar seien, sondern eher an Laichverhärtung sterben würden. Die Grünanlagen auf dem Grundstück seien denkbar ungeeignet zur Aufnahme von Ersatzgewässern.

Es wird nach der Belastung der Schmiedestraße mit Luftschadstoffen gefragt und nach dem räumlichen Untersuchungsumfang der Luftschadstoffe. Es wird **angeregt** auch das weiter südlich befindliche Stadtgebiet mit zu untersuchen.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt

Es ist zu beachten, dass das Verfahren zu diesem Zeitpunkt erst angelaufen ist und die artenschutzrechtlichen Untersuchungen noch längst nicht abgeschlossen waren. Die Untersuchung umfassten eine ausführliche Kartierung der Tiergruppe Amphibien. Bei der unterschiedlichen Gewichtung dieses Vorhabens in der Betrachtung der unterschiedlichen Interessengruppen ist zu beachten, dass eine Einordnung der Planungsinhalte in das Bau-, Landschafts- und Artenschutzrecht vorzunehmen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass ein solches Vorhaben möglich ist.

Bezüglich des Vorhandenseins von Quellen und Gewässern ist nach der Ersteinschätzungen nicht davon auszugehen, dass auf dem Gelände Quellen / Gewässer vorhanden sind. Diese Einschätzung konnte im Laufe der hydrogeologischen Untersuchungen erhärtet werden. Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie liegt bei dem Vorhandensein von Wasseraustritten und Abflüssen nicht vor.

Durch das mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Amphibienkonzept (findet sich im Anhang des Abschlussberichtes – Nov. 2012) ist sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des BNatSchG auftreten. Der Bezug ist die genannte Umsiedlungsaktion (Scharpernacken-Population/Erbschlö). Durch Monitoring der Biologischen Station Untere Wupper bis ins Jahr 2012 ist belegt, dass sie erfolgreich verlaufen ist. Basierend auf diesen Ergebnissen orientiert sich das erarbeitete Amphibienkonzept an dem dort praktizierten Umsiedlungsverfahren.

Es wird auf den festgelegten Untersuchungsraum entsprechend den Ergebnissen des Scopingtermins verwiesen. Die gesamte Wohnbebauung westlich der Schmiedestraße sei im Untersuchungsraum enthalten. Eine derart weitgehende Untersuchung wie die Miteinbezie-

hung der weiter südlich gelegenen Stadtteile ist nur zweckmäßig, wenn eine künftige Durchlüftung sicher zu stellen ist, was im vorliegenden Fall aber nicht zu erwarten ist.

Zu 2. Anwohnerin / Grünen-Abgeordnete

2. Stellungnahme (Amphibien)

Hinweis: Eine Anwohnerin (Stadtverordnete der Grünen) bemerkt, dass die Gutachten ja noch nicht fertig seien, bereits aber jetzt die Entwässerungskonzeption erläutert werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund der topographischen Lage und der geplanten Waldumwandlung.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist wegen des nur sehr gering wasserwegigen Baugrundes auszuschließen. Vielmehr soll das Wasser beim Grundstück zurückgehalten und gedrosselt entweder an die Kanalisation oder an die Meine abgegeben werden.

Zu 3. Anwohner

3. Stellungnahme (Feinstäube)

Anregung: Ein weiterer Anwohner hält den Untersuchungsraum für Feinstäube für zu klein gefasst.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Untersuchungsumfang des Luftschadstoffgutachtens, das auch den Feinstaub (PM10/2.5) enthält, wurde nach anerkannten Standards festgelegt und erstellt. Dabei werden die gemäß dem Verkehrsgutachten prognostizierten Verkehrsmengen zu dem bereits vorhandenen Verkehr addiert und mithilfe eines Berechnungsmodells bilanziert. Daraufhin erfolgt eine Einordnung und Bewertung der gewonnenen Daten. Ein Untersuchungszeitraum ist somit nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

Zu 4. Anwohnerin aus Erlenrode

4. Stellungnahme (Teich)

Anregung: Die Teichanlage auf dem Gelände sollte erhalten werden. Es wird zusätzlich gefragt, ob der Teich bei der Existenz von Quellen erhalten bliebe.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das RRB mittig auf dem Grundstück kann aus Platzgründen nicht beibehalten werden. Gleichwohl ist aber ein Ersatzteich im südlichen Grundstücksbereich, auch zur Aufnahme von Niederschlagswasser vorgesehen. Nach den Ersteinschätzungen war davon nicht auszugehen, dass auf dem Gelände Quellen vorhanden sind. Diese Einschätzung konnte im Laufe der hydrogeologischen Untersuchungen erhärtet werden.

Zu 5. Anwohnerin

5. Stellungnahme (Emissionen)

Hinweis: Ein Anwohner fragt im Hinblick auf die geplante Reduzierung von Emissionen, ob tatsächlich 80 % der 2 Mio. IKEA-Besucher über die Autobahn anreisen würden.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die vom Vorhabenträger erwähnten Verkehrsreduzierungen beziehen sich allein auf die Wuppertaler Bewohner, da diese künftig kürzere Fahrwege hätten und nicht mehr nach Düsseldorf, Dortmund oder Essen führen.

Zu 6. Anwohnerin

6. Stellungnahme (Gutachten)

Anregung: Eine Anwohnerin fragt, worauf sich die erwähnten Entlastungen anderer IKEA Standorte, wie Essen, Düsseldorf oder Dortmund beziehen.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die zu entlastenden Standorte haben ihre Kapazitäten hinsichtlich Lagerkapazitäten und Verkaufsflächenausschöpfung sowie Kundenaufkommen erreicht. Die bestehenden Standorte werden durch einen Neustandort, also in vielerlei Hinsicht entlastet.

Zu 7. Anwohnerin

7. Stellungnahme (Verfahren, Hydrologie)

Eine weitere Anwohnerin bezweifelt im Hinblick auf die vorgestellten Zwischenergebnisse zu den Umweltbelangen das ergebnisoffene Verfahren. Fledermäuse seien nur einzeln gesichtet und gerade die Quellbereiche seien stärker zu untersuchen. Die Anwohnerin übergibt hierzu eine Untersuchung des Büros Lana.plan, in Auftrag gegeben von leben wuppertal-nord e.V. aus Juni 2010.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Das übergebene Gutachten wurde überprüft, die Tiergruppe Fledermäuse wurde vom Artenschutzgutachter intensiv kartiert. Zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung gab es jedoch nur Zwischenergebnisse, die über die Vegetationsperiode hinweg ergänzt wurden.

Zu 8. Anwohnerin

8. Stellungnahme (Bohrungen, Siefen)

Hinweis: Die Anwohnerin verweist auf fontäneartige Wasseraustritte bei den kürzlich vorgenommenen Bohrungen des Büros IGW, was ja wohl auf Quellwasser deute. Es handele sich nicht um Oberflächenwasser. Die Anwohnerin fragt ergänzend, inwieweit das Planungsvorhaben sich auch auf die Erlenroder Siefen im Süden auswirken könne, wenn großflächig Versiegelungen durchgeführt werden.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Das dort mit Untersuchungen beauftragte Büro IGW bestätigt diese Wasseraustritte. Es handelt sich jedoch nicht um Quellwasser, sondern um mitgebrachtes Spülwasser zum Bohren im Fels. Es sind auch Pegel zur Beobachtung von Grundwasser eingebracht werden.

Es ist Stauwasser bis 1,50 – 2,00 m Tiefe festgestellt worden, da der Untergrund wasserundurchlässig ist.

Bei 10 m tief eingebrachten Pegeln ist auch innerhalb von 2 Wochen noch kein Wiederanstieg von Wasser auf den ursprünglichen Stand festzustellen, woraus die geringe Ergiebigkeit des oberflächennahen Untergrundes ersichtlich wird.

Es wird erläutert, dass der Eichenhofer Weg die Wasserscheide darstellt. Von der Geländetopographie her dürfte den Erlenroder Siefen auch künftig ausreichend Wasser zufließen.

Für den Meinebach stellt sich die Situation anders dar, die Entwässerung von Teilflächen in den Bach wird aber noch geprüft.

Zu 9. Anwohner

9. Stellungnahme (Amphibien)

Ein Stellungnehmender erläutert sein vor 6 Jahren angedachtes Vorhaben zur Aufstauung von Wasserflächen zum Schutz von Amphibien im Unterlauf der Meine. Dieses Vorhaben sei ihm dann unter Strafandrohung verboten worden. Interessant für das heutige Bauvorhaben sei jedoch seine Erfahrung mit sintflutartigen Wassermengen von einigen 1.000 m³/h und im konkreten Fall, wie bei Schneeschmelze im Winter mit Salzwasser umgegangen würde. Bei einer Ableitung in den Meinebach führe dies zu einer ökologischen Katastrophe.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Es wurde erläutert, dass die Verkehrsflächen grundsätzlich geräumt werden müssen, anfallendes Schmelzwasser aber nur durch entsprechende Vorbehandlung in die Meine abgeleitet werden wird. Im Übrigen ist auch die Einleitung von Teilflächen in die öffentliche Kanalisation geplant.

Zu 10. Anwohner

10. Stellungnahme (Stellflächen)

Anregung: Ein Anwohner fragt nach der Möglichkeit eines 3-geschossigen Parkdecks, um so in den Waldbereich nicht eingreifen zu müssen. Es wird gefragt, inwieweit die Gebäudekomplexe ökologisch gestaltet werden.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, bei einer 3-geschossigen Parkdeckbebauung tiefer in den Untergrund bauen zu müssen, was an diesem Standort problematisch ist.

Die Stellplatzsituation ist aber in der Öffentlichkeit immer schon 2-geschossig publiziert worden. In diesem Zusammenhang ist die Höhenlage der verschiedenen Parkebenen zu beachten.

In dem Zusammenhang der ökologischen Gestaltung der Gebäudekomplexe wird der Einsatz von erneuerbaren Energien (Holzpellets, Erdwärme) geprüft. Solarenergienutzung sei in Wuppertal allerdings nicht sinnvoll.

Zu 11. Anwohner / Anwohnerin

11. Stellungnahme (Stellflächen, Begrünung)

Hinweis: Ein weiterer Anwohner stellt einen Vergleich mit einem großen Einkaufszentrum in Elbersfeld und integriertem Parkhaus her.

Es sei unverständlich, warum dies nicht auch bei IKEA und dem FMZ möglich sei. Schließlich handele es sich um funktionale Baukörper, die ja noch begrünt werden könnten.

Ferner vermisst der Redner den Hinweis auf das Mitte der 90er Jahre erarbeitete Klimagutachten und regt eine Dachbegrünung in diesem Zusammenhang an.

Auch die Solarenergienutzung sei an diesem exponierten Standort durchaus vorstellbar.

Eine weitere Anwohnerin fragt danach, ob es denn nicht möglich sei, den Neubau analog zu dem Bauvorhaben IKEA HH-Altona anstelle einer Planung auf der „grünen Wiese“ vorzunehmen.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass hier nicht auf der „grünen Wiese“, sondern ein bereits festgesetztes Gewerbegebiet überplant wird.

Die Hinweise werden an sonsten bei der weiteren Planung beachtet.

Die Innenstadtansiedlung befindet sich auch bei der Firma IKEA noch weltweit in der Pilotphase für eine Metropolregion. Wuppertal ist mit 360.000 Einwohnern aber nicht mit der Metropolregion Hamburg vergleichbar. Zudem soll im Hamburg kein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum entstehen.

Zu 12. Anwohnerin

12. Stellungnahme (Regenerative Energien)

Anregung: Ein Anwohner berichtet von den positiven Erfahrungen mit seiner Photovoltaikanlage auf seinem Eigenheim in Erlenrode. An den Vorhabenträger gewandt, reklamiert der Redner die Unstimmigkeiten des Projektes, insbesondere die Einschätzung zur Solarenergienutzung.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es wird auf 9 süddeutsche Standorte des Vorhabenträgers verwiesen, an denen Photovoltaik genutzt wird. Es wird eine weitergehende Untersuchung auch für Wuppertal zugesichert, aber auch ein Blockheizkraftwerk sei denkbar.

Zu 13. Anwohner

13. Stellungnahme (Abgase)

Hinweis: Der Anwohner doziert aus dem Kyoto-Protokoll über die Schädlichkeit von Gasen, die aus Explosionen von Kfz-Motoren entstehen und auch von Pflanzen nicht aufgenommen und in Sauerstoff umgewandelt werden könnten.

Der Redner weist auf die Gefahren durch diese Art von Gasen auf Umwelt und menschliche Gesundheit hin und fragt, inwieweit die Anwohner aber insbesondere ein benachbarter Kindergarten, der im Abgasstrom läge, geschützt werden können.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Hierzu wurde ein Luftschadstoffgutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens vorgestellt.

Zu 14. Anwohner

14. Stellungnahme (Standort)

Eine Anwohnerin erklärt, dass es eine Bürger AG-Genossenschaft zur Photovoltaiknutzung gäbe, die bereits das betroffene Plangebiet für geeignet halten würde.

Zum Standort selbst sei auszuführen, dass dieser noch sehr viele Hürden bürge, letztlich auch zum Thema „Einzelhandel“.

Darüber hinaus gäbe es die Verkehrsproblematik und hier hebt die Rednerin besonders die engen Straßenquerschnitte in näherer Umgebung hervor. Hinzu kämen die heute vorgestellten Umweltbelange.

Insgesamt schein der Standort fraglich und es wird von ihr auf das verfügbare Metrogelände als besser geeignet verwiesen, was zudem eine bessere Anbindung an den ÖPNV hätte.

Die Rednerin erklärt, der Metrostandort hätte 55.000 m². Bei 2-geschossiger Bebauung entspräche dies doch auch 110.000 m² Grundstücksgröße.

Zu 14. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger erklärt den angesprochenen Alternativstandort zu kennen, der jedoch für das Bauvorhaben flächenmäßig zu klein sei. Die weiteren Hinweise werden für die weitere Planung zur Kenntnis genommen.

Zu 15. Rednerin

15. Stellungnahme (Artenschutz)

Eine Rednerin kommt nochmals auf den Artenschutz zu sprechen und auf ein erwartetes ergebnisoffenes Verfahren. Sie hätte den Eindruck, die Gutachter hätten für alle Unwägbarkeiten des Grundstücks bereits Lösungen und sämtliche Eingriffe seien nicht so tragisch.

Dies gelte sowohl für den benachbarten Mäusebussard, die Amphibien, die Fledermäuse, den alten Baumbestand, die Quellgebiete und die Topographie.

Zu 15. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Im anstehenden Bauleitplanverfahren müssen sämtliche Belange behandelt werden. Es werde dabei nichts wegdiskutiert, sondern es finden alle Belange Berücksichtigung.

Zur möglichen Belassung des bestehenden Teiches wird ergänzt, dass technisch ein Erhalt möglich, dies aber nicht sinnvoll sei, da dieser keine ökologischen oder gestalterischen Funktionen aufgrund der einengenden Bebauung durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum und das Parkdeck hätte.

Zu 16. Rednerin

16. Stellungnahme (Teich)

Hinweis: Die Rednerin fragt erneut, ob ein Erhalt des Teiches technisch machbar wäre.

Zu 16. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet

Der Erhalt des Teiches ist machbar, jedoch ist dies zur Ausnutzung des Grundstücks nicht sinnvoll.

Zu 17. Redner

17. Stellungnahme (Tiefgarage)

Ein Redner fragt, ob auch der Bau einer Tiefgarage möglich wäre.

Zu 17. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet

Der Vorhabenträger antwortet, dass eine Tiefgarage zwar möglich, aber auch sehr kostenintensiv sein würde und das geplante Parkdeck bereits Funktionen einer Tiefgarage übernehme.

Zu 18. Teilnehmerin

18. Stellungnahme (Umgang mit Anregungen)

Eine Teilnehmerin fragt, was mit dem heute geäußerten Anregungen geschehe.

Zu 18. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet

Es wird erläutert, dass von den bisherigen 3 Veranstaltungen Niederschriften angefertigt und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Zu 19. Teilnehmerin

19. Stellungnahme (Quelle Meinebach)

Eine weitere Sprecherin fragt, ob die Quelle des Meinebaches geprüft wird

Zu 19. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet

Das Vorhandensein einer Quelle des Meinebaches wurde zum damaligen Zeitpunkt geprüft und in die fachlichen Bewertungen mit aufgenommen.

Anlage 1b Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 24.09.2012 - 26.10.2012 (einschließlich)

Inhalt:

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 79
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 85
C. Überörtliche Träger	S. 99
D. Ortsansässige Träger	S. 103
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 106
F. Anwohnerschreiben	S. 124

A. Wortgleiche Stellungnahmen

Zu 1.A bis 1.H Verschiedene Stellungnehmende

1.A bis 1.H: Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst abgewogen:

- I. IHK Mittleres Ruhrgebiet v. 23.10.2012 (Eingang: 30.10.2012)
- II. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen v. 12.10. 2012 (Eingang: 18.10.2012)
- III. Regionalverband Ruhr v. 15.10.2012 (Eingang:31.10.2012)
- IV. Stadt Witten v. 19.10.2012 (Eingang: 24.10.2012)
- V. Stadt Herdecke v. 31.10 2012 (Eingang:25.10.2012)
- VI. Stadt Sprockhövel v. 30.10.2012 (Eingang: 05.11.2012) (ab S. 4)
- VII. Stadt Gevelsberg v. 25.10.2012 (Eingang: 31.10.2012) (ab S. 4)
- VIII. Stadt Ennepetal v. 24.10.2012 (Eingang: 29.10.2012) (ab S. 1)
- IX. Stadt Wetter v. 15.10.2012 (Eingang: 30.10.2012)
- X. Ennepe-Ruhr-Kreis v. 25.10.2012 (Eingang: 26.10.2012)
- XI. Stadt Hattingen v. 23.10.2012 (Eingang: 31.10.2012)
- XII. Stadt Schwelm v. 23.10.2012 (Eingang: 26.10.2012)

1.A Stellungnahme (Art der baulichen Nutzung)

Erhebliche **Bedenken**, da der vorgesehene Planinhalt nicht korrekt entnommen werden kann. Die Baufläche wird als SO dargestellt, jedoch in Abschnitt 5.2 der Begründung als Sonderbaufläche (S) bezeichnet. Aufgrund des unterschiedlich großen Entwicklungsspielraums der unterschiedlichen Kategorien bedarf es einer eindeutigen Festlegung in der FNP-Änderung, was nicht gegeben ist. Die damit verbundene Änderung des Planinhaltes erfordert eine erneute Beteiligung.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Die Fläche wird unter Konkretisierung der besonderen Art der baulichen Nutzung auch im Planteil als Sondergebiet (SO) dargestellt.

1.B Stellungnahme (Darstellung der Zweckbestimmung)

Weiterhin sei die Zweckbestimmung zu unkonkret. So ständen die Begriffe großflächiger Einzelhandel und Einkaufszentrum widersprüchlich nebeneinander, diese bezeichnen jedoch durchaus unterschiedliche Nutzungsarten. Die Forderung nach einer Änderung und einer erneuten Beteiligung wird wiederholt.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplans „Dreigrenzen“ dient der Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums (FEZ).

1.C Stellungnahme (sortimentsbezogene Konkretisierung)

Es fehle die Darstellung der maximalen Verkaufsflächen. Dies wird, wie vorher, mit einem Gerichtsurteil zu einem ähnlichen Fall belegt, da es Nutzungskonflikte gibt und die Festlegung dieser Flächen die Lösung zu diesem Konflikt darstelle.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt.

Das nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans zulässige fachmarktbezogene Einkaufszentrum weist eine Verkaufsfläche von max. 45.050 m² auf. Auf insgesamt (nur) 4.475 m² der Verkaufsfläche dürfen zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gem. Wuppertaler Sortimentsliste vom 17.12.2012 angeboten werden.

1.D Stellungnahme (regionalplanerische Vereinbarkeit)

Das Vorhaben sei mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar, die Argumentation eine Täuschung. Die aufgeführten Sortimente mit zentrenrelevanten Sortimenten seien offensichtlich keine Randsortimente eines Möbelhauses. Es wird darauf verwiesen, dass es sich hier eindeutig um Kernsortimente der dort im Einkaufszentrum zugelassenen Einzelhandelsbetriebe handeln müsse. Dies ist mit der Regionalplanvorgabe nicht vereinbar. Durch die Falschbezeichnung zeige sich hingegen, dass die Stadt Wuppertal die Planung auch in Erkenntnis ihrer Rechtswidrigkeit unbedingt umsetzen will. Es wird die Einstellung der Planung gefordert.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Der Anregung wird zum Teil gefolgt.

Zu beachten bzw. berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele und Grundsätze des GEP, vgl. Kapitel 1.2 des GEP. Hiernach dürfen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden. Darüber hinaus ist im GEP bestimmt, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich

des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind schließlich den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Mit der 8. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Bereich um die Autobahnauffahrt Wuppertal-Oberbarmen zur BAB A46 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Südlich grenzt der Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) an. Die beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist an diesem Standort daher regionalplanerisch zulässig.

Soweit im GEP bestimmt ist, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot) und Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen sind (Integrationsgebot), entspricht dies den Formulierungen des § 24 Abs. 3 LEPro NRW a.F. Jene Vorschrift ist unbestimmt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung dar, weshalb sie mit Gesetz vom 19.06.2007 aufgehoben wurde.

Auch die Vorgaben des GEP sind daher lediglich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass die Kaufkraft der Wohnbevölkerung in der Stadt Wuppertal gemäß der Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] durch die Umsatzerwartung des Vorhabens nicht überschritten wird. Der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Wuppertal wird mit der beabsichtigten Planung daher entsprochen.

Soweit sich der geplante Standort nicht innerhalb eines bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunktes befindet, steht dies der Planung nicht entgegen. Im Schwerpunkt (90,1 % der Gesamtverkaufsfläche) weist das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht zentrenrelevante Sortimente auf. Nach den Erläuterungen des GEP ist die geplante Darstellung des Vorhabens auch außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ausnahmsweise zulässig (vgl. Kapitel 1.2 des GEP – Ziel 4). Die Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ist schon wegen der angesichts der beabsichtigten Sortimentsstruktur erforderlichen Grundstücksgröße ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Standort – wie hier – verkehrlich gut erreichbar sein, was innerhalb zentraler Lagen regelmäßig ausgeschlossen ist, sodass das städtebauliche Interesse einer Ansiedlung des Vorhabens an dem geplanten Standort das Interesse an einer Zuordnung des Vorhabens zu einem bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkt überwiegt.

Die geplante Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrums wird daher insgesamt als regionalplanerisch zulässig bewertet.

Die Begründung wird dahingehend abgeändert, dass auf die Bezeichnung der Sortimente als Rand- und Kernsortimente, die geeignet ist, Missverständnisse hervorzurufen, verzichtet wird und der oben erläuterte Sachverhalt ergänzt wird.

1.E Stellungnahme (Sachlicher Teilplan – Großflächige Einzelhandel)

Die in der Begründung vertretene Auffassung von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, Zielbestimmung 2 und 3, sei gem. Vorstehendem falsch. Gem. des GMA-Gutachtens zu diesem Bauleitplanverfahren sei zu entnehmen, dass 20,9 % der geplanten Gesamtverkaufsfläche auf zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente entfallen, was außerhalb des Bereichs eines untergeordneten Sortimentes ist. Dies werde mit dem Umsatzanteil dieser Sortimente im IKEA-Einrichtungshaus verdeutlicht. Die Randsortimente stünden in keinem funktionalen Zusammenhang mit den Kernsortimenten, was gemäß einem zitierten Gerichtsurteil zu einem vergleichbaren Fall notwendig sei. Somit verfüge das IKEA-Einrichtungshaus sowie die Fachmärkte über zentrenrelevante (Kern-)Sortimente, was eindeutig mit dem Ziel 2 des Sachlichen Teilplan – Großflächiger Einzelhandel – unvereinbar

ist. Es wird bestritten, dass ein Einkaufszentrum mit einem hohen zentrenrelevanten Sortimentsanteil mit der Argumentation hoher Kaufkraftverluste im Bereich Möbel innerhalb Wuppertals begründet werden kann.

Ziel 3 der in Aufstellung befindlichen Raumplanung sei ebenfalls anwendbar. Die Argumentation, dass es keine wesentlichen Beeinträchtigungen gibt, sei zirkulär. Ziel 3 müsse bei einer Konkretisierung der Planung betrachtet werden.

Bzgl. des Ziels 5 der genannten Planung würde in der Begründung ein Fehlverständnis des Begriffs der Randsortimente bestehen, da hier sämtliche zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente subsumiert sind. Dies ist nach vorgenannter Argumentation abwegig. Somit ist das Vorhaben nicht mit den in Planung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Diese Einschätzung der Unverträglichkeit wird nicht geteilt. Im Einzelnen ist die beabsichtigte Planung in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP (E) wie folgt zu bewerten:

- *Das geplante Vorhaben entspricht **Ziel 1** des in Aufstellung befindlichen LEP (E), da das Sondergebiet innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) dargestellt wird.*
- ***Ziele 2 und 3** des in Aufstellung befindlichen LEP (E) sind auf das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht anwendbar. Die Differenzierung zwischen Kern- und Randsortimenten, an die der LEP (E) insoweit anknüpft, ist innerhalb eines Einkaufszentrums i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO regelmäßig ausgeschlossen. Legt man die Zielbestimmung dahingehend aus, dass mit dem Begriff „Kernsortiment“ innerhalb von Einkaufszentren der Sortimentsschwerpunkt gemeint ist, entspricht die beabsichtigte Darstellung den in Aufstellung befindlichen Zielen, da das nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans zulässige Vorhaben den Sortimentsschwerpunkt im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente aufweist. Zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal sowie benachbarter Gemeinden werden durch die Darstellung nicht (wesentlich) beeinträchtigt.*
- ***Grundsatz 4** des LEP (E) ist aus vorgenannten Gründen auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein (fachmarktbezogenes) Einkaufszentrum nicht anwendbar. Ungeachtet dessen überschreitet der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die Darstellung ermöglichten Einzelhandelsnutzung weder bei den nicht zentrenrelevanten noch bei den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten die Kaufkraft der Einwohner der Stadt Wuppertal, sodass Grundsatz 4 des LEP (E) bei der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt entsprochen wird.*
- ***Ziel 5** des LEP (E) ist aus vorgenannten Gründen auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt entspricht die Darstellung Ziel 5 des LEP (E). Der Umfang der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente gemäß Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 beträgt 9,9 % der Gesamtverkaufsfläche des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums. Gemessen an den Leitsortimenten gem. LEP (E) beläuft sich der Anteil zentrenrelevanter Sortimente auf nicht mehr als 10 %. Zentrale Versorgungsbereiche werden durch den absoluten Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nicht wesentlich beeinträchtigt.*
- ***Grundsatz 6** des LEP (E) ist aus vorgenannten Gründen auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein (fachmarktbezogenes) Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt ist Grundsatz 6 des LEP (E) nicht Genüge getan, da zentrenrelevante Sortimente auf mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Bei der aktuellen Planung ist von 4.475 m² Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auszugehen. Schon aufgrund der standortbedingten Streuwirkung führt der Anteil zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente*

jedoch nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche ist daher in ausreichender Weise beachtet.

- **Ziel 7** des LEP (E) ist auf die Planung neuer Einzelhandelsstandorte nicht anwendbar.
- **Ziel 8** des LEP (E) ist nicht anwendbar, da die Darstellung des Flächennutzungsplans die Entstehung einer zentrumschädlichen Einzelhandelsagglomeration nicht erlaubt. Bei dem geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum handelt es sich nicht um eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben, sondern um einen eigenständigen Betriebstyp. Darüber hinaus gehen von dem dargestellten Sondergebiet keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche aus.
- **Grundsatz 9** des LEP (E) ist nicht anwendbar, da die Änderung des Flächennutzungsplans einer Änderung von Regionalplänen nicht gleichsteht.

1.F Stellungnahme (interkommunales Abstimmungsgebot)

Dem interkommunalen Abstimmungsgebot könne aufgrund der unkonkret dargestellten Planinhalte nicht nachgekommen werden. Es wird auf Konkretisierung des Planes gedrängt.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der (modifizierte) Darstellungsinhalt ist hinreichend bestimmt. Städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Gemeinden sind nicht zu erwarten.

1.G Stellungnahme (verkehrliche Belange)

Die Bedenken der Stadt Gevelsberg in der Stellungnahme vom 02.07.2012 zu verkehrlichen Auswirkungen der Planungen hinsichtlich Verkehrserzeugung, Verkehrsverteilung und Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte seien durch die nun vorgelegten Unterlagen nicht ausgeräumt.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Bedenken werden nicht geteilt, da nach vorliegender aktueller Verkehrsuntersuchung aus Juli 2012 die Verkehrserzeugung sehr dezidiert erfolgte. Die Annahmen, die der verkehrlichen Untersuchung zugrunde gelegt wurden, lassen belastbare Berechnungen zu. Die Verkehrserzeugung wurde einerseits über Angaben der Firma IKEA ermittelt und zudem erfolgte eine Überprüfung der hier angesetzten Werte über die statistischen Grunddaten nach Dr. Bosserhoff Wiesbaden, die für derartige Untersuchungen bundesweit anerkannt sind.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Erhebungen der Firma IKEA berücksichtigt. Diese sogenannten Kalypso-Daten wurden für die vom Vorhabenträger geführten Einrichtungshäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Einrichtungsmärkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Möbelmärkte, das Kundenpotenzial sowie die jeweilige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung auf das fachmarktbezogene Einkaufszentrum Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel- und Quellverkehr nach Realisierung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Verkehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung Wuppertal wurden im Rahmen der Verkehrsuntersuchung, die in ihrer neusten Fassung im August 2012 vorgelegt wurde, sämtliche relevanten Knotenpunkte hinsichtlich der Leistungsfähigkeit geprüft. Dies erfolgte sowohl für den werktäglichen Gesamtverkehr mit Überlagerung der Verkehre aus dem Projekt und bei maximalem Verkehrsaufkommen durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum samstags. Berechnet wurden jeweils Worst-Case-Fälle, da zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine Überlagerung der zusätzlichen Verkehre auf die prognostizierten gezählten Werte des Jahres 2011/2012 erfolgte. Mitnahmeeffekte sowie Verdrängungseffekte durch das erhöhte Verkehrsaufkommen im Zuge der Schmiedestraße / L 58 wurden hierbei nicht berücksichtigt. Die Berechnungen wurden entsprechend Stand der Technik mit dem Programm "Ampel 5" Professor Brilon, Ruhruniversität in Bochum durchgeführt. Die Ergebnisse wurden sowohl von der Stadtverwaltung Wuppertal als auch vom Landesbetrieb Straßenbau NRW entsprechend beurteilt und abgenommen. Somit sind die Berechnungen zur Beurteilung der verkehrlichen Abwickelbarkeit unter dem berücksichtigten Ausbauzustand der L 58 und der entsprechenden Anschlussknoten als geeignet anzusehen.

1.H Stellungnahme (Fazit)

Es wird erneut dringend auf eine Einstellung der Planung gedrängt, da diese mit den Zielen der Raumordnung unvereinbar sei. Bereits die grundlegende Standortsuche kranke an erheblichen Abwägungsmängeln. Dieses Vorgehen sei rechtswidrig, auch wenn die Planung so undeutlich formuliert sei, dass eine am per se geplanten Vorhaben orientierte Prüfung der (Un-)Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Vorgaben nicht durchführbar sei.

Aus diesem Grund haben sich der RVR, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die kreisangehörigen Kommunen (Witten) und einige Industrie- und Handelskammern an die Staatskanzlei gewandt, um bereits jetzt die gegebenen rechtlichen Mittel auszuschöpfen und eine befristete Untersagung des Planvorhabens auszusprechen.

Zu 1.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Einschätzung wird aus den oben aufgeführten Gründen nicht geteilt. Die Planbegründung wird zur Konkretisierung geändert und ergänzt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Der Untersagungsbescheid der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2012 unterbindet keinesfalls die Planungen zur 49. Flächennutzungsplanänderung, sondern lediglich die Planungen in der Fassung zur Offenlegung vom 05.09.2012. Mittlerweile wurde sowohl die Gesamtverkaufsfläche als auch insbesondere die Höhe der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente deutlich reduziert. Letztere haben nun einen Anteil von 9,9 % und sind damit auch gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 landesplanerisch zulässig.

B. Nachbargemeinden / Landkreise

Zu 1. Stadt Essen / Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan v. 22.10.2012 **(Eingang: 02.11.2012)**

1. Stellungnahme (Verträglichkeitsgutachten)

Es werden **Bedenken** vorgetragen. Die Ausführungen zu den landesplanerischen Vorgaben werden in Frage gestellt. Es wird festgestellt, dass die Betriebe des Homeparks zentrenrelevantes Sortiment hätten. Das Ziel 2 der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Sachlicher Teilplan – großflächiger Einzelhandel) wird nicht eingehalten.

Die Auswirkungsanalyse GMA wird kritisiert. Die Stellungnehmenden kritisieren, dass das gesamte Bochumer Stadtgebiet nicht dem Einzugsbereich des projektierten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums in Wuppertal zugeordnet wird. Aus Sicht des Stellungnehmenden ist der neue Standort insbesondere für die südlichen Bochumer Stadtteile deutlich schneller erreichbar als die bestehenden IKEA-Standorte in Dortmund und Essen. Darüber hinaus würde sich der Standort Wuppertal durch den angeschlossenen Homepark deutlich attraktiver darstellen als die bestehenden IKEA-Ruhrgebietsstandorte.

Die Stellungnehmende bemängelt die Höhe der Kannibalisierungseffekte gegenüber weiteren IKEA Einrichtungshäusern und damit das Maß der rückholbaren Kaufkraft als maßgebliche Größe für die Abschätzung der Umsatzumverteilungseffekte. Aus Sicht der Stellungnehmenden wurden die Kannibalisierungseffekte gegenüber weiteren IKEA Einrichtungshäusern zu hoch angesetzt und damit die Umsatzumverteilungseffekte innerhalb des Einzugsgebietes tendenziell als zu niedrig bewertet.

Nach Ansicht der Stellungnehmenden sind die prognostizierten Umsätze für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht nachvollziehbar, da branchenbezogene Angaben zu den zugrunde gelegten Flächenproduktivitäten fehlen. Die Flächenproduktivität erschiene als zu niedrig angesetzt.

Es sei eklatant gegen das REHK verstoßen worden. Das Vorhaben widerspricht den landesplanerischen Zielen zur Steuerung des Einzelhandels.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Abgrenzungen des Einzugsbereiches

In der Auswirkungsanalyse des Büros GMA (GMA-Gutachten) ist ein weites und in mehrere Zonen unterteiltes Einzugsgebiet definiert, das aufgrund der Angebotsstrukturen im Gesamt- raum, der Größe und Attraktivität des Planvorhabens am Planstandort in Wuppertal sowie auch im Hinblick auf die nächst gelegenen Standorte des Vorhabenträgers abgegrenzt wurde. Hierzu lagen u. a. auch Kundenherkunftsdaten von umliegenden Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers vor. Wie Karte 3 im GMA-Gutachten aus Juli 2012 zeigt, zählt die Stadt Bochum zum Kerneinzugsgebiet der Einrichtungshäuser in Dortmund bzw. Essen. Auch wenn der Planstandort in Wuppertal von einigen südlichen Stadtbereichen etwas besser erreichbar ist als der Standort in Essen, so ist doch in Bezug auf Dortmund festzuhalten, dass sehr ähnliche Distanzen vorhanden sind. Eine höhere Attraktivität des projektierten Standortes in Wuppertal kann gegenüber dem Standort in Dortmund gutachterlicherseits nicht festgestellt werden, da sich das Einrichtungshaus in Dortmund in der dortigen Fachmarkttagglomeration Indupark (u. a. Decathlon, Intersport Voswinkel, Megazoo, MediaMarkt, real etc.) befindet. Angesichts der grundsätzlichen Orientierung auf das Oberzentrum Dortmund sowie der tradierten Einkaufstendenzen zum Standort in Dortmund ist künftig nicht mit wesentlichen Umlenkungen der Einkaufsorientierungen der Bochumer Bevölkerung an den Standort

in Wuppertal zu rechnen. Daher wurde die Stadt Bochum nicht in das Einzugsgebiet einbezogen.

Abfließende Kaufkraft / Größenordnung der Kannibalisierungseffekte gegenüber weiteren Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers

Im Hinblick auf die Methodik der Ermittlung von Kaufkraftrückflüssen (Umverteilungswirkungen gegenüber Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers im Umfeld) ist zunächst auf das Gutachten der GMA aus Juli 2012, insbesondere Kapitel II, 3.2 (Seite 21 f.) sowie Kapitel IV, 3.1 (Seite 45 ff.) hinzuweisen. Die Einschätzung der Kaufkraftrückholung gegenüber vorhandenen Einrichtungshäusern in Düsseldorf, Essen, Dortmund oder Köln basiert auf der detaillierten Analyse von Kundenherkunftsdaten der Firma IKEA. Diese wurden aktuellen durchschnittlichen Umsatzleistungen von Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers gegenüber gestellt und entsprechen – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen vergangener Neuan siedlungen von Einrichtungshäusern der Firma IKEA an Standorten mit bereits nahe gelegenen, vorhandenen Häusern – üblichen, betrieblich auch gewollten Umverteilungswirkungen innerhalb der Firma IKEA.

Bei der Ermittlung der Umsatzumverteilungseffekte wurden im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes Umsatzumverteilungseffekte außerhalb des Einzugsgebietes nur gegenüber Standorten des Vorhabenträgers (Kaufkraftrückholung) zugrunde gelegt. Wettbewerbseffekte gegenüber den großen Möbelstandorten außerhalb des Einzugsgebietes wie z. B. Ostermann in Haan und Witten, Hardeck in Bochum oder Kröger in Essen wurden dagegen modellhaft nicht unterstellt. Auch vor diesem Hintergrund ist keine „Verharmlosung“ der Umverteilungseffekte im Einzugsgebiet vorgenommen worden.

Flächenproduktivitäten

An dieser Stelle ist auf die Tabellen 7 und 8 auf den Seiten 43 bzw. 44 im Gutachten der GMA vom Juli 2012 hinzuweisen, in denen jeweils in der letzten Spalte die Flächenproduktivität als Umsatz in € je m² Verkaufsfläche und Branche dargestellt ist. Für die Fachmärkte wurde eine durchschnittliche Flächenproduktivität von 2.480 € je m² Verkaufsfläche zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 8, letzte Spalte), die mit dem hohen Verkaufsflächenanteil von Fachmärkten mit relativ geringen Flächenproduktivitäten begründet ist (Möbel, zoologischer Bedarf, Motorradzubehör, Fahrräder). Betriebstypen bzw. Sortimente mit höheren Flächenleistungen, wie z. B. ein Elektrofachmarkt oder ein Lebensmitteldiscounter, wurden ebenso wie ein Sportfachmarkt mit einem Schwerpunkt bei kleinteiligen Sportartikeln mit überdurchschnittlich hohen Flächenproduktivitäten angesetzt. Für das Sortiment Heimtextilien, Haushaltswaren / GPK / Kunst wurde eine Flächenproduktivität von 2.600 € je m² Verkaufsfläche unterstellt, was für die Randsortimente der projektierten Fachmärkte aus dem Möbelsegment oder dem Babyfachmarkt als deutlich überdurchschnittliche Flächenproduktivität zu sehen ist.

REHK / Landesplanung

Bezüglich des REHK Bergisches Städtedreieck ist festzuhalten, dass die Formulierungen auf S. 148 / 149 des REHK aufzeigen, dass bei Vorhaben mit zentrenrelevantem Sortimentschwerpunkt an Standorten außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche kein regionaler Konsens besteht. Auch wenn beim fachmarktbezogenen Einkaufszentrum ein Schwerpunkt im nicht zentrenrelevanten Sortiment liegt, weist das Vorhaben doch eine hohe absolute Verkaufsfläche mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf. Gemäß der neuesten Planung wurde überdies der Lebensmittelmarkt ersatzlos gestrichen. Bei dem vorliegenden Konzept werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeübt.

Zu beachten bzw. berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele und Grundsätze des GEP, vgl. Kapitel 1.2 des GEP. Hiernach dürfen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden. Darüber hinaus ist im GEP bestimmt, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion ent-

spricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind schließlich den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Mit der 8. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Bereich um die Autobahnauffahrt Wuppertal-Oberbarmen zur BAB A46 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Südlich grenzt der Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) an. Die beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist an diesem Standort daher regionalplanerisch zulässig.

Soweit im GEP bestimmt ist, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot) und Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen sind (Integrationsgebot), entspricht dies den Formulierungen des § 24 Abs. 3 LEPro NRW a.F. Jene Vorschrift ist unbestimmt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung dar, weshalb sie mit Gesetz vom 19.06.2007 aufgehoben wurde.

Auch die Vorgaben des GEP sind daher lediglich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass die Kaufkraft der Wohnbevölkerung in der Stadt Wuppertal gemäß der Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] durch die Umsatzerwartung des Vorhabens nicht überschritten wird. Der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Wuppertal wird mit der beabsichtigten Planung daher entsprochen.

Soweit sich der geplante Standort nicht innerhalb eines bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunktes befindet, steht dies der Planung nicht entgegen. Im Schwerpunkt (90,1 % der Gesamtverkaufsfläche) weist das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht zentrenrelevante Sortimente auf. Nach den Erläuterungen des GEP ist die geplante Darstellung des Vorhabens auch außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ausnahmsweise zulässig (vgl. Kapitel 1.2 des GEP – Ziel 4). Die Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ist schon wegen der angesichts der beabsichtigten Sortimentsstruktur erforderlichen Grundstücksgröße ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Standort – wie hier – verkehrlich gut erreichbar sein, was innerhalb zentraler Lagen regelmäßig ausgeschlossen ist, sodass das städtebauliche Interesse einer Ansiedlung des Vorhabens an dem geplanten Standort das Interesse an einer Zuordnung des Vorhabens zu einem bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkt überwiegt.

Die geplante Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrums wird daher insgesamt als regionalplanerisch zulässig bewertet.

Die Begründung wird dahingehend abgeändert, dass auf die Bezeichnung der Sortimente als Rand- und Kernsortimente, die geeignet ist, Missverständnisse hervorzurufen, verzichtet wird und der oben erläuterte Sachverhalt ergänzt wird.

Zu 2. Stadt Sprockhövel v. 30.10.2012 (Eingang: 05.11.2012)

2.A Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es werden erhebliche **Bedenken** gegen die Planungen hervorgebracht. Durch die Kaufkraftabflüsse gebe es negative Auswirkungen für die wohnortnahe Versorgung. Das GMA-Gutachten wird kritisiert, die Auswirkungen der Kaufkraftabflüsse müssten an der Sprockhöveler Sortimentsliste dargestellt werden. Das GMA-Gutachten könne nicht nachvollzogen werden.

Ferner weist die Stadt Sprockhövel auf ihre Stellungnahme vom 20.06.2012 hin und führt an, dass die aus Datenschutzgründen nicht benannten Einzelangaben zu einzelnen Sortimenten eine Bewertung der Auswirkungen unmöglich machen würden.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

An dieser Stelle ist auf die ausführliche Bestandserfassung des Einzelhandelsgutachters GMA von Oktober bis Dezember 2011 hinzuweisen, der im gesamten Stadtgebiet Sprockhövel alle klein-, mittel- und großflächigen Betriebe mit projektrelevanten Sortimenten (Haupt- und Randsortimente) erfasst hat. Die entsprechenden Daten sind in den Anhangstabellen A5.25 (Verkaufsflächen und Umsätze in Sprockhövel – Zone I) sowie A5.26 (Umverteilungswirkungen in Sprockhövel – Zone I) des Auswirkungsgutachtens der GMA dargestellt. Darüber hinaus sind in Anhangstabelle A4 die beiden Hauptzentren in Sprockhövel, Niedersprockhövel und Haßlinghausen (Seite 113 / 114) näher beschrieben. Auch wird im Hauptteil des Gutachtens in Kapitel IV, 4.2.14 und 4.2.15 (Seite 70 f.) näher auf die Betroffenheit des Einzelhandels in diesen beiden Zentren eingegangen. Auf Grundlage u. a. der Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Sprockhövel in einigen Sortimenten, aber auch in den zentralen Versorgungsbereichen weiterer Gemeinden im Einzugsgebiet, wurden im Verträglichkeitsgutachten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsfläche in bestimmten Sortimenten getroffen. Die entsprechenden Auswirkungen sind in Anhangstabelle A6 dargestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Betroffenheit der Stadt Sprockhövel als Nachbarkommune ausreichend dargestellt. Eine Bewertung auf Basis der Sprockhöveler Liste der zentrenrelevanten Sortimente ist insofern nicht notwendig, als dass alle wesentlichen Sortimente im Vorhaben dezidiert untersucht wurden und – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant – im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen bewertet wurden.

Bzgl. des Datenschutzes ist zu bemerken, dass einzelbetriebliche Daten vom Einzelhandelsgutachter GMA grundsätzlich nicht herausgegeben werden. Grundlage der Auswirkungsanalyse der GMA war eine intensive Erfassung der projektrelevanten Angebotssituation im Einzugsgebiet von Oktober bis Dezember 2011. Es fand eine flächendeckende Erhebung der projektrelevanten Angebotssituation in den Städten und Gemeinden der Zonen I und II statt. Dabei wurden Betriebe aller Größenordnungen mit projektrelevanten Hauptsortimenten und die Randsortimente von Mehrbranchenbetrieben wie z. B. SB-Warenhäuser, Warenhäuser oder Bau- und Heimwerkermärkte / Möbelhäuser erfasst.

2.B Stellungnahme (Verkehrsgutachten)

Bzgl. der verkehrstechnischen Untersuchung (VUS) wären die Bedenken aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich des Verkehrszuwachses nicht gewürdigt worden. Es wird gebeten, dies nachzuholen.

Es sei nicht nachvollziehbar, warum kein Mittelwert aus Minimal- und Maximalwerten der Kfz-Fahrten pro Tag in Ansatz gebracht würde.

Es sei nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Stellplatzzahlen um 200 reduziert und die Belegungsrate erhöht worden wäre. Das Vorhaben wird mit IKEA-Dortmund verglichen, wo auf 16.000 m² Verkaufsfläche 1.380 bzw. 1.510 Stellplätze kommen. Vor dem Hintergrund wird gefolgert, dass die angebotenen Stellplätze nicht ausreichen und dass mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Auch sollte ein Worst-Case-Szenario gerechnet werden, namentlich für einen Freitag.

Es wird die Richtigkeit der Verkehrsverteilung aus Nordosten und Nordwesten angezweifelt. Angesichts des kompletten Einzugsbereichs mit 1,2 Mio. Einwohnern erscheint ein Anteil von 10,5 % aus NO / NW und 2,9 % aus Sprockhövel (Schmiedestraße) als deutlich zu gering. Die in die VUS eingefügte Untersuchung zu IKEA-Kunden sei nicht aussagekräftig, da die Hälfte des Verkehrs Kunden des Fachmarktcenters seien.

Durch das durch den Stellungnehmenden aufgrund des Vorstehenden prognostizierten wesentlich höheren Verkehrsaufkommens wird es Beeinträchtigungen und erhebliche Belastungen des regionalen Straßennetzes geben. Auf diese und bereits bestehende Belastungen wird detailliert eingegangen und moniert, dass die VUS nicht darauf eingehe, sie weise somit Mängel auf.

Im Folgenden wurde die wortgleiche Stellungnahme wie unter Punkt A.1. (RVR, Ennepe-Ruhr-Kreis) eingefügt.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über aktuelle statistische Eckwerte, die vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich, dass einschließlich Standardabweichung eine realistische Obergrenze der entstehenden Verkehrsbelastungen zu ca. 7.500 Kfz/24h jeweils in Ein- und Ausfahrt angenommen wird. Eine Berücksichtigung der Mittelwerte entsprechend Berechnungen der Verkehrsbelastungen nach Bosserhoff, Wiesbaden, ergibt in der Summe eine werktägliche Gesamtbelastung von ca. 7.000 Kfz/24h jeweils in Zu- und Ausfahrt. Die Annahme von 7.500 Kfz/24h entspricht somit einer Worst-Case-Annahme und beschreibt eine höhere Verkehrsbelastung als dies der Mittelwert aus Minimal/Maximal Werten der Kfz-Fahrten/Tag ergeben hätte. Entsprechend Anlage A8 VUS beläuft sich der Mittelwert der täglichen Verkehrserzeugung für das Einrichtungshaus auf 4.580 Fahrten, Fachmarktzentrum Teil 1 entsprechend Anlage B8 VUS auf 1.317 Fahrten, Fachmarktzentrum Teil 2 auf 1.074 Fahrten, ergibt in der Summe 6.971 Fahrten jeweils in Zu- und Ausfahrt und somit in der Summe aller Fahrten 13.942 Fahrten.

Die angegebenen Minimal/Maximal Fahrten von 12.985 und 24.538 Kfz/Werks-Tag können von hier aus nicht nachvollzogen werden. Es bleibt zu vermuten, dass sich die Stadt Sprockhövel hierbei auf Berechnungen der Verkehrserzeugung bezieht, die einen gewissen Zwischenstand dargestellt haben und im Laufe der Bearbeitung entsprechend überarbeitet wurden. Die aktuellen Tabellen zur Verkehrserzeugung sind dem Verkehrsgutachten Stand August 2012 zu entnehmen.

Die Reduzierung der Stellplätze von 1.800 auf 1.600 Stellplätze bedeutet nicht eine Reduzierung des Fahrzeugaufkommens, welches den Berechnungen in der Verkehrsuntersuchung zugrunde gelegt wurde. Dies bedeutet lediglich eine Erhöhung des Umschlags je Stellplatz, der sich jedoch weiterhin in einem realistischen Bereich befindet.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wird grundsätzlich ein normaler Werktag angesetzt. Da jedoch zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ein Worst-Case-Ansatz, ohne Berücksichtigung eines Mitnahmeeffektes und ohne Berücksichtigung von Verdrängungseffekten, die vornehmlich in den Spitzenstunden im übergeordneten Verkehrsnetz zu leichten Verkehrsabnahmen führen werden, gewählt wurde und zudem die gezählten Werte mit einem Prognosezuschlag auf zukünftige maximale Verkehrsbelastungen hochgerechnet wurden, muss davon ausgegangen werden, dass auch eine leistungsfähige Abwicklung der Verkehrsbelastungen an den untersuchten Knotenpunkten an Freitagen gewährleistet ist.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Erhebungen der Firma IKEA berücksichtigt. Diese sogenannten Kalypso-Daten wurden für die vom Vorhabenträger geführten Möbelhäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Märkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Möbelmärkte, das Kundenpotenzial, sowie die jeweilige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung für das Einrichtungshaus Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel-Quellverkehr nach Realisierung des Projektes ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Ver-

kehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

Neben den Beurteilungen über die Befragungsdaten der Firma IKEA, wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Möbelhäuser des Vorhabenträgers grundsätzlich maßgeblich über die entsprechenden Bundesautobahnen angefahren werden. Diese Verteilung wurde einerseits über Kundenpotenziale aus dem Einzelhandelsgutachten ermittelt und zudem über die Befragungsdaten der Firma IKEA abgeglichen. Es entspricht somit dem Stand der Technik diese unterschiedlichen Datenannahmen zugrunde zu legen und entsprechend auf das Verkehrsnetz zu verteilen. Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ist weiterhin davon auszugehen dass keine maßgeblichen Verkehrszunahmen im nachgeordneten Netz, insbesondere in den bestehenden Ortsdurchfahrten von Sprockhövel entstehen werden.

Die Beurteilung derartiger Vorhaben erfolgt grundsätzlich ohne Berücksichtigung von außerordentlichen Störungen durch Unfälle oder Tagesbaustellen auf Autobahnen.

Es ist nicht zu erwarten, dass es in der Mittelstraße insbesondere im Hauptgeschäftsbereich zu Beeinträchtigungen durch Realisierung des Projektes kommen wird. Staus auf der Mittelstraße sind aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch das Einrichtungshaus nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den Ortskern Niedersprockhövel. Auch hier ist nicht zu erwarten, dass maßgebliche Verkehrsströme über das nachgeordnete Verkehrsnetz zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum fahren werden.

Der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wird zu Behinderungen im Verkehrsnetz führen. Diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes.

Eine Ableitung von zusätzlichem Verkehr auf den Eichenhofer Weg ist nicht beabsichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass geringfügige Mehrbelastungen, insbesondere durch Verkehrsteilnehmer aus Stefansbecke über den Eichenhofer Weg fahren werden. Diese zusätzlichen Belastungen werden sich jedoch in einem untergeordneten Ausmaß einstellen.

Bezüglich der wortgleichen Stellungnahme wird auf die Beschlussvorschläge unter Anlage 1b - A.1. (S. 79ff.) verwiesen.

Zu 3. Stadt Haan v. 02.11.2012 (Eingang: 05.11.2012)

3. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Bedenken, dass die Auswirkungsanalyse des Büros GMA bei der Ausweisung der zu untersuchenden Bereiche nicht der Anregung der Stadt Haan folgte und diese in die Zone II aufnahm. So wären für Haan die Auswirkungen der Ansiedlung nicht ersichtlich. Dass die Haaner Kunden primär nach Düsseldorf orientiert sind, gelte nicht für das Sortiment Möbel. In der Abwägung wird nicht auf die Anregung zu den zentrenrelevanten Sortimenten und den Bedenken zum geplanten Sportfachmarkt eingegangen.

Der o. g. Einschätzung der Auswirkungsanalyse des Büros GMA, Haan in das zentrale Einzugsfeld des IKEA-Standort Düsseldorf einzuordnen, wird nachdrücklich widersprochen. Die Entfernungsdifferenz zwischen den (teilweise potentiellen) IKEA-Standorten sei mit ca. 5 km sehr gering, zudem würde am geplanten Standort Wuppertal die Attraktivität außerhalb des Einrichtungshauses mit erheblichen zusätzlichen Angeboten erhöht. Dies würde wiederum den Ausschlag zu veränderten Konsumangewohnheiten einer größeren Anzahl von Haaner Kunden zu Gunsten des projektierten Standortes Wuppertal geben.

Durch das somit mangelhafte GMA-Gutachten kann keine abschließende Bewertung gegeben werden. Wegen des erheblichen Anteils zentrenrelevanter Sortimente außerhalb des IKEA-Fachmarktes erhebt der Stellungnehmende **Bedenken** gegen die Planung.

Besonders kritisch sei die Verkaufsfläche bei dem Sortiment Sportartikel, da im angrenzenden Zentrum Umsatzverteilungen von 9 – 10 % erreicht werden, was recht hoch sei. Es wird

befürchtet, dass die geplante Ansiedlung eines Sportartikelherstellers erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssituation der Stadt Haan hat. Entgegen der Aussage der Stadt Wuppertal gebe es in Haan eine Unterversorgung im Bereich Textil, zudem nur einen Anbieter von Sportartikeln. Es wird **angeregt**, bei Sportwaren, v. a. nicht-zentrenrelevante Sortimente anzubieten und zentrenrelevante Sortimente auf max. 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen – gem. Ziel 5 des neuen LEP NW. Hintergrund sei, dass zentrenrelevante Sportartikel ein klassisches innenstadtrelevantes Sortiment sind, welches gem. altem wie neuem LEP NW sowie des Einzelhandelserlass NW außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nicht zulässig ist.

Zu 3 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Stadt Haan vom 31.05.2012 durch die Stadt Wuppertal im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) hingewiesen (Anlage 1), in der die Aussagen der Stadt Haan bzgl. der Distanzunterschiede / Erreichbarkeit inhaltlich erwidert wurden (vgl. S. 11ff. – B.5 in dem genannten Unterlagen).

Bzgl. des Bereiches der Sportartikel, wo die Stadt Haan den einzigen Anbieter gefährdet sieht, ist festzuhalten, dass das GMA-Gutachten aus Juli 2012 hierzu keine Aussagen getroffen hat, da Haan nicht im Einzugsgebiet liegt. Mit Blick auf die Anhangstabellen A5 bzw. A6 ist jedoch festzustellen, dass im Sportartikelsegment gerade bei den weiter entfernten Kommunen nur geringe Auswirkungen festzuhalten sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben die GMA-Anregungen einer Reduzierung der Verkaufsflächen bei zentrenrelevanten Sportartikeln von ursprünglich 4.000 m² Verkaufsfläche (VK) auf 1.800 m² VK im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Hieraus lassen sich in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ableiten, dies auch nicht an Standorten, die deutlich näher am Planstandort im Nordosten von Wuppertal liegen, als der Einzelhandelsstandort Haan. Vor diesem Hintergrund ist eine nähere Betrachtung des Sportartikelsegmentes in Haan nicht notwendig, hier sind keine negativen absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu befürchten, die in städtebauliche Auswirkungen umschlagen könnten.

In diesem Zusammenhang ist auf die grundsätzliche Einkaufsorientierung der Kunden aus Haan aufgrund der Lage zwischen den Oberzentren Wuppertal und Düsseldorf hinzuweisen. So zeigt das Regionale Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006 auf, dass das Einzugsgebiet der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld als stärksten Einzelhandelsstandort der Stadt nicht einmal die Nachbarstadt Haan umfasst. Hier ist praktisch kaum ein überörtliches Einzugsgebiet festzuhalten (vgl. Abbildung 20, Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck).

Insgesamt ist die Haaner Bevölkerung hinsichtlich der Einkaufsorientierung neben der eigenen Stadt v. a. auf das Oberzentrum Düsseldorf ausgerichtet. Dies bestätigen auch die Ergebnisse von Kundenbefragungen im Einzelhandelskonzept der Stadt Haan (vgl. Einzelhandelskonzept Haan, CIMA Stadtmarketing, 2006). Eine telefonische Kundenbefragung in Haan hinsichtlich ihrer Einkaufsorientierung zeigt auf, dass in allen Sortimenten nach der Stadt Haan selbst (insbesondere Innenstadt) die stärkste Einkaufsorientierung in das Oberzentrum Düsseldorf reicht. Dies betrifft neben den – im Planvorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums Wuppertal nicht vorgesehenen Sortimenten – Bekleidung und Schuhe / Lederwaren insbesondere auch Haushaltswaren, Elektrosortimente, Möbel sowie Sportartikel und Sportgeräte. Die Stadt Wuppertal spielte im Jahr 2006 in den projektrelevanten Sortimenten des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums gerade im Vergleich zu Düsseldorf keine nennenswerte Rolle.

Bezüglich der Forderung nach Reduzierung der zentrenrelevanten Anteile im Sportsegment und der Reduzierung der Anteile des zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiments auf max. 10 % der Verkaufsfläche ist auszuführen, dass bereits von der im Wirkungsgutachten der GMA empfohlenen Größenordnung von 1.800 m² VK für zentrenrelevante Sportsor-

*time*te keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Dies erst recht nicht, da diese Fläche auf 1.400m² reduziert wurde. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 4. Oberbergischer Kreis v. 01.10.2012 (Eingang: 04.10.2012)

Es bestehen keinerlei Bedenken.

Zu 4 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Stadt Velbert v. 25.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

5. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es bestehen **erhebliche Bedenken** gegen die Planung. Es werden die Verkaufszahlen aus dem Auswirkungsgutachten der GMA zitiert und festgestellt, dass das Konzept erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsbereich hätte. Aufgrund der Wettbewerbssituation in Velbert wird das Konzept als nicht verträglich angesehen. Es wird gegen den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan – Großflächiger Einzelhandel – (LEP – Entwurf) verstoßen. Dies sei eine bedenkliche fehlende Abwägung bzw. Abweichung der Ziele des vorgenannten Teilplanes, die im Folgenden im Detail betrachtet wird: Ziel 2 würde nicht erfüllt, die Argumentation der Begründung kann nicht geteilt werden. Es werden Betriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten angesiedelt. Dass Ziel 3 ebenfalls keiner ausreichenden Abwägung unterzogen wird, ist ebenfalls kritisch. Es finden erhebliche Umsatzumverteilungen statt. Auch Ziel 5 wird eindeutig nicht entsprochen, da im geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum 15,9 % der Gesamtverkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente vorgesehen seien. Ebenso sei der Grundsatz 6 nicht erfüllt, da 7.305 m² anstatt der geforderten 2.500 m² an zentrenrelevanten Sortimenten geplant seien. Letztlich würde auch Ziel 8 nicht entsprochen, da es sich um eine Agglomeration mehrerer Einzelhandelsbetriebe außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches handle. Auch hier kann die Begründung des Plangebers nicht nachvollzogen werden.

Das Argument der Stadt Wuppertal, dass durch die Auswirkungsanalyse der GMA nachgewiesen wurde, dass die zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich betroffen sind, trage nach Ansicht des Stellungnehmenden nicht, da hier wesentlich von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Landesplanung abgewichen und eine juristische Lücke genutzt würde. Dem Schutz und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche wird in der Abwägung eindeutig zu wenig Raum gegeben.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist eine weitere Reduzierung bei zentrenrelevanten Sportartikeln vorgenommen worden. Statt 1.800 m² VK, wie in Anhangstabelle A6 im Hinblick auf ihre Auswirkungen dargestellt, wurde die Verkaufsfläche auf 1.400 m² reduziert. Dies entspricht noch einmal einer Verkaufsflächenreduzierung um rd. 22 %, woraus auch deutlich niedrigere Umverteilungswirkungen gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in Velbert und umliegenden Städten zu erwarten sind. Aufgrund der grundsätzlich stabilen Situation in der Innenstadt Velbert, insbesondere in der Fußgängerzone, ist bei Umverteilungswerten dann in Höhe von ca. 7 – 8 % nicht von städtebaulichen Auswirkungen auszugehen.

Hinsichtlich der Ziele bzw. Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel ist innerhalb der Flächennutzungsplanänderung auf die Ausführungen im Auswirkungsgutachten der GMA in Ka-

pitel IV, 6. (Seite 77 f.) hinzuweisen, in dem festgestellt wird, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird. Vgl. hierzu A.1.E. Grundsätzlich wurde im Gutachten aber auch festgestellt, dass bei Umsetzung der empfohlenen Flächenreduzierungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbe-
reiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind.

Zu 6. Stadt Gevelsberg v. 25.10.2012 (Eingang: 31.10.2012)

6. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es werden **erhebliche Bedenken** gegen das Vorhaben geäußert. In der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung der GMA wurden aus Datenschutzgründen die Einzeldaten herausgenommen, so dass eine Beurteilung zu den Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbe-
reich nicht abschließend möglich sei. Es müsse ein vollständiger Datensatz übermittelt werden, damit fachgerecht beteiligt und Stellung genommen werden könne. Eine Beteiligung ohne konkrete Aussagen zu den erheblichen negativen städtebaulichen Auswirkungen sei nicht sinnvoll.

Für Gevelsberg als Mittelzentrum mit geringer Kaufkraftbindung sei die Planung bereits bei geringer Kaufkraftbindung äußerst kritisch für die wohnortnahe Versorgung. Die Erwartungen der Stadt Wuppertal mit Schaffung von 400 Arbeitsplätzen wird als geschöntes Nullsummenspiel betrachtet, es gebe keine Ansiedlung von Handelsbetrieben und damit keine Steigerung der Kaufkraft in der Region, im Gegenteil sei durch Skalen- und Synergieeffekte des großflächigen Vorhabens in Aufsummierung im Einzugsgebiet letztendlich sogar von einem Arbeitsplatzverlust auszugehen. Ebenso wird bezweifelt, dass es durch das Bauvorhaben einen nennenswerten Profit für örtliche mittelständische Unternehmen und Handwerker gibt. Dies könne eine Wunschvorstellung sein, sei aber bei einem Vorhaben in dieser Größenordnung lediglich eine Randerscheinung.

Zu Kapitel 1 wird moniert, dass falsche Kriterien für eine Standortsuche gewählt worden seien, die vom Stellungnehmenden mit ca. 45.000 m² Verkaufsfläche und 10 ha benannt werden. Ein solcher Standort könne in den gewachsenen Strukturen einer Großstadt nur in Ausnahmefällen eingebunden werden.

Das postulierte Ziel einer Kaufkraftbindung im Segment Möbel würde nur teilweise erfüllt, da ausdrücklich ein Fachmarktzentrum geplant wird, das über die Verkaufsfläche einer Mittelsstadt verfüge. Das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum sei eine strukturbrechende Einheit, die weder städtebaulich noch juristisch begründbar sei. Eine Nutzung des Standortes nur mit dem Einrichtungshaus würde nicht geprüft werden, was aber ein unumgänglicher Teil einer sachgerechten Abwägung sei. Eine Lösung mit geringerer Größe der Verkaufsfläche sei die klare Schlussfolgerung. Mit der Begünstigung dieser Großstrukturen würde der Grundsatz gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB (Fortentwicklung vorhandener Ortsteile & Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) missachtet, was ein Abwägungsmangel sei.

Die verkehrliche Anbindung sei lediglich hinsichtlich des motorisierten Individualverkehrs geprüft worden, was entgegen der guten fachlichen Praxis sei und einen weiteren generellen Abwägungsmangel darstelle.

In der Begründung fehlen bei der Bewertung der Standortsuche weiterhin Metafaktoren, die in der Ratsvorlage als Demographie-Check aufgeführt seien, ebenso wie die stadtstrukturell bedeutsamen Themen Energieverbrauch und Klima. Somit leide die Standortfindung an erheblichen fachlichen Mängeln, was zumindest eine Neufassung der Bewertung erforderlich macht. Dieser Schritt sei nicht hinreichend begründet, so dass die Planung abzubrechen und das Verfahren neu angegangen werden müsse. Es wird eine beigefügte ausführliche Untersuchung vermisst, die Angaben seien nicht nachvollziehbar dargestellt. Die nach Ansicht der Stellungnehmenden mangelbehaftete Standortsuche wirke sich auch auf die Stadt Gevels-

berg aus, da rein autoorientierte Standorte eine Zunahme der verkehrsbedingten Lärm- und Immissionsprobleme beinhalte und der Funktionsfähigkeit von gewachsenen zentralen Versorgungsbereichen schaden würde.

Im Folgenden wurde die wortgleiche Stellungnahme wie unter Punkt A.1 (RVR, Ennepe-Ruhr-Kreis) angefügt.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Einzelbetriebliche Daten werden von der GMA grundsätzlich nicht herausgegeben. Grundlage der Auswirkungsanalyse der GMA war eine intensive Erfassung der projektrelevanten Angebotssituation im Einzugsgebiet von Oktober bis Dezember 2011. Es fand eine flächendeckende Erhebung der projektrelevanten Angebotssituation in den Städten und Gemeinden der Zonen I und II statt, zu der auch Gevelsberg zählt. Dabei wurden Betriebe aller Größenordnungen mit projektrelevanten Hauptsortimenten und die Randsortimente von Mehrbranchenbetrieben wie z. B. SB-Warenhäuser, Warenhäuser oder Bau- und Heimwerkermärkten / Möbelhäuser erfasst. Die detaillierte Auswertung ist im GMA-Gutachten den Anhangstabellen A5.9 (Verkaufsflächen und Umsätze in Gevelsberg – Zone I) sowie A5.10 (Umverteilungswirkungen in Gevelsberg – Zone I) zu entnehmen.

Im Segment Möbel sind in Gevelsberg und auch in den umliegenden Städten und Gemeinden keine städtebaulich negativen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen zu erwarten, da diese nicht zentrenrelevante Sortiment bereits heute überwiegend an dezentralen Standorten ansässig sind. Dies trifft auch auf den größten Anbieter in Gevelsberg, die Wohnwelt Gevelsberg, zu. Ein Wegfallen dieses Anbieters würde sicherlich zu stärkeren Kaufkraftabflüssen von Gevelsberger Kunden in benachbarte Orte, so auch Wuppertal, führen. Die wohnortnahe Versorgung im langfristigen Segment ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Nahversorgungsbedeutung im täglichen Bedarf, die z. B. durch Lebensmittel oder Drogeriewaren gewährleistet werden soll.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Der Stellungnehmende gibt Anregungen und Hinweise die keine Gegenstände der übergeordneten Bauleitplanung darstellen. Die angesprochenen Metafaktoren werden im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V behandelt.

Zu 7. Stadt Solingen v. 23.10.2012 (Eingang: 06.11.2012)

7. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Wie bereits zur frühzeitigen Beteiligung wurde von der Stellungnehmenden auch jetzt um eine Fristverlängerung gebeten, die seitens der Stadt Wuppertal gewährte Dauer wurde von der Stellungnehmenden jedoch nicht als ausreichend bezeichnet. Aus diesem Grund sei die abgegebene Stellungnahme vorläufig.

Da die zur Trägerbeteiligung eingereichte Stellungnahme fast vollständig unberücksichtigt geblieben sei, bestehen weiterhin **Bedenken**. Insbesondere sei der hohe Anteil an zentrenrelevanten Sortimenten kritisch, der negative Auswirkungen für die Solinger Zentren hervorruft.

Der Einhaltung der Ziele des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel wird ein großer Stellenwert eingeräumt, die als in Aufstellung befindliche Ziele zu beachten seien. Die darin enthaltenen sechs Ziele und drei Grundsätze erhielten laut Rechtsprechung bei hinrei-

chender Konkretisierung sowie einer gem. § 3 Nr. 2 ROG genügenden verbindlichen Zielfestlegung die Qualität eines zu beachtenden öffentlichen Belangs. Dies sei nach Auffassung des Stellungnehmenden der Fall. Somit seien alle Anforderungen des genannten Teilplanentwurfs lückenlos einzuhalten, damit das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Eine überwiegende Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen des Teilplanentwurfs reiche nicht aus.

Somit dürfe die maximale Obergrenze für zentrenrelevante Randsortimente von 10% der Gesamtverkaufsfläche nicht überschritten werden (Ziel 5), es gäbe keinen Ausnahmetatbestand (Satz 5 desselben). Letzterer beziehe sich auf Fälle, in denen die Randsortimente betreffende Gesamtverkaufsflächenanteile unter 10 % zu unverträglichen Umsatzumverteilungen führen. Dass bei entsprechend geringen Umsatzumverteilungen der Anteil auch mehr als 10% einnehmen darf, sei aus dieser Regelung hingegen nicht ableitbar.

Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente von weiterhin deutlich mehr als 10 % wird als sehr kritisch bzgl. der Solinger Innenstadt bewertet. Es wird die Befürchtung wiederholt, dass diese zusätzlich geschwächt würde. Namentlich wären die derzeit in Umsetzung befindlichen und öffentlich geförderten Stadtentwicklungsmaßnahmen in den Erfolgsaussichten nachhaltig gefährdet.

Die Stellungnehmende kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben durchaus nicht raumordnungskonform sei. Es wird auf die erste Stellungnahme vom 03.07.2012 verwiesen. An den dort aufgeführten Bedenken, Anregungen und sonstigen Ausführungen hält die Stellungnehmende bis auf Weiteres fest.

Die Stadt Wuppertal wird nochmals darum gebeten, die zentrenrelevanten Sortimente zu vermindern. Hier wird auf den hohen Anteil dieser Sortimente im IKEA-Homepark verwiesen.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Hier ist auf die Abwägung der Stellungnahmen zur Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Ergebnisse des Gutachtens der GMA vom Juli 2012 zu verweisen. Unter Berücksichtigung der reduzierten Verkaufsflächen in einem Teil der Sortimente, insbesondere bei zentrenrelevanten Sportartikeln, sind aus Gutachtersicht keine negativen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Solingen zu erwarten. Die in den Anhangstabellen A5.8 bzw. A6 dargelegten Umverteilungsquoten belaufen sich im Hauptzentrum Solingen auf max. 7 – 8 % bei Leuchten / Elektroinstallation bzw. 9 – 10 % bei Sportartikeln. Dieser Umverteilungswert bei Sportartikeln bezieht sich gemäß Anhangstabelle A6 auf eine reduzierte Verkaufsfläche von 1.800 m². Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Daher wären in diesem Falle die Auswirkungen im Hauptzentrum Solingen noch einmal deutlich geringer und mit rd. 7 – 8 % zu beziffern. Städtebauliche Auswirkungen sind im Hauptzentrum Solingen aus Gutachtersicht nicht zu erwarten.

Es ist jedoch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die auf Seite 3, 2. Absatz gewählte Formulierung „Eine wie von der Stadt Wuppertal und dem Gutachterbüro GMA argumentativ angeführte „überwiegende“ Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Teilplanfortschreibung ...“ so nicht zutrifft. Die GMA hat im Gutachten vom Juli 2012 auf den Seiten 77 / 78 sowie im Fazit auf Seite 85 darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Planungen einigen in Aufstellung befindlichen Zielen des Teilplanentwurfs großflächiger Einzelhandel entgegenstehen, ein Teil der Ziele wird dagegen entsprochen.

Bezüglich des Hinweises auf die erste Stellungnahme vom 03.07.2012 wird auf die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange verwiesen (Anlage1). Dort wird in Punkt B.9.A – E. ausführlich auf die Stellungnahme der Stadt Solingen eingegangen.

Zu 8. Kreis Mettmann v. 26.10.2012 (Eingang: 05.11.2012)

8. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es werden die Größen der Sortimente, insbesondere der zentrenrelevanten Randsortimente sowie über deren Verhältnis zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel referiert. Dabei wird festgestellt, dass der in Ziel 5 skizzierte maximale Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente an der Gesamtverkaufsfläche von 10 % mit dem Wert von 15,9 % erheblich überschritten sei. Ebenso sei Grundsatz 6 des vorgenannten Entwurfs nicht erfüllt, wonach nicht zentrenrelevantes Randsortiment den Wert von 2.500 m² nicht überschreiten solle. Es sei derzeit von 7.305 m² Verkaufsfläche für ein solches Sortiment und damit ebenfalls von einer wesentlichen Überschreitung auszugehen.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Diesen Ausführungen ist grundsätzlich nicht zu widersprechen. Hinzuzufügen ist, dass jedoch von der absoluten bzw. relativen Überschreitung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gegenüber den dargelegten Schwellenwerten keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet ausgehen. Im Vergleich zu der ursprünglichen Planung erfolgte bereits mehrfach eine deutliche Reduzierung der Verkaufsfläche. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 9. Stadt Ennepetal v. 24.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

9. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es bestehen erhebliche **Bedenken** gegen die Planung. In der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung der GMA wurden aus Datenschutzgründen die Einzeldaten herausgenommen, so dass eine Bewertung zu den tatsächlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche nicht möglich sei. Namentlich bei den Sortimenten Leuchten / Elektroinstallation und bei den Sportartikeln werden stärkere negative Auswirkungen angenommen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Kaufkraftbindung in den vorgenannten Sortimenten auf einem niedrigen Niveau befände, sind solche Auswirkungen nicht hinnehmbar.

Im Folgenden wurde die wortgleiche Stellungnahme wie unter Punkt A.1 (RVR, Ennepetal) angeführt.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Einzelbetriebliche Daten werden von der GMA grundsätzlich nicht herausgegeben. Grundlage der Auswirkungsanalyse der GMA war eine intensive Erfassung der projektrelevanten Angebotssituation im Einzugsgebiet von Oktober bis Dezember 2011. Es fand eine flächendeckende Erhebung der projektrelevanten Angebotssituation in den Städten und Gemeinden der Zonen I und II statt, zu der auch Ennepetal zählt. Dabei wurden Betriebe aller Größenordnungen mit projektrelevanten Hauptsortimenten und die Randsortimente von Mehrbranchenbetrieben wie z. B. SB-Warenhäuser, Warenhäuser oder Bau- und Heimwerkermärkten / Möbelhäuser erfasst. Die detaillierte Auswertung ist im GMA-Gutachten in den Anhangstabellen A5.7 und A5.8 – bezogen auf Ennepetal – dargestellt. Hierbei wurde unterschieden zwischen dem Hauptzentrum Ennepetal-Milspe, dem Nebenzentrum Ennepetal-Voerde sowie sonstigen Standorten in Ennepetal.

Bezogen auf die Darstellung der Angebotssituation in den Tabellen des GMA-Gutachtens ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Anbieterzahl von drei oder weniger Anbietern in einer Lage aus Datenschutzgründen keine Angaben zu Verkaufsflächen und Umsätzen getätigt wurden. Dies betrifft in den von der Stadt Ennepetal angesprochenen Segmenten Leuchten / Elektroinstallation sowie Sportartikel die sonstigen Standorte, d. h. Standorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche. Im Hauptzentrum Milspe bzw. im Nebenzentrum Voerde sind in diesen Segmenten keine Angebote vorhanden. Bei Leuchten / Elektroinstallation ist auf die Randsortimente eines Hellweg-Baumarktes und des Marktkauf SB-Warenhauses hinzuweisen; der letztgenannte Anbieter führt auf Kleinstflächen auch Sportartikel. Angesichts des sehr geringen Angebotsumfangs sind keine quantitativen Umverteilungswirkungen nachweisbar; ohnehin sind zentrale Versorgungsbereiche, also städtebaulich schützenswerte Bereiche in Ennepetal, nicht in diesen Sortimenten betroffen.

Bezüglich der wortgleichen Stellungnahme wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - A 1.A – 1.H (S. 79ff.) verwiesen.

Zu 10. Stadt Radevormwald v. 11.10.2012 (Eingang: 16.10.2012)

10. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten GMA)

Die Stadt Radevormwald bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf ihre Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme der Stadt Radevormwald vom 28.06.2012) und stellt fest, dass aufgrund der vorgenommenen Verkaufsflächenreduzierung in einzelnen Sortimenten keine geringeren Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Radevormwald festzuhalten sind, als für das ursprüngliche Konzept festgestellt. Dabei bezieht sich die Stadt Radevormwald auf das aktualisierte GMA-Gutachten aus Juli 2012.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die gleichen Werte in den GMA-Gutachten von April und Juli 2012 sind darauf zurückzuführen, dass in beiden Gutachten zunächst das gleiche Ausgangskonzept für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum geprüft wurde (Anhangstabellen A5). Darauf aufbauend wurden Empfehlungen zur Verkaufsflächenmodifikation getroffen (Anhangstabelle A6). Daher sind in beiden Gutachten die dargestellten Umverteilungswirkungen im zentralen Versorgungsbereich Radevormwald gleich. Im Gutachten aus Juli 2012 wurde lediglich der Sortimentsbereich Heimtextilien / Haushaltswaren / GPK / Kunst in zwei Gruppen differenziert (vgl. S. 74 / 75 und Anhangstabelle A7).

Im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Radevormwald sind quantitativ nachweisbare Auswirkungen im Sortimentsbereich Möbel (ca. 6 – 7 % = 0,3 Mio. €) und bei Heimtextilien / Haushaltswaren / GPK / Kunst (ca. 3 – 4 % = < 0,1 Mio. €) festzuhalten. In den weiteren projektrelevanten Sortimenten sind keine Auswirkungen quantitativ nachweisbar, was zum Teil auch mit dem geringen Angebotsbestand in einzelnen Sortimenten zusammenhängt (vgl. Anhangstabelle A5.21). Bei diesen Umverteilungswerten und einem Gesamtumsatzverlust von rd. 0,5 Mio. € über alle Sortimente hinweg ist aus Gutachtersicht keine Gefährdung des zentralen Versorgungsbereiches festzuhalten, auch wenn der zentrale Versorgungsbereich Radevormwald nicht zu den stärksten Standorten im Einzugsgebiet gehört.

Zu 11. Stadt Remscheid v. 15.10.2012 (Eingang: 24.10.2012)

11. Stellungnahme (Allgemeines)

Hinweise: Die Stadt Remscheid äußert zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Einwendungen gegen die Planung. Sie bittet darum, ihre Belange verstärkt zu berücksichtigen.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die in diesem Zusammenhang aufgeführten Umsatzumverteilungseffekte im Hauptzentrum Remscheid-Innenstadt gemäß GMA-Auswirkungsanalyse sind korrekt dargestellt. Aufgrund der insbesondere hohen Umverteilungswirkungen im Bereich der Sportartikel hat die GMA eine Reduzierung der geprüften Verkaufsfläche von 4.000 m² für zentrenrelevante Sportartikelsortimente auf 1.800 m² empfohlen; diesen Empfehlungen ist die Stadt Wuppertal auch bei der Änderung des Flächennutzungsplans gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen.

Zu 12. Ennepe-Ruhr-Kreis vom 25.10.2012 (Fax per 25.10.2012)

12. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es wird beanstandet, dass die im Zuge der Trägerbeteiligung hervorgebrachten Anregungen nicht abgewogen oder auf der Liste der Anregungen aufgenommen worden seien. Es wird angefragt, ob eine Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz gestellt worden sei.

Es wird eine Anfrage des Stellungnehmenden bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Antwort vom 09.11.2012 in Durchschrift vorgelegt.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 24.05.2012 durch die Stadt Wuppertal im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) hingewiesen (Anlage 1), in der die Aussagen der Stadt Haan bzgl. der wortgleichen Stellungnahme (A.1 – 10, S. 2 ff) sowie zum Verkehrsgutachten (B.2, S. 7ff) inhaltlich erwidert wurden.

C. Überörtliche Träger

Zu 1. Landesbetrieb Straßenbau (LBS) NRW – Autobahnniederlassung Krefeld v. 25.10.2012 (Eingang:29.10.2012)

1. Stellungnahme (Allgemeines)

Hinweise: Es wird auf die Stellungnahme vom 12.06.2012 verwiesen, die im Grundsatz weiterhin zu beachten sei. Es wird erneut darauf verwiesen, dass Abweichungen von § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) [= 40-m-Baubeschränkungszone] wegen der juristischen Problematik immer einer Einzelprüfung und -entscheidung durch die Straßenbauverwaltung benötigen.

Festsetzungen von Schutzmaßnahmen entlang der Autobahn zu Lasten des LBS sind nicht zulässig.

Die geforderten Nachweise der Leistungsfähigkeit für die Knotenpunkte sind durch das Büro KOEHLER & LEUTWEIN erbracht worden, während die Forderungen nach dem Einbau von Rückstaudedektoren bestehen bleiben. Infrastrukturelle Belastungen und Beeinträchtigungen auf der der BAB A46 während der Straßenbaumaßnahmen an den zuleitenden Straßen zum Vorhaben müssen mit der Verkehrsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Arnsberg frühzeitig abgestimmt werden. Der Straßenbaulastträger und die Autobahnpolizei müssen im Anhörungsverfahren beteiligt werden.

Die Stellungnehmende hat zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken soweit ihre Stellungnahme beachtet wird.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beachtet.

Die Hinweise zu der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone werden beachtet. Festsetzungen zu diesen Sachverhalten wurden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen. Die weiteren Hinweise werden im Zuge der weiterführenden Planungen (Bebauungsplanung) beachtet.

Zu 2. Amprion v. 28.09.2012 (Eingang: 05.10.2012)

2. Stellungnahme (Leitungen)

Keine Bedenken, in den Ausgleichsflächen keine Leitung sowie keine Planungen.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Landwirtschaftskammer NRW v. 31.10.2012 (Eingang:05.11.2012)

3. Stellungnahme (Landwirtschaftliche Belange)

Aus landwirtschaftlicher Sicht **keine Bedenken**. Es wird **angeregt** gem. den „Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ des MUNLV vom 16.07.2008 den bestehenden

Waldbestand aufzuwerten, da Wuppertal bereits ein walddreiches Gebiet sei. Durch den Verzicht auf eine Ersatzaufforstung würden negative Effekte vermieden und (landwirtschaftliche) Flächen geschont.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

In Abwägung zur Schaffung einer ausgewogenen Landschaftsausstattung waren die Interessen sowohl der Landwirtschaft als auch der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben, die externe Kompensation zu einem Großteil dadurch zu realisieren, einen bestehenden Waldbestand aus der Nutzung zu nehmen, muss nur ein kleiner Anteil durch Neuanlage von Waldflächen geschaffen werden. Dieser Anteil ist zur Arrondierung der Maßnahme jedoch notwendig.

Zu 4. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernate 53 u. 54 v. 01.08.2012 (Eingang: 22.10.2012)

4.A Stellungnahme (Immissionsschutz)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken.

Zu 4.A Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.B Stellungnahme (Wasserwirtschaft)

Für die Meine gebe es keine ermittelten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Derzeit werde ein hydrologisches Modell für die Schwelme erstellt, welches die Meine und den IKEA-Neubau mitberücksichtige. Da der Quellbereich betroffen sei, sei von keinem erhöhten Hochwasserrisiko auszugehen.

Auch aus Sicht der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gebe es keine Bedenken, da die Meine und die umliegenden Siefen auf Grund der Verrohrungsstrecken in den Umsetzungsplänen nicht weiter berücksichtigt würden.

Zu 4.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5. RWE Westfalen-Weser-Ems v. 09.10.2012 (Eingang:15.10.2012)

5. Stellungnahme (Hochspannungsleitungen)

Im Planbereich lägen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen und es bestünden auch keine Planungen dazu.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6 Landesbetrieb Wald und Holz NRW v. 01.10.2012 (Eingang: 08.10.2012)

6. Stellungnahme (Forst)

Aus forstlicher Sicht bestünden keine weiteren Bedenken.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7. IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid v. 24.10.2012 (Eingang: 25.10.2012)

7. Stellungnahme (Allgemeines)

Der Planung wird positiv entgegen gesehen. Vorherige Anregungen wurden aufgenommen und es bestünden keine weiteren Ergänzungen.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8. Handwerkskammer Düsseldorf v. 25.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

8. Stellungnahme (Handwerk)

Die Planung sei grundsätzlich verträglich, da den deutlichen Schwerpunkt nicht zentrenrelevante Sortimente bilden. Zentrenrelevante Sortimente verteilen sich jedoch auf nicht unumstrittene 13 bzw. 15 % der gesamten Verkaufsfläche.

Aus Sicht der Stellungnehmenden überwiegen die positive Impulse die Nachteile, die sich z.B. in einer stärkeren Konkurrenzsituation zu bestehenden Versorgungszentren zeigen würden. In Wuppertal herrsche ein erhebliches Angebotsdefizit an Fachmärkten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten, weshalb die Ansiedlung des Fachmarktzentrum Kaufkraftabflüsse unterbinden könne. Zwar werde nicht jedem Ziel und Grundsatz der landes- und regionalplanerischen Vorgaben entsprochen, so belegten Auswirkungsanalysen jedoch eine Vertretbarkeit des Projekts. Es seien zudem keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche von Wuppertal und der Nachbarkommunen zu erwarten. Deswegen könne vom regionalen Einzelhandelskonzept abgewichen werden.

Zu begrüßen sei, dass die Baumaßnahmen für ortsansässige Handwerksbetriebe auch kleinteilig ausgeschrieben werden sollen. Das Vorhaben stoße auf die Zustimmung des örtlichen Handwerks.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Diesen Ausführungen ist grundsätzlich nicht zu widersprechen. Hinzuzufügen ist, dass jedoch von der absoluten bzw. relativen Überschreitung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gegenüber den dargelegten Schwellenwerten keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet ausgehen. Im Vergleich zu der ursprünglichen Planung erfolgte bereits mehrfach eine deutliche Reduzierung der Verkaufsfläche. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 9. PLEdoc v. 24.09.2012 (Eingang: 29.10.2012)

9. Stellungnahme (Leitungen)

Der Planbereich berühre keine Versorgungseinrichtungen bestimmter Betreiber bzw. Eigentümer. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber müssten gesondert bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen eingeholt werden. Betroffen sei eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co.KG.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde beachtet – es sind keine Planungen vorgesehen.

Zu 10. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 v. 29.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

10. Stellungnahme (Umweltplanungen)

Es werden die Lage, der Stand der Planungen und die Wirkung des Vorhabens referiert. Weiter wird die Wichtigkeit von Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Umweltplanungen betont und dieser vertiefend ausgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften frühzeitig zu beachten sind und gerade in einem Fall nur ein Zwischenbericht vorgelegt worden wäre, was nicht tragbar sei. Es wird um Ergänzung gebeten.

Durch den o. g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich der Abfallwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.

Der Stellungnahme sind als Anlagen Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises beigelegt.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die spezielle artenschutzgutachterliche Prüfung und der landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie das hydrologische Gutachten wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit den „bereits vorliegenden“ Gutachten ausgelegt, da zum Zeitpunkt der Offenlegung noch nicht alle Untersuchungen abgeschlossen waren. Dies ist der übliche Standard. Zwecks Einhaltung der erforderlichen Erfassungszeiträume wurde zur Offenlage ein „SAP - Zwischenbericht“ vorgelegt. Die Untersuchungen zu den umweltbezogenen Gutachten wurden mittlerweile abgeschlossen. Diese Unterlagen liegen als Abschlussberichte vor. Damit wurde die gesamte Vegetationsperiode betrachtet. Die damaligen Zwischenberichte beruhen auf der damaligen Datenlage und berücksichtigen Worst-Case-Szenarien. Die besagten Umweltplanungen wurden intensiv und in Abstimmung mit der Fachbehörde und den Fachplanern erarbeitet.

Die Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises werden separat beantwortet (s. B. 12., S. 98)

D. Ortsansässige Träger

Zu 1. Wupperverband v. 05.11.2012 (Eingang: 05.11.2012)

1. Stellungnahme (Umweltuntersuchungen)

Der Wupperverband informiert darüber, dass er bereits seit längerem in die Vorplanungen miteinbezogen wurde und zahlreiche Ortstermine und Abstimmungsgespräche zu den wasserwirtschaftlichen Themen stattgefunden haben.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Umweltuntersuchungen (Umweltbericht) konnten bei Terminen am 15.08.2012 und 19.10.2012 sowohl die Gewässersituation geklärt, als auch ein Konzept für die Regenentwässerung zwischen Stadt Wuppertal/UWB, WSW Energie und Wasser AG und Wupperverband abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Die Konkretisierung der wasserwirtschaftlichen Planungen wird weiterhin - insbesondere im Zuge der noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren - in enger Abstimmung zwischen Stadt Wuppertal/UWB, WSW Energie und Wasser AG und Wupperverband erfolgen.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen an den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ergeben sich dadurch nicht.

Zu 2. Untere Landschaftsbehörde Wuppertal v. 19.10.2012 (Eingang: 22.10.2012)

2. Stellungnahme (Verlust Gewerbegebiete)

Es wird **angeregt** in die Begründung zum Satzungsbeschluss aufzunehmen, dass es keinen Mangel für die überplanten Gewerbeflächen gibt und durch die Überplanung mit Einzelhandel als Ersatz keine Gewerbegebiete auf der „grünen Wiese“ ausgewiesen werden müssen. Dies sei beim Monitoring zur FNP-Änderung zu berücksichtigen.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird beachtet.

Dieser Sachverhalt wird aus Gründen der Klarheit in den Umweltbericht übernommen.

Zu 3. Wuppertaler Stadtwerke GmbH v. 17.10.2012 (Eingang: 18.10.2012)

3. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis: Es seien für die elektrische Versorgung des Neubauvorhabens sehr umfangreiche Kabelverlegungen erforderlich.

Bezüglich der Planänderungen bestünden weder Bedenken noch Anregungen.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 4. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband v. 01.06.2012 u.
19.11.2012**

4. Stellungnahme (Grundsätzliches, Sortimente)

Hinweis auf die im Gutachten der GMA beschriebenen „Kannibalisierungseffekte“. Dies würde nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in den umliegenden Einzelhandelsunternehmen haben. Deshalb sei eine Arbeitsplatzbilanz zu ergänzen. Auch sei ein Bericht zu den ökologischen Auswirkungen, vor allem zu den Verkehrsverlagerungen vom ÖPNV auf den motorisierten Individualverkehr. Des Weiteren sei aus dem Bebauungskonzept nicht ersichtlich, welches Sortimentskonzept verfolgt werde. Dazu seien eindeutige Informationen erforderlich.

Vorerst wird die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in Wuppertal begrüßt, ein Fachmarktzentrum wird wegen der innenstadtrelevanten Sortimente jedoch abgelehnt. **Hinweis**, dass sich das Vorhaben an dem Regionalen Einzelhandelskonzept und an dem Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel orientieren müsse. Bisher würde dagegen verstoßen werden. Die Schlussfolgerungen der GMA, die von der Zentrenverträglichkeit des Vorhabens ausgingen, seien nicht nachvollziehbar, auch dann nicht, wenn ein reduziertes Sortiment umgesetzt würde.

In einer weiteren Stellungnahme wird darauf **hingewiesen**, dass die abgegebene Stellungnahme vom 01.06.2012 vollinhaltlich aufrechterhalten würde.

Bedenken: Aufgrund der vorgenommenen Veränderungen spreche man sich gegen das Vorhaben aus. Während ein Möbelhaus mit den zulässigen zentrenrelevanten Sortimenten an diesem Standort befürwortet werde, lehne man ein Sondergebiet mit einer Gesamt-Verkaufsfläche von 45.850m² in Form eines Einkaufszentrums in randstädtischer Lage ab. In detaillierter Form wird Einspruch gegen das Verfahren erhoben. Das Vorhaben widerspreche dem sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel, dem regionalen Einzelhandelskonzept und beeinträchtige die gewachsenen Zentren in unzumutbarer Weise. Die Zulässigkeit ließe sich auch nicht herbeiführen, indem die in dem Sondergebiet geplanten Fachmärkte mit innenstadtrelevanten Sortimenten als Randsortimente eines Hauptsortiments Möbel dargestellt würden.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bezüglich des REHK Bergisches Städtedreieck ist festzuhalten, dass die Formulierungen auf S. 148 / 149 des REHK aufzeigen, das bei Vorhaben mit zentrenrelevantem Sortimentschwerpunkt an Standorten außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche kein regionaler Konsens besteht. Auch wenn beim fachmarktbezogenen Einkaufszentrum ein Schwerpunkt im nicht zentrenrelevanten Sortiment liegt, weist das Vorhaben doch eine hohe absolute Verkaufsfläche mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf. Gemäß der aktuellen Planung wurde überdies der Lebensmittelmarkt ersatzlos gestrichen. Bei dem vorliegenden Konzept werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeübt.

Zu beachten bzw. berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele und Grundsätze des GEP, vgl. Kapitel 1.2 des GEP. Hiernach dürfen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden. Darüber hinaus ist im GEP bestimmt, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind schließlich den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Mit der 8. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Bereich um die Autobahnauffahrt Wuppertal-Oberbarmen zur BAB A46 als Allgemeiner Siedlungsbereich

festgelegt. Südlich grenzt der Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) an. Die beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist an diesem Standort daher regionalplanerisch zulässig.

Soweit im GEP bestimmt ist, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot) und Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen sind (Integrationsgebot), entspricht dies den Formulierungen des § 24 Abs. 3 LEPro NRW a.F. Jene Vorschrift ist unbestimmt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung dar, weshalb sie mit Gesetz vom 19.06.2007 aufgehoben wurde.

Auch die Vorgaben des GEP sind daher lediglich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass die Kaufkraft der Wohnbevölkerung in der Stadt Wuppertal gemäß der Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] durch die Umsatzerwartung des Vorhabens nicht überschritten wird. Der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Wuppertal wird mit der beabsichtigten Planung daher entsprochen.

Soweit sich der geplante Standort nicht innerhalb eines bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunktes befindet, steht dies der Planung nicht entgegen. Im Schwerpunkt (90,1 % der Gesamtverkaufsfläche) weist das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht zentrenrelevante Sortimente auf. Nach den Erläuterungen des GEP ist die geplante Darstellung des Vorhabens auch außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ausnahmsweise zulässig (vgl. Kapitel 1.2 des GEP – Ziel 4). Die Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ist schon wegen der angesichts der beabsichtigten Sortimentsstruktur erforderlichen Grundstücksgröße ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Standort – wie hier – verkehrlich gut erreichbar sein, was innerhalb zentraler Lagen regelmäßig ausgeschlossen ist, sodass das städtebauliche Interesse einer Ansiedlung des Vorhabens an dem geplanten Standort das Interesse an einer Zuordnung des Vorhabens zu einem bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkt überwiegt.

Die geplante Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrums wird daher insgesamt als regionalplanerisch zulässig bewertet.

Das Anschreiben bezieht sich auf Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Die Belange werden im Folgenden auf dieser Ebene geprüft.

E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

Zu 1. BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. v. 23.11.2012 (Eingang: 25.10.2012)

1.A Stellungnahme (Eingriff-/Ausgleichsbilanz)

Bedenken und Ablehnung, da das Vorhaben für die Gesamtstadt und die unmittelbare Umgebung unverträglich sei. Die Erfassung der Arten, Biotoptypen und ökologischen Zusammenhänge im Kontext mit dem Bauleitplanverfahren entspräche nicht der ökologischen Notwendigkeit und sei intensiv technisiert worden. Die fachlich begründeten Einwände von kritischen Beobachtern würden argumentativ und in der Sache ablehnend weg gewischt.

Es sei unannehmbar, wenn bei der Erstellung der Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nicht von den vorhandenen Biotopstrukturen sondern von denjenigen gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan ausgegangen würde. Auch sei die Berechnung der Zulässigkeit von 80% Versiegelung nicht anhand der derzeit im Gewerbegebiet zulässigen Versiegelung zu berechnen, sondern nach der real vorhandenen Befestigung. Es wird kritisiert, dass auch die theoretisch vorhandenen nicht zu versiegelnden Flächen nun befestigt würden. Diese **Bedenken** werden an verschiedenen Stellen wiederholt. Es wird **angeregt**, wie beim Artenschutz von den wertgebenden Strukturen auszugehen, da ein anderes Vorgehen sinnwidrig sei. Es wird als unabdingbar bezeichnet, die Gewässer- und Feuchtigkeitsstrukturen im Quellbereich der Meine zu berücksichtigen.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen wurde entgegen der Aussage des Stellungnehmenden sorgfältig und ernsthaft umgegangen. Die Belange wurden geprüft, vollständig gewürdigt, z. T. sogar fachgutachterlich erwidert und abgewogen. Eine generelle Ablehnung besteht keinesfalls, vielmehr haben die Gutachter mehrfach den fachlichen Kontakt gesucht sowie Ortgespräche angeboten, was jedoch vom Stellungnehmenden abgewiesen wurde.

Die Erfassung und Bewertung der Biotope im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) erfolgte gem. aktueller Rechtslage auf Basis der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen (Wuppertal B-Plan Nr. 473 - Eichenhofer Weg + Nr. 479 -, östl. Wittener Straße). Somit wird auf dem planerischen status quo aufgebaut, der hier die Ausgangslage für die Berechnungen bildet. Dass damit auch die nicht zu versiegelnden 20% Fläche befestigt würden, ist nicht zutreffend. Das Bilanzierungsverfahren gem. LUDWIG (FRÖHLICH & SPORBECK 1990) erfüllt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und ist sowohl in NRW als auch in der Stadt Wuppertal anerkannt.

Bzgl. des Artenschutzes ist die Rechtslage eine andere. Hier geht es um die Verhinderung von Verbotstatbeständen. Die Erfassung der Arten im Rahmen der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) orientiert sich an allgemeinen Untersuchungsstandards bzw. an den Empfehlungen der Fachliteratur (Quellenangabe folgt im SAP Abschlussbericht – November 2012)

Trotz zahlreicher Belege und einem allgemeinen fachlichen Einvernehmen, dass im Plangebiet keine Quellen existent sind, wird vom Stellungnehmenden von Quellen gesprochen, womit die neuen fachgutachterlichen Erkenntnisse ignoriert werden (vgl. Erörterung zu Stellungnahme 1.F). Die Fließ- und Stillgewässer werden im Übrigen umfangreich artenschutzgutachterlich berücksichtigt und es wird ein adäquater Ersatz geschaffen.

1.B Stellungnahme (Gutachten)

Bedenken: Die Gutachten seien unvollständig und damit nicht prüfbar. Die Stadt wird aufgefordert, das Verfahren bis zur Vorlage eines vollständigen gewässerkundlichen Gutachtens und eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auszusetzen. Dann könne eine erneute Offenlegung vorgenommen werden.

Zum Waldausgleich läge lediglich eine Stellungnahme vom April 2012 vor, deren realer Zustand der vorab eingeschätzten Flächen nicht belegbar sei. Durch den Eingriff in den Kämperbusch sei zusätzlich die artenreiche Pilzflora des Waldes zu berücksichtigen. Es sei eine Teilfläche als externer Ausgleich zu fordern, die mit sickerfeuchten Stellen und teilweisem alten Waldbestand vielfältige Lebensräume für Pilze bietet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sei unvollständig und somit nicht überprüfbar.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Die Spezielle Artenschutzgutachterliche Prüfung (SAP) und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LPB) sowie das hydrogeologische Gutachten wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Termin der Offenlegung mit dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsstand vorgelegt. Dies ist der übliche Standard. Zwecks Einhaltung der erforderlichen Erfassungszeiträume wurde zur Offenlage ein „SAP - Zwischenbericht“ vorgelegt. Die Untersuchungen zu den umweltbezogenen Gutachten wurden mittlerweile abgeschlossen. Diese Unterlagen liegen als Abschlussberichte vor. Damit wurde die gesamte Vegetationsperiode betrachtet. Die damaligen Zwischenberichte beruhen auf der damaligen Datenlage und berücksichtigen Worst-Case-Szenarien. Die Argumentation kann insofern nicht nachvollzogen werden. Eine Aussetzung des Verfahrens ist aus diesem Grund nicht erforderlich oder geboten.

Bezüglich der Ersatzaufforstung im Teilbereich C wird von der in Rede stehenden Stellungnahme zur Ersatzaufforstung aus April 2012 kein Bedarf an einer weiteren Überprüfung des tatsächlichen Zustandes gesehen. Dieser wurde innerhalb der Vegetationsperiode fachgutachterlich festgestellt und in besagter Stellungnahme hinlänglich beschrieben. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sich der Zustand vom Frühjahr zum Herbst grundlegend anders darstellt. Dieses Vorgehen wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde auch so abgestimmt.

Der als zu gering kritisierte Untersuchungsumfang ist das Ergebnis des Scopingtermins und folgt anerkannten Standards. Aufgrund der fehlenden Planungsrelevanz nach BNatschG wurde die Pilzflora nicht erfasst. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist vollständig. Diese Auffassung wird von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal geteilt.

1.C Stellungnahme (Einzelhandel, ÖPNV)

Bedenken: Das Vorhaben entspreche im Wesentlichen einem großflächigen Einzelhandel im Außenbereich, den das Land NRW für unzulässig hielte.

Der Stellungnehmende hat auf die Folgen der Kundenverkehre, Lärm und Abgase hingewiesen. Diese seien vermeidbar, wenn in zentraler Lage und in Erreichbarkeit des ÖPNV angesiedelt worden wäre. Der Stadt Wuppertal fehle das Verständnis einer idealen Stadtentwicklung und opfere diese an einen Investor, so der Stellungnehmende.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA ist das Vorhaben zentrenverträglich. Anstatt dem bestehenden Innenstadtzentrum wesentlich Konkurrenz zu machen, besteht vielmehr die Absicht, den stärkeren Kaufkraftabfluss der Stadt Wuppertal im Bereich Möbel zu stoppen und neue Käuferschichten aus dem Umland hinzuzugewinnen. Dies entspricht der Funktion eines Oberzentrums. Eine Anfahrt von Kunden per Bus ist an dem geplanten Standort durchaus möglich. Beim Kauf von „Kofferraumwaren“, wie Möbeln, bevorzugen jedoch die meisten Konsumenten den Transport mit dem eigenen Auto, insofern entspricht der Standort

durchaus den Anforderungen der Kunden (Möglichkeit des freien Parkens & problemlose Anfahrt).

1.D Stellungnahme (Waldinanspruchnahme)

Bedenken, den Wald zu entfernen. Im Fachgutachten fehle die Berücksichtigung von Arten mit großem Flächenbedarf und den Wirkungen der Randeffekte. Der Ausgleich im Verhältnis 1:1 sei ökologisch unpassend. Aus ökologischer Sicht sei ein mindestens doppelt so großes Ausgleichserfordernis zu berücksichtigen.

Anregung, dass für die externe Kompensationsmaßnahme – Neuanlage Wald – eine truppweise Pflanzung mit großen Zwischenabständen angezeigt sei. Es werden konkrete Ratschläge gegeben. Die vorgelegte Pflanzliste wird als fachlich falsch bewertet, es müsse Pflanzmaterial aus der Region Bergisches Land verwendet werden.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Den Anregungen wird gefolgt.

Der Bilanzfaktor für den Wald mit dem Verhältnis 1:1 entspricht dem in Wuppertal gängigen Verfahren. Der LPB benennt ein konkretes Flurstück zum Waldausgleich. Die Methode des Ausgleichs ist nach grundsätzlicher Zustimmung seitens der oberen Forstbehörde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und damit verbindlich.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung wurden keine Pflanzenlisten aufgestellt.

Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Unterlagen anhand von Fotos, Kartenmaterial und Artenlisten bereitgestellt.

1.E Stellungnahme (Quellen und Bäche)

Bedenken: Es wird wiederholt, dass keine gewässerökologischen Untersuchungen vorlägen und überprüfbar Artenlisten ebenso wie Bewertungen fehlen würden. Eine Bewertung durch Fachleute sei nicht möglich. **Bedenken**, da eine Untersuchung während der Offenlegung eine Missachtung der Rechte der Öffentlichkeit sei. Es werden die Ergebnisse der eigenen Untersuchung vorgestellt und behauptet, dass Quellen und Bäche unvollständig kartiert und begutachtet wurden. Daraus wird ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie abgeleitet. Es werden einige Beispiele aufgeführt.

Durch die Realisierung des Vorhabens wird das Quelleinzugsgebiet des Erlenroder Siefens beeinträchtigt. Diese Gewässer seien im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden. Von der fachlich anerkannten Definition von „Quellen“ und „Bächen“ wird aufgrund deren Speisung vom Grundwasser abgewichen. Es sei Fakt, dass das Regenwasser nach dem Einsickern in den Boden bald wieder in Quellen austräte. Angaben zu Tierarten und eine Beschreibung der Vegetationseinheiten würden fehlen.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf den Beschlussvorschlag Anlage 1b - 1.B (S. 107) verwiesen.

Die Kartierung von §30 BNatschG Biotopen erfolgt nach den Vorgaben der Kartieranleitung des LANUV NRW. Zitat:

Nicht erfasst werden demnach:

- *Gewässer mit deutlich gestörten Verhältnissen (z.B. Überdüngung ...)*

Der „Mühlinghaus Teich“ besitzt durch den Bebauungsplan Nr. 473 den Status eines technischen Bauwerks „RRB“ – mithin keine Relevanz bezgl. §30 BNatschG.

Die auf dem Planungsgelände erkennbaren Abflussgerinne, die der Meire zugerechnet werden, sind im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 ausführlich beschrieben. Natürliche Quellen konnten dabei an keiner Stelle beobachtet werden.

Aufgrund der morphologischen Verhältnisse (das Projektareal befindet sich wenige hundert Meter südlich der Wasserscheide), den geologischen Randbedingungen (verwitterte Tonsteine) sowie der starken Beeinflussung durch künstliche Auffüllungen, Entwässerungen, Drainagen und dem ehemaligen Steinbruch im Süden, ist in diesem Raum kein ausreichend großes Einzugsgebiet vorhanden, das eine natürliche Quellschüttung ermöglichen könnte.

Gewässerökologisch wurde der von dem Bauvorhaben betroffene Bereich durch den Gewässerbiologen Dr. Späh / Bielefeld bewertet. In seinem Gutachten (enthalten in Anhang 6) beschreibt Herr Dr. Späh die Verhältnisse. Die von ihm vorgefundenen Tierarten sind im Gutachten in einer Artenliste aufgeführt. Auch die Bewertung dieser Befunde ist diesem Gutachten zu entnehmen.

Rund 200 m südlich der Musterhaussiedlung versickert das temporär in dem Ablaufgraben der Meine fließende Wasser in einer Auffüllung aus Bauschutt und Müll. Die Ablagerung steht vermutlich im Zusammenhang mit der dortigen Bebauung (Geländenivellierung) und den Aktivitäten im benachbarten früheren Steinbruch. Erst südlich der Porschestraße ist wieder eine Wasserführung im Bereich des Meineverlaufes festzustellen.

Es wurden alle relevanten Gewässer im hydrogeologischen Gutachten beschrieben und bewertet. In dem vom BUND beschriebenen Gelände (südlich des Plangebietes) wurden bei mehreren Begehungen vor Ort keine Quellen festgestellt. Sofern der Stellungnehmende hier andere Erkenntnisse hat, sollten diese anhand von objektiv nachvollziehbaren Daten (Verortung der Befunde in Karten, Fotodokumentation, Klassifikation der vorgefundenen Lebewesen und Pflanzen, etc.) belegt werden, sodass eine fachliche Bewertung ermöglicht wird. Dies ist trotz mehrfacher Anfragen nicht erfolgt.

Der in der Stellungnahme beschriebene Bereich im Wald südlich der Musterhaussiedlung, entwässert oberflächlich in den ehemaligen Steinbruch im Süden und ist im Norden durch die bestehende Niederschlagsentwässerung der Musterhaussiedlung begrenzt. Somit ist dieser Bereich für eine potenzielle Beeinflussung der Meine nicht von Bedeutung.

Aus fachlicher Sicht sind keine Lücken in den Gutachten zu erkennen. Die vom Stellungnehmenden als natürliche bis naturnahe „Quellen“ bezeichneten Areale sind nach fachlicher Einschätzung nicht als solche zu charakterisieren.

Der BUND hat zu keiner seiner Anmerkungen konkrete und überprüfbare Lokationen in einer Karte dargestellt oder bei einer Begehung im Gelände aufgezeigt.

Es gab in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal eine dritte gewässerökologische Aufnahme der Probenstellen, die Anfang November durch den Gewässerökologen Dr. Späh durchgeführt wurde (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 17.01.2013). Diese Begehung war im Rahmen des Verfahrens bereits im Frühjahr in Umfang und Zeitpunkt festgelegt und ist dementsprechend auch umgesetzt worden.

Das vom Stellungnehmenden bemängelte Fehlen einer Artenliste ist nicht nachvollziehbar, da diese beigelegt war. Auch die neuen Ergebnisse aus November 2012 wurden dieser Artenliste beigelegt.

Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Gutachten anhand von Fotos, Kartenmaterial und Artenlisten bereitgestellt. Im Gelände überprüfbare Daten wurden durch den Stellungnehmenden bislang nicht zur Verfügung gestellt. Ein fachlicher und inhaltlicher Austausch über Sachverhalte wurde durch den Stellungnehmenden bislang nicht ermöglicht.

1.F Stellungnahme (Gutachten lana-plan 1998)

Bedenken, da das Gutachten des Büros lana-plan aus dem Jahr 1998 zum Bebauungsplan Nr. 992 nicht berücksichtigt worden wäre, in dem u. a. zahlreiche Rote-Liste-Arten beschrieben worden seien. Es folgen Beschreibungen der wertvollen Biotop- und Arten im Plangebiet.

Die Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan, dass keine gem. § 30 BNatSchG „besonders geschützten Biotope“ betroffen sind, sei mehrfach falsch, da die Biotope am Fertighaussiefen und an den Quellbiotopen Quellen und Quellabflüsse und damit geschützte Biotope umfassen würden. Es wird auf das Fehlen der damals vorhandenen Arten in der jetzigen Untersuchung hingewiesen.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das genannte Gutachten mit dem Stand der Erhebungen vor ca. 14 Jahren sowie ein Plan mit den Fundorten der Rote-Liste-Arten wurde berücksichtigt. Die genannte Unterlage wurde bereits in der ersten Kurzbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V behandelt. Es wurde darüber hinaus ein Gutachten desselben Büros aus dem Jahr 2010 berücksichtigt. Dem genannten Gutachten lag im Übrigen ein anderer Untersuchungsraum als dem jetzigen Gutachten zugrunde. Ferner wurden in den vorliegenden Gutachten auch weitere Arten nachgewiesen, welche in 1998 nicht nachgewiesen wurden.

Die Untersuchung wurde vollständig und sorgfältig nach den anerkannten fachlichen Standards durchgeführt. Die Kartierung von §30 BNatSchG-Biotopen erfolgte nach den Vorgaben der Kartieranleitung (vgl. Erörterung zu 1.B). Demnach sind technische Bauwerke sowie Stillgewässer, welche die Mindestgrößen unterschreiten, keine nach §30 BNatSchG geschützten Biotope. Diese Auffassung wird von der Unteren Landschaftsbehörde wie von der Unteren Wasserbehörde geteilt.

1.G Stellungnahme (RRB, hydrogeologisches Gutachten)

Hinweis, dass das große Stillgewässer ein Teich und kein Regenrückhaltebecken (RRB) sei. Es wird auf die Gewässerbiologie im Bereich der Fertighaussiefen hingewiesen, wo es andere quelltypische Organismen in höherer Anzahl gebe als vom Gutachter festgestellt (Bachflohkrebs, Köcherfliegenlarve, Strudelwürmer). Weiter wird eine Einstufung der Fließgewässer vorgenommen. Durch diese Umstände sei eindeutig die bedingte Naturnähe der Gewässer und ein geschütztes Biotop – ein Mittelgebirgs-Bachlauf – erwiesen.

Bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens zu diesem Bauleitplanungsverfahren wird **kritisiert**, dass kein prüfbares Gutachten mit kompletten Artenlisten vorliege. Zudem seien in den Karten zu diesen Gutachten nur Einzugsgebiete von Quellabflüssen im Westen und Osten, jedoch keine südlich des Plangebietes dargestellt. Die temporären Quellen im südlichen Bereich wären nicht verzeichnet. In den letztgenannten Quellen seien quell- und grundwassertypische Tierarten zu finden, die ohne Boden-Grundwasserversorgung nicht überleben könnten. Es werden Details zu Fundorten und ein Vergleich zu den Makrozoobenthosuntersuchungen angeführt. Das Gutachten sei solange unvollständig bis es um die genannten Bereiche ergänzt würde. Es wird Kritik am Verfahren geübt.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Es ist bekannt, dass das große Stillgewässer bereits vor Errichtung der Musterhaussiedlung bestanden hat. Dies wurde auch im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 thematisiert und ist den historischen Kartendarstellungen zu entnehmen. Beim Bau der Musterhaussiedlung wurde dieser Teich mit einer Funktion als Regenrückhaltebecken in das Entwässerungskonzept dieser Siedlung integriert. Die Ausweisung des „Teiches“ als technisches Bauwerk erfolgte bereits durch Inkrafttreten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 im Jahre 1982.

Der Befund des Vorkommens von Bachflohkrebsen für den Bachabschnitt ist auch der Stellungnahme von Herrn Dr. Späh zu entnehmen. Diese Spezies ist nach Herrn Dr. Späh durchaus in der Lage temporär in feuchten Restsenken innerhalb des Bachlaufes zu überleben. Infolge der hohen, und vor allem auch häufigen Niederschläge im Bergischen Land, ist dies ein sehr plausibles Szenario. Ein kontinuierlich schüttendes Fließgewässer ist hierfür nicht nötig. Auch in einem künstlich angelegten Bach können diese vorkommen.

Das auf dem Gelände in der Regenwasserkanalisation aufgefangene Niederschlagswasser wird in dieses Regenrückhaltebecken eingeleitet und im Südwesten über ein Drosselbauwerk verzögert in einen Ablaufgraben in Richtung Meine abgegeben. Gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 ist das Gewässer als RRB gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt (vgl. Erörterung 1.F) und als solches in Funktion. Mit Genehmigung und Errichtung der Musterhaussiedlung fungiert der Teich als Regenrückhaltebecken. Dies hat mit den Planungen zum Bau eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums nichts zu tun.

In dem südlich der Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ liegenden Bereich befinden sich keine Quellstrukturen. Bezüglich der angesprochenen temporären Quellen wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche nicht als Gewässer dargestellt wurden, da diese weder in den Unterlagen der Stadt Wuppertal, noch denen des Wupperverbandes oder der Gewässerstationierungskarte diesem Bach zugerechnet werden. Unabhängig davon ist dieser Bereich durch das Büro BGU dem Quelleinzugsgebiet des Erlenroder Baches zugerechnet worden (vgl. Blatt 9 in /1/ des Gutachtens), erkenntlich anhand der roten Hinterlegung der Fläche.

Bezüglich der angesprochenen quelltypischen und grundwassertypischen Tierarten, ist auch hier eine genau Verortung der Funde auf Kartenmaterial notwendig, um eine fachliche Einstufung zu ermöglichen. Bei den Fotos ist zudem nicht ersichtlich, ob es sich um Beispielbilder für die entsprechenden Spezies handelt oder aber um die tatsächlich vor Ort aufgefundenen und dann präparierten Individuen. Das Überleben derartiger Individuen ist –wie bereits ausgeführt zudem nicht auf ein permanent fließendes Gewässer angewiesen. Durch den Bau des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wird dieses Quelleinzugsgebiet nicht in nennenswertem Umfang beeinflusst. Die Beeinflussung hat bereits durch den Bau der Musterhaussiedlung stattgefunden. An diesem Zustand wird es durch die neue Bebauung zu keiner relevanten Veränderung kommen.

1.H Stellungnahme (Artenschutz)

Hinweis, dass einige Vogelarten, die vor einigen Jahren im Kämperbusch nachgewiesen wurden, in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht vorkommen. Durch das Vorkommen und Nicht-Vorkommen von bestimmten Arten wird auf die Unvollständigkeit des Gutachtens geschlossen. Für bestimmte Vogelarten wird hervorgehoben, dass sie einen Lebensraumverlust durch die Überplanung der Wald-Teilfläche bzw. der derzeitigen Bebauung im Plangebiet erfahren. Beim Turmfalken ist die Ausgleichsmaßnahme völlig verfehlt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sei ohne prüfbare Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen unvollständig und müsse ergänzt werden. Auch hier wird eine Aussetzung des Bauleitplanverfahrens bis zur Vervollständigung notwendig.

Die beabsichtigte Umsiedlung von Amphibien sei problematisch. Kammolch und Erdkröten seien entgegen der Darstellung bei der Erörterung der Eingabe zur Trägerbeteiligung nicht „ökologisch plastisch“ bei der Umsiedlung, sondern allgemein sehr unflexibel und irreversibel ortstreu an das Gewässer gebunden, in dem sie geschlüpft seien. Eine Umsiedlung sei nicht möglich. Die beabsichtigte Umsiedlung würde das Erlöschen der Population bedeuten, was gesetzlich nicht zulässig ist. Es wird der Zeitraum der Umsiedlung diskutiert und nach Informationen für das weitere Vorgehen gefragt. Es wird nach der vollständigen Darstellung der Umsiedlungsmaßnahme gefragt. Das Muster für die Umsiedlungsmaßnahme (Scharpernacken) wird als noch nicht erwiesener Erfolg beschrieben, so dass sie als Beispiel für den jetzigen Fall nicht taugt.

Zu 1.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Die Behauptung, vor einigen Jahren andere Vogelarten angetroffen zu haben, ist durch eine Veränderung in der Artenzusammensetzung, einen anderen räumlichen Bezugsrahmen, die Mobilität der Vogelwelt und andere Gründe zu erklären. Eine nachprüfbare Quelle wurde vom Stellungnehmenden nicht genannt und wurde auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. Die Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden sorgfältig und nach

anerkannten fachlichen Methoden vorgenommen. Sie spiegelt die Artenzusammensetzung im Untersuchungsraum wieder.

Das Anbringen von Nisthilfen für den Turmfalken ist ein im Artenschutz anerkanntes Verfahren. Die im Gutachten genannten Nisthilfen werden im Allgemeinen vom Turmfalken gut angenommen, was sich zahlreich belegen lässt.

Durch das mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Amphibienkonzept (findet sich im Anhang Abschlussberichtes – Nov. 2012) ist sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des BNatSchG auftreten. Der Bezug zur Umsiedlungsaktion (hier als Scharpernacken-Population / Erbschlö bezeichnet) ist, durch Monitoring der Biologischen Station Untere Wupper bis ins Jahr 2012 belegt, erfolgreich verlaufen. Basierend auf diesen Ergebnissen orientiert sich das erarbeitete Amphibienkonzept an den dort praktizierten Umsiedlungsverfahren.

1.I Stellungnahme (Biotopstrukturen)

Bedenken / Hinweis: Eine Darstellung der zu fällenden Altbäume, ihre ökologische Funktion und ihr Ausgleich fehlen.

Als Fazit wird festgestellt, dass die Unterlagen unvollständig seien und eine Überprüfung lediglich punktuell möglich sei. Die Unterlagen müssten vervollständigt und erneut vorgelegt werden. Es wird erwartet, dass das Verfahren bis dahin ausgesetzt wird und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen wird. Günstiger hingegen wäre es, das Verfahren einzustellen.

Zu 1.I Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Die Eingriffsbilanz wurde auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 473 vorgenommen (vgl. Erörterung zu Punkt 1.A).

Die umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen wurden mittlerweile abgeschlossen und ergänzt (vgl. Erörterung zu Punkt 1.B).

Zu 2. leben wuppertal-nord e.V. v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

2.A Stellungnahme (Funktion Plangebiet, Standortwahl)

Es wurde ein 37-seitiges Schriftstück abgegeben. Einleitend wird auf die begrenzte Belastbarkeit des Plangebietes verwiesen. Diese wird von den Stellungnehmenden als benachbarte Pufferfläche vor dem Wohngebiet Erlenrode angesehen. **Bedenken:** Eine Umwandlung in einen solchen „Giga-Gewerbepark“ sei nicht hinnehmbar, der Verlust nicht mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinnehmbar.

Es wird kritisiert, dass die Alternativstandorte aufgrund des Investorinteresses an der Autobahnnahe ausgewählt worden seien. Insgesamt werde durch die Stadt Wuppertal Unvorstellbares zugemutet.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ein Anspruch, die extensive Nutzung des Plangebietes beizubehalten, besteht nicht. Planungsrechtlich ist bereits heute eine deutlich intensivere Nutzung des Plangebiets zulässig.

Wie bereits in der Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt wird, sind die Ausschlusskriterien folgende: 1) Verkehrsanbindung, 2) Grundstücksgröße, 3) Eigentümerverhältnisse und 4) Verfügbarkeit. Weiter bestehen rechtliche und wirtschaftliche Hemmnisse. D.h. es ist durchaus nicht nur das 1. Kriterium ausschlaggebend.

2.B Stellungnahme (Verkehrssituation)

Es wird unter der Verwendung von Zitaten aus den aktuellen Verkehrsgutachten aus Juli 2012 behauptet, dass die Schmiedestraße nur unzureichend betrachtet worden sei und nicht auf die Problematik der zusätzlichen Verkehrsprobleme eingegangen werde. Die Simulation sei unrealistisch, die Verkehrszahlen unzureichend, die Datengrundlage sei ungeprüft und die Situation falsch dargestellt.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bestehende Probleme in der verkehrlichen Ist-Situation werden durch maßgeblichen Umbau der Strecken und Knotenpunkte behoben, indem durch zusätzliche Fahrstreifen eine deutliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte generiert wird. In der Stellungnahme wird die derzeitige bauliche Situation mit der zukünftigen Situation bei zusätzlicher Verkehrsbelastung verglichen, jedoch nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass im Bereich der Schmiedestraße ein maßgeblicher Ausbau der Strecken und Knotenpunkte erfolgen wird.

Die Simulation ist nicht maßgeblicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die entsprechende Simulation durch das Programm "Vissim" eine sehr hohe wirklichkeitsgetreue Abbildung ermöglicht. Hierbei werden verschiedene Fahrzeugkollektive auf Netzabschnitte mit unterschiedlichen Kennwerten, bezüglich Fahrleistung, mittlere Geschwindigkeit, Anfahrgeschwindigkeit und das Verzögerungsverhalten verteilt. Ebenfalls werden Fußgänger auf Übergängen entsprechend simuliert, die auch hier mit tatsächlichen Geschwindigkeiten die Fahrbahn queren. Ebenfalls wurde in die Simulation das zusätzliche Lkw Verkehrsaufkommen durch das Asphaltmischwerk eingearbeitet. 440 Lkw Fahrten täglich bedeutet bei 24 Stunden Betrieb im Mittel 18 Lkw-Fahrten/h. Berücksichtigt man aufgerundet somit 20 Lkw-Fahrten/h, bedeutet dies ein zusätzliches Aufkommen von ca. 10 Lkw-Fahrten/h/Richtung. Somit bedeutet dies, dass alle 6 Minuten ein LKW beim Asphaltmischwerk zu- und abfährt. Selbst unter der Annahme, dass ein Schwerverkehrsfahrzeug/ 5 min in der Spitzenstunde vom bzw. zum Asphaltmischwerk fährt, sind dies gegenüber den grundsätzlichen Verkehrsbelastungen absolut untergeordnete Verkehrsströme, die somit auch im Rahmen einer Simulation nicht auffallen.

Soweit die Signalanlage nicht zu einem Halt von Fahrzeugen führt, kann auch davon ausgegangen werden, dass trotz Hanglage der Oberen Wittener Straße ein gleichmäßiges Fahren der Fahrzeuge erfolgen wird.

Die Berücksichtigung der Fußgänger, insbesondere zur Erschließung und Optimierung der Querungsmöglichkeiten, erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und ist Bestandteil der weiteren Bearbeitung.

Das Verkehrsaufkommen wurde entsprechend aktuellem Wissensstand ermittelt. Sämtliche hier berücksichtigten Annahmen stammen aus Verkehrszählungen bzw. Kundenbefragungen, vergleichbarer Einkaufsmärkte bzw. Fachmarktzentren. Dies ist Stand der Technik und beschreibt eine objektive Beurteilungsgrundlage um Verkehrsmodelle erstellen zu können. Die Grundlagen, auf denen die Verkehrszahlen ermittelt wurden, sind der Verkehrsuntersuchung August 2012 eindeutig zu entnehmen. Tageszeitbedingte Mehrverkehre, die sich eventuell in der Anfangszeit nach Öffnung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums ergeben werden, sind von hieraus nicht ermittelbar und insofern auch zur Beurteilung der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes nicht maßgeblich. Die zugrunde gelegten Annahmen, dass trotz generellen zu erwartenden Einwohnerrückgängen im Untersuchungsgebiet die aktuellen ermittelten Verkehrsbelastungen mit einem Prognosezuschlag zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit hochgerechnet wurden und zudem kein Mitnahmeeffekt, sowie grundsätzliche Verdrängungseffekte durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum berücksichtigt wurden, kann als belastbarer Worst-Case-Ansatz beurteilt werden.

Dass Verkehrszählungen über eine komplette Woche erfolgen, ist nicht erforderlich. Generell werden repräsentative Werktage gewählt, um die entsprechenden Verkehrsbelastungen zu ermitteln. Diese werden im weiteren Verlauf mit den entsprechenden Dauerzählungen von Land und Bund des Jahres 2010 verglichen und entsprechend angepasst. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsbelastungen, die im Rahmen der Verkehrszählungen der Stadt Wuppertal erhoben wurden, eine sehr genaue und fundierte sowie belastbare Grundlage ergeben, um die weiteren Bearbeitungsschritte richtlinienkonform durchführen zu können. Der Passus der Verkehrszählungen bezieht sich dabei auf die Ermittlung des durchschnittlich täglichen Verkehrs (DTV), bei dem nicht nur Dienstage und Donnerstage und somit normal Werktage erfasst werden, sondern auch sämtliche weiteren Wochentage. Auch hier ist wiederum anzumerken, dass der DTV durch die Berücksichtigung des Wochenendes samstags und sonntags zu geringeren Werten führt, als dies an normalen Werktagen der Fall ist. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Verkehrswerte eines normalen Werktages (Dienstag oder Donnerstag) über den Werten des werktäglichen DTV liegen, was auch durch die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung des Bundes und der Länder nachgewiesen wird.

Die ermittelten Verkehrszahlen sind entsprechend dem Stand der Technik belastbar, die Verteilung der Verkehrszahlen erfolgte ebenfalls nach neuestem Stand der Technik. Einerseits wurden die Adressdaten der Kunden der Firma IKEA entsprechend Verkehrsuntersuchung August 2012 berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte auch ein Abgleich der entsprechenden Quell- und Zielbeziehungen anhand der zu erwartenden Kunden aus dem Einzelhandelsgutachten. Selbstverständlich wurden auch zusätzliche Verkehrsbelastungen der Nachbargemeinden in das Verkehrsmodell eingearbeitet, was auch entsprechend Anlage 19 VUS zu leichten Verkehrszunahmen auf dem Eichenhofer Weg zwischen dem Bereich Mollenkotten und Gewerbegebiet Stefansbecke führen wird. Es erfolgt somit eine realistische Verteilung der Verkehrsströme, die aus den verkehrlichen Annahmen zur Verkehrsverteilung resultiert. Sämtliche Knotenpunkte wurden hinsichtlich der Leistungsfähigkeit geprüft, mit den entsprechenden Behörden abgestimmt und dem zukünftigen Ausbau entsprechend angepasst bzw. optimiert.

Es wird somit auf die Planung zum Ausbau der Schmiedestraße und der entsprechenden Knotenpunkte verwiesen. Im Rahmen der Leistungsfähigkeitsberechnung und der Entwurfsplanung wurden sämtliche Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Insbesondere die Simulation weist ein Fahrzeugkollektiv auf, dass sämtliche Verkehrsarten entsprechend ihrer fahrzeugdynamischen Kennwerte umfasst.

2.C Stellungnahme (Immissionen)

Die Schalltechnische Untersuchung wird aufgrund der zugrunde liegenden und als falsch bezeichneten Verkehrszahlen **abgelehnt**. Es wird auf die nicht endgültig vorliegende Einzelhandels- / Mieterstruktur verwiesen, ohne deren Feststehen keine klaren Zahlen berechnet werden könnten. Die Auswirkungen werden als hohe Risiken für die Anwohner bewertet und abgelehnt.

Bzgl. des Schutzgutes Luft wird angemerkt, dass die Interaktive Bewertungskarte 2000 der Stadt Wuppertal als Bewertungsgrundlage veraltet sei. Dies wird mit Ausführungen zum nahezu Erreichen des Grenzwertes im Untersuchungsgebiet des Luftschadstoffgutachtens belegt. Von der Stellungnehmenden wird postuliert, dass der Grenzwert bei einem Worst-Case-Fall überschritten werde. Somit wird angenommen, dass dies 52 / 104 mal pro Jahr passieren könne. Die Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung sowie die klimatischen Bedingungen, die als Berechnungsgrundlage der Immission dienen, seien nicht sachgerecht. In dieser Hinsicht wird ein besonderes, bisher nicht dokumentiertes Klima in Wuppertal-Nord angeführt. Es wird eine Stelle aus dem Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene aus dem Jahr 2000 angeführt, in dem empfohlen wird, dass für die Fläche des Plangebietes nur emissionsarme Gewerbegebiete zugelassen werden sollen.

Zu 2.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, die auf Grundlage von Projekten ähnlicher Größenordnung bezüglich der Verkehrsentstehung ermittelt wurden. Die zugrunde gelegten Verkehrszahlen geben zwar keinen Jahres Spitzenwert der Verkehrsbelastung wieder, jedoch liegen diese deutlich über der durchschnittlichen annehmbaren Verkehrsbelastung im Jahresmittel und stellen somit eine Worst-Case-Situation dar.

Der Stellungnehmende gibt Anregungen und Hinweise die keine Gegenstände der übergeordneten Bauleitplanung darstellen. Die Belange werden im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V behandelt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner durch Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. **Bedenken** bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

In dem Luftschadstoffgutachten werden die durch den Kfz-Verkehr verursachten immissionsseitigen Beiträge für den Nullfall ohne Umsetzung des Bebauungsplans „Dreigrenzen“ und mit dessen Umsetzung betrachtet und als verkehrsbedingte Zusatzbelastung berechnet. Die vorherrschende Hintergrundbelastung wurde aus Messdaten abgeleitet und ist in Kap. 4.4 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben. Damit sind diese Datengrundlagen nicht veraltet.

Für den Prognosenullfall werden straßennah an bestehender Bebauung, wie auf S. 32 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben, Jahresmittelwerte der NO₂-Immissionen bis 38 µg/m³ berechnet, für den Planfall an bestehender Bebauung bis 38 µg/m³, wie auf S. 34 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO₂-Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von 40 µg/m³ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO₂-Stundenwert von 200 µg/m³ genannt, der maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoffgutachten S. 34 eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Fälle keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehene Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 auch ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Die für die Ausbreitungsrechnungen herangezogenen Winddaten sind im Luftschadstoffgutachten in Kap. 4.3 beschrieben und diskutiert. Das entspricht den Darlegungen im „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal. Für den Bereich des Änderungsgebietes decken sich die fachlichen Ansätze direkt mit denen des Handlungskonzeptes, auch bezogen auf die darin behandelte Planfläche 11; das Änderungsgebiet befindet sich in dem nordöstlichen Teilbereich der Planfläche 11, für den keine Planungsrestriktionen angegeben sind. Auch hinsichtlich der in diesem Teilbereich in sehr geringem Umfang auftretenden Hangabwinde sind keine wesentlichen Konflikte zu erwarten; in den Nachtstunden ist im Änderungsgebiet kein emissionsintensiver Betrieb vorgesehen, damit sind bei Kaltluftbedingungen keine erhöhten Immissionen an umliegender Wohnnutzung verbunden.

2.D Stellungnahme (Nullvariante)

Es wird die Aussage des Umweltberichtes zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung kritisiert. Dieser als intensiv gewerbliche Nachnutzung beschriebene Zustand wird stark bezweifelt. Hier wird die überregionale Bedeutung und das Bekunden der Ausstellungsgesellschaft „Eigenheim & Garten“ hervorgehoben, den jetzigen Standort beizubehalten und erwerben zu wollen. Zukunftsweisende vorliegende Nutzungspotentiale würden nicht berücksichtigt werden.

Zu 2.D Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Flächen des Änderungsgebietes sind insofern verfügbar, dass sie derzeit zwar noch von der Firma „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ belegt sind, deren Pachtverhältnis allerdings am 31.12.2013 endet. Die Firma strebt, nach eigener Aussage, mittelfristig ohnehin eine Reduzierung der Fläche an, weshalb ihr bereits alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet wurden. Die Stadt Wuppertal hat ein Interesse daran, die Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ an einem anderen Standort in Wuppertal anzusiedeln. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft ist jedoch ohnehin eine Verlagerung in eine andere Stadt geplant.

Das unterschwellig angedeutete Thema „Baukompetenzzentrum und Energiewende“ rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäuser zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Vorhabenstandort ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

2.E Stellungnahme (Einzelhandel)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Regionalverbandes Ruhr an. Es wird auf die dort genannten Gesichtspunkte zu den Themen Einzelhandel, Verkehr und Raumordnung verwiesen, die die Ungeeignetheit des Bauvorhabens an dem peripheren Standort darstellten.

Zu 2.E Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die genannte Stellungnahme wird in einer separaten Abwägung unter Anlage 1b - A.1 (S. 79ff.) behandelt, auf die verwiesen wird.

2.F Stellungnahme (Verkehrslenkungsturm)

Bedenken: Es werden die Aussagen des Umweltberichtes zum Verkehrslenkungsturm kritisiert. Dieser würde weder als Landmarke und Orientierungspunkt noch zur Verkehrslenkung dienen, sondern rein zu Werbezwecken. Der Turm sei zudem ungeeignet, einem Turmfalke eine Nistmöglichkeit zu geben. Des Weiteren wird der Ausdruck „technogen“ in der Darstellung des Verkehrslenkungsturms im Umweltbericht beanstandet, da dieser in keinem Lexikon zu finden sei und nur „Scheinargumente“ darstelle.

Zu 2.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verkehrslenkungsturm dient der Sichtbarkeit des Vorhabens. Bzgl. der Eignung des Turmes als Nistmöglichkeit für Turmfalke wird darauf verwiesen, dass es sich hier nicht um Inhalte der Flächennutzungsplanänderung handelt. Einzelheiten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Begriff „technogen“ ist im Themenfeld Stadt- und Landschaftsbild durchaus verbreitet und von seiner Bedeutung gut nachvollziehbar. So ergab eine Internetrecherche mit den Wörtern „Landschaftsbild technogen“ überaus zahlreiche Ergebnisse. Der Begriff zielt auf die Bewertung einer Überprägung und Verriegelung des Stadt- und Landschaftsbild.

2.G Stellungnahme (Hydrogeologische Stellungnahme)

Bedenken: Die Erfassung der Gewässersituation wird als unvollständig und fachlich falsch bezeichnet, da unter anderem keine ganzjährige Betrachtung berücksichtigt worden sei. Im Gutachten werde außerdem der Oberlauf des Meine-Baches nicht als Quelle oder als Bach bewertet, dies geschehe nur außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet und im angrenzenden Wald seien zudem zahlreiche quellartige Siefen mit entsprechender Flora und Fauna zu verzeichnen.

Es wird die Vorgehensweise und Durchführung der hydrogeologischen Untersuchung und Analyse, insbesondere der Vorgang und die Auswertung der Kernbohrungen und die Erfassung der Gewässersituation kritisiert. In einigen Beispielen wird auf Fehlverhalten in dem Untersuchungshergang hingewiesen.

Es wird angemerkt, dass die Entwässerungssituation im Oberlauf der Meine falsch beschrieben sei, da die Meine nicht nach einer kurzen Fließstrecke versickere, sondern verrohrt weiter liefe. Auch blieben der ökologische Wert und die Auswirkungen der Versiegelung auf Grundwasser und Grundwasserkörper unberücksichtigt.

Kritisierung der nicht ganzheitlichen Betrachtung der Meine als Gewässersystem und Hinweis auf das städtische Entwicklungskonzept/Wuppertaler Fließgewässer mit Entwicklungsziel „gestalten und schützen“. Es wird die Einschätzung des Gewässerstatus bemängelt – es gebe auch temporäre Gewässer, die ebenfalls natürliche Fließgewässer darstellten. Ein Widerspruch finde sich bezüglich der Quellsiefen in der Zustimmung des Begutachtenden zu den Einschätzungen von Lana-plan.

Inhaltlich werden fehlende Quellenangaben im hydrogeologischen Gutachten sowie redaktionelle Fehler im Umweltbericht beanstandet.

Als Fazit tragen die Stellungnehmenden zusammen, dass das gesamte natürliche Wasserregime und etliche Siefen und Quellbereiche sowie deren Auswirkungen auf das ökologische System Wasser im hydrogeologischen Gutachten nicht berücksichtigt worden seien. Auch trockenfallende bzw. temporäre Gewässer seien von hohem ökologischem Wert. Unzureichende Begehungen und Untersuchungen würden nur einen temporären IST-Zustand wiedergeben. Es wird des Weiteren bemängelt, dass zwar Abflusssituationen benannt wurden, jedoch keine Untersuchung der Bedeutung des Tributären stattfand.

Zu 2.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das hydrogeologische Gutachten wird hier ähnlich wie in der Stellungnahme des BUND kritisiert, weshalb an dieser Stelle auf die Abwägung unter Anlage 1b - E 1.F (S. 110) verwiesen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass durch den Stellungnehmenden die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens grundsätzlich nicht gewürdigt wurden. Der Stellungnehmende erkennt nicht an, dass es sich hier nicht um natürliche Quellen handelt, sondern um eine anthropogen weitgreifend überformte Landschaft mit Abflüssen und Gewässern, die der Definition von „Quelle“ und „natürlich“ nicht gerecht werden. Dieser Nachweis wurde vom Fachgutachter, dem Hydrogeologen, in einem für dieses Bauleitplanverfahren erstellte Gutachten erbracht.

Wie im Gutachten dargestellt, sind der oberflächennahe Bereich der Musterhaussiedlung sowie der westlich angrenzenden Brachfläche künstlich aufgefüllt. Diese anthropogene, also von Menschen geschaffene Auffüllung erreicht dabei bereichsweise eine erhebliche Mächtigkeit von bis zu 6,6 m. Bei diesen Ablagerungen handelt es sich um unterschiedlichste Materialien, die das gesamte Korngrößenspektrum von Steinen über Sand und Kies bis hin zu

Ton umfassen. Innerhalb dieses künstlich geschaffenen Grundwasserleiters hat sich auch ein Grundwasserspiegel ausgebildet, der somit kein natürliches Grundwasservorkommen darstellt, sondern in den letzten rd. 150 Jahren anthropogen geschaffen wurde.

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse und der Lokalisierung von potenziell vorhandenen Altlasten wurden i. W. Rammkernsondierungen – auf der Fläche verteilt durchgeführt. Die Festlegung, an welchen Stellen neben den Sondierungen auch Trockenbohrungen zur Erfassung der Grundwasserfließverhältnisse eingerichtet werden sollten, erfolgte in enger Abstimmung mit dem hydrogeologischen Fachgutachter und ist nicht ausschließlich auf die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch schädliche Boden- und/oder Grundwasserveränderungen ausgelegt. Natürlich gibt es zwangsweise Überschneidungen der beiden Themenbereiche. Der Ausbau der Messstellen wurde aufgrund hydrogeologischer Gesichtspunkte festgelegt. Hinzu kommt, dass eine weitere Grundwassermessstelle (BK5) als Messstelle ausgebaut worden ist, die ausschließlich den tieferen, natürlich anstehenden Festgesteinsaquifer erfasst. Vom Stellungnehmenden wird nicht konkretisiert, welche Technik zur Erfassung von Quellen und Grundwasser verwendet werden sollte, weshalb hierauf nicht weiter eingegangen werden kann.

Der Kartendarstellung ist im Bereich östlich der Schmiedestraße eine Abgrabung zu entnehmen, die sich nach Norden bis oberhalb des Schriftzuges „strasse“ erstreckt. Nach Nordosten endet diese Abgrabung entlang der Westgrenze des späteren Mühlinghausteiches. Ein möglicherweise vorher vorhandener „Meine“ Quellbereich ist hier nicht zu erkennen. Die dort möglicherweise als Teiche zu bezeichnenden Flächen befinden sich entweder innerhalb der Abgrabung (südlich) oder aber unterhalb der heutigen Auffahrt zur BAB A46. Beide Objekte haben von der Lage her keinen Zusammenhang zu den Tümpeln 1 und 2.

Auf Seite 26 des Gutachtens wird schließlich geäußert, dass „die Charakteristik des Trockenfallens bzw. temporäre Gewässer nicht bedeuten, dass die Gewässersysteme nicht von hohem ökologischen Wert sind.“ Dies wird nicht behauptet. Die aus dieser Bestandsaufnahme möglicherweise resultierende ökologische Wertigkeit ist dabei auch gar nicht Bestandteil dieser fachlichen Begutachtung. Hier wird lediglich dargestellt, dass es sich bei dem Oberlauf der Meine nicht mehr um ein natürliches Quellgebiet handelt, sondern zumindest um einen in weiten Teilen anthropogen überprägten teilweise sogar erst anthropogen geschaffenen Quellbereich.

Was diese Tatsache im Hinblick auf eine potenzielle Wertigkeit oder gar notwendige Kompensation bedeutet, ist jedoch nicht Gegenstand der Bewertung, sondern obliegt den zuständigen Landschaftsbehörden.

Weiter ist zu beachten, dass es sich hier nicht um Inhalte der Flächennutzungsplanänderung handelt. Einzelheiten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.H Stellungnahme (Schutzgüter)

Bedenken: Bezüglich der Schutzgüter verweisen die Stellungnehmenden darauf, dass es einen Widerspruch zwischen der Einleitung des Umweltberichtes und der im Gutachten getätigten Aussagen gebe. Jeglichen Schutzgütern würden profane Argumente entgegengestellt und die Auswirkungen der Planungen seien unzureichend dargestellt. Unter den Aspekten des Umwelt- und Wasserschutzes sowie der Nachhaltigkeit sei die Bewertung der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen unzulänglich. Es wird gefordert, die Begründungen und Maßnahmen, die im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene aus dem Jahre 2000 genannt werden, in den Planungen zu berücksichtigen. Zudem müsse der Zusammenhang zwischen den Schutzgütern herausgestellt werden. Es werden Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Wasser erläutert und bemängelt, dass das Gutachten den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes NRW widerspreche. Auswirkungen für ansässige Arten seien im Umweltbericht nicht beschrieben. Zum Schutzgut Stadtbild wird kritisiert, dass die Kompensation der Waldfläche keine adäquate Lösung sei. Das Fällen der Waldfläche führe zu insta-

bilen Bodenverhältnissen und so zu weiterem Fallen von Baumbestand. Unerwähnt bliebe auch der alte Baumbestand am Rande des Teiches. Denkmalwerter Baumbestand sei zu sichern und generell gelte das Verschlechterungsgebot. In diesem Zusammenhang schließen sich die Stellungnehmenden der Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. an.

Zu 2.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Schutzgüter wurden in Abstimmung mit den Fachämtern zusammengestellt und abgestimmt. Dabei wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt. Bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens wird auf die Abwägung der Stellungnahme unter Anlage 1b - E. 1.F (S. 110) verwiesen.

Der überplante Wald hat im Übrigen eine solch zurückgesetzte Lage, dass eine größere Auswirkung im Stadtbild nicht zu verzeichnen sei. Bzgl. der Biotopstruktur wird auf die Stellungnahme E 1.A verwiesen. Im Übrigen wird die genannte Stellungnahme separat im Kapitel E.1. behandelt.

2.I Stellungnahme (Ausgleichsflächen)

Bedenken: Der Waldausgleich sei dem Verlust entsprechend nicht ausreichend, da hochwertiger Altwaldbestand vorhanden sei. Es wird eine quantitativ größere Kompensationsmaßnahme gefordert, die eine Gewerbe-Brache in Natur- und Waldfläche überführe. Kritisiert wird eine fehlende Kompensation für den Wegfall der Teiche/Tümpel und des Biotops. Ein Regenrückhaltebecken wird als unzulässige Kompensation betrachtet. Weiterhin gehen die Stellungnehmenden auf die Beibehaltung natürlicher Lebensräume, auch bei der Planung von Baukörpern, ein.

Zu 2.I Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Auch hier wird auf die sehr ähnlichen Inhalte und Kritikpunkte im Kapitel E in Anlage 1b verwiesen, insbesondere auf den Abschnitt E.1.D (S. 108).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird der Belang des Ausgleichs der Teiche/Tümpel und der Biotope nicht behandelt.

Zu 3. E-W-Nord v. 21.11. u. 03.12.2012 (Eingang: 25.11. u. 05.12.2012)

3.A Stellungnahme (Grundsätzliches)

Hinweis, dass sich die Stadt mehr Gewerbesteuern, mehr Arbeitsplätze und einen Imagegewinn verspreche, dies jedoch noch nicht absehbar sei.

Festzustellen sei – so Stellungnehmende -, dass der Entscheidungsprozess zu wenig transparent ablief, die Standortbestimmung alternativlos erfolgte, bisher keine Kosten-Nutzen-Analyse vorläge, Infrastruktur- und Umweltkosten nicht benannt seien, soziodemographische und nachhaltige Belange keine Rolle spielen würden sowie Nachbarkommunen und ihre Innenstädte in Gefahr seien.

Zu 3.A Beschlussvorschlag:

Die prioritären Ziele, den erheblichen Abfluss von Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel entgegenzuwirken sowie neue Käuferschichten zu gewinnen, wurden bereits genannt. Die vom Stellungnehmenden genannten Ziele spielen ebenfalls eine Rolle, jedoch nicht an erster Stelle.

Die Standortsuche wurde in der Begründung ausführlich dargelegt. Es gab eine Vielzahl an untersuchten Standorten, die jedoch aufgrund der gegebenen Auswahlkriterien letztendlich nicht in Frage kamen. Der Begriff „alternativlos“ kann vor diesem Hintergrund nicht nachvoll-

zogen werden. Der Entscheidungsprozess zur Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wurde zwischen dem Vorhabenträger und den politischen Vertretern abgestimmt, eine Kosten-Nutzen-Analyse ebenso wie eine Arbeitsplatzbilanz ist nicht Bestandteil des städtebaulichen Bauleitplanverfahrens. Bzgl. der Infrastruktur- und umweltbezogenen Kosten gilt die Regelung, dass diese vom Vorhabenträger übernommen werden.

Auf soziodemographische Belange wird auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung eingegangen. Dort wird dieses Thema unter dem Begriff „Gender Mainstreaming“ aufgegriffen.

Es wird auf sämtliche Belange eingegangen. Die Auswirkungen des Vorhabens bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

3.B Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis auf den IST-Zustand von Wuppertal-Nord, der bereits erheblichen Optimierungsbedarf aufweise, vor allem in Bezug auf Verkehrssicherheit, -aufkommen, Straßenschäden und Lärmbelastungen. Gewünscht würden daher bereits verschiedene verkehrsberuhigende Maßnahmen.

Bedenken, dass die Gutachten die verkehrliche Machbarkeit nicht objektiv wiedergeben: Der Ikea-Radius sei zu eng bemessen und nicht ausbaufähige Verengungen blieben unberücksichtigt. Das steigende Verkehrsaufkommen führe zum Erliegen des Verkehrs und die aktuelle Verkehrsplanung mit vier Lichtsignalanlagen und Rückstaudetektoren sowie die Aufteilung der Mehrverkehre seien ungenügend und hielten den Anforderungen nicht stand. **Hinweis**, dass es bei Kunden aus den Nachbarkommunen bereits üblich sei, die Ortsstraßen statt der Autobahnen zum Erreichen von Wuppertal zu benutzen. In die Verkehrsbewertung müssten zudem mehr Sicherheitsaspekte für die Verkehrsteilnehmenden, Lärmbelange und Umweltbelastungen und die bisher von Anwohnern durch Petitionen bewirkten Maßnahmen aufgenommen werden.

Zu 3.B Beschlussvorschlag: Dem Hinweisen wird zum Teil gefolgt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, die auf Grundlage von Projekten ähnlicher Größenordnung bezüglich der Verkehrsentscheidung ermittelt wurden. Die zugrunde gelegten Verkehrszahlen geben zwar kein Jahresspitzenwert der Verkehrsbelastung wieder, jedoch liegen diese deutlich über der durchschnittlichen annehmbaren Verkehrsbelastung im Jahresmittel und stellen somit eine Worst-Case-Situation dar.

Um die heute bereits hohen Belastungen durch Verkehrslärmimmissionen nicht weiter zu erhöhen, sollen verschiedene Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 1136 V festgesetzt werden. Bei Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ergibt sich für die bestehende Wohnbebauung eine Verbesserung, oder zumindest keine merkbare Verschlechterung der Lärmsituation durch Verkehrslärm.

Auch bezüglich des Gewerbelärms wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung Maßnahmen vorgesehen, die eine Verschlechterung der Lärmsituation minimieren bzw. ausschließen. Dabei werden auch die Betriebstätigkeiten im Nachtzeitraum für die an eine Wohnbebauung angrenzenden Flächen deutlich eingeschränkt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes von Anwohner durch Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Erhebun-

gen des Vorhabenträgers berücksichtigt. Diese sogenannten Kalypso-Daten wurden für die vom Vorhabenträger geführten Einrichtungshäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Märkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Einrichtungshäuser, das Kundenpotenzial, sowie die jeweilige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel-Quellverkehr nach Realisierung des Projektes ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Verkehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

Es bleibt für den Plangeber unklar, was mit den durch Petitionen bewirkten Maßnahmen gemeint ist. Eine konkrete Nennung der Petition erfolgte nicht. Eine solche Aufnahme der Petitionen gehört jedoch nicht zum normalen Standard einer Verkehrsbewertung.

Bei der verkehrsgutachterlichen Untersuchung spielen Sicherheitsaspekte eine wesentliche Rolle. Die Verkehrsströme wurden umfassend untersucht.

3.C Stellungnahme (Luftschadstoffe)

Bedenken bezüglich der Luftschadstoffe durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. Zwar würden die errechneten Feinstaubwerte zurzeit noch unter der aktuellen Grenze für Luftschadstoffe liegen, ab 2015 würden diese jedoch die neuen Werte deutlich überschreiten. **Hinweis**, dass nicht nur Mittelwerte zählen dürften, sondern auch Geruchs- und Schadstoffspitzen mit einbezogen werden müssten.

Zu 3.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO_2 -Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO_2 -Stundenwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ genannt, der maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoffgutachten S. 34 eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Betrachtungen keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehene Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 auch ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachten bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, in denen diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

3.D Stellungnahme (Einzelhandel)

Bedenken bezüglich zu hoher Folgekosten für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und bezüglich des Kaufkraftabflusses aus Wuppertaler und benachbarter Zentren in Richtung Stadtrand. Negative Folgen für den örtlichen Einzelhandel mit Verlagerung von Verkaufsflächen und Leerstand in den Zentren seien die Folge. Weitere **Bedenken** bestünden wegen der Umänderung der Bergischen Liste in die Wuppertaler Liste, ohne gemeinsamen regionalen Konsens.

Zu 3.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß des vorliegenden Einzelhandels-Auswirkungsgutachtens der GMA (Sept. 2012) sind städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Wuppertaler Innenstadt oder benachbarter Gemeinden nicht zu erwarten und damit auch keine zu hohen Folgekosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder negativen Folgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier bislang abfließende Kaufkraft in dem Sortiment „Möbel“ in die Stadt zurückgeholt werden soll.

Die Modifizierung der Wuppertaler Sortimentsliste, vom Rat am 17.12.2012 beschlossen, wurde unabhängig von diesem Vorhaben durchgeführt, jedoch mit wesentlichen Auswirkungen auf das Vorhaben. Diese Wuppertaler Liste folgt den Vorhaben des Entwurfs des sachlichen Teilplans – großflächiger Einzelhandel (Landesplanung NRW). Die Herstellung eines gemeinsamen regionalen Konsenses wurde versucht, konnte jedoch nicht erreicht werden. Im Übrigen erstellen auch andere Kommunen, die der „Bergische Liste“ beigetreten sind, eigene stadtinterne Sortimentslisten.

3.E Stellungnahme (Natur, Umwelt)

Hinweis auf die Entwicklung und den aktuellen Zustand der Natur im Planungsgebiet, mit besonderer Beachtung der wenigen resistenten Arten, die trotz Eingriffen noch vorhanden seien.

Zu 3.E Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der umweltbezogene Ist-Zustand sowie größtenteils die Prognose der Entwicklung bei Realisierung des Vorhabens wurde umfangreich hydrogeologisch, artenschutzgutachterlich (für verschiedene Tier- und Organismengruppen) und landschaftspflegerisch untersucht, bewertet und in die Eingriffs- und Ausgleichsthematik eingebracht. Die gesetzlichen Vorgaben wurden hinreichend beachtet.

3.F Stellungnahme (Eigenheimausstellung)

Hinweise über die Wertigkeit der Hausausstellung, vor allem in Hinsicht auf das Alleinstellungsmerkmal für Wuppertal, den Umwelt- und Freizeitwert sowie auf die Hausausstellung als Arbeit- und Auftraggeber. Geplant sei ebenfalls ein Ausbau zu einem BauEnergieKompetenzZentrum gewesen. Der Ausstellungsstandort sei ein zukunftsfähiger Standort, der die lokale Energiewende unterstützen könne. Es wird zudem auf die Bergische Energiewende verwiesen, die durch Maßnahmen unterstützt werden müsse.

Zu 3.F Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Pachtverhältnis der Firma „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ endet am 31.12.2013. Die Firma strebt, nach eigener Aussage, mittelfristig ohnehin eine Reduzierung der Fläche an, weshalb ihr bereits alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet wurden. Die Stadt Wuppertal hat ein Interesse daran, die Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ an einem anderen Standort in Wuppertal anzusiedeln. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft ist jedoch ohnehin eine Verlagerung geplant. Insofern kann vor dem Hintergrund dieses Planungshorizontes durchaus von der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ausgegangen werden.

Das Thema „Baukompetenzzentrum und Energiewende“ rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solar-siedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäuser zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Vorhabenstandort ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da sich die politi-

sche Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

3.G Stellungnahme (Demokratie)

Bedenken in Hinsicht auf die demokratischen Entscheidungen im Planungsprozess. Die Planungen seien über Bürgerinteresse hinweg und ohne transparente Debatte abgelaufen. Die Bürger seien nicht ausreichend in die Prozesse einbezogen worden.

Zu 3.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Entscheidung wurde von den politischen Gremien, die durch das Ergebnis einer freien demokratischen Wahl legitimiert sind, getroffen. Diese Volksvertreter handelten im Interesse der Bürger und der Stadt Wuppertal. Eine transparente Debatte ist innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt. Die zuständigen Gremien waren beteiligt, die gesetzlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten und die Zuständigkeiten sowie die Formerfordernisse beachtet. Den notwendigen Beteiligungs- und Informationspflichten wurde in genügendem Umfang nachgekommen.

Dem Bürger stehen neben der Grundsatzentscheidung bei der Kommunalwahl genügend Mittel an Eingaben, Teilnahmen an Sitzungen, etc. zur Verfügung. Im Übrigen kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht das Wesen der indirekten Demokratie diskutiert werden.

3.H Stellungnahme (Standort)

Hinweis, dass sich als Alternativstandort die METRO-Brache nebst Nachbargrundstück anbieten würde, da sich diese in integrierter Lage befände, gut erschlossen sei und keine Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt entstünden.

Anregung, einen Alternativstandort auszuwählen, insbesondere in einer gut erschlossenen und integrierten Lage. Weiterhin soll das teils von der Hausausstellung genutzte Areal zukunftsorientiert weiterentwickelt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Bestandserhaltung der Hausausstellung. Des Weiteren sei die 1974 zugesagte Umwidmung in ein Wohngebiet, unter Beibehaltung der vorhandenen Siedlungsstruktur, zu prüfen.

Zu 3.H Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Der Stellungnehmende gibt eine Anregung die kein Gegenstand der übergeordneten Bauleitplanung darstellt.

F. Anwohnerschreiben

Zu 1. Anwohnerschreiben v. 30.09.2012 (Eingang: 30.09.2012)

1. Stellungnahme (Lärmbelastung)

Es wird eine starke Lärmbelastung für die Anwohner erwartet. Dahingehend wird **angeregt**, im Mittelstreifen Gabionen / Gitterkörbe mit schallschluckenden Steinen zu verwenden, was eine effektive Maßnahme zur Schallreduzierung sei. Weiterhin spricht sich der Stellungnehmende dafür aus, die Autobahnzufahrten als Zu- und Abfahrt zum Änderungsbereich zu nutzen.

Der Stellungnehmende begrüßt das Projekt auch als einen wichtigen Vorteil für Wuppertal.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dieser Belang betrifft Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung. Der Belang wird im Folgenden auf dieser Ebene geprüft.

Zu 2. Anwohnerschreiben v. 26.10.2012 (Eingang: 26.10.2012)

2.A Stellungnahme (Grundsätzliches, Gewichtung / Wertigkeit)

Das Vorhaben wird **abgelehnt**, da soziale und ökologische Belange nur ungenügend berücksichtigt wurden. Es würden keine Antworten zur Wertigkeit und Bedeutung des Plangebietes für Betroffene, über die geplanten Eingriffe und deren Folgen für Mensch, zur Flora und Fauna, zu den Umwelt- und Klimafolgen und zu den zu erwartenden Mehrbelastungen durch den projektbezogenen Verkehr gegeben werden. Die Gutachten böten keine stichhaltigen Lösungen, sie zeigten, dass die Belastungsgrenze erreicht wird. Es wird gefragt, was nach Überschreiten dieser Grenze passiere.

Die erfolgte Abwägung sei einseitig zugunsten von ökonomischen Vorteilen erfolgt. Es folgt eine Aufzählung von Einwendungen gegen die Abwägung, insbesondere zu einem gestörten Gleichgewicht zwischen Wohnen, Arbeiten und Verkehrsaufkommen.

Das Ziel abfließende Kaufkraft im Segment Möbel zu erreichen wird in Frage gestellt. **Bedenken:** Das Vorhaben einer Weiterentwicklung der Fertighaussiedlung in ein Baukompetenzzentrum wird aufgrund des Imagegewinns höher bewertet als das hier geplante Vorhaben. Es wird für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Fertighausausstellung geworben. Die Bezeichnung „ehemalige Musterhausausstellung“ wird als unpassend kritisiert.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bei der unterschiedlichen Gewichtung dieses Vorhabens in der Betrachtung der unterschiedlichen Interessengruppen ist zu beachten, dass eine Einordnung der Planungsinhalte in das Bau-, Landschafts- und Artenschutzrecht vorzunehmen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass ein solches Vorhaben möglich ist.

Mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen wurde, entgegen der Aussage der Stellungnehmenden, sorgfältig und ernsthaft umgegangen. Die Belange wurden geprüft, vollständig gewürdigt, fachgutachterlich erwidert und abgewogen. Eine generelle Ablehnung besteht keinesfalls.

Das Vorhaben, den Abfluss von Kaufkraft im Segment Möbel in Wuppertal zu stoppen, kann mit dem Vorhaben gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA erreicht werden. Für den Änderungsbereich ist eine Weiterentwicklung der Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstel-

lung“ nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

Bezüglich der Form der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ist festzuhalten, dass das Pachtverhältnis der Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ am 31.12.2013 endet. Dem bisherigen Pächter wurden alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet, da die Stadt Wuppertal ein Interesse daran hat, die oben genannte Firma in Wuppertal an einem anderen Standort anzusiedeln. Insofern kann vor dem Hintergrund dieses Planungshorizontes durchaus von der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ausgegangen werden.

2.B Stellungnahme (Ökonomische Auswirkungen, Standort, Verkehr)

Bedenken: Die Realisierung des Vorhabens schaffe Leerstände an anderen Standorten. Es wird auf den LEP Sachlichen Teilplan verwiesen. Der Gewinn für Wuppertal durch Steuereinnahmen und die Nachhaltigkeit der Ansiedlung wird in Frage gestellt.

Die Standortwahl wird hinterfragt und die Ablehnung einer Weiterentwicklung der Fertighausausstellung in Frage gestellt. Es werden Details und Vorschläge zur Standortfindung vorgetragen.

Hinweis, dass auch außerhalb des unmittelbaren verkehrlichen Umfelds Infrastrukturkosten entstünden, die die Stadt tragen müsse.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenen Gebiet.

Durch die vom Vorhabenträger finanzierte Verkehrsplanung und Umsetzung werden die anliegenden Straßen so Instand gesetzt, dass diese den anfallenden Mehrverkehr aufnehmen können. Es ist nicht üblich oder notwendig dem Vorhabenträger darüber hinausgehende Kosten tragen zu lassen, da ein Bezug zum Vorhaben fehlt.

2.C Stellungnahme (Bürgerbeteiligung)

Bedenken, dass es bei den drei Terminen der Bürgerbeteiligung keine Möglichkeit der Einflussnahme gegeben hätte. Die Dimension des Vorhabens passe nicht in die Gegend, es sei deutlich zu groß.

Hinweis: Die Umwidmung des GIB in ein ASB innerhalb des Regionalplanes sei seinerzeit angesichts Vorlasten des Oberflächenwassers und aufgrund der verdichteten Wohnbebauung durchgeführt worden. Eine großflächige Versiegelung und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen seien damals ebenfalls kritisch gesehen worden. Es wird gefragt, weshalb dies heute anders gesehen wird.

Zu 2.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu Einflussnahme: Vgl. Anmerkung zu 2.A.

Angesichts des mehrheitlich beschlossenen Aufstellungsbeschlusses wurde das Vorhaben in einem derzeit ökonomisch untergenutzten Gewerbegebiet beschlossen. Die seltene Situation, dass ein Gewerbegebiet wohngebietsähnlich gestaltet wird, kann nicht als Grundlage dafür dienen, hier keine andere (groß-) gewerbliche Lösung zulassen zu wollen, obwohl der Bedarf eindeutig vorhanden ist. Eine Bestandssicherung dieses Zustandes kann nicht Maßgabe einer langfristig ausgerichteten Stadtplanung sein.

Im Übrigen war der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan bereits zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung in Kraft und erlaubte bereits damals eine Versiegelung der Fläche zu 80%. Ebenso sind in der Umgebung zahlreiche gewerbliche und teilweise großgewerbliche Nutzungen vorhanden. Eine Diskussion zur Regionalplanänderung kann an dieser Stelle nicht eingehend geführt werden, da hier die 49.Flächennutzungsplan-Änderung erörtert wird.

2.D Stellungnahme (Flächenverbrauch)

Bedenken: Es wird der geplante Flächenverbrauch bemängelt. Die Stellungnehmende übt Kritik an der Äußerung: „es erfolge kein Flächenverbrauch, da ...“. Es wird bezweifelt, dass kein Flächenverbrauch erfolge, da das Plangebiet bisher bis auf die Stellflächen der Musterhäuser und die Wege weitgehend unversiegelt sei. Der Schutz der Altbäume sei weiterhin mietvertraglich geregelt.

Das Planvorhaben würde nicht dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung entsprechen und es drohe die „Infrastrukturkostenfalle“ für die künftige Instandhaltung.

Zu 2.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der unterschiedlichen städtebaulichen Gewichtung dieses Vorhabens in der Betrachtung der unterschiedlichen Interessengruppen ist zu beachten, dass eine Einordnung der Planungsinhalte in das Baurecht vorzunehmen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass ein solches Vorhaben möglich ist. Zu den unterschiedlichen Auffassungen zur Gewichtung wird auf die Arbeit der politischen Gremien verwiesen.

Zu mietrechtlichen Vorgängen kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht eingegangen werden.

Aufgrund der in der Begründung angeführten Argumente (Kaufkraftabflüsse, usw.) sowie des für erforderlich gesehenen Flächenbedarfs und der Standortwahl wurde dieses Bauleitplanungsverfahren durch die Stadt Wuppertal durchgeführt, da die Vorteile deutlich die Nachteile überwiegen. Dies wurde mehrheitlich beschlossen. Zu den Infrastrukturkosten vgl. 2.B.

Der Stellungnehmende gibt einen Hinweis der kein Gegenstand der übergeordneten Bauleitplanung darstellt.

2.E Stellungnahme (Verkehr)

Es erfolgt eine Darstellung der momentanen Verkehrssituation sowie der Lärm- und Luftbelastungen. Es wird **Kritik** an den Aussagen zur Verkehrsentwicklung geübt, insbesondere an einem zu eng bemessenen Untersuchungsraum, an einer unrealistischen Darstellung der Kundenströme und an der Einrichtung von Lichtzeichenanlagen. Nach Meinung der Stellungnehmenden müssen die seit 2011 erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastungen durch das Asphaltmischwerk und die installierte Lichtzeichenanlage in die Lärmaktionsplanung und den Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal einfließen. Es wird die Frage aufgeworfen, wie der weitere Umgang mit den Mehrverkehrs- und Umweltbelastungen sei. Eine Reihe von nicht zu vernachlässigenden Aspekten der Verkehrsführung und -sicherheit wird dargelegt. Die Anwohner würden sich eine Messstation zur Messung der Luftschadstoff- und Lärmbelastungen wünschen, um die Überschreitung der Grenzwerte nachweisen zu können.

Zu 2.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Die Forderung zur Einrichtung einer Messstation kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahren nicht weiterverfolgt werden.

2.F Stellungnahme (Erholung)

Die Stellungnehmende **kritisiert** die Äußerung, dass es keine negativen Veränderungen durch das Planvorhaben gebe. Das Änderungsgebiet sei bei der Bevölkerung als Naherholungsgebiet bekannt und beliebt und auch das NRW Umweltministerium verweise darauf in einer Studie aus Juni 2010.

Zu 2.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu den Ausführungen zur Naherholung wird auf den Umweltbericht verwiesen. Auch sonst dürfte bekannt sein, dass ein Großteil des Änderungsgebietes (Fa. Eigenheim und Garten Fertighausausstellung) umzäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine Nutzung des restlichen Teils im Westen sei aufgrund der Kleinflächigkeit, erschwerten Zugänglichkeit und fehlenden Durchgängigkeit eher unwahrscheinlich. Es wird vermutet, dass die Stellungnehmende den nahe gelegenen Kämperbusch gemeint hat.

2.G Stellungnahme (Gewässer)

Bedenken: Wasser sei eine elementare Ressource, die es nachhaltig zu erhalten gelte, weshalb der große Teich erhalten bleiben müsse. Das natürliche Wasserregime erfülle wichtige Funktionen in dem Gebiet, u.a. für die Regenwasseraufnahme.

Der Mühlinghaus-Teich hätte Bedeutung für die Oberflächenwassersammlung und auch als Bauern- und Schwimmteich. Die Meine sei trotz der teilweisen Verrohrung und Versickerung ein natürliches Gewässer. Es besteht die Frage, ob frühere Gutachten wie z.B. die Studie zur Renaturierung der Meine des Wupperverbandes einbezogen wurden. Die Stellungnehmende vermutet Quellen der Meine im alten Mühlinghaus-Teich und nennt verschiedene Indizien.

Zu 2.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die bereits abgegebenen Erörterungen zu den Stellungnahmen sowie die Ausführungen des hydrogeologischen Gutachtens hingewiesen. Zum großen Stillgewässer: Eine Anfrage bei der Unteren Denkmalbehörde hinsichtlich dieses Teiches ergab, dass der Teich in nahezu rechteckiger Form erstmals auf der Ausgabe 1927 des Messtischblatts (TK25) 4609 Hattingen erscheint. Bis zur Ausgabe 1955 erscheint er unverändert (Ausgaben 1935, 1938, 1949). Ab Ausgabe 1960 ist er zwar an gleicher Stelle und mit leicht veränderter Fläche immer noch eingezeichnet, hat aber seine strenge Rechteckgeometrie verloren und erscheint mit ansatzweise abgerundeten Ecken.

Ob zu dieser Zeitstellung allerdings das Gewässer umgestaltet, oder nur die kartografische Darstellung geändert wurde, bleibt unklar. In einer kleinmaßstäblicheren Landschaftsschutzkarte von 1971 erscheint er wiederum noch in eckiger Form. 1928 hat er als Gewässer aber definitiv schon existiert, denn aus diesem Jahr ist er auf dem Auszug aus dem ersten Luftbildkataster der Stadt Wuppertal, 1928, deutlich zu erkennen. Weitere nähere Information liegen der Unteren Denkmalbehörde zu dem Teich nicht vor.

Nach eigenen Recherchen hat das heute dort vorhandene größere Stillgewässer, das als Regenwasserrückhaltebecken dient, seinen Ursprung vermutlich Anfang des letzten Jahrhunderts und wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Nutzung des gesamten Umfelds im Bereich der ehemaligen Tongrube angelegt. Dieses Gewässer ist von seiner Anlage wie auch seiner Nutzung anthropogen geprägt. Auf den vorliegenden historischen Karten von 1840 und 1892/1894 ist kein Stillgewässer im Bereich des Plangebietes vorhanden. Die These eines alten historisch belegbaren Stillgewässers ist somit nicht haltbar. Ebenso wurde hinlänglich die Frage zu der genannten Studie beantwortet (Vgl. Abwägung der Stellungnahme zur Trägerbeteiligung).

Die Belange des Schutzguts Wasser werden vollumfänglich beachtet. Aufgrund der fachgutachterlichen Beurteilung ist es jedoch erwiesen, dass es sich hier keinesfalls um ein natürliches Wasserregime handelt.

Die genannte „Studie“ zur Meine, ist gemäß Auskunft des Wupperverbandes eine Vorplanung "Naturnahe Umgestaltung des Meinebaches, des Korthauser Baches und des Erlenroder Baches". Diese Vorplanung wurde in den 1990er Jahren in Abstimmung zwischen der Stadt Wuppertal und dem Wupperverband in Auftrag gegeben und durch das Ingenieurbüro bPLAN erarbeitet. Aus der Zeit zwischen 1996 und 1999 gibt es verschiedene Unterlagen zu diesem Projekt und Dokumente zu Abstimmungsgesprächen. Die Planungen wurden ab 1999 nicht weiter verfolgt.

Nach den Aussagen der damaligen Planer wurden die Planungen damals nicht weiter verfolgt, da im Rahmen der Voruntersuchungen zur naturnahen Umgestaltung der Meine festgestellt wurde, dass es in der Meine Bachschwinden gibt. Das bedeutet, dass es aufgrund des anstehenden Kalkgesteins Abschnitte gibt, in denen das Gewässer in den Untergrund versickert (geologisch bedingtes Trockenfallen). Dadurch ist eine durchgängige ökologische Aufwertung des Gewässers nicht möglich. Vor diesem Hintergrund erschien die Umsetzung der Planung unverhältnismäßig und wurde in enger Abstimmung zwischen Stadt Wuppertal und Wupperverband nicht weiter verfolgt. Die Planung war nicht bis zur Genehmigungsplanung gediehen. Eine Berücksichtigung dieser bereits vor ca. 13 Jahren abgeschlossenen und aufgegebenen Planung ist nicht verwertbar. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Wupperverband sind in den damaligen Planungsunterlagen keine Datenerhebungen (z. B. Abflussmessungen, Hydrochemie, etc.) enthalten, die nützlich für das aktuelle Verfahren sind.

2.H Stellungnahme (Hohlweg)

Hinweis: Die Stellungnehmende verweist auf eine eigene Untersuchung der historischen Wegeführung „Hohlweg“, die entlang des Kleingewässers bis zum Mühlinghaus-Teich verlief. Ein Antrag zur Prüfung der Unterschutzstellung als bodenkundliches Denkmal sei in Bearbeitung.

Zu 2.H Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist entsprechend der Bewertung durch die Fachbehörde nicht vorgesehen, da die Eintragungskriterien des § 2 DSchG NW nicht vorliegen. Die Fachbehörde sieht in dem zur Rede stehenden Hohlweg keinen besonderen Denkmalwert, dafür sind die vorhandenen Befunde nicht ausreichend und eine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte der Stadt Wuppertal zu gering.

2.I Stellungnahme (Baumbestand)

Hinweis: Entlang des Teiches seien ca. 150 alte Bäume zu verzeichnen. Diese Bäume sowie der restliche Wald seien durch die Ausgleichsmaßnahme nicht zu ersetzen. Zudem bildeten die Bäume eine wichtige Frischluftschneise und einen Grünpuffer in Richtung der Wohnbebauung Schmiedestraße.

Zu 2.I Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Bäumen vgl. Erörterung zur Stellungnahme E 1.1.

Die klimatische Funktion des Gebietes für die 49.Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Umweltbericht hinlänglich behandelt.

2.J Stellungnahme (Fauna)

Hinweis: Die Stellungnehmende habe Bunt- und Grünspecht sowie Steinkauz gesehen. Angestellte der Hausausstellung hätten, laut Stellungnehmende, von Kröten und Feuersalamandern sowie von einer deutlichen Zunahme der Artenvielfalt berichtet. Eine weitere Beobachtung sei deswegen erwähnenswert. Zu drängen sei des Weiteren auf eine Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Natur.

Zu Fledermäusen und Libellen lägen Aufzeichnungen und Protokolle vor.

Es wird **angeregt**, auch die zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord bzgl. Natur und Umwelt für den angrenzenden Bereich auf Landesebene bereits erfolgten Untersuchungen einzubeziehen.

Persönlich sehe die Stellungnehmende die Planung als Zerstörung eines wichtigen Teilstücks des durch Flächenverbrauch immer weiter reduzierten Verbund-Lebensraums Wuppertal-Nord und verweist auf bisherige naturbeeinträchtigende Maßnahmen im Gebiet. Die Stellungnehmende **appelliert** an die Bedeutung der Musterhaussiedlung für die regionale Energiewende.

Zu 2.J Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beachtet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen

Es wurden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil der Planungen, die allerdings auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) behandelt werden. Die Belange des Schutzgutes Arten und Biotope wurden vollumgänglich beachtet.

Es wird gebeten, die räumliche Entfernung des Änderungsbereiches zum Bereich des Bundesautobahnkreuzes Wuppertal-Nord zu beachten sowie die Tatsache, dass bereits ein Luftschadstoffgutachten für dieses Bauleitplanverfahren vorliegt.

Grundsätzlich werde den Bedenken zu Natur und Landschaft teilweise gefolgt. Details werden im Abschnitt E.1 erläutert.

Zu 3 Anwohnerschreiben v. 01.10.2012 (Eingang: 17.10.2012)

3. Stellungnahme (Anfahrt / Verkehr)

Es werden umfangreiche Staus auf Schmiedestraße und den zuleitenden Bundesautobahnen und starke Belastungen für die Anwohner befürchtet. Als Alternativen werden drei Varianten vorgelegt und beschrieben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Zufahrt über den Eichenhofer Weg.

Es wird **angeregt**, die Varianten zu prüfen, da sie die negativen Auswirkungen stark minimierten.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Grundidee ist, keinen Stau auf der B 51 / L 58 durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum zu generieren. Der Vorschlag beinhaltet eine reine Zufahrt aus Richtung Süden im Zusammenhang mit einer sogenannten Südumgehung IKEA, die die Verkehrsströme aus südlicher Fahrtrichtung über die L 58 aufnehmen sollte. Gleichzeitig soll hier eine Ausfahrt nur in Fahrtrichtung Süden erfolgen. Diese bauliche Trennung einer Ausfahrt ist nur relativ schwer durchführbar. Die grundsätzliche Lösung würde somit auch zu einer Ausfahrt in Richtung Norden und somit Verkehrsströmen bis in den Bereich Kreisverkehr Mollenkotten schaffen. Diese Ströme zu verhindern, ist nur schwer durchführbar. Eine zweite Ausfahrt soll direkt in die Rampe zur BAB 46 durchgängig erfolgen, ohne Möglichkeit zur Auffahrt auf die Witterner Straße. Dies müsste ebenfalls wiederum baulich derart vom durchgehenden Verkehr auf

der Wittener Straße abgetrennt werden, dass nur die Zufahrt auf die BAB 46 in Fahrtrichtung Dortmund möglich ist. Das Problem der gesamten Konzeption ist jedoch aus verkehrlicher Sicht, dass mit Ausnahme der aus Fahrtrichtung Süd zufahrenden Verkehre des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums über die Wittener Straße nun alle Verkehrsströme mit dem Ziel des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums über den Kreisverkehr Mollenkotten abgewickelt werden müssen. Zudem soll über den Eichenhofer Weg die Hauptzufahrt zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum erfolgen, sodass hier von erheblichen Verkehrszunahmen im Kreisverkehr Mollenkotten ausgegangen werden muss, der zudem noch als vierstrahliger Kreisverkehr umgestaltet werden müsste. Dies wird hier zu erheblichen Leistungsfähigkeits-einbußen führen, da eine umwegige Beziehung über die untergeordnete Einmündung Eichenhofer Weg in die L 58 verkehrstechnisch nicht möglich erscheint. Zudem würde die Hauptzufahrt und Hauptausfahrt über den Eichenhofer Weg bedeuten, dass auch zusätzliche Verkehre im Weiteren über den Eichenhofer Weg bis in den Bereich Sprockhövel verlaufen würden, was hier zu deutlichen Belastungszunahmen führen würde. Ohne hierzu nähere Berechnungen durchgeführt zu haben, ist es aus verkehrsgutachterlicher Sicht nur schwer lösbar, eine derartige Verkehrsführung im Nahbereich des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums / Autobahnanschluss Wuppertal-Oberbarmen durchzusetzen.

Zu 4. Anwohnerschreiben v. 06.10.2012 (Eingang: 15.10.2012)

4. Stellungnahme (Stellflächen, Dachbegründung)

Anregungen zur Gestaltung der Stellplatzanlage, insbesondere zur Pflasterung und zur Vermeidung von totaler Versiegelung. **Angeregt** werde für die Pflasterung der Zuwegung zu den Stellflächen die Pflasterversiegelung „mit Abstand, durch Gestaltung des Pflasters vorgegeben“. Für die Begehbarkeit der Stellplätze sei ein schmaler Plattenbeleg eine gute Lösung. Für die Stellplätze selbst käme nur ein Rasengitterstein in Betracht, da diese die meiste Fläche in Anspruch nehmen würden. Zudem wäre ein Regenrückhaltebecken unumgänglich, um die Wassermengen bei Regen aufzunehmen.

Anregung zur Dachbegrünung der Hallen, vor allem in Hinsicht auf Energieeffizienz und verzögerter Abgabe von Regenwasser. Zudem würden sich viele Arten auf dem begrüntem Dach ansiedeln.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Stellungnehmende gibt Anregungen und Hinweise die keine Gegenstände der übergeordneten Bauleitplanung darstellen. Die Erwägungen, Parkplatzanordnungen und Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V behandelt.

Zu 5. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

5. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Zu 6. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

6.A Stellungnahme (Verkehrsplanung, -belastung)

Bedenken: Für die Anwohner der Schmiedestraße sei die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses nebst Homepark unzumutbar. Bereits heute sei die Lärm-, Staub- und Geruchsbelastung unerträglich. Flüsterasphalt sei keine ausreichende Lösung, da es auch nicht erwiesen wäre, ob dieser auch bei geringem Tempo Effektivität zeige. IKEA solle in die Verbesserung der Verkehrssituation investieren, z.B. in Lärmschutz und die Verlegung der Straßenführung in Richtung Osten. Es wird gefragt, warum kein Kreisverkehr statt einer Ampel auf das Gelände des Homeparks komme und wer garantieren könne, dass die Anwohner noch ihre Grundstücke befahren können. Staus würden bereits heute schon die Zu- und Ausfahrt zu den Anwohnergrundstücken erschweren. Des Weiteren sei der rund 60 Meter hohe Verkehrslenkungsturm unnütz, unzulänglich und spiegele die Abhängigkeit der Stadt vom Investor wieder. Im Verkehrsgutachten würde die Untersuchung der Verkehrsströme im Winter und während des Ausbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord fehlen.

Zu 6.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Durch die umsichtige Planung mit Erfassung der verkehrlichen Bestandssituation, fachlichen Auswertung, Überprüfung und Ableitung von Maßnahmen wird die verkehrliche Situation verbessert. Dies geschieht im engen Einvernehmen, der Überprüfung und der Genehmigung mit den städtischen und Landesbehörden. Damit ist eine Optimierung der verkehrlichen Situation sichergestellt. Der Vorhabenträger übernimmt alle für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum notwendigen Investitionen, also auch die Verkehrsertüchtigungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich.

Ein Kreisverkehr am Knoten Schmiedestraße / fachmarktbezogenes Einkaufszentrum würde aufgrund der Mehrspurigkeit der Fahrbahnen einen so genannten Turbokreisel ergeben, da eine konventionelle Lösung oder sogar ein zweispuriger Kreisverkehrsplatz keine ausreichende Leistungsfähigkeit ergibt. Ein Turbokreisel mit der Vorsortierung der Verkehre an den Einfahrten mit baulicher Trennung des nur teilweise bestehenden inneren Kreisfahrstreifens vom äußeren und zweistreifigen Ausfahren in der Hauptrichtung (u. a.) ermöglicht eine sehr hohe Leistungsfähigkeit. Problematisch bleibt die Führung von Fußgängern und der große Flächenbedarf. Aus diesen Gründen fiel die Entscheidung für die Errichtung einer Lichtsignalanlage in Verbindung mit der Ausweitung der Fahrbahn mit mehreren Fahrbahnen.

Aufgrund weiterer Optimierungen der verkehrlichen Einrichtungen ist am westlichen Rand der Schmiedestraße im Bereich gegenüber dem geplanten sonstigen Sondergebiet eine Anwohnerstraße vorgesehen, die gegenüber den anderen Fahrspuren durch eine ca. 4 m breite Mittelinsel incl. Parkstreifen abgetrennt ist. Durch diese Maßnahme wird eine bessere Erreichbarkeit und größere Sicherheit für die Anlieger erreicht.

Bzgl. der Lärms ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner vor Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Winterverhältnisse sind im Verkehrsgutachten generell allerdings nicht zu berücksichtigen, ebenso keine außergewöhnlichen Verkehrsverhältnisse, wie z. B. Staus auf der Autobahn infolge Unfalls. Es wird gebeten die räumliche Entfernung des Änderungsbereiches zum Bereich des Bundesautobahnkreuzes Wuppertal-Nord zu beachten. Der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wird zu Behinderungen im Verkehrsnetz führen. Diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes.

Durch einen Verkehrslenkungsturm wird das Stadtbild in dieser technogen und von Gewerbebetrieben vorbelasteten Gegend einerseits durch das Hinzufügen eines weiteren technologischen Elementes beeinträchtigt, andererseits dient diese Landmarke als Orientierung für

Kunden: Suchfahrten können dadurch verhindert werden. Solche Türme zur Präsentation für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum folgen einem anerkannten Standard zur weiträumigen Sichtbarkeit und sind im gesamten Bundesgebiet weit verbreitet. Der Turm dient auch dazu, zur Standortsicherung dieses für die Stadt Wuppertal städtebaulich sinnvollen Vorhabens beizutragen.

6.B Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Bedenken: Des Weiteren bestehen Fragen bezüglich einer Entschädigung der Eigentümer für den Wertverlust der Häuser und Grundstücke und welche Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Es wird gefragt, was geschehe, wenn die Feinstaubbelastung die Grenzwerte überschreite und ob daraufhin Messstationen eingerichtet würden. Außerdem besteht die Frage, ob das Einrichtungshaus schließe, sofern der Worst-Case-Fall auftrete, d. h. eine Nichtbewältigung des Verkehrsaufkommens durch die geplante Verkehrsführung.

Zu 6.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Durch das Schallgutachten (Koehler & Leutwein, Aug. 2012) wurde nachgewiesen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner vor Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Eine Entschädigungspflicht für den möglicherweise auftretenden Wertverlust der Immobilien ist nicht erkennbar, da hier ein bestehendes Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird. Bereits jetzt ist eine deutlich intensivere Nutzung mit der Folge höherer Lärm- und Immissionsbelastungen planungsrechtlich zulässig, so dass sich der status quo nur geringfügig verschiebt.

Die Entscheidung, ob eine Messstation eingerichtet werde, erfolgt nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens.

Durch die umsichtige Planung und Erfassung der verkehrlichen Bestandssituation, fachlichen Auswertung, Überprüfung und Ableitung von Maßnahmen wird die verkehrliche Situation verbessert. Dies geschieht im engen Einvernehmen, der Überprüfung und der Genehmigung mit den städtischen und Landesbehörden. Damit ist eine Optimierung der verkehrlichen Situation sichergestellt. Aufgrund der Mehrfachüberprüfung der verkehrlichen Planung durch Verkehrsplaner und den zuständigen Behörden erscheint eine Nichtbewältigung des Verkehrsaufkommens sehr unwahrscheinlich. In diesem Fall würden auch im Sinne des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums verkehrliche Maßnahmen ergriffen.

Im Luftschadstoffgutachten wurden für diese Worst-Case-Fälle keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert. Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehenen Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 des Luftschadstoffgutachtens ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Zu 7. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

7. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 7. Beschlussvorschlag: *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Zu 8. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

8. Stellungnahme (Verkehrsgutachten)

Bedenken: Das Verkehrsgutachten vernachlässige bestimmte Aspekte und sei somit unzureichend. Es fehle eine Analyse von Notfall- und Gefahrensituationen, d.h. die Erreichbarkeit des IKEA-Geländes durch Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge bei Stau und extremen Wetersituationen. Des Weiteren blieben die Witterungsverhältnisse im Winter unberücksichtigt. Besonders Lkws hätten auf Grund der Topographie des Bergischen Landes im Winter Fahr-schwierigkeiten und Staus entstünden. Dies sei auch im Plangebiet der Fall. Es fehle zudem eine Untersuchung der Verkehrssituation während der Umbauphase des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord. Diese könne den Verkehrsfluss erschweren.

Der Stellungnehmende äußert darüber hinaus Kritik an dem Begriff „Worst-Case“, da dieser eine Planungsumsicht suggeriere, die es tatsächlich nicht gebe.

Zu 8. Beschlussvorschlag: *Den Bedenken wird nicht gefolgt.*

Winterverhältnisse sind im Verkehrsgutachten generell nicht zu berücksichtigen, ebenso keine außergewöhnlichen Verkehrsverhältnisse, wie z. B. Staus auf der Autobahn in Folge von Unfällen. Dies folgt einem anerkannten Standard, dem bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs gefolgt wurde.

Die Erreichbarkeit des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums für Feuerwehr- und Rettungskräfte ist im Planteil 3 ersichtlich. Dort ist eine Zufahrt für die Feuerwehr (und Rettungskräfte) vom Eichenhofer Weg verzeichnet. Die für diese Fälle geltenden Vorschriften werden strikt beachtet.

Die dem Plangeber sowie dem Fachgutachter vom Stellungnehmenden vorgeworfene Ungenauigkeit, wird unter Hinweis auf die Gutachten zurückgewiesen. (vgl. Beschlussvorschlag zu F 6.A).

Zu 9. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (23.11.2012)

9. Stellungnahme (Allgemeines)

Der Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 9. Beschlussvorschlag: *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Zu 10. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

10. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Zu 11. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

11. Stellungnahme (Verkehrsplanung)

Bedenken: Es wird bemängelt, dass die bisherigen Informationen keinen Aufschluss über die zu erwartende Verkehrssituation für die Anwohner geben würden. Es wird bezweifelt, dass die Planungen und Bürgerbeteiligungen ergebnisoffen geführt würden. Die Berechnung des Verkehrs sei mit Zahlen erfolgt, die der Investor bereitgestellt habe und die Verkehrsströme könnten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht objektiv ermittelt werden. Die Gutachter selbst würden Unzulänglichkeiten einräumen. Die Simulationen entsprächen zudem nicht der tatsächlichen Verkehrssituation. **Hinweis,** dass die Verkehrserüchtigungsmaßnahmen nicht zum Erfolg führen, da die Topographie des Gebietes den Verkehrsfluss behindere. Zu dem geplanten Bau einer Fertighauswelt an der Schmiedestraße fehle eine Erklärung der Stadt.

Darüber hinaus schließen sich die Stellungnehmenden den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der umfangreichen verkehrlichen Untersuchung wird durchaus Aufschluss über die zu erwartende Verkehrssituation gegeben, da Verkehrsqualität, und -menge sowie der Ausbauzustand der Straßen angeführt wird. Bzgl. der Anwohnersituation und der Topographie wird auf die Beschlussvorschläge F 6.A; bzgl. der Berechnungsmethode und der Quelldaten auf Beschlussvorschläge E.2.B und bzgl. der Situation zur Firma Fertighauswelt kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht eingegangen werden.

Bzgl. den Ausführungen von leben wuppertal-nord.e.V. wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.I der Anlage 1b (S. 112ff.) verwiesen.

Der Stellungnehmende gibt Hinweise, die keinen Gegenstand der übergeordneten Bauleitplanung darstellen.

Zu 12. Anwohnerschreiben v. 20.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

12. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Zu 13. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

13. Stellungnahme (Allgemeines)

Der Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Zu 14. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

14. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 14. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Zu 15. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

15. Stellungnahme (Allgemeines, Planungsverfahren)

Hinweis: Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. und den Naturschutzverbänden BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. an.

Bedenken: Zudem wird beanstandet, dass das Planungsverfahren nicht bürgerfreundlich abgelaufen sei.

Zu 15. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 1.A-1.I (S. 106ff.) und E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Das Verfahren wurde gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt, das eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (3 Veranstaltungen), die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Offenlage vorsieht. Die Beschlüsse werden von den demokratisch gewählten politischen Gremien gefasst. Möglichkeiten zur Partizipation gibt es somit genug. Den notwendigen Beteiligungs- und Informationspflichten wurde in genügendem Umfang nachgekommen. Planungsrelevante Informationen und Veröffentlichungen finden sich darüber hinaus im Intranet der Stadt Wuppertal.

Zu 16. Anwohnerschreiben v. 23.11. u. 24.11.2012 (Eingang: 23.11. u. 24.11.2012)

16.A Stellungnahme (Umwelt)

Hinweis: Frage, ob die Felder und Weiden auf der Ausgleichsfläche für den zu fällenden Waldbereich nicht mehr benötigt würden.

Zu 16.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf den Beschlussvorschlag Anlage 1b - C 3 (S. 99ff) verwiesen.

16.B Stellungnahme (Verkehrsplanung, Verkehrsgutachten)

Der Anlieferungsverkehr sei im Tageszeitraum zu organisieren, wodurch der morgendliche Berufsverkehr zunehme. **Bedenken** bestünden bezüglich der Übernahme der vom Vorhabenträger bereitgestellten Zahlen und Daten in die Berechnungen der Verkehrsströme. Der Verkehrsstrom aus Richtung Mollenkotten sei zu niedrig angesetzt. Bei der Umlegung der Fußgängerquerung Mollenkotten bestünde Gefahr für die Fußgänger.

Es wird gefragt, weshalb bei der Verkehrserzeugung auf „angebliche“ vergleichbare Standorte und statistische Daten zurückgegriffen würde, anstatt aktuelle Verkehrserhebungen vor Ort zu nehmen. Bezüglich der Einbeziehung des Umbaus des AK Wuppertal-Nord, verweist der Stellungnehmende auf die derzeit noch laufende Arbeit der Straßenbauverwaltung NRW an möglichen Varianten.

Im Weiteren bemängelt der Stellungnehmende die Gültigkeit der fünf Jahre alten Zahlen für die Verkehrsuntersuchung der A46, die zusätzliche Belastung des Berufsverkehrs durch die morgendliche Anlieferung des Einrichtungsmarktes und die Aussage des Verkehrsgutachten zu rückläufigen Verkehrszahlen nach Umbau des AK Wuppertal-Nord. Es wird um eine ausführliche Erläuterung zur Stilllegung der Rampe von der A1 zur A46 (Ausfahrt Richtung Dortmund in Fahrtrichtung Wuppertal) für den Verkehr gebeten.

In der verkehrlichen Untersuchung werden Aussagen über Fußgänger- und Radfahrerströme sowie die Einbeziehung der Auswirkungen von Zebrastreifen und LSA auf den Verkehrsfluss vermisst. Ein Bypass am Kreisverkehr Mollenkotten/Schmiedestraße gefährde die Fußgänger und es würde bereits jetzt nur eine Qualitätsstufe D vergeben werden.

Es würden Störungen zwischen den Knotenpunkten im Gutachten ausgeschlossen werden, die aber bereits jetzt schon zu beobachten seien.

Die Planungen enthielten keine Zebrastreifen, die nach Meinung des Stellungnehmenden aber dringend erforderlich seien.

Es wird gefragt, wie gewährleistet werden könne, dass die Anlieger der Schmiedestraße gefahrlos ein- und ausfahren können. Des Weiteren besteht die Frage nach einer Nutzungsent-schädigung für die Anlieger, da es zu erwarten sei, dass durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen die Straßenbeläge früher ausgebeßert werden müssten.

Bezüglich der Ampelanlagen wird die Frage gestellt, wer die Folgekosten für Wartung, Betrieb und Reparatur der neuen Ampelanlagen übernimmt. Dies gehöre auch zu einer Kosten-Nutzen-Kalkulation.

Zum Lärmschutz wird gefragt, ob südlich der BAB Flüsterasphalt verwendet wird und ob im Zuge der Verkehrsmaßnahmen für IKEA im Bereich Wittener Straße Fahrbahnarbeiten durchgeführt werden.

Zur Anlegung eines Bypasses am Kreisverkehr Mollenkotten sei der Kauf eines privaten Flurstückes nötig. Es wird gefragt, wie das Vorgehen bei Verweigerung des Verkaufes sei, wem das Grundstück gehöre und ob ggf. ein Enteignungsverfahren angeleitet würde.

In Bezug auf die Ziele des Regionalplans möchte der Stellungnehmende wissen, ob bei Ablehnung des Vorhabens durch die Landesregierung, Steuergelder für den Klageweg verwendet würden oder die Kosten vom Vorhabenträger übernommen werden würden.

Es besteht des Weiteren die Frage, ob an Ersatzlösungen für wegfallene Parkbuchten gedacht wurde.

Zu 16.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Dadurch, dass der Anlieferverkehr in absoluten Zahlen nicht sonderlich hoch ist, ergibt sich keine spürbare Erhöhung der Verkehrszahlen für die vormittägliche Belastung.

Bzgl. der Berechnungsmethode und der Quelldaten wird auf Beschlussvorschläge Anlage 1b - E.2.B (S. 113ff) und bzgl. der Anwohnersituation wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - F 6.A (S. 131ff) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktuelle Verkehrszählungen der Stadt Wuppertal an den projektrelevanten Knotenpunkten aus dem Jahr 2012 Grundlage der Berechnungen waren (Vgl. verkehrliche Untersuchung Köhler & Leutwein, Juli 2012, Kap. 4).

Eine Entschädigungspflicht für den möglicherweise auftretenden Wertverlust der Immobilien ist nicht erkennbar, da hier ein bestehendes Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird. Bereits jetzt ist eine deutlich intensivere Nutzung mit der Folge höherer Lärm- und Immissionsbelastungen planungsrechtlich zulässig, so dass sich der status quo nur geringfügig verschiebt.

Die Berücksichtigung der Fußgänger, insbesondere zur Erschließung und Optimierung der Querungsmöglichkeiten, erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und ist Bestandteil der weiteren Bearbeitung.

Alle zum Projekt gehörenden Ausbaurkosten im öffentlichen Bereich werden vom Vorhabenträger finanziert, die Kostentragung der Folgekosten für diesen Ausbau, der eine günstigere Situation als vor dem Ausbau darstellt, werden durch einen Durchführungsvertrag geregelt.

Die Bereiche mit lärminderndem Asphalt sind in Plan 1 „Umgrenzung der Flächen für besonderen Anlagen und Vorbeugungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ...“ ersichtlich, die Bereiche mit Straßenbaumaßnahmen sind aus dem Planteil 3, Vorhaben- und Erschließungsplan, ersichtlich.

Zur Errichtung des Bypasses am Kreisverkehrsplatz Mollenkotten sind keinerlei private Grundstücke notwendig, da sich das betreffende Flurstück im Besitz der Stadt Wuppertal befindet.

Die Klage gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen gegen den Untersagungsbescheid wird von der Stadt Wuppertal geführt, da die politischen Gremien sich klar zum Vorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums bekannt haben, wesentliche Vorteile für die Stadt gesehen werden und die Stadt Wuppertal Adressatin der Untersagungsverfügung ist. .

16.C Stellungnahme (Lärm, Luft)

Hinweis: In der schalltechnischen Untersuchung fehle auf allen Lärmkarten die LSA für Fußgänger in Höhe des Eichenhofer Weges.

Der Stellungnehmende äußert **Bedenken** bezüglich der im Luftschadstoffgutachten verwendeten Forschungsarbeiten aus den Jahren 2005 und 2007 und dem daraus berechneten NO₂-Jahresmittelwert für den Nahbereich der A46 von über 44 mg/m³. Der Grenzwert würde seit 2010 bereits bei 40 mg/m³ liegen. Die Werte würden nach Errichtung des AMW noch höher liegen.

Als Ergänzung verweist der Stellungnehmende auf die Grenzwertsenkung für Partikel von 40 mg/m³ auf 25 mg/m³ ab 2015. Direkt nach der Eröffnung des Einrichtungsmarktes läge eine erhebliche Überschreitung der Grenzwerte vor.

Zu 16.C Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist zu beachten, dass hier lediglich Inhalte der Flächennutzungsplanänderung in der übergeordneten städtebaulichen und großmaßstäblichen Ebene behandelt werden. Der Belang bzgl. der schalltechnischen Untersuchung betrifft Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Der Belang wird auf dieser Ebene behandelt.

Die Methode im Luftschadstoffgutachten ist korrekt, und wurde von der Prüfbehörde, dem Ressort: Umweltschutz / Umweltbelange in Planverfahren der Stadt Wuppertal / ULB nicht beanstandet. Für eine sachliche Bearbeitung der Fragen wird um Belege der Daten gebeten. Bzgl. der Luftschadstoffthematik wird auf den Beschlussvorschlag Anlage 1b - E 3.C (S. 121ff) verwiesen.

Gemäß des Luftschadstoffgutachtens wird der ab dem Jahr 2015 geltende Grenzwert für PM_{2.5}-Jahresmittelwerte von 25 µg/m³ entsprechend den Immissionsberechnungen sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall an der bestehenden und geplanten Bebauung im Änderungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten.

Zu 17. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

17. Stellungnahme (Allgemeines, Standort)

Die Stellungnehmende erhebt Einspruch gegen eine Ansiedlung des IKEA-Homepark und schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. und des BUND an.

Es sei der richtige Weg, das Einrichtungshaus auf einem alten innerstädtischen Industriegelände mit besserer logistischer Anbindung und geringerer Schädigung der Umwelt anzusiedeln.

Zu 17. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 1.A-1.I (S. 106ff.) und E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Zu 18. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 26.11.2012)

18. Stellungnahme (Allgemeines, Verkehrsführung)

Hinweis, dass sich der Stellungnehmende den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. anschließt.

Bedenken bzgl. der geplanten Verkehrsführung auf dem Gelände des IKEA- Einrichtungshauses und der nicht Berücksichtigung des Eichenhofer Weges im Bebauungsplan. Die geplante Verkehrsführung im Teilbereich A zeige eine zweispurige Straße, die das Areal des IKEA- Einrichtungshauses an ihren Außengrenzen umrundet. Über diese Straßen erfolge der gesamte Anliefer- und Kundenverkehr, wodurch starke Emissionen und Belastungen für die Anwohner entstünden. Diese wären bisher noch nicht ausreichend untersucht und erfasst und auch die Anzahl der erwarteten Fahrzeuge sei noch nicht bekannt gegeben worden.

Der Eichenhofer Weg bliebe im B-Plan unberücksichtigt. Die Straße sei für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Daher seien umfangreiche Maßnahmen im Eichenhofer Weg vorzusehen, darunter ein durchgehender Gehweg und Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung. Dies sei zudem im B-Plan festzuschreiben.

Zu 18. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b - E 2.A-2.I (S. 112ff.) verwiesen.

Bei offenen Fragen wird auf die verkehrliche Untersuchung (KOEHLER & LEUTWEIN, Juli 2002) und die schalltechnische Untersuchung (KOEHLER & LEUTWEIN, August 2002) verwiesen.

Es ist zu beachten, dass hier lediglich Inhalte der Flächennutzungsplanänderung in der übergeordneten städtebaulichen und großmaßstäblichen Ebene abgewogen werden. Dieser Belang betrifft Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Der Belang wird auf dieser Ebene behandelt.

Anlage 2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Offenlegung (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 04.03. - 18.03.2013 (einschließlich)

Inhalt:

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 139
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 142
C. Überörtliche Träger	S. 149
D. Ortsansässige Träger	S. 153
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 160

A. Wortgleiche Stellungnahmen

Zu 1.A bis 1.H Verschiedene Stellungnehmende

1.A bis 1.H: Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst abgewogen:

- XIII. IHK Mittleres Ruhrgebiet v. 15.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)
- XIV. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen v. 14.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)
- XV. Regionalverband Ruhr v. 13.03.2013 (Eingang: 19.03.2013)
- XVI. Stadt Witten v. 18.03.2013 (Eingang: 21.03.2013)
- XVII. Stadt Herdecke v. 13.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)
- XVIII. Stadt Sprockhövel v. 18.03.2013 (Eingang: 20.03.2013)
- XIX. Stadt Gevelsberg v. 13.03.2013 (Eingang: 21.03.2013)
- XX. Stadt Ennepetal v. 13.03.2013 (Eingang: 25.03.2013)
- XXI. Stadt Wetter v. 13.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)
- XXII. Ennepe-Ruhr-Kreis v. 15.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)
- XXIII. Stadt Hattingen v. 13.03.2013 (Eingang: 21.03.2013)
- XXIV. Stadt Schwelm v. 13.03.2013 (Eingang: 13.03.2013)

1.A Stellungnahme (Untersagungsbescheid)

Die erneute öffentliche Auslegung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Dreigrenzen verstoße gegen den raumordnerischen Untersagungsbescheid der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2012 und sei daher rechtswidrig.

Unter nur geringfügiger Änderung der Darstellungsinhalte würde weiterhin das Planungsziel der Schaffung von Baurecht für das IKEA-Einrichtungshaus als Bestandteil eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums verfolgt werden. Eine nur geringfügige Änderung bestimmter

Darstellungen heble nicht die Untersagungsverfügung aus. Im Bescheid selbst sei festgehalten, dass vor einer Fortsetzung der Planung ein Widerruf der Untersagungsverfügung zu erfolgen habe.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Mit Bescheid der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2012 wurde die Fortführung der Planung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Offenlegung vom 05.09.2012 untersagt. Im Vergleich hierzu wurde sowohl die Gesamtverkaufsfläche als auch insbesondere die Höhe der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente deutlich reduziert. Die Fortführung der Planung in dieser geänderten Gestalt wurde mit Bescheid der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2012 nicht untersagt.

Der Umstand, dass in der Untersagungsverfügung festgehalten sei, dass vor einer Fortsetzung der Planung ein Widerruf der Untersagungsverfügung zu erfolgen habe, führt nicht zu einer anderen Bewertung. Jene Aussage bezieht sich erkennbar auf eine unveränderte Fortführung der Planung auf Grundlage der Offenlegung vom 05.09.2012.

1.B Stellungnahme (Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel)

Die Planinhalte der 49. FNP-Änderung widersprechen nach wie vor inhaltlich den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung des vorliegenden Entwurfs des sachlichen Teilplans „großflächiger Einzelhandel“ zum LEP NRW. Die Auffassung der Planung der Stadt Wuppertal, die Ziele 2 und 3 des Teilplans großflächiger Einzelhandel seien auf das Planvorhaben nicht anwendbar, sei rechtlich abwegig. Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürften laut Ziel 2 des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, mit wesentlichen Auswirkungen (nach Art, Lage oder Umfang) auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Unter Bezugnahme des Ziels 2 ergebe sich, dass die Zielbestimmung des Ziels 2 auch auf Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO Anwendung finde. Es wird die Begrifflichkeit eines Einkaufszentrums nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1990 sowie der Begriff „Kernsortiment“ nach den Ausführungen des Entwurfs des sachlichen Teilplans erläutert. Daraus ergebe sich, dass ein Einkaufszentrum ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ist, wenn einer der im Einkaufszentrum konzentrierten Einzelhandelsbetriebe über ein zentrenrelevantes Kernsortiment verfüge.

Das IKEA-Einrichtungshaus verfüge über zentrenrelevante Kernsortimente, die nicht als Randsortimente zum Hauptsortiment Möbel eingestuft werden können. Weitere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten seien unzweifelhaft geplant.

Unvereinbar mit der raumordnerischen Zielsetzung sei die Auffassung, dass Ziel 2 für Einkaufszentren, in denen sowohl Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten als auch welche mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten konzentriert sind, nicht gelte.

Die in der Begründung auf S. 9 wiedergegebene Alternativüberlegung zum Verständnis der Zielbestimmung, dass mit dem Begriff „Kernsortimente“ innerhalb von Einkaufszentren der Sortimentsschwerpunkt gemeint ist, sei fernliegend. Einzig sinnvoll sei das Verständnis der landesplanerischen Zielbestimmung, dass Kern- und Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nicht außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen – unabhängig davon, ob sich die Betriebe innerhalb eines Einkaufszentrums befinden oder als einzelne Betriebe zu betrachten sind. Die Berechnungen der Stadt Wuppertal, dass die zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe innerhalb des Einkaufszentrums nicht mehr als

10 % der Gesamtverkaufsfläche des Einkaufszentrums ausmachen, seien nicht zweckmäßig. Entscheidend sei, dass es sich bei den eigenständigen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben nicht um Randsortimente zum Hauptsortiment Möbel innerhalb ein und desselben Einzelhandelsbetriebes handle.

Anregung, in Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Planverfahrensfortsetzung, das Planverfahren einzustellen.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO stellen nach der Systematik der BauNVO sowie ständiger Rechtsprechung des BVerwG einen eigenständigen Betriebstyp dar. Eine Differenzierung zwischen Kern- und Randsortimenten eines Einkaufszentrums ist weder mit der ökonomischen Realität noch mit der obergerichtlich gefestigten Definition von Randsortimenten vereinbar. Vor diesem Hintergrund lassen sich innerhalb eines Einkaufszentrums allenfalls Sortimentsschwerpunkte erkennen. Dieser liegt bei dem geplanten Einkaufszentrum eindeutig im Bereich nicht-zentrenrelevanter Sortimente. Der Anteil der Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente beläuft sich gemessen an der Gesamtverkaufsfläche auf lediglich 9,9 %.

Die Annahme, ein Einkaufszentrum weise ein zentrenrelevantes Kernsortiment auf, sofern bereits in einem der Einzelhandelsbetriebe innerhalb des Einkaufszentrums ein zentrenrelevantes Kernsortiment angeboten werde, widerspricht der gesetzlichen Systematik, wonach Einkaufszentren eigenständige Betriebstypen sind.

Mit Bescheid der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2012 wurde die Fortführung der Planung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Offenlegung vom 05.09.2012 untersagt. Im Vergleich hierzu wurde sowohl die Gesamtverkaufsfläche als auch insbesondere die Höhe der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente deutlich reduziert. Die Fortführung der Planung in dieser geänderten Gestalt wurde mit Bescheid der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2012 nicht untersagt.

B. Nachbargemeinden und Landkreise

Zu 1. Stadt Haan v. 18.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)

1. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmende verweist auf die bereits geäußerten Anregungen im Schreiben vom 02.11.2012, welche aufrecht erhalten bleiben:

Bedenken, dass die Auswirkungsanalyse des Büros GMA bei der Ausweisung der zu untersuchenden Bereiche nicht der Anregung der Stadt Haan folgte und diese in die Zone II aufnahm. So wären für Haan die Auswirkungen der Ansiedlung nicht ersichtlich. Dass die Haaner Kunden primär nach Düsseldorf orientiert sind, gelte nicht für das Sortiment Möbel. In der Abwägung wird nicht auf die Anregung zu den zentrenrelevanten Sortimenten und die Bedenken zum geplanten Sportfachmarkt eingegangen.

Der o. g. Einschätzung der Auswirkungsanalyse des Büros GMA, Haan in das zentrale Einzugsfeld des IKEA-Standort Düsseldorf einzuordnen, wird nachdrücklich widersprochen. Die Entfernungsdifferenz zwischen den (teilweise potentiellen) IKEA-Standorten sei mit ca. 5 km sehr gering, zudem würde am geplanten Standort Wuppertal die Attraktivität außerhalb des Einrichtungshauses mit erheblichen zusätzlichen Angeboten erhöht. Dies würde wiederum den Ausschlag zu veränderten Konsumgewohnheiten einer größeren Anzahl von Haaner Kunden zu Gunsten des projektierten Standortes Wuppertal geben.

Durch das somit mangelhafte GMA-Gutachten kann keine abschließende Bewertung gegeben werden. Wegen des erheblichen Anteils zentrenrelevanter Sortimente außerhalb des IKEA-Fachmarktes erhebt der Stellungnehmende **Bedenken** gegen die Planung.

Besonders kritisch sei die Verkaufsfläche bei dem Sortiment Sportartikel, da im angrenzenden Zentrum Umsatzverteilungen von 9 – 10 % erreicht werden, was recht hoch sei. Es wird befürchtet, dass die geplante Ansiedlung eines Sportartikelherstellers erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssituation der Stadt Haan hat. Entgegen der Aussage der Stadt Wuppertal gebe es in Haan eine Unterversorgung im Bereich Textil, zudem nur einen Anbieter von Sportartikeln. Es wird **angeregt**, bei Sportwaren, v. a. nicht-zentrenrelevante Sortimente anzubieten und zentrenrelevante Sortimente auf max. 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen – gem. Ziel 5 des neuen LEP NW. Hintergrund sei, dass zentrenrelevante Sportartikel ein klassisches innenstadtrelevantes Sortiment sind, welches gem. altem wie neuem LEP NW sowie des Einzelhandelserlass NW außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nicht zulässig ist.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bzgl. des Bereiches der Sportartikel, wo die Stadt Haan den einzigen Anbieter gefährdet sieht, ist festzuhalten, dass das sachgerecht erarbeitete GMA-Gutachten aus Juli 2012 hierzu keine Aussagen getroffen hat, da Haan nicht im Einzugsgebiet liegt. Mit Blick auf die Anhangstabellen A5 bzw. A6 ist jedoch festzustellen, dass im Sportartikelsegment gerade bei den weiter entfernten Kommunen nur geringe Auswirkungen festzuhalten sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben die GMA-Anregungen einer Reduzierung der Verkaufsflächen bei zentrenrelevanten Sportartikeln von ursprünglich 4.000 m² Verkaufsfläche (VK) auf 1.800 m² VK im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Hieraus lassen sich in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ableiten,

dies auch nicht an Standorten, die deutlich näher am Planstandort im Nordosten von Wuppertal liegen, als der Einzelhandelsstandort Haan. Vor diesem Hintergrund ist eine nähere Betrachtung des Sportartikelsegmentes in Haan nicht notwendig, hier sind keine absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu befürchten, die in negative städtebauliche Auswirkungen umschlagen könnten.

In diesem Zusammenhang ist auf die grundsätzliche Einkaufsorientierung der Kunden aus Haan aufgrund der Lage zwischen den Oberzentren Wuppertal und Düsseldorf hinzuweisen. So zeigt das Regionale Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006 auf, dass das Einzugsgebiet der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld als stärksten Einzelhandelsstandort der Stadt nicht einmal die Nachbarstadt Haan umfasst. Es bestehen keine ausgeprägten Einkaufsbeziehungen zwischen Haan und Wuppertal (vgl. Abbildung 20, Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck).

Insgesamt ist die Haaner Bevölkerung hinsichtlich der Einkaufsorientierung neben der eigenen Stadt v. a. auf das Oberzentrum Düsseldorf ausgerichtet. Dies bestätigen auch die Ergebnisse von Kundenbefragungen im Einzelhandelskonzept der Stadt Haan (vgl. Einzelhandelskonzept Haan, CIMA Stadtmarketing, 2006). Eine telefonische Kundenbefragung in Haan hinsichtlich ihrer Einkaufsorientierung zeigt auf, dass in allen Sortimenten nach der Stadt Haan selbst (insbesondere Innenstadt) die stärkste Einkaufsorientierung in das Oberzentrum Düsseldorf reicht. Dies betrifft neben den – im Planvorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums Wuppertal nicht vorgesehenen Sortimenten – Bekleidung und Schuhe / Lederwaren insbesondere auch Haushaltswaren, Elektrosortimente, Möbel sowie Sportartikel und Sportgeräte. Die Stadt Wuppertal spielte im Jahr 2006 in den projektrelevanten Sortimenten des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums gerade im Vergleich zu Düsseldorf keine nennenswerte Rolle.

Bezüglich der Forderung nach Reduzierung der zentrenrelevanten Anteile im Sportsegment und der Reduzierung der Anteile des zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiments auf max. 10 % der Verkaufsfläche ist auszuführen, dass bereits von der im Auswirkungsgutachten der GMA empfohlenen Größenordnung von 1.800 m² VK für zentrenrelevante Sportsortimente keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Dies erst recht nicht, da diese Fläche auf 1.400 m² reduziert wurde. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 2. Oberbergischer Kreis v. 06.03.2013 (Eingang: 11.03.2013)

2. Stellungnahme (Allgemeines)

Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Stadt Velbert v. 11.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)

3.A Stellungnahme (Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel)

Es bestehen erhebliche **Bedenken** gegen die Planung. Es werden die wesentlichen vorgenommenen Änderungen des Entwurfs der 49. Änderung des FNP sowie die Umsatzverteilungsquoten gemäß dem Verträglichkeitsgutachten erläutert und festgestellt, dass das Konzept weiterhin erhebliche Auswirkungen auf das Innenstadtzentrum der Stadt Velbert habe.

Es würde gegen den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel (LEP-Entwurf) verstoßen. **Bedenken** bestehen bzgl. der Definition des Vorhabens als „fachmarktbezogenes Einkaufszentrum“, da sich die Stadt Wuppertal hierdurch fast aller Ziele und Grundsätze des LEP (E) formal entziehe.

Die Argumentation, dass Ziel 2 und Ziel 3 als nicht anwendbar gesehen werden, kann nicht geteilt werden. Stattdessen handle es sich, laut Stellungnehmender, bei dem Vorhaben um eine Agglomeration verschiedener Fachmärkte, wobei zumindest einer dieser Fachmärkte über ein zentrenrelevantes Kernsortiment verfügen soll. Die Verträglichkeitsanalyse der GMA aus Nov. 2012 (S. 3) stütze diese Ansicht, da ein Sportfachmarkt mit 1.400 m² zentrenrelevanter Sportsortimente vorgesehen sei. Die Auffassung, dass es sich nicht um ein Einkaufszentrum handle, bestätige auch der Untersagungsbescheid des Landes NRW. Auch der Argumentation, dass Ziel 5, Grundsatz 6 und Ziel 8 nicht anwendbar seien, wird widersprochen. Es handle sich um eine Fachmarkt-Agglomeration mit einer deutlichen Überschreitung der zentrenrelevanten Sortimente.

Zu 3.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bei dem geplanten Einkaufszentrum handelt es sich nicht um eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben, sondern um einen eigenen Betriebstyp, der aus einer Hand geplant, gebaut und betrieben wird.

Die Ziele 2 und 3 des in Aufstellung befindlichen LEP (E) sind auf das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht anwendbar. Die Differenzierung zwischen Kern- und Randsortimenten, an die der LEP (E) insoweit anknüpft, ist innerhalb eines Einkaufszentrums i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO regelmäßig ausgeschlossen. Legt man die Zielbestimmung dahingehend aus, dass mit dem Begriff „Kernsortiment“ innerhalb von Einkaufszentren der Sortimentschwerpunkt gemeint ist, entspricht die beabsichtigte Darstellung den in Aufstellung befindlichen Zielen, da das nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans zulässige Vorhaben den Sortimentsschwerpunkt im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente aufweist. Zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal sowie benachbarter Gemeinden werden durch die Darstellung nicht (wesentlich) beeinträchtigt.

Es ist eine weitere Reduzierung bei zentrenrelevanten Sportartikeln vorgenommen worden. Statt 1.800 m² VK, wie in Anhangstabelle A6 im Hinblick auf ihre Auswirkungen dargestellt, wurde die Verkaufsfläche auf 1.400 m² reduziert. Dies entspricht noch einmal einer Verkaufsflächenreduzierung um rd. 22 %, woraus auch deutlich niedrigere Umverteilungswirkungen gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in Velbert und umliegenden Städten zu erwarten sind. Aufgrund der grundsätzlich stabilen Situation in der Innenstadt Velbert, insbesondere in der Fußgängerzone, ist bei Umverteilungswerten dann in Höhe von ca. 7 – 8 % nicht von städtebaulichen Auswirkungen auszugehen.

Hinsichtlich der Ziele bzw. Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel ist innerhalb der Flächennutzungsplanänderung auf die Ausführungen im Auswirkungsgutachten der GMA in Kapitel IV, 6. (Seite 77 f.) hinzuweisen, in dem festgestellt wird, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird. Grundsätzlich wurde im Gutachten aber auch festgestellt, dass bei Umsetzung der empfohlenen Flächenreduzierungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind.

Ziel 5 des LEP (E) ist aus vorgenannten Gründen auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt entspricht die Darstellung Ziel 5 des LEP (E). Der Umfang der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente gemäß Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 beträgt 9,9 % der Gesamtverkaufsfläche des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums. Gemessen an den Leitsortimenten gem. LEP (E) beläuft sich der Anteil zentrenrelevanter Sortimente auf 9,9 %. Zentrale Versorgungsbereiche werden

durch den absoluten Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nicht wesentlich beeinträchtigt.

Grundsatz 6 des LEP (E) ist aus vorgenannten Gründen auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein (fachmarktbezogenes) Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt ist Grundsatz 6 des LEP (E) nicht Genüge getan, da zentrenrelevante Sortimente auf mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Bei der aktuellen Planung ist von 4.475 m² Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auszugehen. Aufgrund der standortbedingten Streuwirkung und der zum Teil geringen absoluten Verkaufsflächengrößen dieser Sortimente führt der Anteil nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche ist daher in ausreichender Weise beachtet.

Ziel 8 des LEP (E) ist nicht anwendbar, da die Darstellung des Flächennutzungsplans die Entstehung einer zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomeration nicht erlaubt. Bei dem geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum handelt es sich nicht um eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben, sondern um einen eigenständigen Betriebstyp. Darüber hinaus gehen von dem dargestellten Sondergebiet keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche aus.

3.B. Stellungnahme (Standortwahl)

Die Begründung des Plangebers zur Standortwahl des Vorhabens kann nicht nachvollzogen werden. Es wird auf ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 04.07.2012 zu „IKEA-Rastatt“ verwiesen, das die begründeten Vorgaben der Raumordnung stützt.

Zu 3.B. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich begründet, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenen Gebiet.

Zu 4. Stadt Solingen v. 18.03.2013 (Eingang: 28.03.2013)

4.A Stellungnahme (Zentrenrelevante Sortimente)

Wie bereits zur Offenlage wurde von der Stellungnehmenden auch jetzt um eine Fristverlängerung gebeten, die seitens der Stadt Wuppertal gewährte Dauer wurde von der Stellungnehmenden jedoch nicht als ausreichend bezeichnet. Aus diesem Grund sei die abgegebene Stellungnahme vorläufig.

Da den geäußerten Bedenken und Anregungen zur Trägerbeteiligung nicht überzeugend gefolgt worden sei, bestehen weiterhin **Bedenken**. Insbesondere sei der hohe Anteil an zentrenrelevanten Sortimenten weiterhin kritisch, der eine nachhaltige Schwächung der Solinger Zentren hervorrufe. In der Begründung zur FNP-Änderung würde die Befürchtung, dass das Vorhaben eine große Anziehungswirkung auch auf die Kaufkraftpotenziale der Umlandgemeinden entfalte, auf S. 12 offen eingeräumt. Dort werde von einer Entgegenwirkung der Stärkung der vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche sowie von einem erhöhten Wettbewerbsdruck gesprochen.

Es wird auf die interkommunale Wirkung von Einzelhandelsvorhaben in Wuppertal verwiesen und um Aufklärung seitens der Stadt Wuppertal gebeten, welche Einzelhandelsvorhaben aktuell projektiert sind.

Die Änderung der Wuppertaler Sortimentsliste wird als sehr kritisch betrachtet. Es sei keine tatsächliche Reduzierung der zentrenrelevanten Verkaufsflächen vorgenommen worden, sondern nur eine Umklassifizierung der Sortimente. Die Auswirkungen auf die Umlandgemeinden blieben somit unverändert.

Zu 4.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Unter Berücksichtigung der reduzierten Verkaufsflächen in einem Teil der Sortimente, insbesondere bei zentrenrelevanten Sportartikeln, sind aus Gutachtersicht keine negativen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Solingen zu erwarten. Die in den Anhangstabellen A5.8 bzw. A6 dargelegten Umverteilungsquoten belaufen sich im Hauptzentrum Solingen auf max. 7 – 8 % bei Leuchten / Elektroinstallation bzw. 9 – 10 % bei Sportartikeln. Dieser Umverteilungswert bei Sportartikeln bezieht sich gemäß Anhangstabelle A6 auf eine reduzierte Verkaufsfläche von 1.800 m². Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Daher wären in diesem Falle die Auswirkungen im Hauptzentrum Solingen noch einmal deutlich geringer und mit rd. 7 – 8 % zu beziffern. Städtebauliche Auswirkungen sind im Hauptzentrum Solingen aus Gutachtersicht nicht zu erwarten.

Zur Zeit sind folgende regional relevante Vorhaben projektiert:

IKEA Homepark

Nach aktuellem Planungsstand ist eine Gesamtverkaufsfläche von 45.050 qm (Einrichtungshaus und Homepark) geplant. Auf zentrenrelevante Sortimente entfällt ein Anteil von 4.475 qm Verkaufsfläche. Für das Sortiment Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte) sind 1.400 qm Verkaufsfläche geplant. Das Teilsortiment Sportgroßgeräte ist in Wuppertal als nicht-zentrenrelevant eingestuft. Die dafür vorgesehene Verkaufsfläche beläuft sich auf 2.600 qm. Auf den Sortimentsbereich Hausrat entfallen 1.750 qm der insgesamt für zentrenrelevante Sortimente vorgesehenen Verkaufsfläche.

ECE-Erweiterung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen hat am 20.02.2013 den Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Nr. 1185 - Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City Arkaden) - gefasst. Das Projekt wird zurzeit konkretisiert. Die zusätzliche Verkaufsfläche dürfte bei einer Größenordnung von ca. 16.000 qm anzusetzen sein. Über die sortimentspezifische Ausrichtung der zusätzlichen Flächen ist noch nichts bekannt.

Döppersberg

Bebauung eines Baufeldes auf dem zukünftigen Bahnhofsvorplatz, oberhalb der Tiefgarage. Für die Fläche läuft zurzeit ein Ausschreibungsverfahren. Eine konkrete Planung liegt noch nicht vor. Einzelhandelsnutzung ist planungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Bundesbahndirektion

Der Standort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 945 B - Döppersberg - und ist als Kerngebiet gem. § 7 der Baunutzungsverordnung dargestellt. Wie u. a. Presseberichten zu entnehmen war, plant der Eigentümer die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen. Die Ausgestaltung des Vorhabens hinsichtlich Betriebstypen, Sortimente etc. ist zurzeit noch völlig unklar.

Die Wuppertaler Liste wurde aufgrund aktueller Entwicklungen der Landesplanung unter Berücksichtigung der Leitsortimente aus dem Landesentwicklungsplan NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – abgeändert. Die bislang als zentrenrelevant eingestuft Sortimente Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche, Kunstgewerbe/Bilder/Bilderrahmen sowie Elektrogroßgeräte werden zukünftig als nicht zentrenrelevant

eingestuft. Die Differenzierung zwischen zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimenten hat die Stadt Wuppertal in Ausübung der ihr verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten kommunalen Planungshoheit vorgenommen.

Die neue Wuppertaler Liste wurde am 17.12.2012 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen und ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zukünftig – wie auch hier – zu berücksichtigen.

4.B Stellungnahme (Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel)

Die Ausführungen in der Begründung zur FNP-Änderung zur Nichtanwendbarkeit der Ziele des Entwurfs des Sachlichen Teilplans – großflächiger Einzelhandel sind laut Stellungnehmender nicht nachvollziehbar. Eine Unterscheidung zwischen Kern- und Randsortimenten sei auch bei einem „fachmarktbezogenem Einkaufszentrum“ möglich – eine Differenzierung sei auch in der Begründung zur 49. Änderung des FNP (Stand 05.09.2012) bereits erfolgt.

Die Stadt Wuppertal wird nochmals darum gebeten, die zentrenrelevanten Sortimente zu vermindern und auf den Anteil der zentrenrelevanten Sortimente innerhalb des Homeparks vollständig zu verzichten. Auch die Sortimentsstrukturen in den Umlandkommunen sollten eine ausreichende Beachtung finden.

Zu 4.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Differenzierung zwischen Kern- und Randsortimenten, an die der LEP (E) insoweit anknüpft, ist innerhalb eines Einkaufszentrums i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO regelmäßig ausgeschlossen. Legt man die Zielbestimmung dahingehend aus, dass mit dem Begriff „Kernsortiment“ innerhalb von Einkaufszentren der Sortimentsschwerpunkt gemeint ist, entspricht die beabsichtigte Darstellung den in Aufstellung befindlichen Zielen, da das nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans zulässige Vorhaben den Sortimentsschwerpunkt im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente aufweist. Zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal sowie benachbarter Gemeinden werden durch das Vorhaben nicht (wesentlich) beeinträchtigt.

Bezüglich der Forderung nach Reduzierung der zentrenrelevanten Anteile im Sportsegment und der Reduzierung der Anteile des zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiments auf max. 10 % der Verkaufsfläche ist auszuführen, dass bereits von der im Auswirkungsgutachten der GMA empfohlenen Größenordnung von 1.800 m² VK für zentrenrelevante Sportsortimente keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Dies erst recht nicht, da diese Fläche auf 1.400m² reduziert wurde. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 5. Stadt Radevormwald v. 14.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)

5. Stellungnahme (Zentrenrelevante Sortimente, Verkaufsfläche)

Die Stadt Radevormwald stellt fest, dass aufgrund der vorgenommenen Verkaufsflächenreduzierung in einzelnen Sortimenten keine geringeren Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Radevormwald festzuhalten sind, als für das ursprüngliche Konzept festgestellt. Nach wie vor würde gegen den Grundsatz 6 des Entwurfs des sachlichen Teilplans – großflächiger Einzelhandel verstoßen werden.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die gleichen Werte in den GMA-Gutachten von April und Juli 2012 sind darauf zurückzuführen, dass in beiden Gutachten zunächst das gleiche Ausgangskonzept für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum geprüft wurde (Anhangstabellen A5). Darauf aufbauend wurden Empfehlungen zur Verkaufsflächenmodifikation getroffen (Anhangstabelle A6). Daher sind in beiden Gutachten die dargestellten Umverteilungswirkungen im zentralen Versorgungsbereich Radevormwald gleich. Im Gutachten aus Juli 2012 wurde lediglich der Sortimentsbereich Heimtextilien / Haushaltswaren / GPK / Kunst in zwei Gruppen differenziert (vgl. S. 74 / 75 und Anhangstabelle A7).

Im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Radevormwald sind quantitativ nachweisbare Auswirkungen im Sortimentsbereich Möbel (ca. 6 – 7 % = 0,3 Mio. €) und bei Heimtextilien / Haushaltswaren / GPK / Kunst (ca. 3 – 4 % = < 0,1 Mio. €) festzuhalten. In den weiteren projektrelevanten Sortimenten sind keine Auswirkungen quantitativ nachweisbar, was zum Teil auch mit dem geringen Angebotsbestand in einzelnen Sortimenten zusammenhängt (vgl. Anhangstabelle A5.21). Bei diesen Umverteilungswerten und einem Gesamtumsatzverlust von rd. 0,5 Mio. € über alle Sortimente hinweg ist aus Gutachtersicht keine Gefährdung des zentralen Versorgungsbereiches festzuhalten, auch wenn der zentrale Versorgungsbereich Radevormwald nicht zu den stärksten Standorten im Einzugsgebiet gehört.

Grundsatz 6 des LEP (E) ist aus vorgenannten Gründen auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein (fachmarktbezogenes) Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt ist Grundsatz 6 des LEP (E) nicht Genüge getan, da zentrenrelevante Sortimente auf mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Bei der aktuellen Planung ist von 4.475 m² Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auszugehen. Aufgrund der standortbedingten Streuwirkung und der zum Teil geringen absoluten Verkaufsflächengrößen dieser Sortimente führt der Anteil nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche ist daher in ausreichender Weise beachtet.

Zu 6. Stadt Remscheid v. 22.03.2013 (Eingang: 02.04.2013)

6. Stellungnahme (Verkaufsfläche, zentrenrelevante Sortimente)

Die Stellungnehmende begrüßt die Absenkung der zentrenrelevanten Sportartikelsortimente auf 1.400 m² Verkaufsfläche, merkt jedoch an, dass die Umverteilung von 400 m² Verkaufsfläche auf „nicht zentrenrelevante Sportgroßgeräte“ (nun 2.600 m² VF) nicht zwangsläufig entlastend wirke. Zudem werde die Verkleinerung der Gesamtverkaufsfläche um ca. 800 m² gegenüber dem letzten Planungsstand begrüßt.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stadt Wuppertal hat eine starke Reduzierung in dem Segment Sportartikel auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Hieraus lassen sich in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ableiten.

Bezüglich der Reduzierung der zentrenrelevanten Anteile im Sportsegment und der Reduzierung der Anteile des zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiments auf max. 10 % der Verkaufsfläche ist auszuführen, dass bereits von der im Auswirkungsgutachten der GMA empfohlenen Größenordnung von 1.800 m² VK für zentrenrelevante Sportsortimente keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Dies erst recht nicht, da diese Fläche auf 1.400m² reduziert wurde. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

C. Überörtliche Träger

Zu 1. Landesbetrieb Straßenbau (LBS) NRW – Autobahnniederlassung Krefeld v. 12.03.2013 (Eingang: 14.03.2013)

1. Stellungnahme (Straßenbau)

Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem geänderten Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept unter Beachtung der „Wuppertaler Liste vom 17.12.2012“. Die bisher mitgeteilten Belange und Auflagen der Straßenbauverwaltung sind weiterhin bindend und die Einhaltung der mitgeteilten Forderungen bleibt sicherzustellen. Planungsrechtlich notwendige Abstimmungen sind rechtzeitig durchzuführen.

Hinweis, dass es keine Planungskollision mit dem als Waldfläche dargestellten Änderungsbereich gibt.

Hinweis, dass es Voraussetzung ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs nicht durch ablenkende Werbung am Verkehrslenkungsturm zu gefährden.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beachtet.

Die Hinweise zu der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone werden beachtet. Anbauverbots- und Baubeschränkungszone werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachrichtlich übernommen. Die weiteren Hinweise werden im Zuge der weiterführenden Planungen (Genehmigungsplanung) beachtet.

Zu 2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW v. 12.03.2013 (Eingang: 13.03.2013)

2. Stellungnahme (Forst)

Aus forstlicher Sicht bestehen keine weiteren Anregungen.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid v. 14.03.2013 (Eingang: 15.03.2013)

3. Stellungnahme (Allgemeines)

Der Planung wird positiv entgegen gesehen. Vorherige Anregungen wurden aufgenommen und es bestünden keine weiteren Ergänzungen.

Hinweis, dass es zu unterschiedlichen Interpretationen der Berechnung von Haupt- und Randsortimenten sowie der Einschätzung der sachgerechten Erarbeitung der Wuppertaler Sortimentsliste kommen könnte.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Wuppertaler Liste wurde aufgrund aktueller Entwicklungen der Landesplanung unter Berücksichtigung der Leitsortimente aus dem Landesentwicklungsplan NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – abgeändert. Die bislang als zentrenrelevant eingestufte Sortimente Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche, Kunstgewerbe/Bilder/Bilderrahmen sowie Elektrogroßgeräte werden zukünftig als nicht zentrenrelevant eingestuft. Die Differenzierung zwischen zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten hat die Stadt Wuppertal in Ausübung der ihr verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten kommunalen Planungshoheit vorgenommen.

Zu 4. Handwerkskammer Düsseldorf v. 15.03.2013 (Eingang: 20.03.2013)

4. Stellungnahme (Handwerk)

Aus Sicht der Stellungnehmenden überwiegen die positiven Impulse die Nachteile. In Wuppertal herrsche ein erhebliches Angebotsdefizit an Fachmärkten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten, weshalb die Ansiedlung des Fachmarktzentrum Kaufkraftabflüsse unterbinden könne. Die Anpassung der Verkaufsflächen und die Sortimentsmodifizierungen werden begrüßt und es wird von einer grundsätzlichen Verträglichkeit des Vorhabens ausgegangen.

Bezüglich der modifizierten Wuppertaler Liste sei aus Gründen der Rechtssicherheit zu prüfen, ob das Übernehmen dieser Leitsortimentsliste für die Stadt Wuppertal sachgerecht ist. Es seien die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse bei einer ortsspezifischen Sortimentsliste zu berücksichtigen. Die Konformität mit Ziel 5 und Grundsatz 6 des Entwurfs Sachlicher Teilplan – großflächiger Einzelhandel sei daraufhin zu prüfen.

Zu begrüßen sei weiterhin, dass die Baumaßnahmen für ortsansässige Handwerksbetriebe auch kleinteilig ausgeschrieben werden sollen. Das Vorhaben stoße auf die Zustimmung des örtlichen Handwerks.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Diesen Ausführungen ist grundsätzlich nicht zu widersprechen. Hinzuzufügen ist, dass jedoch von der absoluten bzw. relativen Überschreitung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gegenüber den dargelegten Schwellenwerten keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet ausgehen. Im Vergleich zu der ursprünglichen Planung erfolgte bereits mehrfach eine deutliche Reduzierung der Verkaufsfläche. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Die Wuppertaler Liste wurde aufgrund aktueller Entwicklungen der Landesplanung unter Berücksichtigung der Leitsortimente aus dem Landesentwicklungsplan NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – abgeändert. Die bislang als zentrenrelevant eingestuft Sortimente Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche, Kunstgewerbe/Bilder/Bilderrahmen sowie Elektrogroßgeräte werden zukünftig als nicht zentrenrelevant eingestuft. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Leitsortimente des LEP NRW insoweit (lediglich) Orientierungshilfe waren. Die Differenzierung zwischen zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimenten hat die Stadt Wuppertal in Ausübung der ihr verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten kommunalen Planungshoheit vorgenommen.

Die neue Wuppertaler Liste wurde am 17.12.2012 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen und ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zukünftig – wie auch hier – zu berücksichtigen.

Soweit die Vereinbarkeit der Planung mit Ziel 5 und Grundsatz 6 des in Aufstellung befindlichen LEP NRW angesprochen wird, wird auf den Beschlussvorschlag zu Kapitel B.3.A. der Anlage 2 verwiesen.

Zu 5. GASCADE Gastransport GmbH v. 15.03.2013 (Eingang: 15.03.2013)

5. Stellungnahme (Leitungsrecht)

Es sind keine Anlagen der Stellungnehmenden sowie der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH betroffen.

Hinweis, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in dem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert zur Ermittlung von Anlagen anzufragen.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6. Bezirksregierung Düsseldorf 53 v. 17.04.2013 (Eingang: 17.04.2013)

6.A Stellungnahme (Immissionsschutz)

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Zu 6.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6.B. Stellungnahme (Landschafts- und Naturschutz)

Es wird auf die vorherige Stellungnahme verwiesen, in der die Wichtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Umweltplanungen sowie eine notwendige frühzeitige Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften thematisiert wurden. Es sei nur ein Zwischenbericht vorgelegt worden.

In der aktuellen Stellungnahme wird erneut auf die Bedeutung der Landschaftsstrukturen für die Freiraumfunktion hingewiesen. Von besonderer Bedeutung für das dicht besiedelte Umfeld seien die Landschaft prägenden Wald- und Gehölzbestände, die Offenlandstrukturen und das Fließ- und Stillgewässernetz. Der Stellungnehmende gibt folgende **Hinweise**, wie sich das Vorhaben, hinsichtlich der kontrovers geführten Diskussionen, durchsetzen könne:

Alle Umweltauswirkungen müssen vollständig beschrieben und nachvollziehbar bewertet werden. Unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die durch den Landschaftsplan besonders geschützten Biotopstrukturen seien Gegenstand der Prüfung und Entscheidungsfindung. Alle Aspekte des naturschutzrechtlichen Artenschutzes müssen durch ein mit Gutachten vertrautes Planungsbüro vollständig ermittelt, transparent dargelegt und bewertet werden, für eine nachvollziehbare und belastbare Planungsentscheidung. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen verbindlich entwickelt und tatsächlich umgesetzt werden.

Hinweis, dass erstmals zur erneuten Offenlage alle Fachgutachten vorlägen.

Genannt werden darüber hinaus mögliche verfahrensrelevante Defizite im Bereich Landschaft:

- Der Zeitpunkt der Fertigstellung der landschaftlichen Gutachten und eine bereits in wesentlichen Teilen verfestigte Planung
- Die Auslegung der Erfassungsberichte und der Umgang mit Bewertungsfaktoren: vor der Baumaßnahme Bewertungsfaktor 5-9, danach 8-17
- Das Anknüpfen der notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen an fachlich anspruchsvolle, optimaltheoretische Rahmenbedingungen der Umsetzung, die realistisch kaum herzustellen seien
- Die tatsächliche rechtliche Sicherung der Finanzierung und Umsetzung aller landschaftlichen Maßnahmen, auch von Monitoring und Pflege

Insgesamt verblieben bei Realisierung des Vorhabens dauerhaft erhebliche, auch artenschutzrechtliche Flächenverluste des Naturhaushaltes. Das Vorhaben, so der Stellungnehmende, hätte freiraumsparender geplant werden können.

Zu 6.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bezüglich des Hinweises auf die vorherige Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf wird auf den Beschlussvorschlag zur Stellungnahme vom 29.10.2012 verwiesen. Darin wur-

de erläutert, dass die spezielle artenschutzgutachterliche Prüfung und der landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie die hydrologischen Untersuchungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit den „bereits vorliegenden“ Gutachten ausgelegt wurden. Dies ist der übliche Standard. Zwecks Einhaltung der erforderlichen Erfassungszeiträume wurde zur Offenlage ein „SAP - Zwischenbericht“ vorgelegt. Die Untersuchungen zu den umweltbezogenen Gutachten wurden mittlerweile abgeschlossen. Diese Unterlagen liegen als Abschlussberichte vor. Damit wurde die gesamte Vegetationsperiode betrachtet. Die damaligen Zwischenberichte beruhen auf der damaligen Datenlage und berücksichtigen Worst-Case-Szenarien. Die besagten Umweltplanungen wurden intensiv und in Abstimmung mit der Fachbehörde und den Fachplanern erarbeitet.

Im Umweltbericht wurden alle Umweltauswirkungen sorgfältig und vollständig beschrieben und bewertet. Alle planungsrelevanten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden fachgutachterlich untersucht und nachvollziehbar bewertet.

Der vor der Baumaßnahme ermittelte Bewertungsfaktor 5 – 9 ist einzig der baurechtlichen Gesamtsituation geschuldet – für das Gelände sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans (ohne umfangreiche grünordnerische Festsetzungen) heranzuziehen – gem. baurechtlicher Verfahren sind hier die rechtskräftig festgesetzten Biotopstrukturen zu bewerten – eine Bilanzierung der vor Ort etablierten Strukturen wäre Sache des Verfahrens aus 1982 (Bebauungsplan Nr. 473 „Eichenhofer Weg“, in Kraft getreten 30.12.1982) gewesen.

CEF Maßnahmen (Nisthöhle Turmfalke) wurden zwischenzeitlich in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde bereits umgesetzt – weitere vorgezogene Maßnahmen (Amphibien Lebensraum) befinden sich bereits in der Planung und werden ebenfalls zeitnah umgesetzt. Bezüglich der Anknüpfung der notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen an fachlich anspruchsvolle, optimaltheoretische Rahmenbedingungen der Umsetzung, wird im Gutachten bereits auf eine vergleichbare Umsiedlungsaktion innerhalb der Stadt Wuppertal verwiesen. Dort wurde mit ähnlichem Verfahren erfolgreich (durch mehrjähriges Monitoring belegt) eine Umsiedlung von Amphibien durchgeführt.

Festsetzungen zur Pflege und Monitoring finden sich im artenschutzrechtlichen Maßnahmenkatalog und sind entsprechend in den Durchführungsvertrag zu integrieren.

6.C Stellungnahme (Wasserwirtschaft)

Für die Meine gibt es keine ermittelten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Derzeit werde bis Jahresende ein hydrologisches Modell für die Schwelme erstellt, welches den IKEA Neubau mitberücksichtige.

Aus Sicht der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gibt es keine Bedenken, da die umliegenden Siefen aufgrund der Verrohrungsstrecken in den Umsetzungsfahrplänen nicht weiter berücksichtigt werden.

Zu 6.C Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

D. Ortsansässige Träger

Zu 1. Wuppertaler Stadtwerke GmbH v. 18.03.2013 (Eingang: 26.03.2013)

1. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis: Es seien für die Stromversorgung des Neubauvorhabens sehr umfangreiche Kabelverlegungen erforderlich.

Bezüglich der Planänderungen bestünden weder Bedenken noch Anregungen.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband v. 13.03.2013 (Eingang: 13.03.2013)

2. Stellungnahme (Grundsätzliches, Sortimente)

Es entspreche nicht den Tatsachen, dass das Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept gegenüber dem vorherigen Stand geändert wurde. Die Bezeichnung des Vorhabens als „fachmarktbezogenes Einkaufszentrum“ ändere nichts an den ursprünglichen Planungen – dies belegten auch die unveränderten Übersichtspläne und Darstellungen.

Das Vorhaben verstoße nach wie vor gegen den Untersagungsbescheid der Staatskanzlei des Landes NRW.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Innenstädte blieben auch durch die Verabschiedung der Wuppertaler Sortimentsliste erhalten. Die 49. FNP-Änderung wird in der vorliegenden Form weiterhin abgelehnt.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Untersagungsbescheid der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2012 unterbindet keinesfalls die Planungen zur 49. Flächennutzungsplanänderung, sondern lediglich die Planungen in der Fassung zur Offenlegung vom 05.09.2012. Mittlerweile wurde sowohl die Gesamtverkaufsfläche als auch insbesondere die Höhe der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente deutlich reduziert. Letztere haben nun einen Anteil von 9,9 % und sind damit auch gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 landesplanerisch zulässig. Grundsätzlich wurde in der Auswirkungsanalyse der GMA festgestellt, dass bei Umsetzung der empfohlenen Flächenreduzierungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind.

Zu 3. BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. v. 18.03.2013 (Eingang: 19.03.2013)

3.A Stellungnahme (Eingriff-/Ausgleichsbilanz)

Bedenken und Ablehnung, da das Vorhaben für die Gesamtstadt und die unmittelbare Umgebung unverträglich sei. Die Erfassung der Arten, Biotoptypen und ökologischen Zusammenhänge im Kontext mit dem Bauleitplanverfahren entspräche nicht der ökologischen Notwendigkeit und sei intensiv technisiert worden. Erfolgte Ergänzungen der ökologischen / artenschutzrechtlichen Untersuchungen seien weiterhin mangelhaft. Die fachlich begründeten

Einwände von kritischen Beobachtern würden argumentativ und in der Sache ablehnend weg gewischt.

Es sei unannehmbar, wenn bei der Erstellung der Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nicht von den vorhandenen Biotopstrukturen sondern von denjenigen gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan ausgegangen würde. Es wird **angeregt**, für die Eingriffsberechnung die wertgebenden Strukturen in den gültigen Bebauungsplänen zu berücksichtigen, da ein anderes Vorgehen sinnwidrig sei. Es wird als unabdingbar bezeichnet, die Gewässer- und Feuchtigkeitsstrukturen im Quellbereich der Meine zu berücksichtigen.

Zu 3.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen wurde entgegen der Aussage des Stellungnehmenden sorgfältig umgegangen. Die Belange wurden geprüft, vollständig gewürdigt, z. T. sogar fachgutachterlich erwidert und abgewogen. Eine generelle Ablehnung besteht keinesfalls, vielmehr haben die Gutachter mehrfach den fachlichen Kontakt gesucht sowie Ortgespräche angeboten, was jedoch vom Stellungnehmenden abgewiesen wurde.

Die Erfassung und Bewertung der Biotope im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) erfolgte gem. aktueller Rechtslage auf Basis der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen (Wuppertal B-Plan Nr. 473 - Eichenhofer Weg + Nr. 479 -, östl. Wittener Straße). Somit wird auf dem planerischen status quo aufgebaut, der hier die Ausgangslage für die Berechnungen bildet. Das Bilanzierungsverfahren gem. LUDWIG (FRÖHLICH & SPORBECK 1990) erfüllt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und ist sowohl in NRW als auch in der Stadt Wuppertal anerkannt.

Bzgl. des Artenschutzes ist die Rechtslage eine andere. Hier geht es um die Verhinderung von Verbotstatbeständen. Die Erfassung der Arten im Rahmen der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) orientiert sich an allgemeinen Untersuchungsstandards bzw. an den Empfehlungen der Fachliteratur (Quellenangabe folgt im SAP Abschlussbericht – November 2012)

Trotz zahlreicher Belege und einem allgemeinen fachlichen Einvernehmen, dass im Plangebiet keine Quellen existent sind, wird vom Stellungnehmenden von Quellen gesprochen, womit die neuen fachgutachterlichen Erkenntnisse ignoriert werden (vgl. Erörterung zu Stellungnahme 3.F). Die Fließ- und Stillgewässer werden im Übrigen umfangreich artenschutzgutachterlich berücksichtigt und es wird ein adäquater Ersatz geschaffen.

3.B Stellungnahme (Einzelhandel, ÖPNV)

Bedenken: Das Vorhaben entspreche im Wesentlichen einem großflächigen Einzelhandel im Außenbereich.

Der Stellungnehmende verweist auf die Folgen der Kundenverkehre, den Lärm und die Abgase. Diese seien vermeidbar, wenn in zentraler Lage und in Erreichbarkeit des ÖPNV angesiedelt worden wäre. Der Stadt Wuppertal fehle das Verständnis einer idealen Stadtentwicklung und opfere diese an einen Investor, so der Stellungnehmende.

Zu 3.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA ist das Vorhaben zentrenverträglich. Anstatt dem bestehenden Innenstadtzentrum wesentlich Konkurrenz zu machen, besteht vielmehr die Absicht, den stärkeren Kaufkraftabfluss der Stadt Wuppertal im Bereich Möbel zu stoppen und neue Käuferschichten aus dem Umland hinzuzugewinnen. Dies entspricht der Funktion eines Oberzentrums. Eine Anfahrt von Kunden per Bus ist an dem geplanten Standort durchaus möglich. Beim Kauf von „Kofferraumwaren“, wie Möbeln, bevorzugen jedoch die meisten Konsumenten den Transport mit dem eigenen Auto, insofern entspricht der Standort durchaus den Anforderungen der Kunden (Möglichkeit des freien Parkens & problemlose Anfahrt). Der Standort liegt in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) gem. Regionalplan

für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Somit sind Einzelhandelsnutzungen, die einen Sortimentsschwerpunkt mit nicht-zentrenrelevanten Warengruppen aufweisen, zulässig. Planungsrechtlich ist der Standort zum größten Teil als Gewerbegebiet festgesetzt.

3.C Stellungnahme (Waldinanspruchnahme)

Bedenken, den Wald zu entfernen. Im Fachgutachten fehle die Berücksichtigung von Arten mit großem Flächenbedarf (z.B. Hohltaube), die in einem Gutachten von 1998 (Büro Ökoplan) für diesen Bereich nachgewiesen wurden. Zudem seien die Wirkungen der Verkleinerung und Isolierung des Waldes Kämperbusch nicht berücksichtigt worden.

Zu 3.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Bilanzfaktor für den Wald mit dem Verhältnis 1:1 entspricht dem in Wuppertal gängigen Verfahren. Der LPB benennt ein konkretes Flurstück zum Waldausgleich. Die Methode des Ausgleichs ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und damit verbindlich. Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Unterlagen anhand von Fotos (Kartenmaterial) bereitgestellt. Nach eingehender Besichtigung und Begutachtung der Flächen wurde die Fläche Gemarkung Nächstebreck (3487), Flur: 547, Flurstück: 60 als Ausgleichsfläche favorisiert.

Die im Jahr 2012 durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen betrachten alle nachgewiesenen Arten, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte und setzt Maßnahmen fest, mit denen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden lassen. Im Vordergrund stehen die sogenannten "planungsrelevanten Arten" bzw. die Arten die nach KIEL 2005 und LANUV 2012 in Planungen eine besondere Rolle spielen. Hierzu zählen auch Arten die einen erhöhten Raumbedarf haben (z.B. Mäusebussard, Turmfalke).

Die in der Stellungnahme erwähnte Hohltaube konnte im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2012 nicht, oder nicht mehr im Bereich des Kämperbuschs erfasst werden (vgl. Kap. 4.3). Andererseits konnten im Vergleich zu früheren Untersuchungen zusätzliche Arten nachgewiesen werden.

Die Daten der Erfassung in 1998 durch das Büro Ökoplan lieferten somit wichtige Hinweise auf mögliche Artvorkommen, stellen aber nicht den Status Quo im Untersuchungsgebiet dar. Zudem können diese Daten aufgrund des Alters nicht mehr als Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Prüfung dienen. Maßgebend sind mithin die aktuell umfangreich erfassten Daten des Ist-Zustandes aus der Kernzone des Eingriffsbereichs. Alle aktuell im UG vorkommenden Arten wurden betrachtet und nach den geltenden Prüfkriterien auf mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben untersucht.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es im Zeitraum 1998 – 2013 bereits zu umfangreichen Eingriffen im Umfeld des aktuellen Vorhabensbereiches kam (Neubau von Gewerbebetrieben usw., GE Porschestra.).

Alle artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wurden auf Basis aktueller Untersuchungsergebnisse geprüft und berücksichtigt. Im Untersuchungsgebiet lassen sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe keine entsprechenden Auswirkungen prognostizieren.

3.D Stellungnahme (Quellen und Bäche)

Bedenken: Es wird die Abwägung der vorherigen Stellungnahme kritisiert. Quellen und Bäche seien unvollständig durch die Gutachter kartiert und begutachtet worden. Daraus wird ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie abgeleitet.

Durch die Realisierung des Vorhabens würde ein Quelleinzugsgebiet des Erlenroder Siefens beeinträchtigt. Diese Gewässer seien im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden. Von der fachlich anerkannten Definition von „Quellen“ und „Bächen“ wird aufgrund deren Speisung

vom Grundwasser abgewichen. Es sei Fakt, dass das Regenwasser nach dem Einsickern in den Boden bald wieder in Quellen austräte. Angaben zu Tierarten und eine Beschreibung der Vegetationseinheiten würden fehlen.

Zu 3.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf den Beschlussvorschlag zu Anlage 2 - E.1.G (S. 165f.) verwiesen.

Die Kartierung von Biotopen nach § 30 BNatSchG erfolgt nach den Vorgaben der Kartieranleitung des LANUV NRW. Zitat:

Nicht erfasst werden demnach:

- *Gewässer mit deutlich gestörten Verhältnissen (z.B. Überdüngung ...)*

Der „Mühlinghaus Teich“ besitzt durch den Bebauungsplan Nr. 473 den Status eines technischen Bauwerks „RRB“ – mithin keine Relevanz bzgl. §30 BNatSchG.

Die auf dem Planungsgelände erkennbaren Abflussgerinne, die der Meine zugerechnet werden, sind im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 ausführlich beschrieben. Natürliche Quellen konnten dabei an keiner Stelle beobachtet werden.

Aufgrund der morphologischen Verhältnisse (das Projektareal befindet sich wenige hundert Meter südlich der Wasserscheide), den geologischen Randbedingungen (verwitterte Tonsteine) sowie der starken Beeinflussung durch künstliche Auffüllungen, Entwässerungen, Drainagen und dem ehemaligen Steinbruch im Süden, ist in diesem Raum kein ausreichend großes Einzugsgebiet vorhanden, das eine natürliche Quellschüttung ermöglichen könnte.

Gewässerökologisch wurde der von dem Bauvorhaben betroffene Bereich durch den Gewässerbiologen Dr. Späh / Bielefeld bewertet. In seinem Gutachten (enthalten in Anhang 6) beschreibt Herr Dr. Späh die Verhältnisse. Die von ihm vorgefundenen Tierarten sind im Gutachten in einer Artenliste aufgeführt. Auch die Bewertung dieser Befunde ist diesem Gutachten zu entnehmen.

Rund 200 m südlich der Musterhaussiedlung versickert das temporär in dem Ablaufgraben der Meine fließende Wasser in einer Auffüllung aus Bauschutt und Müll. Die Ablagerung steht vermutlich im Zusammenhang mit der dortigen Bebauung (Geländeneivellierung) und den Aktivitäten im benachbarten früheren Steinbruch. Erst südlich der Porschestraße ist wieder eine Wasserführung im Bereich des Meineverlaufes festzustellen.

Es wurden alle relevanten Gewässer im hydrogeologischen Gutachten beschrieben und bewertet. In dem vom BUND beschriebenen Gelände (südlich des Plangebietes) wurden bei mehreren Begehungen vor Ort keine Quellen festgestellt. Sofern der Stellungnehmende hier andere Erkenntnisse hat, sollten diese anhand von objektiv nachvollziehbaren Daten (Verortung der Befunde in Karten, Fotodokumentation, Klassifikation der vorgefundenen Lebewesen und Pflanzen, etc.) belegt werden, sodass eine fachliche Bewertung ermöglicht wird. Dies ist trotz mehrfacher Anfragen nicht erfolgt.

Der in der Stellungnahme beschriebene Bereich im Wald südlich der Musterhaussiedlung, entwässert oberflächlich in den ehemaligen Steinbruch im Süden und ist im Norden durch die bestehende Niederschlagsentwässerung der Musterhaussiedlung begrenzt. Somit ist dieser Bereich für eine potenzielle Beeinflussung der Meine nicht von Bedeutung.

Aus fachlicher Sicht sind keine Lücken in den Gutachten zu erkennen. Die vom Stellungnehmenden als natürliche bis naturnahe „Quellen“ bezeichneten Areale sind nach fachlicher Einschätzung nicht als solche zu charakterisieren.

Der BUND hat zu keiner seiner Anmerkungen konkrete und überprüfbare Lokationen in einer Karte dargestellt oder bei einer Begehung im Gelände aufgezeigt.

Es gab in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal eine dritte gewässerökologische Aufnahme der Probenstellen, die Anfang November durch den Gewässerökologen Dr. Späh durchgeführt wurde (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand

17.01.2013). Diese Begehung war im Rahmen des Verfahrens bereits im Frühjahr in Umfang und Zeitpunkt festgelegt und ist dementsprechend auch umgesetzt worden.

Das vom Stellungnehmenden bemängelte Fehlen einer Artenliste ist nicht nachvollziehbar, da diese im Anhang 6 unserer Stellungnahme vom 20.07.2012 beigefügt ist. Auch die neuen Ergebnisse aus November 2012 wurden in dieser Artenliste beigefügt.

Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Gutachten anhand von Fotos, Kartenmaterial und Artenlisten bereitgestellt. Im Gelände überprüfbare Daten wurden durch den Stellungnehmenden bislang nicht zur Verfügung gestellt. Ein fachlicher und inhaltlicher Austausch über Sachverhalte wurde durch den Stellungnehmenden bislang nicht ermöglicht.

3.E Stellungnahme (Ökologischer Fachbeitrag, ÖKOPLAN 1998)

Zahlreiche Rote-Liste-Arten würden im ökologischen Fachbeitrag beschrieben. Es folgen Beschreibungen der wertvollen Biotope und Arten im Plangebiet.

Die Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan, dass keine gem. § 30 BNatSchG „besonders geschützten Biotope“ betroffen sind, sei mehrfach falsch, da die Biotope am Fertighaussiefen und an den Quellbiotopen Quellen und Quellabflüsse und damit geschützte Biotope umfassen würden. Es wird auf das Fehlen der damals vorhandenen Arten in der jetzigen Untersuchung hingewiesen.

Zu 3.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das genannte Gutachten mit dem Stand der Erhebungen vor ca. 14 Jahren sowie ein Plan mit den Fundorten der Rote-Liste-Arten wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die genannte Unterlage wurde bereits in der ersten Kurzbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V behandelt. Es wurde darüber hinaus ein Gutachten desselben Büros aus dem Jahr 2010 berücksichtigt. Dem genannten Gutachten lag im Übrigen ein anderer Untersuchungsraum als dem jetzigen Gutachten zugrunde. Ferner wurden in den vorliegenden Gutachten auch weitere Arten nachgewiesen, welche in 1998 nicht nachgewiesen wurden.

Die Untersuchung wurde vollständig und sorgfältig nach den anerkannten fachlichen Standards durchgeführt. Die Kartierung von § 30 BNatSchG-Biotopen erfolgte nach den Vorgaben der Kartieranleitung. Demnach sind technische Bauwerke sowie Stillgewässer, welche die Mindestgrößen unterschreiten, keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Diese Auffassung wird von der Unteren Landschaftsbehörde wie von der Unteren Wasserbehörde geteilt.

3.F Stellungnahme (RRB, hydrogeologisches Gutachten)

Hinweis, dass das große Stillgewässer ein Teich und kein Regenrückhaltebecken (RRB) sei. Andernfalls müssten Pegelschwankungen nachweisbar sein. Es wird auf die Gewässerbiologie im Bereich der Fertighaussiefen hingewiesen, wo es andere quelltypische Organismen in höherer Anzahl gebe als vom Gutachter festgestellt (Bachflohkrebse, Köcherfliegenlarve, Strudelwürmer). Weiter wird eine Einstufung der Fließgewässer vorgenommen. Durch diese Umstände sei eindeutig die bedingte Naturnähe der Gewässer und ein geschütztes Biotop – ein Mittelgebirgs-Bachlauf – erwiesen.

Die temporären Quellen im südöstlichen Bereich wären nicht verzeichnet. In den Quellen seien quell- und grundwassertypische Tierarten zu finden, die ohne Boden-Grundwasserversorgung nicht überleben könnten. Es werden Details zu Fundorten und ein Vergleich zu den Makrozoobenthosuntersuchungen angeführt. Das Gutachten sei solange unvollständig bis es um die genannten Bereiche ergänzt würde. Es wird Kritik am Verfahren geübt.

Zu 3.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Es ist bekannt, dass das große Stillgewässer bereits vor Errichtung der Musterhaussiedlung bestanden hat. Dies wurde auch im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 thematisiert und ist den historischen Kartendarstellungen zu entnehmen. Beim Bau der Musterhaussiedlung wurde dieser Teich mit einer Funktion als Regenrückhaltebecken in das Entwässerungskonzept dieser Siedlung integriert. Die Ausweisung des „Teiches“ als technisches Bauwerk erfolgte bereits durch Inkrafttreten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 im Jahre 1982.

Der Befund des Vorkommens von Bachflohkrebsen für den Bachabschnitt ist auch der Stellungnahme vom Makrozoobenthosgutachter zu entnehmen. Diese Spezies ist vom Makrozoobenthosgutachter durchaus in der Lage temporär in feuchten Restsenken innerhalb des Bachlaufes zu überleben. Infolge der hohen, und vor allem auch häufigen Niederschläge im Bergischen Land, ist dies ein sehr plausibles Szenario. Ein kontinuierlich schüttendes Fließgewässer ist hierfür nicht nötig. Auch in einem künstlich angelegten Bach können diese vorkommen.

Das auf dem Gelände in der Regenwasserkanalisation aufgefangene Niederschlagswasser wird in dieses Regenrückhaltebecken eingeleitet und im Südwesten über ein Drosselbauwerk verzögert in einen Ablaufgraben in Richtung Meine abgegeben. Gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 ist das Gewässer als RRB gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt und als solches in Funktion. Mit Genehmigung und Errichtung der Musterhaussiedlung fungiert der Teich als Regenrückhaltebecken. Dies ist für die Planungen zum Bau eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums nicht relevant.

In dem südlich der Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ liegenden Bereich befinden sich keine Quellstrukturen. Bezüglich der angesprochenen temporären Quellen wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche nicht als Gewässer dargestellt wurden, da diese weder in den Unterlagen der Stadt Wuppertal, noch denen des Wupperverbandes oder der Gewässerstationierungskarte diesem Bach zugerechnet werden. Unabhängig davon ist dieser Bereich durch das Büro BGU dem Quelleinzugsgebiet des Erlenroder Baches zugerechnet worden (vgl. Blatt 9 in /1/ des Gutachtens), erkenntlich anhand der roten Hinterlegung der Fläche.

Bezüglich der angesprochenen quelltypischen und grundwassertypischen Tierarten, ist auch hier eine genau Verortung der Funde auf Kartenmaterial notwendig, um eine fachliche Einstufung zu ermöglichen. Bei den Fotos ist zudem nicht ersichtlich, ob es sich um Beispielbilder für die entsprechenden Spezies handelt oder aber um die tatsächlich vor Ort aufgefundenen und dann präparierten Individuen. Das Überleben derartiger Individuen ist – wie bereits ausgeführt – zudem nicht auf ein permanent fließendes Gewässer angewiesen. Durch den Bau des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wird dieses Quelleinzugsgebiet nicht in nennenswertem Umfang beeinflusst. Die Beeinflussung hat bereits durch den Bau der Musterhaussiedlung stattgefunden. An diesem Zustand wird es durch die neue Bebauung zu keiner relevanten Veränderung kommen.

3.G Stellungnahme (Artenschutz)

Es sei unzulänglich, dass bei einer Offenlage eines Bebauungsplanes die wesentlichen Gutachten zur Ermittlung des ökologischen Eingriffs nicht abschließend vorlägen.

Hinweis, dass für die planungsrelevante Tierart Turmfalke im Vorfeld bereits eine Überkompensation durch Anbieten mehrerer Nisthilfen erfolgen müsse. Eine Aussage hierzu fehle und die Verantwortung würde abgeschoben.

Bedenken bezüglich der Umsiedlung von Kammmolchen und Erdkröten. Die SAP würde die Problematik der Erdkrötenumsiedlung nicht erfassen. Hinweis, dass bei Durchführung des Vorhabens, bis spätestens Sommer 2013 alle Ersatzgewässer sowie die Abfangvorrichtungen für Amphibien und Reptilien vorhanden sein müssen. Die Umsiedlung sei als sehr prob-

lematisch einzustufen – eine Ergänzung zu den Kosten und Erfordernissen in der SAP sei erforderlich. Ebenso würde der Landschaftspflegerische Begleitplan diese Thematik nicht aufgreifen und sei somit unvollständig.

Bedenken, dass die Umsiedlung der Ringelnatter den Verlust von Amphibien bedeute. Eine Unterbringung in einen weiter entlegenen Bereich des Kämperbusches sei erforderlich, damit die Amphibien nicht zur Beute werden.

Ökologische Belange seien durch eine weitgehende Missachtung unzureichend in den vorliegenden Unterlagen zur 49. Änderung des FNP behandelt worden.

Zu 3.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB entsprechend lagen die Unterlagen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans vollständig, d.h. insbesondere mit der Begründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus.

Für den Turmfalken erfolgt eine Überkompensation des Verlustes des Turmfalken-Brutplatz durch das Ausbringen dreier adäquater Nisthilfen im Umfeld des Vorhabens (siehe hierzu auch Maßnahme A2 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung [SAP]). Diese Maßnahme erfolgte im April 2013, bevor ein Eingriff in Form des Rückbaus des vorhandenen Brutplatzes beseitigt wurde, wurden die Nisthilfen an adäquater Stelle ausgebracht (nach bereits erfolgter Ab- und Zustimmung durch WSW – Wasserturm Nächstebreck). Hier wurden somit die im SAP empfohlenen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde umgesetzt. Erneut sei darauf verwiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Verursacherprinzip eindeutig sind.

Alle heimischen Amphibienarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten (und daher nicht streng geschützten) Arten sind jedoch nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Auf Wunsch des Auftraggebers sind die besonders geschützten Amphibienarten im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes als Ergänzung zur SAP aufgenommen und berücksichtigt worden. Hierunter fallen die Molcharten: Bergmolch und Teichmolch, sowie die Erdkröte und der Grasfrosch. Es ist also explizit nicht Gegenstand der SAP Arten wie die Erdkröte in einer Art-für-Art-Betrachtung zu berücksichtigen und abzuhandeln. Im vorliegenden Gutachten geschieht dies in einer Ergänzung zur SAP in Form des Amphibienschutzkonzeptes.

Auch für die nachgewiesenen Reptilienarten gilt zunächst: Alle heimischen Reptilienarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten (und daher nicht streng geschützten) Arten sind jedoch nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Dies trifft auch für die Ringelnatter zu. Für die Ringelnatter wurde als Ergänzung zur SAP jedoch ebenfalls ein Artenschutzkonzept entwickelt. Das Vorkommen der Ringelnatter im Vorhabengebiet steht in engem Bezug zu der vorhandenen Amphibienpopulation. Dies kann nicht differenziert betrachtet werden. Erst durch die Kombination geeigneter Habitatbedingungen und eines amphibienreichen Gewässers sind gute Bedingungen für ein Vorkommen der Ringelnatter gegeben. Aufgrund ihrer semiaquatischen Lebensweise ist die Ringelnatter auf zahlreiche Habitatrequisiten aber eben essentiell auch auf ein Gewässer und die darin vorhandene Nahrung angewiesen. Durch die Anlage von Reproduktions- und Überwinterungsmöglichkeiten in Kombination zu einem mit Amphibien besetzten Gewässer werden optimale Lebensbedingungen für die Ringelnatter geschaffen.

E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

Zu 1. leben wuppertal-nord e.V. v. 18.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)

1.A Stellungnahme (Funktion Plangebiet, Standortwahl)

Es wurde ein 37-seitiges Schriftstück abgegeben. Einleitend wird auf die begrenzte Belastbarkeit des Plangebietes verwiesen. Diese wird von den Stellungnehmenden als benachbarte Pufferfläche vor dem Wohngebiet Erlenrode angesehen. **Bedenken:** Eine Umwandlung in einen solchen „Giga-Gewerbepark“ sei nicht hinnehmbar, der Verlust nicht mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinnehmbar.

Es wird kritisiert, dass die Alternativstandorte aufgrund des Investorinteresses an der Autobahnnahe ausgewählt worden seien. Insgesamt werde durch die Stadt Wuppertal Unvorstellbares zugemutet.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ein Anspruch, die extensive Nutzung des Plangebietes beizubehalten, besteht nicht. Planungsrechtlich ist bereits heute eine deutlich intensivere Nutzung des Plangebiets zulässig.

Wie bereits in der Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt wird, sind die Ausschlusskriterien folgende: 1) Verkehrsanbindung, 2) Grundstücksgröße, 3) Eigentümerverhältnisse und 4) Verfügbarkeit. Weiter bestehen rechtliche und wirtschaftliche Hemmnisse. D.h. es ist durchaus nicht nur das 1. Kriterium ausschlaggebend.

1.B Stellungnahme (Verkehrssituation)

Es wird unter der Verwendung von Zitaten aus den aktuellen Verkehrsgutachten aus Juli 2012 behauptet, dass die Schmiedestraße nur unzureichend betrachtet worden sei und nicht auf die Problematik der zusätzlichen Verkehrsprobleme eingegangen werde. Die Simulation sei unrealistisch, die Verkehrszahlen unzureichend, die Datengrundlage sei ungeprüft und die Situation falsch dargestellt. Es wird mehrfach die Abwägung der Stellungnahme zur Offenlage kritisiert: Zu S. 36 wird entgegnet, dass eine Signalanlage zwangsläufig zu einem Halt von Fahrzeugen führe. Weiterhin bliebe die Berücksichtigung von Fußgängern unbeachtet, da keine weitere Entwurfsplanung öffentlich ausläge. Außerdem müsse der Freitag bei der Berechnung der Verkehrsbelastungen einbezogen werden, damit eine Worst-Case-Situation entstehe.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bestehende Probleme in der verkehrlichen Ist-Situation werden durch maßgeblichen Umbau der Strecken und Knotenpunkte behoben, indem durch zusätzliche Fahrstreifen eine deutliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte generiert wird. In der Stellungnahme wird die derzeitige bauliche Situation mit der zukünftigen Situation bei zusätzlicher Verkehrsbelastung verglichen, jedoch nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass im Bereich der Schmiedestraße ein maßgeblicher Ausbau der Strecken und Knotenpunkte erfolgen wird.

Die Simulation ist nicht maßgeblicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die entsprechende Simulation durch das Programm "Vissim" eine sehr hohe wirklichkeitsgetreue Abbildung ermöglicht. Hierbei werden verschiedene Fahrzeugkollektive auf Netzabschnitte mit unterschiedlichen Kennwerten, bezüglich Fahrleistung, mittlere Geschwindigkeit, Anfahrgeschwindigkeit und das Verzögerungsverhalten verteilt. Ebenfalls werden Fußgänger auf Übergängen entsprechend simuliert, die auch hier mit tatsächlichen Geschwindigkeiten die Fahrbahn queren. Ebenfalls wurde in die Simulation das zusätzliche Lkw Verkehrsaufkommen durch das Asphaltmischwerk eingearbeitet. 440 Lkw Fahrten täglich bedeutet bei 24 Stunden Betrieb im Mittel 18 Lkw-Fahrten/h. Be-

rücksichtigt man aufgerundet somit 20 Lkw-Fahrten/h, bedeutet dies ein zusätzliches Aufkommen von ca. 10 Lkw-Fahrten/h/Richtung. Somit bedeutet dies, dass alle 6 Minuten ein LKW beim Asphaltmischwerk zu- und abfährt. Selbst unter der Annahme, dass ein Schwerverkehrsfahrzeug/ 5 min in der Spitzenstunde vom bzw. zum Asphaltmischwerk fährt, sind dies gegenüber den grundsätzlichen Verkehrsbelastungen absolut untergeordnete Verkehrsströme, die somit auch im Rahmen einer Simulation nicht auffallen.

Soweit die Signalanlage nicht zu einem Halt von Fahrzeugen führt, kann auch davon ausgegangen werden, dass trotz Hanglage der Oberen Wittener Straße ein gleichmäßiges Fahren der Fahrzeuge erfolgen wird. Durch eine mehrfach mit den zuständigen Behörden abgestimmte Verkehrsplanung wurde die Leistungsfähigkeit des Verkehrs im betrachteten Abschnitt (andienende Straßen) wesentlich erhöht (zusätzliche Fahrspuren, Lichtsignalanlagen, Erweiterung des KVP). Dies wurde durch mehrere Verkehrsgutachten nachgewiesen.

Die Berücksichtigung der Fußgänger, insbesondere zur Erschließung und Optimierung der Querungsmöglichkeiten, erfolgt im Rahmen der weiterführenden Ausführungs- und Baugenehmigungsplanung. Die Bearbeitung solcher Details erfolgt nicht auf der Ebene der großmaßstäbigen Bauleitplanung.

Das Verkehrsaufkommen wurde entsprechend aktuellem Wissensstand ermittelt. Sämtliche hier berücksichtigten Annahmen stammen aus Verkehrszählungen bzw. Kundenbefragungen, vergleichbarer Einkaufsmärkte bzw. Fachmarktzentren. Dies ist Stand der Technik und beschreibt eine objektive Beurteilungsgrundlage um Verkehrsmodelle erstellen zu können. Die Grundlagen, auf denen die Verkehrszahlen ermittelt wurden, sind der Verkehrsuntersuchung August 2012 eindeutig zu entnehmen. Tageszeitbedingte Mehrverkehre, die sich eventuell in der Anfangszeit nach Öffnung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums ergeben werden, sind von hier aus nicht ermittelbar und insofern auch zur Beurteilung der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes nicht maßgeblich. Die zugrunde gelegten Annahmen, dass trotz generellen zu erwartenden Einwohnerrückgängen im Untersuchungsgebiet die aktuellen ermittelten Verkehrsbelastungen mit einem Prognosezuschlag zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit hochgerechnet wurden und zudem kein Mitnahmeeffekt besteht, sowie grundsätzliche Verdrängungseffekte durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum berücksichtigt wurden, kann als belastbarer Worst-Case-Ansatz beurteilt werden.

Dass Verkehrszählungen über eine komplette Woche erfolgen, ist nicht erforderlich. Generell werden repräsentative Werktage gewählt, um die entsprechenden Verkehrsbelastungen zu ermitteln. Diese werden im weiteren Verlauf mit den entsprechenden Dauerzählungen von Land und Bund des Jahres 2010 verglichen und entsprechend angepasst. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsbelastungen, die im Rahmen der Verkehrszählungen der Stadt Wuppertal erhoben wurden, eine sehr genaue und fundierte sowie belastbare Grundlage ergeben, um die weiteren Bearbeitungsschritte richtlinienkonform durchführen zu können. Der Passus der Verkehrszählungen bezieht sich dabei auf die Ermittlung des durchschnittlich täglichen Verkehrs (DTV), bei dem nicht nur Dienstage und Donnerstage und somit normal Werktage erfasst werden, sondern auch sämtliche weiteren Wochentage. Auch hier ist wiederum anzumerken, dass der DTV durch die Berücksichtigung des Wochenendes samstags und sonntags zu geringeren Werten führt, als dies an normalen Werktagen der Fall ist. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Verkehrswerte eines normalen Werktages (Dienstag oder Donnerstag) über den Werten des werktäglichen DTV liegen, was auch durch die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung des Bundes und der Länder nachgewiesen wird.

Die ermittelten Verkehrszahlen sind entsprechend dem Stand der Technik belastbar, die Verteilung der Verkehrszahlen erfolgte ebenfalls nach neustem Stand der Technik. Es wurden die Adressdaten der Kunden der Firma IKEA entsprechend Verkehrsuntersuchung August 2012 berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte auch ein Abgleich der entsprechenden Quell- und Zielbeziehungen anhand der zu erwartenden Kunden aus dem Einzelhandelsgutachten. Selbstverständlich wurden auch zusätzliche Verkehrsbelastungen der Nachbargemeinden in

das Verkehrsmodell eingearbeitet, was auch entsprechend Anlage 19 VUS zu leichten Verkehrszunahmen auf dem Eichenhofer Weg zwischen dem Bereich Mollenkotten und Gewerbegebiet Stefansbecke führen wird. Es erfolgt somit eine realistische Verteilung der Verkehrsströme, die aus den verkehrlichen Annahmen zur Verkehrsverteilung resultiert. Sämtliche Knotenpunkte wurden hinsichtlich der Leistungsfähigkeit geprüft, mit den entsprechenden Behörden abgestimmt und dem zukünftigen Ausbau entsprechend angepasst bzw. optimiert.

Es wird somit auf die Planung zum Ausbau der Schmiedestraße und der entsprechenden Knotenpunkte verwiesen. Im Rahmen der Leistungsfähigkeitsberechnung und der Entwurfsplanung wurden sämtliche Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Insbesondere die Simulation weist ein Fahrzeugkollektiv auf, dass sämtliche Verkehrsarten entsprechend ihrer fahrdynamischen Kennwerte umfasst.

Über aktuelle statistische Eckwerte, die vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich, dass einschließlich Standardabweichung eine realistische Obergrenze der entstehenden Verkehrsbelastungen von ca. 7.500 Kfz/24h jeweils in Ein- und Ausfahrt angenommen wird. Eine Berücksichtigung der Mittelwerte entsprechend Berechnungen der Verkehrsbelastungen nach Bosserhoff, Wiesbaden, ergibt in der Summe eine werktägliche Gesamtbelastung von ca. 7.000 Kfz/24h jeweils in Zu- und Ausfahrt. Die Annahme von 7.500 Kfz/24h entspricht somit einer Worst-Case-Annahme und beschreibt eine höhere Verkehrsbelastung als dies der Mittelwert aus Minimal/Maximal Werten der Kfz-Fahrten/Tag ergeben hätte. Entsprechend Anlage A8 VUS beläuft sich der Mittelwert der täglichen Verkehrserzeugung in der Summe auf 6.971 Fahrten jeweils in Zu- und Ausfahrt.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wird grundsätzlich ein normaler Werktag angesetzt. Da jedoch zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ein Worst-Case-Ansatz, ohne Berücksichtigung eines Mitnahmeeffektes und ohne Berücksichtigung von Verdrängungseffekten, die vornehmlich in den Spitzenstunden im übergeordneten Verkehrsnetz zu leichten Verkehrsabnahmen führen werden, gewählt wurde und zudem die gezählten Werte mit einem Prognosezuschlag auf zukünftige maximale Verkehrsbelastungen hochgerechnet wurden, muss davon ausgegangen werden, dass auch eine leistungsfähige Abwicklung der Verkehrsbelastungen an den untersuchten Knotenpunkten an Freitagen gewährleistet ist.

1.C Stellungnahme (Immissionen)

Die Schalltechnische Untersuchung wird aufgrund der zugrunde liegenden und als falsch bezeichneten Verkehrszahlen **abgelehnt**. Es wird eine Berechnung mit Jahrsspitzenwerten gefordert, um eine „Worst-Case“-Situation abzubilden. Weiterhin wird auf die nicht endgültig vorliegende Einzelhandels- / Mieterstruktur verwiesen, ohne deren Feststehen keine klaren Zahlen berechnet werden könnten. Die Auswirkungen werden als hohe Risiken für die Anwohner bewertet und abgelehnt.

Bzgl. des Schutzgutes Luft wird angemerkt, dass die Interaktive Bewertungskarte 2000 der Stadt Wuppertal als Bewertungsgrundlage veraltet sei. Dies wird mit Ausführungen zum nahezu Erreichen des Grenzwertes im Untersuchungsgebiet des Luftschadstoffgutachtens belegt. Von der Stellungnehmenden wird postuliert, dass der Grenzwert bei einem Worst-Case-Fall überschritten werde. Somit wird angenommen, dass dies 52 / 104 mal pro Jahr passieren könne. Die Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung sowie die klimatischen Bedingungen, die als Berechnungsgrundlage der Immission dienen, seien nicht sachgerecht. In dieser Hinsicht wird ein besonderes, bisher nicht dokumentiertes Klima in Wuppertal-Nord angeführt. Es wird eine Stelle aus dem Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene aus dem Jahr 2000 angeführt, in dem empfohlen wird, dass für die Fläche des Plangebietes nur emissionsarme Gewerbegebiete zugelassen werden sollen. Es wird die Abwägung der Stellungnahme zur Offenlage kritisiert: Zu S. 38 wird entgegnet, dass die Schutzgüter Klima und Luft das Leben der Anwohner betreffen und damit ihre Gültigkeit behalten.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, die auf Grundlage von Projekten ähnlicher Größenordnung bezüglich der Verkehrsentscheidung ermittelt wurden. Die zugrunde gelegten Verkehrszahlen geben zwar keinen Jahres Spitzenwert der Verkehrsbelastung wieder, jedoch liegen diese deutlich über der durchschnittlichen annehmbaren Verkehrsbelastung im Jahresmittel und stellen somit eine Worst-Case-Situation dar.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner durch Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. **Bedenken** bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht nachweisbar.

In dem Luftschadstoffgutachten werden die durch den Kfz-Verkehr verursachten immissionsseitigen Beiträge für den Nullfall ohne Umsetzung des Bebauungsplans „Dreigrenzen“ und mit dessen Umsetzung betrachtet und als verkehrsbedingte Zusatzbelastung berechnet. Die vorherrschende Hintergrundbelastung wurde aus Messdaten abgeleitet und ist in Kap. 4.4 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben. Damit sind diese Datengrundlagen nicht veraltet.

Für den Prognosenullfall werden straßennah an bestehender Bebauung, wie auf S. 32 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben, Jahresmittelwerte der NO₂-Immissionen bis 38 µg/m³ berechnet, für den Planfall an bestehender Bebauung bis 38 µg/m³, wie auf S. 34 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO₂-Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von 40 µg/m³ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO₂-Stundenwert von 200 µg/m³ genannt, der maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoffgutachten S. 34 eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Fälle keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehene Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 auch ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Die für die Ausbreitungsrechnungen herangezogenen Winddaten sind im Luftschadstoffgutachten in Kap. 4.3 beschrieben und diskutiert. Das entspricht den Darlegungen im „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal. Für den Bereich des Änderungsgebietes decken sich die fachlichen Ansätze direkt mit denen des Handlungskonzeptes, auch bezogen auf die darin behandelte Planfläche 11; das Änderungsgebiet befindet sich in dem nordöstlichen Teilbereich der Planfläche 11, für den keine Planungsrestriktionen angegeben sind. Auch hinsichtlich der in diesem Teilbereich in sehr geringem Umfang auftretenden Hangabwinde sind keine wesentlichen Konflikte zu erwarten; in den Nachtstunden ist im Änderungsgebiet kein emissionsintensiver Betrieb vorgesehen, damit sind bei Kaltluftbedingungen keine erhöhten Immissionen an umliegender Wohnnutzung verbunden.

1.D Stellungnahme (Nullvariante)

Es wird die Aussage des Umweltberichtes zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung kritisiert. Dieser als intensiv gewerbliche Nachnutzung beschriebene Zustand wird stark bezweifelt. Hier wird die überregionale Bedeutung und das Bekunden der Ausstellungsgesellschaft „Eigenheim & Garten“ hervorgehoben, den jetzigen Standort beizubehalten und erwerben zu wollen. Zukunftsweisende vorliegende Nutzungspotentiale würden nicht berücksichtigt werden.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Flächen des Änderungsgebietes sind insofern verfügbar, dass sie derzeit zwar noch von der Firma „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ belegt sind, deren Pachtverhältnis allerdings am 31.12.2013 endet. Die Firma strebt, nach eigener Aussage, mittelfristig ohnehin eine Reduzierung der Fläche an, weshalb ihr bereits alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet wurden. Die Stadt Wuppertal hat ein Interesse daran, die Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ an einem anderen Standort in Wuppertal anzusiedeln. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft ist jedoch ohnehin eine Verlagerung in eine andere Stadt geplant.

Das unterschwellig angedeutete Thema „Baukompetenzzentrum und Energiewende“ rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäuser zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Vorhabenstandort ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

1.E Stellungnahme (Einzelhandel)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Regionalverbandes Ruhr an. Es wird auf die dort genannten Gesichtspunkte zu den Themen Einzelhandel, Verkehr und Raumordnung verwiesen, die die Ungeeignetheit des Bauvorhabens an dem peripheren Standort darstellten.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die genannte Stellungnahme wird in einer separaten Abwägung unter Anlage 2 - A.1.(S. 139ff) behandelt, auf die verwiesen wird.

1.F Stellungnahme (Verkehrslenkungsturm)

Bedenken: Es werden die Aussagen des Umweltberichtes zum Verkehrslenkungsturm kritisiert. Dieser würde weder als Landmarke und Orientierungspunkt noch zur Verkehrslenkung dienen, sondern rein zu Werbezwecken. Der Turm sei zudem ungeeignet, einem Turmfalke eine Nistmöglichkeit zu geben. Des Weiteren wird der Ausdruck „technogen“ in der Darstellung des Verkehrslenkungsturms im Umweltbericht beanstandet, da dieser in keinem Lexikon zu finden sei und nur „Scheinargumente“ darstelle.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verkehrslenkungsturm dient der Sichtbarkeit des Vorhabens. Bzgl. der Eignung des Turmes als Nistmöglichkeit für Turmfalke wird darauf verwiesen, dass es sich hier nicht um Inhalte der Flächennutzungsplanänderung handelt. Einzelheiten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Begriff „technogen“ ist im Themenfeld Stadt- und Landschaftsbild durchaus verbreitet und von seiner Bedeutung gut nachvollziehbar. So ergab eine Internetrecherche mit den Wörtern „Landschaftsbild technogen“ überaus zahlreiche Ergebnisse. Der Begriff zielt auf die Bewertung einer Überprägung und Verriegelung des Stadt- und Landschaftsbild.

1.G Stellungnahme (Hydrogeologische Stellungnahme)

Bedenken: Die Erfassung der Gewässersituation wird als unvollständig und fachlich falsch bezeichnet, da unter anderem keine ganzjährige Betrachtung berücksichtigt worden sei. Im

Gutachten werde außerdem der Oberlauf des Meine-Baches nicht als Quelle oder als Bach bewertet, dies geschehe nur außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet und im angrenzenden Wald seien zudem zahlreiche quellartige Siefen mit entsprechender Flora und Fauna zu verzeichnen.

Es wird die Vorgehensweise und Durchführung der hydrogeologischen Untersuchung und Analyse, insbesondere der Vorgang und die Auswertung der Kernbohrungen und die Erfassung der Gewässersituation kritisiert. Hydrologische Belange seien unzureichend berücksichtigt worden. In einigen Beispielen wird auf Fehlverhalten in dem Untersuchungsengang hingewiesen.

Es wird angemerkt, dass die Entwässerungssituation im Oberlauf der Meine falsch beschrieben sei, da die Meine nicht nach einer kurzen Fließstrecke versickere, sondern verrohrt weiter liefe. Auch blieben der ökologische Wert und die Auswirkungen der Versiegelung auf Grundwasser und Grundwasserkörper unberücksichtigt.

Kritisierung der nicht ganzheitlichen Betrachtung der Meine als Gewässersystem und Hinweis auf das städtische Entwicklungskonzept/Wuppertaler Fließgewässer mit Entwicklungsziel „gestalten und schützen“. Es wird die Einschätzung des Gewässerstatus bemängelt – es gebe auch temporäre Gewässer, die ebenfalls natürliche Fließgewässer darstellten. Ein Widerspruch finde sich bezüglich der Quellsiefen in der Zustimmung des Begutachtenden zu den Einschätzungen von Lana-plan.

Inhaltlich werden fehlende Quellenangaben im hydrogeologischen Gutachten sowie redaktionelle Fehler im Umweltbericht beanstandet.

Als Fazit tragen die Stellungnehmenden zusammen, dass das gesamte natürliche Wasserregime und etliche Siefen und Quellbereiche sowie deren Auswirkungen auf das ökologische System Wasser im hydrogeologischen Gutachten nicht berücksichtigt worden seien. Auch trockenfallende bzw. temporäre Gewässer seien von hohem ökologischem Wert. Unzureichende Begehungen und Untersuchungen würden nur einen temporären IST-Zustand wiedergeben. Es wird des Weiteren bemängelt, dass zwar Abflusssituationen benannt wurden, jedoch keine Untersuchung der Bedeutung des Tributären stattfand.

Es wird die Abwägung der Stellungnahme zur Offenlage in Bezug auf die Natürlichkeit der Gewässersituation kritisiert und argumentiert, dass es sich um ein natürliches Quellgebiet/natürliches Gewässer handle. Der Argumentation sind Fotografien aus den 1920er und 1950er Jahren beigefügt, die die Gewässersituation widerspiegeln.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das hydrogeologische Gutachten wird hier ähnlich wie in der Stellungnahme des BUND kritisiert, weshalb an dieser Stelle auf die Abwägung unter Anlage 2 - D 3.F (S. 158ff.) verwiesen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass durch den Stellungnehmenden die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens grundsätzlich nicht abgewogen wurden. Der Stellungnehmende erkennt nicht an, dass es sich hier nicht um natürliche Quellen handelt, sondern um eine anthropogen weitgreifend überformte Landschaft mit Abflüssen und Gewässern, die der Definition von „Quelle“ und „natürlich“ nicht gerecht werden. Dieser Nachweis wurde vom Fachgutachter, dem Hydrogeologen, in einem für dieses Bauleitplanverfahren erstellten Gutachten erbracht.

Wie im Gutachten dargestellt, sind der oberflächennahe Bereich der Musterhaussiedlung sowie der westlich angrenzenden Brachfläche künstlich aufgefüllt. Diese anthropogene, also von Menschen geschaffene Auffüllung erreicht dabei bereichsweise eine erhebliche Mächtigkeit von bis zu 6,6 m. Bei diesen Ablagerungen handelt es sich um unterschiedlichste Materialien, die das gesamte Korngrößenspektrum von Steinen über Sand und Kies bis hin zu Ton umfassen. Innerhalb dieses künstlich geschaffenen Grundwasserleiters hat sich auch ein Grundwasserspiegel ausgebildet, der somit kein natürliches Grundwasservorkommen darstellt, sondern in den letzten rd. 150 Jahren anthropogen geschaffen wurde.

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse und der Lokalisierung von potenziell vorhandenen Altlasten wurden i. W. Rammkernsondierungen – auf der Fläche verteilt durchgeführt. Die Festlegung, an welchen Stellen neben den Sondierungen auch Trockenbohrungen zur Erfassung der Grundwasserfließverhältnisse eingerichtet werden sollten, erfolgte in enger Abstimmung mit dem hydrogeologischen Fachgutachter und ist nicht ausschließlich auf die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch schädliche Boden- und/oder Grundwasserveränderungen ausgelegt. Natürlich gibt es zwangsweise Überschneidungen der beiden Themenbereiche. Der Ausbau der Messstellen wurde aufgrund hydrogeologischer Gesichtspunkte festgelegt. Hinzu kommt, dass eine weitere Grundwassermessstelle (BK5) als Messstelle ausgebaut worden ist, die ausschließlich den tieferen, natürlich anstehenden Festgesteinsaquifer erfasst. Vom Stellungnehmenden wird nicht konkretisiert, welche Technik zur Erfassung von Quellen und Grundwasser verwendet werden sollte, weshalb hierauf nicht weiter eingegangen werden kann.

Der Kartendarstellung ist im Bereich östlich der Schmiedestraße eine Abgrabung zu entnehmen, die sich nach Norden bis oberhalb des Schriftzuges „strasse“ erstreckt. Nach Nordosten endet diese Abgrabung entlang der Westgrenze des späteren Mühlinghausteiches. Ein möglicherweise vorher vorhandener „Meine“ Quellbereich ist hier nicht zu erkennen. Die dort möglicherweise als Teiche zu bezeichnenden Flächen befinden sich entweder innerhalb der Abgrabung (südlich) oder aber unterhalb der heutigen Auffahrt zur BAB A46. Beide Objekte haben von der Lage her keinen Zusammenhang zu den Tümpeln 1 und 2.

Auf Seite 26 wird schließlich geäußert, dass „die Charakteristik des Trockenfallens bzw. temporäre Gewässer nicht bedeuten, dass die Gewässersysteme nicht von hohem ökologischen Wert sind.“ Dies wird nicht behauptet. Die aus dieser Bestandsaufnahme möglicherweise resultierende ökologische Wertigkeit ist dabei auch gar nicht Bestandteil dieser fachlichen Begutachtung. Hier wird lediglich dargestellt, dass es sich bei dem Oberlauf der Meine nicht mehr um ein natürliches Quellgebiet handelt, sondern zumindest um einen in weiten Teilen anthropogen überprägten teilweise sogar erst anthropogen geschaffenen Quellbereich.

Was diese Tatsache im Hinblick auf eine potenzielle Wertigkeit oder gar notwendige Kompensation bedeutet, ist jedoch nicht Gegenstand der Bewertung, sondern obliegt den zuständigen Landschaftsbehörden.

Weiter ist zu beachten, dass es sich hier nicht um Inhalte der Flächennutzungsplanänderung handelt. Einzelheiten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

1.H Stellungnahme (Schutzgüter)

Bedenken: Bezüglich der Schutzgüter verweisen die Stellungnehmenden darauf, dass es einen Widerspruch zwischen der Einleitung des Umweltberichtes und der im Gutachten getätigten Aussagen gebe. Jeglichen Schutzgütern würden profane Argumente entgegengestellt und die Auswirkungen der Planungen seien unzureichend dargestellt. Unter den Aspekten des Umwelt- und Wasserschutzes sowie der Nachhaltigkeit sei die Bewertung der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen unzulänglich. Es wird gefordert, die Begründungen und Maßnahmen, die im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene aus dem Jahre 2000 genannt werden, in den Planungen zu berücksichtigen. Zudem müsse der Zusammenhang zwischen den Schutzgütern herausgestellt werden. Es werden Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Wasser erläutert und bemängelt, dass das Gutachten den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes NRW widerspreche. Auswirkungen für ansässige Arten seien im Umweltbericht nicht beschrieben. Zum Schutzgut Stadtbild wird kritisiert, dass die Kompensation der Waldfläche keine adäquate Lösung sei. Das Fällen der Waldfläche führe zu instabilen Bodenverhältnissen und so zu weiterem Fallen von Baumbestand. Unerwähnt bliebe auch der alte Baumbestand am Rande des Teiches. Denkmalwerter Baumbestand sei zu sichern und generell gelte das Verschlechterungsgebot. In diesem Zusammenhang schließen

sich die Stellungnehmenden der Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. an.

Zu 1.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Schutzgüter wurden in Abstimmung mit den Fachämtern zusammengestellt und abgestimmt. Dabei wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt. Auf das entsprechende hydrogeologische Gutachten wird verwiesen.

Der überplante Wald hat im Übrigen eine solch zurückgesetzte Lage, dass eine größere Auswirkung im Stadtbild nicht zu verzeichnen sei. Bzgl. der Biotopstruktur wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Gutachten verwiesen.

1.1 Stellungnahme (Ausgleichsflächen)

Bedenken: Der Waldausgleich sei dem Verlust entsprechend nicht ausreichend, da hochwertiger Altwaldbestand vorhanden sei. Es wird eine quantitativ größere Kompensationsmaßnahme gefordert, die eine Gewerbe-Brache in Natur- und Waldfläche überführe. Kritisiert wird eine fehlende Kompensation für den Wegfall der Teiche/Tümpel und des Biotops. Ein Regenrückhaltebecken wird als unzulässige Kompensation betrachtet. Weiterhin gehen die Stellungnehmenden auf die Beibehaltung natürlicher Lebensräume, auch bei der Planung von Baukörpern, ein.

Kritik bezüglich der Abwägungen – der Schutz des historischen Baumbestandes bliebe unkommentiert. Die Themen Natur und Umwelt würden nicht ausreichend berücksichtigt. In Bezug auf die planungsrelevanten Arten sei eine Langzeitkartierung vorzunehmen, um die realen Vorkommen zu dokumentieren. Es werden umfangreichere Untersuchungen zur Fauna und Flora sowie ein frühzeitiger Beginn der CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzlebensräumen) gefordert.

Zu 1.1 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Bilanzfaktor für den Wald mit dem Verhältnis 1:1 entspricht dem in Wuppertal gängigen Verfahren. Der LPB benennt ein konkretes Flurstück zum Waldausgleich. Die Methode des Ausgleichs ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und damit verbindlich.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird der Belang des Ausgleichs der Teiche/Tümpel und der Biotope nicht behandelt.

Zu 2. E-W-Nord v. 17.03.2013 (Eingang: 18.03.2013)

2.A Stellungnahme (Handel)

Die Änderung der Sortimentslisten diene nicht einer langfristigen Gesamtsteuerung sondern nur einem Einzelprojekt. Dies bestätige auch der bisherige Abwägungsprozess, der mehr projekt- denn konzeptbezogen wirke und Bedenken und Anregungen zu wenig berücksichtige.

Kommunale Planungshoheit ende dort, wo Zentren von Nachbarkommen strukturell bedroht seien. Es wird auf den Bürgerantrag Nr. 8 der Stellungnehmenden verwiesen und angemerkt, dass Folgewirkungen eines Großprojektes Beachtung finden müssen.

Trotz geänderter Sortimentsliste verstoße das Vorhaben gegen die Vorgabe von maximal 2.500 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente.

Festzustellen sei – so Stellungnehmende – dass die Standortbestimmung alternativlos erfolgte, bisher keine Kosten-Nutzen-Analyse vorläge, Infrastruktur- und Umweltfolgekosten

nicht benannt seien, soziodemographische und nachhaltige Belange keine Rolle spielen würden sowie Nachbarkommunen und ihre Innenstädte in Gefahr seien.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossene Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 ist entgegen der Auffassung der Stellungnehmenden keinesfalls nur für das der Planung Anlass bietende Vorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums maßgebend. Sie beansprucht allgemeine Geltung für das Gebiet der Stadt Wuppertal und wird auch anderen Bauleitplanverfahren zugrunde gelegt.

Soweit auf die Obergrenze von max. 2.500 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente hingewiesen wird, wird auf Grundsatz 6 des LEP (E) Bezug genommen. Grundsatz 6 des LEP (E) ist auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein (fachmarktbezogenes) Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt ist Grundsatz 6 des LEP (E) nicht Genüge getan, da zentrenrelevante Sortimente auf mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Bei der aktuellen Planung ist von 4.475 m² Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auszugehen. Aufgrund der standortbedingten Streuwirkung und der zum Teil geringen absoluten Verkaufsflächengrößen dieser Sortimente führt der Anteil nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche ist daher in ausreichender Weise beachtet.

Die prioritären Ziele, den erheblichen Abfluss von Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel entgegenzuwirken sowie neue Käuferschichten zu gewinnen, wurden bereits genannt. Die vom Stellungnehmenden genannten Ziele spielen ebenfalls eine Rolle, jedoch nicht an erster Stelle.

Die Standortsuche wurde in der Begründung ausführlich dargelegt. Es gab eine Vielzahl an untersuchten Standorten, die jedoch aufgrund der gegebenen Auswahlkriterien letztendlich nicht in Frage kamen. Der Begriff „alternativlos“ kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Der Entscheidungsprozess zur Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wurde zwischen dem Vorhabenträger und den politischen Vertretern abgestimmt, eine Kosten-Nutzen-Analyse ebenso wie eine Arbeitsplatzbilanz ist nicht Bestandteil des städtebaulichen Bauleitplanverfahrens. Bzgl. der Infrastruktur- und umweltbezogenen Kosten gilt die Regelung, dass diese vom Vorhabenträger übernommen werden.

Auf soziodemographische Belange wird auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung eingegangen. Dort wird dieses Thema unter dem Begriff „Gender Mainstreaming“ aufgegriffen.

Es wird auf sämtliche Belange eingegangen. Die Auswirkungen des Vorhabens bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

2.B Stellungnahme (Natur, Umwelt)

Bedenken: Der Teich sei keinesfalls ein Regenrückhaltebecken – dies belegten historische Karten. Auch wenn die Landschaft anthropogen überprägt sei, so biete sie als Grünpuffer die Funktion als Lärm- und Luftschadstofffilter und einen für Flora und Fauna wichtigen Biotopverbund. Zu gering sei zudem die Anerkennung der historischen Wegeführung.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist bekannt, dass das große Stillgewässer bereits vor Errichtung der Musterhaussiedlung bestanden hat. Dies wurde auch im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 thematisiert und ist den historischen Kartendarstellungen zu entnehmen. Beim Bau der Musterhaus-siedlung wurde dieser Teich mit einer Funktion als Regenrückhaltebecken in das Entwässerungskonzept dieser Siedlung integriert. Die Ausweisung des „Teiches“ als technisches Bauwerk erfolgte bereits durch Inkrafttreten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 im Jahre 1982.

Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist entsprechend der Bewertung durch die Fachbehörde nicht vorgesehen, da die Eintragungskriterien des § 2 DSchG NW nicht vorliegen. Die Fachbehörde sieht in dem zur Rede stehenden Hohlweg keinen besonderen Denkmalwert, dafür sind die vorhandenen Befunde nicht ausreichend und eine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte der Stadt Wuppertal zu gering.

2.C Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken wegen der in der Simulation dargestellten Verkehrsflüsse. Fünf Lichtzeichenanlagen führten zu erheblichen Störungen des Verkehrsflusses.

Hinweis auf den IST-Zustand von Wuppertal-Nord, der bereits erheblichen Optimierungsbedarf aufweise, vor allem in Bezug auf Verkehrssicherheit und -aufkommen.

Bedenken wegen der Verlegung eines durch eine Petition erwirkten Fußgängerüberweges und der Nichtaussage zu Erschütterungen und Schäden an den angrenzenden Häusern. Frage, ob der Vorhabenträger für die Infrastruktur-Folge-Kosten aufkommt.

Barrierefreiheit und die Belange von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern seien unzureichend berücksichtigt worden.

Bei der Anwohnerstraße solle es sich nur um einen „Straßenstumpf“ handeln. **Bedenken**, dass die Anwohner nicht vor eine Mauer schauen mögen.

Zu 2.C Beschlussvorschlag: Den Hinweisen wird zum Teil gefolgt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, die auf Grundlage von Projekten ähnlicher Größenordnung bezüglich der Verkehrsentscheidung ermittelt wurden. Die zugrunde gelegten Verkehrszahlen geben zwar kein Jahresspitzenwert der Verkehrsbelastung wieder, jedoch liegen diese deutlich über der durchschnittlichen annehmbaren Verkehrsbelastung im Jahresmittel und stellen somit eine Worst-Case-Situation dar.

Um die heute bereits hohen Belastungen durch Verkehrslärmimmissionen nicht weiter zu erhöhen, sollen verschiedene Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 1136 V festgesetzt werden. Bei Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ergibt sich für die bestehende Wohnbebauung eine Verbesserung, oder zumindest keine merkbare Verschlechterung der Lärmsituation durch Verkehrslärm.

Auch bezüglich des Gewerbelärms wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung Maßnahmen vorgesehen, die eine Verschlechterung der Lärmsituation minimieren bzw. ausschließen. Dabei werden auch die Betriebstätigkeiten im Nachtzeitraum für die an eine Wohnbebauung angrenzenden Flächen deutlich eingeschränkt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes von Anwohner durch Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Postleitzahlen-Erhebungen des Vorhabenträgers berücksichtigt. Diese sogenannten Calypso-Daten wurden für die vom Vorhabenträger geführten Einrichtungshäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Märkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Einrichtungshäuser, das Kundenpotenzial, sowie die jewei-

lige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel-Quellverkehr nach Realisierung des Projektes ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Verkehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

Es bleibt für den Plangeber unklar, was mit den durch Petitionen bewirkten Maßnahmen gemeint ist. Eine konkrete Nennung der Petition erfolgte nicht. Eine solche Aufnahme der Petitionen gehört jedoch nicht zum normalen Standard einer Verkehrsbewertung.

Bei der verkehrsgutachterlichen Untersuchung spielen Sicherheitsaspekte eine wesentliche Rolle. Die Verkehrsströme wurden umfassend untersucht.

Die übrigen Belange (Barrierefreiheit, separate Anwohnerstrasse, Fußgängerüberwege) sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.